URKUNDLICHE BEITRÄGE: ZUR GESCHICHTE DER MÄHR. JUDENSCHAFT...

Willibald Müller

Urkundliche Beiträge

zur Geschichte der mähr. Judenschaft

im

17. und 18. Jahrhundert.

— Herausgegeben von —
WILLIBALD MÜLLER.

OLMÜTZ 1903.
— Druck und Verlag von Laurenz Kullil. —
In Kommission bei Otto Harassowitz in Leipzig.

Dem

Präsidenten der österr.-ung. Handels- und Gewerbekammer in Konstantinopel

Herrn

Siegfried Doktor

Ritter des Franz Josef-Ordens,

Besitzer des kais. ottoman. Medjidie-Ordens

in treuer Erinnerung
an längst vergangene
gemeinsame Bosphortage

zugeeignet.

EINLEITUNG.

Der gelehrte Verfasser des Artikels »Juden« in der Encyclopädie von Ersch und Gruber beginnt seine Abhandlung, die nebenbei bemerkt, ein Buch von 238 Seiten in 4° ist, mit folgenden Worten:

»Die Schicksale der Juden gehören zu den außerordentlichsten der Weltgeschichte. Die größten Interessen, die großartigsten Leidenschaften boten den Stoff zu dem Drama ihrer Geschichte. Wie die Kämpfe, die Leiden, die Erfahrungen der jüdischen Nation unvergleichliche sind, so auch ihre Standhaftigkeit, ihre Treue für nationales Gesetz, ihre Begeisterung für Glauben und Gedanken. Wie sie in der Zerstörung über den ganzen Erdboden an sich selber eine statistische Weltkarte bilden, auf der sich die Farben des Klimas und der Zonen abzeichnen, so hat auch die Weltgeschichte in der bunten Fülle ihrer geistigen Produktion keine Aeußerung, an der sich die elastische unverwüstliche Tätigkeit der Juden nicht beteiligt hätte und wie die Liebe, der Enthusiasmus, den sie für ihre Güter besaßen, unerschöpflich, war auch der Hass, der Fanatismus, das Vorurteil gegen sie unsäglich. Ruhe und Gleichgiltigkeit war seit zwei tausend Jahren niemals der Himmel, unter dem sie wohnten; die Welt, die ihnen gegenüber stand, war in Lagern für oder gegen sie gespalten. Ihre Religion war ein Quell menschlicher Liebe und humaner Bildung, aber die Humanität und die Liebe ist ihnen bis auf diesen Tag durch sonderbare Verhältnisse nicht aus dem Vollen zu Teil geworden«.

Diese vor länger als einem halben Jahrhundert geschriebenen Worte sind auch heute noch vollkommen zutreffend und weniger als je ist die christlich europäische Gesellschaft geneigt, den Juden gegenüber Humanität und Liebe walten zu lassen.

Freilich ist auch in der Behandlung der Judenfrage ein gewisser Kulturfortschritt nicht zu verkennen. Für das Mittelalter war die Judenschaft vogelfrei, da schlug man sie einfach tot, da hielt man das Abschlachten der Juden unter Umständen sogar für ein Gott wohlgefälliges Werk, wie uns dies ein Chronist des vierzehnten Jahrhunderts erzählt.

Der Jude des Mittelalters und der nächsten Jahrhunderte, die demselben folgen, befand sich außerhalb der Gesellschaft und außerhalb des öffentlichen Rechts.*) Sein Leben, sein Besitz, seine Arbeitskraft sind nicht sein Eigentum, sondern zunächst des Kaisers oder des Vasallen, der mit dem Judenrecht von demselben belehnt ist. Der Leibeigene, in wie tiefer Abhängigkeit er auch von dem Grundherrn steht, befindet sich doch selbst diesem gegenüber in einem gewissen, nach allgemeinen Normen geregelten Rechtszustande. Der Jude ist Gegenstand der schrankenlosen Willkür dessen, der das sogenannte Schutzrecht über ihn übt. Eben dieser Schutz ist aber der Ausdruck der absoluten Rechtlosigkeit, da er jeder Gewalttätigkeit Dritter in soweit preisgegeben ist, als dieser Schutz nicht reicht. Völlig recht- und schutzlos aber ist der Jude seinem Schutzherrn gegenüber, der ihn nach Belieben mit Steuern belastet, in seiner Lebens- und Erwerbstätigkeit beschränkt, ihn seines Besitzes beraubt, oder Andere ihrer Verpflichtungen gegen ihn entbindet, ihn in der Uebung seiner Religion beschränkt, oder ihn aus seinem Wohnsitze vertreibt. Der Jude gehört zum sachlichen Inventar des kaiserlichen Krongutes oder des Lohnbesitzes, den der Inhaber nach Ermessen zu verwerten oder sich dessen zu entäußern hat. Seine Duldung, sein Schutz, seine Befugnisse fließen lediglich aus der Rücksicht auf den Vorteil, den der sogenannte Schutzherr daraus schöpft. Der Jude, der den Grund und Boden, über welchen sich dieser Schutz ausdehnt, temporär verläßt, wird einerseits einer Ware gleich geachtet, deren Einlaß oder Durchgang durch das nächste Gebiet untersagt oder nur gegen einen beliebigen Zoll gestattet ist, und anderseits ist er vogelfrei, insofern er sich nicht auf jedem neuen Gebiet, das er berührt, den ausdrücklichen Schutz des Grundherrn erkauft hat. Die Tötung eines Juden wird im Uebrigen

*) Vergl. Die Gegenwart. X. Bd. Seite 528, 529.

nur mit einer Geldstrafe belegt, als Aequivalent des Verlustes den der grundherrliche Eigentümer oder der Kaiser durch denselben erlitten. Dies die rechtliche oder rechtlose Stellung der Juden im Mittelalter, abgesehen einerseits von der milderen Praxis, die hie und da von der Menschlichkeit oder wohl auch von dem sichtbaren Vorteil geboten wurde und andererseits von den allgemeinen Angriffen, die mit roher Gewalt der Massen öfter gegen Leben, Besitz, Heimat und Gewissensfreiheit der Juden gerichtet wurden.

Der Jude des Mittelalters stand aber noch entschiedener außerhalb der Gesellschaft wie außerhalb des Rechts. Denn dieses konnte durch Geld und Gunst ersetzt, jene erst aber nach einer innereren Umwandlung beider Teile den Juden geöffnet werden. Die Absperrung in die engen, finstern und schmutzigen Ghetti oder Judengassen, die Aufnötigung des Ringes mit dem gelben Fleck waren nur der äußere Ausdruck dieser absoluten Ausschließung aus der Gesellschaft. Die Selbstabschließung aller Stände, Gewerbe, Zünfte und Gemeinschaften gegen den Eintritt des Juden bildete eine noch viel schroffere Scheidewand zwischen ihnen und dem Leben der Gesellschaft. Vom Grundbesitz, vom Ackerbau, vom Großhandel, von der Ausübung fast aller Handwerke war der Jude ausgeschlossen. Die Annahme christlicher Arbeiter, christlicher Dienstboten und Ammen war ihm ebenso streng untersagt wie der Eintritt in christliche Werkstätten, christliche Kaufhäuser, christliche Schulen. Nicht nur jede Privatgesellschaft, sondern auch jedes öffentliche Lokal war seinem Eintritt verschlossen. Der Verkehr mit seinen christlichen Mitmenschen beschränkte sich lediglich auf die Vermittlung des Bedarfs, den er ihnen, vermöge seiner rastlosen Tätigkeit billiger, bequemer und zweckentsprechender zuzuführen wußte als seine bevorrechteten christlichen Konkurrenten. Und in diesem Verkehr des Einzelnen mit dem Einzelnen, der nur von dem unabweisbaren und momentanen Bedürfnis bedingt war, mußte er ohne äußere Zeichen des empörten Selbstgefühls jene scham- und rücksichtslose Kundgebung der Verachtung und des Hasses dulden, die sich der handelnde und tauschende Bauer und Leibeigene nicht minder gegen ihn erlaubte, wie der borgende und wucherzahlende Baron, und mit der ihn die rohe Straßenjugend ungestraft mißhandelte, wenn er sich um seines Handels und Wandels willen außer den Toren seines Ghetto zeigte.

Dieser Stellung, die er zum öffentlichen Recht und zum öffentlichen Leben einnahm, mußte notwendig auch das Denken

und Empfinden, das Leben und Streben des Juden entsprechen. Der Jude wußte und fühlte sich außerhalb der Gemeinschaft, in der zu leben und auszuharren ein unabwendbares Geschick ihn nötigte. Die Scholle, auf der er sein Dasein zubrachte, konnte ihm keine Heimat, der Staat, der ihm nur eine recht- und ruhelose Existenz darbot, kein Vaterland sein.

Das Volk, das ihn als Fremdling zurückwies und verachtete, konnte er nicht als das seinige lieben; die Gesellschaft, die ihn mit Abscheu von sich stieß, nicht als die seinige fördern. Er verlor keine Heimat, sondern nur eine Ruhestätte und ein Besitztum, wenn man ihn von Haus und Hof verjagte; er gewann kein Vaterland, sondern nur eine Zuflucht, wenn man ihm den Aufenthalt an einem anderen Orte gestattete. Das Schicksal der Nation, in deren Mitte er seine Tage zubrachte, die Zustände der Gesellschaft, die ihm die Mittel seines Erwerbes bot, waren ihm gleichgültig und fremd. Sein Los blieb immer dasselbe: er hatte keinen Anteil an ihren Freuden und an ihren Leiden, wie er nicht hoffen durfte, Mitgefühl und Teilname für die seinigen zu finden. Eine unwirtbare und ungastliche Fremde war ihm Alles, was ihn umgab. Nur der Gegensatz und nicht die Gemeinschaft trat ihm daraus entgegen. Sein Dasein wurzelte nicht in dem Boden, auf dem er sich befand, nicht in der Zeit, in der er lebte, nicht in der Kultur, die ihn umgab: er kannte sie nicht, er wollte sie nicht kennen, wie sie ihn nicht kannte. Der recht- und rücksichtslosen Ausschließung begegnete er durch eine starre und unzugängliche Abschließung; der entwürdigenden Verachtung durch hochmütige Selbstgenügsamkeit.

Im fünfzehnten Jahrhundert trat an die Stelle des Mordens der Raub oder was dasselbe ist, die Vertreibung der Juden aus ihren festen Wohnsitzen, wobei sich die Christen an Hab und Gut der Vertriebenen bereicherten. Diese Vertreibungen waren bis weit ins achtzehnte Jahrhundert modern und selbst die große Maria Theresia war entschlossen, die ganze jüdische Bevölkerung aus Böhmen und Mähren auszuweisen. Vor dem Besitze der Juden hatten das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert allerdings schon einen gewissen Respekt, aber dieser Respekt war kaum größer, als der des Schafzüchters vor seinen Schafen, denen er eine Zeit lang Ruhe läßt, um ihnen dann zu gelegener Zeit die Wolle auf einmal abzuscheeren.

Als Kaiser Josef II. den Tron bestieg, schien es eine kurze Weile, als ob auch für die Juden eine neue Zeit heranbrechen sollte, aber das lebhafte Morgenrot der Freiheit, das der große

Kaiser mit seinem ungestüm vorwärts drängenden Schaffenstriebe über das Reich aufgehen zu lassen bemüht war, verdämmerte bald wieder in den dunklen Wolken, die sich von Rom aus nach dem ganzen europäischen Norden ausbreiteten und bis zum Jahre 1848 blieb Alles beim Alten.

Abermals eine lebhafte Morgenröte der Freiheit — fast ein Sonnenaufgang zu nennen und — abermals kein einwandfreier Tag der Freiheit, nicht für die Christen und am allerwenigsten für die Juden, die sich wieder einmal bei einem großen Teile der christlichen Bevölkerung für vogelfrei erklärt sehen.

Es geht ihnen allerdings nicht mehr so schlecht, wie ihren Vorfahren im Mittelalter. Sie sind ihres Lebens und ihres Besitzes im modernem Kulturstaate im Allgemeinen vollkommen sicher. Man verweigert ihnen nur die soziale Gleichberechtigung, erklärt sie für minderwertig und beschimpft sie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit.

Es ist jedoch sicher, daß der moderne Antisemitismus seinem Inhalte nach identisch ist mit dem von Generation zu Generation vererbten Judenhasse der christlichen Bevölkerung in früheren Jahrhunderten und daß sich dieser Haß für unsere Zeit nur das Gewand der gegenwärtigen Kultur übergeworfen hat.

Diesem Judenhasse der Christen steht selbstverständlich ein ebenso starker Christenhaß der Juden gegenüber, der zwar selten in äußeren Tathandlungen nachzuweisen ist, aber eben so als Merkmal der jüdischen Volksseele betrachtet werden muß wie der Christen Judenhaß, der sich, aus dem Gefühle der Macht heraus geboren, des Schwertes und der Peitsche zum Angriff bedient, während der Christenhaß der Juden sich mit Nadelstichen verteidigt.

Historisch betrachtet ist der Antisemitismus ganz allein aus konfessionellen Motiven entstanden und daran kann der Umstand nichts ändern, daß man ihm in der letzten Zeit das Mäntelchen der Rassenverschiedenheit umgehängt hat. Dieses täuscht nur den an der Oberfläche der Erscheinungen haftenden Blick. Der Antisemitismus war und ist eine Spezialität der historischen Entwicklung in Europa — die übrigen Erdteile kennen ihn kaum — er sinkt und steigt mit dem Sinken und Anwachsen des Klerikalismus und wird erst verschwinden, wenn sich die Kulturmenschen jenseits von den wüsten Anger des konfessionellen Gezänkes auf der hohen Warte erkannter, nicht blos geglaubter Wissenschaft und wahrhaft humaner Bildung die Bruderhand reichen werden.

Bis dahin mögen noch viele Generationen ins Grab sinken denn: »aus Gemeinem ist der Mensch gemacht und die Gewonheit nennt er seine Amme«.

Die Entwicklung in Mähren macht keine Ausnahme von der allgemeinen Entwicklung der Dinge. Die Bevölkerung des Landes umfaßte schon im frühen Mittelalter einen nicht unansehnlichen Bruchteil von semitischen Volkselementen, der sich verhältnismäßig wohl befand und erst durch die Kreuzzüge in Mitleidenschaft gezogen wurde. Seither ist auch die Geschichte des Judentums in Mähren vielfach mit Blut geschrieben. Erst das Jahrhundert des Protestantismus brachte den Juden eine gewisse Erholung. Der Protestantismus war der größere Feind geworden; dieser mußte in erster Reihe bekämpft werden. Dabei fand die jüdische Bevölkerung eine Art Erholungspause, die man bis weit ins siebzehnte Jahrhundert ausdehnen kann, denn auch während des dreißigjährigen Krieges litten die Juden weniger als die Christen.

Im achtzehnten Jahrhunderte bleibt die Landesgeschichte auch für die Juden mit dunklen Wolken bedeckt, durch die erst gegen das Ende des Zeitraumes der Glanz der Aufklärung durchzudringen beginnt.

Interessant sind aber auch diese Geschichtsblätter, wo immer man sie aufschlägt und tatsächlich hat es nicht an Historikern gefehlt, die sich mit diesem Teile der Landesgeschichte beschäftigt haben.

In erster Linie ist der Altmeister mährischer Landesgeschichte: Christian Ritter d'Elvert zu nennen, der sich noch in seinem fünfundneunzigsten Lebensjahre mit der »Geschichte der Juden in Mähren und Schlesien« beschäftigt. Es war, wie ich glaube, das letzte Buch, das von diesem literarischen Arbeitsriesen in die Presse gieng und enthält eine Ueberfülle historischen Materiales, an dem kein zukünftiger Geschichtsschreiber des Judentums vorüber gehen kann. Sein Hauptverdienst besteht insbesondere darin, daß es übersichtlich fast alle Arbeiten über die Geschichte der Juden in Mähren zusammenstellt und auch die allgemein orientierenden Werke mit kurzer kritisierender Charakteristik angibt. Aus einzelnen Hauptwerken bringt es sogar längere Abhandlungen zum Abdruck, so daß man einen Ueberblick über die Literatur des Gegenstandes erhält. d'Elverts Buch erschien im Jahre 1895. Seither sind an größeren Arbeiten u. A. erschienen: Rabbiner Frankl-Grün. Gschichte der Juden in Kremsier mit Rücksicht auf die Nachbargemeinden 3 Th. Breslau

1896—1901 8°, ein interessantes und lesenswertes, vielfach aus direkten Quellen schöpfendes Buch, ferner der erste Band eines groß angelegten Werkes vom Dr. J. E. Scherer. Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern Leipzig 1901. Die Behandlung der jüdischen Rechtsverhältnisse in Mähren ist jedoch erst für den zweiten Band dieses prächtigen Werkes in Aussicht gestellt.

Eh fehlt also keineswegs an Arbeiten über die Geschichte der Juden in Mähren und die folgenden Blätter wären eine überflüssige Leistung der Druckerpresse, wenn sie zu dem Gegenstande nichts Neues zu sagen hätten. Das ist aber tatsächlich der Fall und ich darf behaupten, daß der mitgeteilte Stoff sogar vielfach interessant ist.

Christian Ritter d'Elvert teilt in seiner historischen Literaturgeschichte von Mähren und Schlesien, die schon 1850 erschien, die Signatur aller die mährische Judenschaft betreffenden Aktenfaszikel des k. k. Statthaltereiarchives mit. Da ich diese Akten in den Schriften zur mährischen Judengeschichte bisher nirgends zitiert fand und d'Elvert selbst für seine zahlreichen Schriften offenbar nur die allerwichtigsten dieser Akten benützt hat, erbat ich von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter Grafen Zierotin vor längerer Zeit die Erlaubnis zur Durchsicht dieser Aktenfaszikel. Der Bitte wurde in liebenswürdigster Weise entsprochen und nunmehr bin ich in der Lage, das Resultat der Arbeit vorzulegen.

Sie ist kein zusammenhängendes Ganzes und bringt nur Beiträge zu einzelnen Partieen der Geschichte, die aber für einen zukünftigen Historiker als Bausteine nicht ohne Wert sein werden.

Das Aktenmaterial reicht der Hauptsache noch etwa vom Jahre 1720 bis zum Jahre 1786; doch war ich in der Lage, auch aus Akten des siebzehnten Jahrhunderts einen kleinen Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen den königlichen Städten Mährens und der Judenschaft als erste Abhandlung voranzustellen, den ich mit Absicht durch den Textabdruck der Judenaustreibungs-Patente vom Jahre 1454 ergänzte. Diese Patente bilden den Ausgangspunkt für die durch Jahrhunderte andauernden Differenzen zwischen den königlichen Städten und der Judenschaft und da sich auch d'Elvert in seinem »Buche: Zur Geschichte der Juden in Mähren und Schlesien« darüber beklagt, daß kein zuverlässiger Abdruck dieser Patente vorliegt, hielt ich es für zweckentsprechend, den genauen Text derselben teilweise aus den Akten und teils aus einer anderen Quelle wieder zu geben.

Der zweite Aufsatz behandelt die Konskription und Separierung der Judenschaft im Jahre 1727. Hiezu sei mir Folgendes zu bemerken gestattet.

Karl der VI. war bis zum Jahre 1723 ziemlich gut auf die Juden in Mähren zu sprechen. Am 13. Mai 1723 erhielten sie eine Ermäßigung des Toleranzgeldes von 12000 auf 8000 Gulden und die Erlaubnis, Waren auf allen befreiten Wochen- und Jahrmärkten zu kaufen und zu verkaufen. Maut sollten sie nicht mehr als die Christen zahlen und überall, wo sie wohnten, sollten sie Schutz finden; auch Handwerke durften sie nach Belieben erlernen und unter sich betreiben.

Wenige Jahre später, am 25. September 1726 erschien das verhängnisvolle Heiratspatent für die Judenschaft. Es wurde am 24. Oktober 1726 in Brünn publiziert und verordnete:

1. A die publicationis sind die jetzt verehelichten und verwitweten Juden als patres familias anzusehen. Von ihren Söhnen kann nur ein Einziger pro incola die Erlaubnis zum Heiraten erhalten.

2. Die anderen Söhne können sich außer Landes verehelichen und werden in perpetuam qua externi angesehen.

3. Wenn der Familienvater beim Erscheinen dieses Gesetzes schon verstorben ist, kann keiner von den Söhnen pro incola die Erlaubnis zum Heiraten erhalten.

4. In einer Familie, wo blos Töchter sind, ist die Familie als eo ipso pro extincta zu betrachten.

5. Wer dagegen handelt, wird mit Stauppenschlägen und Relegation bestraft und

6. Die Obrigkeit, die dieses gestattet, zahlt 1000 Dukaten Strafe.

Kurz und — schlecht, muß man dazu wohl sagen; freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß zu jener Zeit auch die Heiraten der christlichen Untertanen einer Reglementierung durch die Obrigkeiten unterstanden und daß man damals überhaupt meinte, durch behördliche Verfügungen die ganze Kulturentwicklung leiten zu können.

Durch das Heiratsgesetz vom 25. September 1726 hatte man einen numerus clausus für die jüdische Bevölkerung in Mähren geschaffen. Man sah sich also gezwungen, eine Zählung der Judenschaft vorzunehmen und verband damit gleichzeitig eine vollständige Scheidung der jüdischen von der christlichen Bevölkerung in allen Orten Mährens, die eine jüdische Bevölkerung hatten.

Die Art und Weise, wie diese Konskription und Separierung der Judenschaft durchgeführt wurde, bildet den Inhalt der zweiten Abteilung.

Eine kleine Abhandlung zur Geschichte der Esrogsteuer, über die hier nichts weiter zu bemerken ist, bildet die dritte Abteilung. In der vierten Abhandlung wird der Text der General-Polizei-Ordnung vom Jahre 1754 mitgeteilt und werden die näheren Umstände dargestellt, unter denen diese auch das jüdische Gemeindeleben in das Bereich behördlicher Einflußnahme ziehende und für die weitere Entwicklung außerordentlich wichtige Neuordnung zu Stande gebracht wurde.

In der fünften Abhandlung wird die Geschichte des Konfliktes zwischen den Oberlandrabbiner Herrschel Lewi und dem Judenrichter Abraham Schay Auspitz nach den Akten zur Darstellung gebracht. Dieser Konflikt, der auf die Geschichte der inneren Entwicklung der Judengemeinden interessante Streiflichter wirft, ist auch deshalb von Interesse, weil das Gubernium dazu Stellung nimmt und in Folge dessen selbst in einen Konflikt mit der Hofkanzlei in Wien gerät.

Ueber die sechste Abhandlung des Buches: »Judentaufen in Mähren unter Maria Theresia«, die fast durchwegs unbekanntes Tatsachenmaterial vorführt, ist an dieser Stelle nichts zu bemerken. Auch die siebente Abteilung, die Personalnotizen über einige Oberlandesrabbiner in Mähren zusammenträgt, gibt hier keinen Anlaß zu erläuternden Bemerkungen.

Den Abschluß des Buches bilden Mitteilungen über die Entstehung des Toleranzpatentes für Mähren und der Text desselben. Ich möchte aus dieser Abhandlung insbesondere die Gutachten der mährischen Kreishauptleute und der Magistrate der königlichen Städte über die Judenschaft hervorheben. Es sind das hochinteressante Aktenstücke zur Geschichte der Zeit, aus der sich die Gestalt Kaisers Josefs II. rießengroß hervorhebt. Die Durchsicht der vorliegenden Aktenstücke belehrt uns auch darüber, daß die Zeit für die großen Pläne des Kaisers noch lange nicht reif war. Sie ist es wohl auch heute noch nicht.

Die königlichen Städte
und die
mährische Judenschaft.

Wie uns die von Dobner*) mitgeteilte Chronik des unbekannten Benediktiners erzählt, fanden in Böhmen, Mähren und Oesterreich im Jahre 1338 grausame Judenverfolgungen statt. Das fanatisierte christliche Volk mordete nicht nur erwachsene Männer, sondern auch Weiber und Kinder und glaubte ein gottgefälliges Werk zu tun. Der Chronist erzählt, daß keines der Schlachtopfer Blut vergossen habe und darin erblickte man die Genehmigung der Mordtaten seitens der Gottheit. Auch die Jahre 1348 und 1396 brachten der Judenschaft schwere Verfolgungen.

Im fünfzehnten Jahrhunderte trat an die Stelle des Abschlachtens die Beraubung, beziehungsweise Vertreibung des wohlhabenderen Teiles der jüdischen Bevölkerung.

Für die Judenschaft in Mähren wurde insbesonders das Jahr 1454 verhängnisvoll. Wie bekannt, erfolgte in diesem Jahre ihre Austreibung aus den königlichen Städten Brünn, Znaim, Olmütz und Neustadt.**) Die betreffenden Ausweisungsdekrete des Königs Wladislav wurden zwar schon mehrfach durch den Druck vervielfältigt, aber, da ein glücklicher Zufall die Dekrete für Brünn und Znaim im Archive der k. k. Statthalterei erhalten hat und das Original des Ausweisungsdekretes für Olmütz und Neustadt im Archiv der Stadtgemeinde Olmütz erliegt, glaubte ich den genauen Text dieser hochinteressanten und bisher unverläßlich abgedruckten Urkunden hier ebenfalls wiedergeben zu sollen.

---

*) Monumenta. hist. IV. pag. 121 und Script. rer. bohem. II. pag. 274.

**) Aus Iglau waren die Juden schon 1426 durch den Markgrafen Albrecht vertrieben worden. Ung.-Hradisch mußten sie 1514, Neutitschein und Stramberg 1562 räumen. Die aus Iglau vertriebenen Juden ließen sich in der Nachbarschaft nieder und gründeten die Judengemeinden Triesch, Pirnitz u. A.

Man kann der Gegenwart nicht oft genug solche Zeugnisse der Kultur früherer Jahrhunderte ins Gedächtnis zurück rufen; auch scheint es mir dem Zwecke dieser Arbeit, die hauptsächlich auf eine Zusammentragung des vorhandenen geschichtlichen Materiales abzielt, zu entsprechen, daß diese drei für das Schicksal der mährischen Judenschaft auf einen langen Zeitraum hinaus maßgebenden Urkunden hier zu leichtem Vergleiche nebeneinander gestellt werden.

Als Motiv der Ausweisung geben alle Dokumente ganz im Allgemeinen die »Verderbnis und Beschwerung« an, die die Christen von den Juden erlitten haben oder doch erleiden könnten. Heutzutage nennt man eine solche Redeweise »Pauschalverdächtigung« und hört sie oft im Munde der Parteipolitiker; aus Regierungs- und Gesetzgebungsakten ist sie aber doch wohl gänzlich verschwunden. Damals — am Ausgange des Mittelalters — galt jedoch als Rechtsprinzip, was Schiller später in den Worten zusammenfaßte: »Sei im Besitze und Du bist im Recht«. Und wer hätte einem Mächtigen damals wehren wollen, dieses Prinzip gegen die Juden anzuwenden? In den königlichen Städten besaßen sie offenbar etwas und da man die Macht hatte, es ihnen wegzunehmen, so nahm man es eben. Mochten die Juden nun in den kleineren Orten des Landes wieder von Neuem anfangen, zu wirtschaften! Ihre Bestimmung war ja doch keine andere, als den Christen zu nützen. An anderer Stelle wird gezeigt, wie diese Auffassung im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte zum Ausdruck kam.

Nachstehend der Wortlaut der Ausweisungsurkunden.

1. die Ausweisung von Brünn betreffend:

Wir Laslaw von Gots Genaden zu Hungarn, Behem, Dalmacien, Croacien u Kunig Herzog zu Oesterreich vnd Margraff zu Merhern Bekennen vnd tun Kunt allermeinlich mit disem brive, Das Wir aigentlich gemerkt haben, soliche Verterbnuß vnd beswerúng so meinguelticlich den Christen vnd súnder vnsern Lieben getrewen, den Burgern vnd der Gemayn zú Brúnn, auch iren Hundersaßen von den Juden daselbs zú Brúnn wohnhafften widergangen vnd beschehen, Dadurch Sý in groß armút vnd scheden kommen mochten, ob das nicht vnderkommen wurde, Vnd dorauß in die leng Vnfug entsteen möcht, Solichen nú Zú widersteen, so haben wir die sachen gewegen vnd mit zeitigem rat fúr Vns genomen Vnd in Vnserem Gemüt betracht, Vnd von sunderen genaden, dúrch aúfnemúng willen der bemelten Vnser Stat Haben wir denselben Vnsern Búrgern vnd der Gemayn zú

Brúnn vnd ihren hundersaßen soliche genad getan, Das wir Sy als eyn Kunig zu Behem vnd Margraff zu Merhern, der selben Juden daselbs zu Brúnn ganz entladen vnd gemüßigt haben, entladen vnd múßigen auch wissentlich in kraft diez briefs von Behemischer Kuniglicher macht, in solicher maße, das sich alle Juden vnd Judinn Jungk vnd alt Khainer ausgenomen von Brúnn mit irer farúnder hab fegen Vndt weg Zihen sollen Zwischen hie vnd Sanct Martins Tag nechst Kunfftig Vnvorzogenlich. Auch sollen die Christen daselbs zu Brúnn die gemayn vnd ir Húndersaßen denselben Juden Vnd andern Juden die bey In gewont Vnd von In gezogen haben, Ir gelihen Haubtgút, weliche In das noch schuldig sind außrichten Vnd bezalen, nach Inhalt der begnadung, so wir denßelben von Brúnn Vnd den iren vormals von der Juden Geldschuld wegen getan haben, Vnd damit von In ledig zu sein. Wir haben auch den obgenanten Vnsern búrgern Zú Brúnn aber auch mehr genad getan, das wir In alle Júden Hewser ir Sinagog Vnd freythoff verlihen gegeben vnd ganz Zugeaygent haben, die mit Cristen Zu besetzen vnd hiefúr die Juden in dieselbigen noch in ander hewser daselbs zu besizen nicht mehr Komen laßen, Vnd sollen Vnd mögen mit denselben hewsern handeln vnd thun nach irer vnd derselben Stat notdurfft, so Sy das am besten vnd nutzlichisten bedenken, Doch in solichen maße, das dieselben Vnser Burger daselbs zu Brúnn Vns Vnsern Erben vnd nach Komen Margraffen zu Merhern solich Zinnse, so vns die bemelten Juden in vnser Kamer jerlich geraicht vndt geben haben, Das ist sechzig schock groschen gewondlich vnd gengiger Múncz in vnserm Land zú Merhern, auch jerlich geben vnd reichen sollen. Vndt darumb gebieten wir den Edlen vnsern Lieben Getreuen allen vnsern Haubtlewten Kamrern, Herrn Rittern vnd Knechten, Pflegern vnd Burggrafen, Burgenmaistern, Richtern, Reten Burgern, Gemaynden in Steten vnd auff dem Lannd Vnd allen andern vnsern mautnern Zolnern vnd Vndertanen in vnserm Kunigreich zú Behem vnd sunder in Vnserm Marggraffthum zú Merhern geseßen vnd wonhaften die iez sein, oder hinfúr in Kúnfftigen zeiten sein werden, ernstlich vnd vesticlich vnd wollen, das Sy dielben vnser Búrger vnd gemayn zu Brunn bey disen vnßern genaden ganczlich beleyben laßen, vnd Sy do wider von der bemelten Juden wegen nicht bekúmern noch besweren, Noch des jemand andern zetun gestatten in khein weis bey vermeidung vnser sweren Vngenad. Mit Vrkund diez briefs versigelt mit unserm Kuniglichen anhangenden Insigel. Geben zú Prag am Samstag nach Sanct Jakobs-

tag Nach Christsgepurt Vierzehn hundert und in vier und funffzigisten Jahr, Vnserer Reich des Hungrischen] im funffzehnten vnd des Behemischen im ersten Jaren.

(L. S.) Ad mandatum Regis
Prok. d. Rabenstein Canc.

(Transsumt des Brünner Capitel-Propstes Friedrich Preiner von Montag nach Judica im Jahre 1636.)

2. die Ausweisung der Juden aus Znaim betreffend:

Wir Laßlaw Von Gottes genaden Zu Hungarn Zu Behemb, Dalmatien, Croacien, Khunig Herzog zu Osterreich Vndt Margraff Zu Mehren bekhennen, daß Wir aigentlich gemerkht haben, solich Verderbnuß Vndt beschwerung, so manigfeltig Vnsern lieben gethreüen den burgern Vndt der Gemein zu Znoym, auch Ihren Vntersassen von den Juden daselbst Zu Znoym Wohnhafften widergangen vndt beschehen, dar durch Sy in groß armuth vndt verderbnuß khomen seint, vndt noch vielleicht in größer armuth vndt schäden khomen möchten, ob daß nicht vnter khommen würd vnd dorauß in die lang unfug entstehen möchte. Solichen nun zu widerstehen, haben wir die sachen gewogen vndt mit zeitigem Rath für Vns genommen vnd zu Vnserm gemüth betracht vndt von sondern gnaden wegen, durch aufnemung Willen der bemelten Statt haben Wir dieselben Vnsere burger vndt gemein Zu Znoym vndt Ihren Untersassen solich gnad gethan, daß wir Sy alß ein khunig zu Behemb vnd Margraff Zu Mehren derselben Juden daselbst Zu Znoym ganz entladen vndt gemüßigt haben, entladen vndt müßigen auch wissentlich in Kraft diß briefs, von behemischer khuniglicher macht In solichem Maße, daß sich alle Juden vndt Judin, Jung vndt alt kheiner außgenommen, Von Znoym mit Ihrer Vahrunder hab fügen vnd weeg ziehen sollen Zwischen hier vndt Sct. Martinstag schienstkhünfftig, Vnvorzogentlich. auch sollen die Khristen daselbst zu Znoym, die gemain vndt ihr untersassen denselben Juden vndt andern Juden, die bey in gewohnt vndt sich von in gezogen haben, Ihr gelihen haubtgueth, welch In das noch schuldig sein, bezahlen vndt außrichten nach Inhalt der Begnadung so Wir denselben von Znoymb vndt den Ihren Vormahlen von der Juden geltschuldt wegen gethan haben vndt damit von Ihnen ledig sein.

Wir haben auch den obgenannten Vnsern Burgern zu Znoym aber noch mehr gnad gethan, daß Wir In all Judenheuser, Padstuben, Ihr Synagog vndt freithoff verlihen, gegeben vnd ganz Zugeaignet haben, die mit Khristen zu besetzen vndt hinfür die Juden in dieselbigen noch in andere heuser der obge-

melten Vnserer Statt zu besitzen nicht mehr zukhommen lassen, Vndt sollen Vndt mögen mit denselben heüsern handeln vndt thuen nach ihren Vndt derselben Vnserer Statt notthurft, so in das am besten vndt nützlichisten bedunkhen wird on allermenniglich ihrrung doch in solichem maße, daß dieselben Vnser burger daselbst zu Znoym Vnß Vnsern Erben vnd nach khommen Marggrauen Zu Mehren solich zinnß vndt Rendt so Vnß die bemelten Juden In Vnser Cammer geraichet Vndt gegeben haben, daß ist vierzig Schock groschen gewöndlicher vnd gengiger munz in Vnserm Lande Zu Mehrern halb auf Sct. Jorgentag Vndt halb zu Sct Gallentag hinfür järlich reichen vndt geben sollen: davon gepietten wir den Edeln Vnseren lieben gethreuen, allen Vnsern haubtleithen Cammerern, Herrn, Rathen vndt knechten, Pflegern, Vndt sunderlich Vnserem pfleger auf Vnserem haus Zu Znoym, Burggraffen, Burgermaister, Richtern, Rathen, Burgern, Gemeinden in Stetten vndt auf dem Lande vndt allen andern Vnsern Mauttnern, Zöllnern vndt Vnterthanen In Vnserm Khönigreich Behemb vndt sunder in Vnserm Marggraffthumb Zu Mehren gesessen vndt Wohnhafftig, die jetzundt seint oder hinfür in khünfftigen Zeithen sein werden, ernstlich vndt wollen, daß Sy dieselben Vnser Bürger vndt Gemain zu Znoym, auch Ihr Vntersassen, bey diesen Vnsern gnaden genzlich bleiben lassen, vndt Sy da wider von der bemelten Juden wegen nicht bekhummern noch beschweren, noch das yemanths andern Zu thun gestatten in kheine weege, bey vermeydung Vnserer schweren Vngnad. Mit Vrkhundt diß brieffs versigelt mit Vnserem khuniglichen anhangenden Insigl. Geben zu Praag an Sct. Jakobstag deß heiligen Zwölf poten (am Tage des heiligen Apostels Jakob) Nach Christi geburt Vierzehnhundert vndt in funffzigisten Jahre, Unserer Reiche des hungrischen etc. Im funffzehnden, deß Behemischen Im ersten Jahre.

(L. S.) A mandatum Domini Regis
Domino Procopio de Rabenstein
Cancellario referente.

Collationirt nach dem bey der Kayl u Königl. Behembischen Hoff-Canzlei vorgelegten Original vnd stimmt mit demselben in allem, von wortt zu wortt überein. Zur Vrkundt meine Handschrift vndt Pettschaft. Actum Wien den 12. Martii Ao 1636.

(L. S.) Johann von Khranstorff, Registrator
vnd Expeditor daselbst m. p.

3. Die Vertreibung der Juden aus Olmütz und Neustadt betreffend:

Wir Laslaw von Gots Genaden zu Hungern zu Behem, Dalmacien, Croacien und Kunig Herzog zu Oesterreich vnd Luxemburg Margraff zu Mähren vnd zu Lusicz Bekennen vnd tun khundt allermeinlich mit disem brive Das wir eigentlich gemerkt haben soliche Verderbnuß vnd beswerung so meingvelticlich den christen vnd sunder vnseren Lieben getrewen den Burgern vnd der Gemayn zu Olmicz auch iren Hundersaßen von den Juden daselbs zu Olmicz wonhafften widergangen vnd beschehen, Dadurch Sy in groß armut vnd scheden komen möchten, ob dar nicht vnder komen wurde, Vnd dorauß in die leng Vnfug entsteen möcht, Solichen nun zu widersteen so Haben wir die sachen gewegen vnd mit zeitigem rat für Vns genomen Vnd in Vnserm Gemüt betracht Vnd von sundern genaden durch aufnemung willen der bemelten Vnser Stat Haben wir denselben Vnsern Burgern vnd der gemayn zu Olmicz vnd iren hundersaßen soliche genad getan, Das wir Sy als ein Kunig zu Behem vnd Margraff zu Merhern der Juden daselbs zu Olmicz ganz entladen vnd gemußigt haben, entladen vnd mußigen auch wißentlich in Kraft diez briefs von Behemischer kuniglicher macht in solichen maße, das sich alle Juden vnd Judinn Jungk vnd alt, kheiner außgenomen von Olmicz mit irer farunder hab fegen vndt weg Zihen sollen Zwischen hie vnd Sanct Martins Tag nechst Kunfftig Vnvorzogenlich. Auch sollen die Christen daselbs zu Olmicz die Gemayn vnd ir hundersaßen denselben Juden vnd anderen Juden, die bey In gewont Vnd von In gezogen haben, Ir gelihen Haubtgut, weliche In das noch schuldig sind bezalen vnd außrichten nach Inhalt der begnadung so wir denselben von Olmicz vnd den inen vormals von der Juden geltschuld wegen getan haben, Vnd damit von In ledig sein.

Wir haben auch den obgenanten Vnsern burgern zu Olmicz aber noch mehr genad getan, daß wir in alle Juden Hewser ir Sinagog vnd freythoff verlihen gegeben vnd ganz Zugeaignet haben, die mit Cristen Zu besetzen vnd hin für die Juden in dieselbigen noch in ander hewser der obgemelten Vnser Stat Olmicz Zu besitzen nicht mehr zu komen laßen Vnd sollen Vnd mogen mit denselben hewser handeln und thun nach irer vnd derselben Vnser Stat notdurfft, so Sy das am besten vnd nuzlichsten bedenken ohn allermeiniclich Beirrung, Doch in solichen maße, das dieselben Vnser Burger daselbs zu Olmicz Vns, Vnsern Erben vnd nachkomen Margraffen zu Merhern solich Zinnse ond rendt so Vns die bemelten Juden in vnser Kamer jerlich geraicht vnd geben haben, das ist vierzig schokh groschen

gewondlich vnd gengiger Muncz in Vnserem Land zu Merhern mit sambt dem zinse, den Sij Juden zu Olmicz geraicht haben, halb zu Sanct Georgentag vnd halb zu Sanct Gallentag hinfur jerlich raichen vnd geben sollen. Wir wollen auch vnd setzen, das vnser Burger vnd leute gemeiniclich gesessen vnd wonhafft daselbs zu Neustatl aller genaden vnd freyheit von derselben Juden wegen gebrauchen vnd genußen sollen, als die obgenanten Vnser Burger zu Olmicz vnd als oben begriefen ist one gefärde Vnd darumb gebieten wir den Edlen vnsern Lieben Getreuen allen vnsern Haubtleuten, Cammerern, Herrn Rittern vnd Knechten Pflegern, Burggrafen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Burgern, Gemaynden in Steten vnd auff dem Lannd Vnd allen andern Vnsern Mautnern, Zolnern vnd Vndertanen, in Vnserm Kunigreich zu Behem vnd sunder in Vnserm Marggrafftum zu Merhern, geseßen vnd wonhafft die iez sein oder hinfur in kunftigen zeiten sein werden, ernstlich vnd vesticlich vnd wollen, das Sy dieselben Vnser burger vnd gemayn zu Olmicz, auch ir hundersaßen vnd die bemelten vnser burger zu Neuenstetl bey diesen vnsern genaden genzlich beleyben laßen vnd Sy dowider von der bemelten Juden wegen nicht bekumern noch besweren noch des jemand andern ze tun gestatten in khein weg bey vermeydung vnser sweren Vngenad.

Mit vrkund diez briefs versigelt mit vnserm Kuniglichen anhangenden Insigel. geben zu Prag an Sankt Maria - Magdalenentag Nach Christi gepurt Vierzehnhundert vnd im vier vnd funffzigisten Jahr, Vnserer Reich des Hungerischen im funffzehnten vnd des Behemischen im ersten Jahren.

(L. S.)

Ad mandatum regis
Do. Procopio de Rabenstein
Cancellario referente.

Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, standen also die Juden von Mähr.-Neustadt in einer Art Abhängigkeitsverhältnis zu der Olmützer Judenschaft, denn sie zahlten an diese alljährlich eine gewisse Summe Geldes. Dieses Zinsgeld fiel, als das Privilegium Ladislaws im Jahre 1454 in Kraft trat, an die Stadt Olmütz, die dasselbe laut Privileg, zusammen mit der Ablösungssumme von 40 Schock Groschen alljährlich an die königliche Kammer abzuführen hatte. Es wurde auch tatsächlich bis zum Jahre 1513 entrichtet, obwohl die Gemeinde Olmütz, wie es den Anschein hat, ihren Ablösungszins an die Königliche Kammer längst nicht mehr zahlte. Unter solchen Umständen glaubten die Neustädter ebenfalls, nicht mehr zur Zahlung ihres Ablösungsgeldes

an die Stadt Olmütz verpflichtet zu sein und erbaten Dispens, die ihnen mit Privilegium des Königs Ludwig II. datiert Olmütz am 13. May vor Sct. Tiburtius*) 1523 gewährt wurde.

Dieses Privilegium liegt in einer Konfirmationsurkunde des Bürgermeisters und Rates der Stadt Müglitz vom Freitag vor Oculi des Jahres 1636 in böhmischer Sprache**) vor und hat den nachstehenden Wortlaut:

My Ludwik z Božimi Vhersky, Cziesky, Dalmatsky, Charwatsky Kral Margkrabie Moravsky, Luczemburské a Sleske Kniže, a Luziczky Margkrabie, Oznamugem timto Lystem Wssem, Zie gsou na Nas Oppattrnij Purgmistr a konssele Miesta Vnczowa Wiernij Naßy milij wznesly, kterak V nich w Miestie Prwe Zide Byly, a w Olomauz také a zie tyž Žide Vnnzowsstj Zidum Olomauzskym niejaky Plath dawaly, a ten Platt Zieby do Komory Przedkuw Naßych, Kraluw Czieskych, a Margkrabj Moravskych wydawan Byti miel, a potom když Olomauzsstj žide wyhnanj gsau, zie Proto Zide Vnczowsstj ten Plath Oppatrnym Purgmistru a konsselum Miesta Olomauz dawaly a Platily, y Poniewadž giž take w Vnczowie Ziduw nenj, Prossenj gsme Ponizenau prozbu od tychž Miesstian Vnczowskych, Aczkoly onj take za niektera letha ten Plath davaly, abychom gie z toho Platu wyswobodilj a gey k sprawowanj tehož Miesta dati a Przy nich nechati, poniewadž do Komory Naßy Przysslussy, raczily, kterežto Prozbie gegich naklonienj gsaucze, Z dobrym Rozmisslem Naßim, jistym Wiedomim, moczy kralowskau w Cziechach, a Jakožto Margkrabie Morawsky, z tehož Plattu do Komory Vaßy Przyslussizijho, kteryž naprzed Žide a potom onj Vnczowsstj Miestianum Olomauczkym wydawaly, Wyswobodily gsme a Praznj Vczinily, a timto Lystem wyswobozugem a Prazny czinime, chtice tomu, Aby onj Vnczowsstj Olomauczkym Miestianum toho nahorze doticzneho Platu nedawaly a Platiti powinnj nebyly, nynj y wczasych Budauczych, Porauczegicze Podkomorzimu Naßemu Margkrabstwj Moravskeho a zwlasstie tymž Miesstianum Olomauczskym y ginym wssem Poddanym Nassym nyniegssim y Budauczym Wiernym milym, Abysste cziastopsane Miestiany Vnczowske Przy tomto obdarowanj a Wyswobozenj nassem gmiely, držely a neporussytedlnie Zachowaly, Ziadny ch gim w tom Zmatkuw a przekazek neczinicze, anj komu czinitj dopausstiegicze,

*) Der heute in unseren Gegenden nicht mehr gebräuchliche Vorname Tiburtius findet sich in mehreren Urkunden des sechzehnten Jahrhunderts.

**) Die Stadtgemeinde Müglitz amtiert also am 14. April 1636 noch in böhmischer Sprache.

Wiedaucz w tom Bytj giste rozkazanj Naße. Tomu na Swiedomj Pecziett Naßy Kralowskau k lystu tomuto rozkazaly gsme Przywiesyti, Dan w Olomauczy, w strzedu Po Swatem Tyburcj Leta Božiho, Tisiciho Pietisteho trzymecitmeho, Kralowstwj Naßych Vherskeho a Czieskeho Wuossmeho etc.

Ad relationem Mag. Dom. Ade de noua domo
Supremi Regni Boemi Cancellarij.

Die Tore der königlichen Städte blieben also den Juden seit dem Jahre 1454 verschlossen und öffneten sich erst wieder im 16. Jahrhundert auf Grund eines Privilegiums Ferdinand I., der den königlichen Städten die Einlassung der Juden zu den Jahres- und Wochenmärkten auftrug, und dagegen die Einhebung einer Judenleibmaut gestattete. Die Einhebung der Leibmaut trug aber nicht dazu bei, die feindselige Stimmung der königlichen Städte gegen die Judenschaft zu mildern; das gegenseitige Verhältnis blieb während des ganzen 17. Jahrhunderts ein Verhältnis feindseliger Spannung.

Während die österreichischen Regenten im siebzehnten Jahrhunderte die Juden im Ganzen wohlwollend behandelten, standen die königlichen Städte — Gaya ausgenommen — mit ihnen fortwährend auf dem Kriegsfuße.

Zur Kennzeichnung der Beziehungen zwischen der Regierung und der mährischen Judenschaft mag zunächst der Privilegienbrief Ferdinand II. vom 15. Oktober 1629 dienen.

Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Wie Ferdinand der Andere.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun Kund allermeiniglich, Nachdem von Vielen, Vnerdenklichen Jahren hero, Vnsere höchstgeehrte Vorfahren Römische Kayser vnd Könige Christmildesten angedenkens, die gesambte Judenschaft in Vnserem Erbmarggraffthumb Mähren, wegen Ihrer Jederzeit erzeigten gehorsambsten treuen vnd auffrechten beständigkeit, mit vnterschiedlichen Gnaden, Gaben vnd Privilegien fürgesehen, daß auch wir auß sondern vnaden vorderist aber in anseh- vnd betrachtung Vnß Sie Juden anjezo Jährlich, vnd Jedes Jahr besonder, in Vnsere eigene Cammer eine gewisse Summa geldts von Zwölff Tausent gulden, auf zwen termine Jedesmahls den halben Theil so lang vnß dasselb beliebet, contribuiren, dieselben entgegen dafür befreyet vnd begnadet haben.

Thun daß, befreyen vnd begnaden sie auch hiemit wissentlich in Craft dieses brieffs also vnd dergestalt, daß sie Juden vnd Ihre Nachkommen hinfüro Jederzeit von allen andern vnsern

Contributionen, Steuern, aufflagen, auch ordinarj vnd extra ordinarj gaben, wie solche immer genennet werden möchten, allerdings, vnd genzlich eximirt, befreyet vnd entlehdigt, auch vnter dieser exemption, entheb- vnd befreyung diejenigen Juden, so in vnserem ganzen Erbmarggraffthum Mähren wohnen, verstanden sint vnd mit Keiner obbemelter Contribution, Aufflag oder Steür (außer was Sie ihren obrigkeiten, darunter sie wohnen, vom Altershern zu reichen schuldig) sonst mit keiner exaction oder Neuerung belegt werden sollen. Danebens Wir Ihnen Juden ferner diese absonderliche gnad vnd freyheit ertheilen, daß Sie zur beförderung Ihres nuzens vnd besserer Zusambenbringung obbemelter Jährlicher contribution, auff alle vnd Jede öffentlich befreyte Jahr- vnd Wochenmärkte, sowoll in Vnsern alß Andern Städten, vnd welcher orten vnd Enden auch zu waß Zeiten des Jahres dieselben in Vnserm Marggraffthumb Mähren gehalten, wie andere Christliche Kauff- vnd werbende Handelsleuth ziehen vnd räisen vnd alda mit Ihren wahren, vnd Sachen in alle Ehrliche, Redliche weg, Vnverhindert Meinnglichs zu handeln, Stükh- und Ellenweiß einzukauffen vnd zu uerkauffen guten fug vnd macht haben, Ihnen auch solches verstattet vnd so lang herberg vergönnt werden, Sie aber weder von Rossen oder Ihren Personen, vnd deren Zugethanen, nach allen Ihren wahren aller vnd Jeder orthen in Vnsern Königreich vnd Landen, Kein mehrer mauth, Zoll vnd ander dergleichen gebür, als die Christen zureichen vnd zugeben schuldig sein, Sie auch sonsten in ihren Handlungen, Handtirung vnd gewerben, wieder altes Herkomben vnd recht in wenigsten nit beschweret, turbirt oder angefochten, Viel weniger dieselben oder Ihre wahren, frembder Schulden halber, durch Vnbilliche Repressalien beschwärt, arrestirt, vnd dardurch zu Schaden geführet werden, Sondern mehr zu Ihnen oder einem auß denselben, frembder Schulden halber, spruch vnd anforderung zu haben vermeint, solche bei dem selbst Schuldnern vor seiner ordentlichen obrigkeit durch den weg Rechtens suchen vnd begehren, darauff dann einen Jedweden schleunige justitia administriert, vund ohne auffschub zur Contentirung verholfen werden, Sie auch an allen orthen wo Sie anjezo vnter Vnß oder anderer gebiet sitzen vnd wohnen, jezt vnd ins Künfftig ruhiglich vnd Vnaußgeschafft daselbst verbleiben, auch von Meiniglichen geschüzt vnd gehandthabet werden, Wie nicht weniger ihr gewerb vnd Nahrung Wie bishero, also auch noch hinfüro in Vnsern Königreich vnd Landen ohne Menniglichs Eintrag oder hinderung führen vnd treiben sollen vnd mögen.

Ds auch vnter Ihnen Juden ainer oder der andere Handtwerkh lernen vnd ergreifen wolte, So soll nicht allein dasselb gleichfalß paßirt vnd zugelassen sein, Sondern Wir verwilligen Ihnen auch solch erlerhnte Handtwerkh vnter Ihnen zu Ihrem nuzen frey zu üben vnd zu treiben vnd damit, doch wie sichs gebührt, Ehrbar, auffrecht vnd Redlich Ihr nahrung vnd Erwerb zu suchen, von denen Christlichen Handtwerkern, vnd sonst Allermeiniglich unuerhindert.

Und hierauff thun, gönnen, bewilligen vnd erlauben Wir Ihnen, vorgeschriebenes Alles nochmaln auß sondern gnaden, vnd Römischer Kayser- vnd Königl. Macht vnd Vollkommenheit wissentlich vnd wolbedachtlich in Crafft dieses brieffs Vnd mainen sezen und wollen, daß Sie Juden sambt den Ihrigen sich dessen wie auch aller anderer Privilegien, damit sie von Vnß vnd Vnsern höchstgeehrten Vorfahren Königen in Böheimb begabet sein, genzlich erfreüen, derselben nuzen nießen vnd gebrauchen sollen vnd mögen.

Da auch von obgedachten Vnsern Vorfahren Ihres, so dieser Vnser bewilligung vnd exemption zum theul, oder auch in Allem zu wieder wäre, Irgend was gesezet vnd verordnet worden, so solle doch dasselb dieser Vnserer befreyung vnd begnadigung im wenigsten nichts praejudiciren, noch Sie Juden, vnd Ihre Nachkommen, zu keinem andern, alß hierinnen der Contribution halber begriffen, verbunden sein.

Gebieten demnach Allen vnd Jeden Unsern nachgesezten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, waß hohen oder niedrigen Standts dieselben sein, Zusonderheit aber denen Mautnern, Zolnern, Bogenschreibern vnd andern dergleichen Ambtleuthen, wie auch Vnsern königlichen Richtern, Primaten, Bürgermeistern vnd Räthen Vnserer Städten, auch sonst insgemein allen andern Vnsern Unterthanen vnd Getreuen, waß Würden, Standts oder wesens die seint, hiemit gnedigst vnd ernstlich, daß sie mehrbesagte Judenschafft vnd alle derselben Zugehörige, an den obgeschriebenen genaden, freyheiten, exemptionen und Confirmationen nicht irren noch hindern oder darwider procedieren, Sondern Sie bey dem allen wie obsteht, würkhlich handthaben, Schüzen vnd Schirmen vnd genzlich dabei bleiben lassen, hirwider nicht thun noch das Jemandts andern zu thun gestatten. Alß lieb einem Jeden seye Vnsere schwere Vngnad vnd straff vnd darzu ein Poen nemblich dreißig Markh lötigs geldes zu uermeiden, die ein Jeder, so offt er freventlich hirwider thete Vnß in Vnser Cammer Vnnachleßlich zu bezalen verfallen sein solle.

Mit Urkund dieses brieffs besiegelt mit Vnserm Kayser — vnd Königl. anhangenden größern Insigl, der Geben ist zu Wien, den 15. October Ao. 1629.

(L. S.)

Daß diese Abschrifft mit der Kaysl. vnd Königl. Beheimbischen Hoff Canzley Registratur collationirt, Vnd in allen von wortt zu wortt gleichlauttet, bezeugt solches Ihr Kaysl. offt auffgedrucktes Secret Innsigl dann mein Handschrift. Actum Wien den 18. Tag des Monats Februarius Ao. 1630.

Johann von Khronstorff, Röm. Kaysl.
Majestät Registrator und Expeditor bey der
Königl. Beheimbischen Hoff Canzley m. p.

Dieselbe wohlwollende Gesinnung wie der Kaiser, brachte Mährens Landesgubernator Kardinal Dietrichstein der Judenschaft entgegen. Wir sehen den Kardinal bei jeder Gelegenheit an der Seite des »armseligen Völkleins«, wie er die Juden einmal nannte und stets bemüht, ihnen Bedrückungen fern zu halten. Als Beweis dafür möge das nachstehende Patent des Cardinals vom 20. Dezember 1635 dienen.

Dasselbe lautet:

Von Ihr Hochfürstl. Gnaden dem Hochwürdigst, Durchlauchtig: auch Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Franzen Cardinal vndt Fürsten von Dietrichstein Bischoffen zu Olmütz, Fürsten Rom. Kaysl. Mayt. Geheimben Rath vndt Landtshaubtman im Marggraffthumb Mehren. p. p. Allen vndt Jeden Königl. Städten »alß Olmütz, Brün, Znaimb, Iglau, Hradisch, Neustatt vnd Gaya in diesem Erb-Marggraffthumb Mehren verordneten Kayser-Richtern, Bürgermaistern vndt Rathsmänner wie auch allen andern: sonderlich aber auch allen Mauthnern, Zollnern oder dero Nachgesezten vndt in Summa allen vndt Jeden was Würden Standt, Ambts oder Wesens die seindt, welchen dises vorgezaigt wirdt, hirmit in gnaden anzufuegen, Vndt ist Ihnen aus denen hierordigen außgangenen Intimationen zu genüegen Bewußt, Welcher gestalt die Rom. Kais. Mayt. vnser allergnedigster Herr, dero in besagtem Ihrem Erb-Marggraffthumb Mahrern befindenden Judensshafft vnder dato Wien den Fünffzehenden Octobris des verwichenen ain Tausent Sechshundert Neun vnd zwanzigsten Jahrs Allergnedigst vnder andern auch dahin befrayt haben, wie Nachfolgender Extract auß dem vnuersehrtem Original außgezogen von Wortt zu Wort lauttet. Nemblich alßo: (Es folgt nun wörtlich der entsprechende Passus aus dem Privilegienbriefe vom 15 October 1629.)

Syntemal dann die Judenschafft allhier zu Crembsier vorgebracht, daß man Sy wider bemelt Ihr Kays. Priuilegium wie deutlich vnd Clar darin vermeldet wirdt aller Orthen in Mahren vorderist in denen Königl. Städten nit passiren lassen wollen. Alß ermahnen Höchsternante Ihr Hochfürstl. Gnaden alle vndt iede obgesetzte in Ihrer Kays. Mayt. Namen von Ambtsweegen aber gnedigist, gemessen beuhlendt, Sy Judenschafft wider dero Kayserl. Freyheiten nit beschwähren: noch darwider thuen: sondern allerdings Ruehig vndt vnuerhindert Menniglichs darbey bleiben: vndt derselben genüessen lassen sollen. Hieran wirdt volbracht Mehrhöchstbesagter Ihrer Kais. Mayt. ernstlicher willen vndt mainung. Decretum per suam Eminentiam Rmum. & Excellent. Dom. Cremsirij in solita Residentia Epali 20. Decembris 1635.

Hören wir nun dagegen die Sprache der königlichen Städte.

Am 7. Mai 1636 richten sämtliche königliche Städte: Olmütz Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch und Neustadt ein ausführliches Schreiben an den Landesgouverneur Kardinal Dietrichstein, in dem sie auf die Austreibungspatente des Jahres 1454 hinweisen, die nur deshalb erfolgt seien, weil das »verderbliche Judengeschmeiß« den Christen so unendlich vielen Schaden zugefügt habe und daß die jetzigen »unlieben« Juden noch immer darauf ausgehen, die Christenmenschen, wie ihre Vorfahren »überall zu betrügen und zu übervorteilen«. Würden ihre vermeintlichen mit den Privilegien der königlichen Städte im Widerspruch stehenden Privilegien aufgehoben, so würde Gott der Allmächtige ein reicher Belohner sein und die Bürger der königlichen Städte würden im täglichen Gebete für den Kardinal zu Gott um Gesundheit und langes Leben bitten.

Wie es scheint, war dieses gemeinsame Schreiben der Städte veranlaßt durch einen Schritt der mährischen Judenschaft, die in einem Majestätsgesuche vom 7. April 1636 um Schutz gegen die königlichen Städte und insbesondere gegen Olmütz gebeten hatte, wo sie kurz zuvor trotz bezahlter Leibmaut vom Markte weggewiesen worden war.

Im Jahre 1650 nahm auch der mährische Landtag gegen die Judenschaft Stellung, indem er den Beschluß faßte, die Juden von der Pachtung der Zölle und Mauten auszuschließen und sie nur dort zu dulden, wo sie bereits vor 1618 seßhaft gewesen seien; sonst müßten sie wie die Wiedertäufer förderlichst und wirksamst abgeschafft werden.

Bei der im Lande herrschenden feindlichen Stimmung ist es auffallend, daß ein mährischer Gutsbesitzer, Ferd. Leopold Graf

von Nachod in Lichtenburg am 1. Oktober 1650 bei dem königlichen Amte in Brünn um die Erlaubnis bittet, in zwanzig Häuser seiner in Mähren liegenden Güter Juden aufnehmen zu dürfen. Der Krieg hatte die frühere christliche Bevölkerung vollständig dahin gerafft. Als Ersatz dafür versuchte der Graf die Gründung einer Judencolonie.

Ferdinand III., den Juden ebenso wohl gesinnt wie sein Vater, bestättigte ihre Freiheiten mit einer Privilegiumsurkunde folgenden Wortlautes:

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kaiser auch zu Hungern vnd Böhaimb König.

Hoch vnd Wolgeborner auch Gestrenger, vnd Ehrenueste liebe getreue. Demnach wir der gesambten Judenschaft in Vnserm Erb-Marggraffthumb Mähren, die Kaiser- und Königliche gnad gethan vnd Ihnen auff Ihr vnterthänigstes anhalten vnd bitten Ihre von Weyl. Vnserm gnädigst geliebtesten Herrn Vattern Ferdinando Secundo glorwürdigsten angedenkhens Anno sechzehnhundert Neun vnd zwanzig erworbene Privilegia in quantum sunt in posessione gnädigst confirmirt vnd bestätiget.

Alß haben Wir Euch solches hiemit zu Euerer nachrichtlichen wissenschafft, vnd das Ihr dieselbe auff allen begebenden faall, darbey gebührend schüzen vnd handhaben sollet, anfüegen wollen, vnd weilen gedachte Judenschafft unter andern auch auff die besuchung der offenen Jahrmarkh in Vnsern Königlichen Städten privilegirt ist, damit Sie dessen würkhlich genießen mögen.

Alß haben Wir Euch gnädigst befehlen wollen, das Ihr Sie dabey schüzet vnd gehörige verordnung thuet, das wan Sie sich bey dem Magistrat in der Stadt deßwegen anmelden werden, das Ihnen der Zutritt auf die Jahrmarkte ohnweigerlich verstattet vnd gegen einer leidentlichen recognition zu dem Ende ein besonderes orth ausgezeichnet werde. Waß aber die Lern- vnd iebung der Handtwerkhen betriefft, hab es in gleichen bey dem tenor berührtes Ihres Privilegij sein verbleiben, Jedoch das Ihnen mit armaturen oder Kriegszeug vnd Waffen zu lernen noch zu handlen verstattet werde, worauff Ihr dan Euer absicht zu haben, Sie auch von den geklagten repreßalien, Arresten vnd belegung mit größeren mauthen auff erfolgendes anmelden wirklich zu schützen vnd an deme allen Vnsern gnädigsten willen vnd mainung gehorsambst zu erstatten wissen werdet. Geben in Vnserer Stadt Wien den Sibenzehnden Monatstag Martij in Sechzehnhundert siben und funfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Ein

vnd zwanzigsten, des Hungarischen im Zwey vnd dreißigsten vnd des Behaimbischen im dreißigsten Jahr.

Ferdinand.

Joh. Hartwigius Comes de Nostiz Cancellarius.

Auch der nächste Tronfolger ließ der mährischen Judenschaft den nachstehenden Privilegienbrief ausfertigen:

Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhaimb König.

Hoch vnd Wolgeborner, Gestrenge vnd Ehrenveste, Liebe Getreue. Wir haben Vnß vmbständiglich vortragen lassen, was bey Vnß der Gestrenge Vnser Rath, Land- Vnter-Cammerer in Vnserem Erb-Marggraffthumb Mähren vnd lieber Getreuer Johann der Aeltere Jakartowsky von Sudig auf Patschlowitz, Kobili vnd Zieltsch wider dem der alldortigen Mährischen Judenschafft Zu denen offenen Jahrmärkhten per privilegium verstatteten Zutritts in Vnsere Königliche Mährische Stätt angebracht, sambt Euren Vnß vom Zwanzigisten Monatstag Septembris Sechzehnhundert acht vnd fünffzig dißfalls erstatteten unterthänigsten bericht.

Demnach wir nun in dessen erwegung gnädigist befunden, daß das angezogene gedachter Judenschafft verliehene Privilegium die offene Jahrmärkht besuchen zu können praevia causa cognitione resolvirt respectu des vorigen mit vorbehalt einer erkanntnuß so weit limitirt, vnd Zu beförderung der allgemeinen dem ganzen Landt Zum besten gedeuenden commercien angesehen.

Alß lassen wir es auch dabay gnädigist allerdings bewenden vnd befehlen Euch hiemit gnädigst, daß Ihr besagten Vnter-Cammerer solchem nach beschaiden, damit die Juden durch einzigen Mißbrauch nicht exorbitiren, sondern in den Schranken ihres Privilegij vnd der darüber ergangenen resolution vom Sibenzehenden Monatstag Martij de Anno sechzehnhundert siben vnd fünffzig sich halten vnd bleiben, darauf acht haben, im Uebrigen vorhin insinuirter maßen Sie Juden bey Ihrem Wandel vnd Handel umb die Ihnen obliegende Landsonera bestreiten zu können schüzen vnd erhalten sollet. Wie Ihr deme schon recht zu thun, also Vnsern gnädigsten willen vnd Mainung gehorsambist zu erstatten wissen werdet. Geben in Vnserer Stadt Wienn den Sibenzehnten, Monatstag Jannarij im Sechzehnhundert Neun vnd fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Vierten vnd des Böhmischen im dritten Jahr.

Leopold.

Joh. Hartwigius Comes de Nostiz Cancellarius.

An das königliche Tribunal in Brünn.

Nun aber nahmen die königlichen Städte wieder in scharfer Weise Stellung gegen die Privilegienbestättigung der Judenschaft. Für sie war noch immer der Standpunkt des Jahres 1454 maßgebend und die »Beschwernis und Kümmernis, so die Christen von den Juden erduldet«

Als ihnen die neueste Privilegienbestättigung vom 17. Jänner 1659 bekannt geworden war, taten sie sich abermals zusammen und überreichten am 30. April 1659 dem Kaiser eine »gründliche Repräsentation, was die Juden vor schädlich — vnd hochverbotene Vorthl in deren Commerzien durchgehend gebrauchen, auch nimmer ablassen werden vnd dennoch Billich noch mehres coarctirt, als hiezu admittirt vnd zu denen Jahrmärkhten in königl. Stätten verstattet, ja wenn Sie auch hiezu befüegt oder in poßessione wehren, derentwegen Hievon abgeschafft werden sollen«.

In dieser »Repräsentation«, die 27 Seiten umfaßt, weisen sie auf eine nicht minder umfangreiche Deductionsschrift vom 2. April desselben Jahres hin, in der sie sich ebenfalls scharf gegen die Juden und ihre Handelspraktiken aussprechen.

In ihrer »Repräsentation« berühren die königlichen Städte zumeist das Memorial der Judenschaft in dem sich diese nach Ansicht der Städte »ganz unschuldig und lambelfrumm« macht, behaupten, daß unersetzlicher Schade und Gefahr« entstehen würde, wenn man die Juden in die königlichen Städte einlasse und bringen nun eine Fülle von Beschuldigungen gegen die Juden vor, von denen hier nur die hauptsächlichsten in Kürze Erwähnung finden sollen.

Für's Erste wird ihnen vorgeworfen, daß sie Pfeffer Gewürznelken, Muskatblüte, Saffran u. dgl. mit Staub und Sand mengen oder auch schon gesottene oder gekochte Gewürze unter die neuen Waren mischen, welche dann »viel frischer und schöner, als die anderen aussehen«, dadurch werden »Bauer und Bürgersmann sambt ihren Ehefrauen« betrogen.

Schlechtes Zeug und Tuchwaren verstehen sie »mit frischer Ausreib- und Pressung« wie neu herzurichten und damit betrügen sie »meniglich, insonders aber die einfältigen Mann- vnd Weibspersonen«.

»Ingleicher weis können sie auch geringe mährische Tücher auf das herrlichste pressen und solcher gestallt, als wenn es das beste spanische Tuch wäre, zurichten und um theueren Preis verkaufen. Wenn man's aber nur etliche Tag oder Wochen getragen hat, so kommt der grobe Faden herfür.

Den Weißgärbern machen sie insofern Schaden, als sie Häute, die der gemeine Mann vielfach braucht, anstatt mit Fisch-Schmalz, mit Alaun gerben und wenn man diese nur etwas weniges trägt, so hat's gar keinen Bestand.

In ähnlicher Weise pfuschen sie den Lederern ins Handwerk und erzeugen so schlechtes Leder, daß man Schuhe daraus kaum zwei bis drei Wochen tragen kann.

Wolle, Honig und andere ,Wirtschaftsfexung kaufen sie vor der Zeit auf dem Lande zusammen und schmälern auf diese Weise den Ertrag der Landleute und der Handelsgewerbe. Auf allen Märkten der königl. Städte, deren 4—7 abgehalten werden sind sie zu finden und machen Winkelgeschäfte, wodurch sie den Christen »das wenige übrige Stückel Brod benehmen«.

Ausfindig kann man sie nicht machen, denn, sagen sie: »wo wird sodann ein Rat soviel Macht haben, daß er sie, wenn er's schon aus hundertmal nur eines findet, herausbringe und gebührend bestrafe!« Selbst wenn sie gerechtes Maß führen, wissen sie damit zu betrügen und für »Einen Juden kleken (reichen) nicht zehn christliche Aufseher« um zu verhindern, daß er »nicht gleichwol dabei seine fallaciam exerziere«.

So beklagen sich über die Betrügereien der Juden Schuster, Schneider, Hutmacher, Sattler, Wagner, Schlosser, Lebzelter, Riemer, Seiler, Sporrer und Schmiede, daß die Juden teils mit untauglichen teils mit notdürftig hervorgerichteten, jedenfalls aber »nichtsnutzen« Waren ihre Gewerbe stören.

»Und ob sie zwar — dies der bezeichnende Wortlaut des Punktes 9 — »zu desto besserem Fortgang und Bemäntlung ihrer fallacien 1, 2, 3mal gut und gerecht sind, auch in billigem Wert geben, so kommen sie gleich darauf und werden den Christen wiederum um dreimal so viel als sie ihm zum Vorteil gelassen, überführen und solches trefflich einbringen, allmaß sie dann nicht allein nicht den Schein tragen, die Christen wider alles göttliche und weltliche Recht zu betrügen, sondern sie achten es noch für ein gutes Werk. Und wenn man ihnen noch hundertmal größere Strafen aufsetzen oder sie das höchste Jurament ablegten, so würden sie es doch wegen dieser angebornen boshaften Natur nicht lassen«.

Die Wolle, die sie in den Dörfern, Märkten und Herrschaften verkaufen, vermengen sie mit Sand, Kalk, Asche oder befeuchten sie mit Wasser; andere halten sie mit fleiß in feuchten Gewölben um das Gewicht höher zu bringen, »welches man gewiß bei den Christen bis dato nicht geführt«.

Es ist auch sicher und gewiß, gibt es auch die tägliche Erfahrung, daß sie allerhand, als rotzig und wurmig und sonst mit unterschiedlich heimlichen und verborgenen Schäden behaftetes Vieh um ein geringes erkaufen, dessen Zustand durch gewisse Mittel auf geringe Zeit vertuschen und sodann ohne Scheu als gut und gesund verkaufen.

»Item ist wissentlich,« heißt es im Artikel 18, »daß sie nicht allein allerhand gestohlene Sachen aufkaufen, sondern auch die Dienstboten selbst hiezu anreizen, ja daß sie selbst Ursache nehmen in die Häuser zu gehen und wenn sie Niemand sehen, die offen liegende Sachen mit sich ziehen.«

»So ist es weltkundig« — laut Artikel 19 — »daß die Juden zugleich Zubringer und Kuppler geben« und — nach Artikel 20 — »daß die Juden den Weibern, sonderlich denen, so der Hoffart und dem fürwitz mehreres ergeben sind, allerhand falsche Kleider (?), auch andere Wirtschaftssachen entweder gegen bares Geld oder gegen andere Sachen, wie Schmalz, Salz, Zinngeschire u. dgl. anhängen »womit das Weib zu allerlei vntreu geraizet wird vnd die ganze wirthschafft Zu grundt gehet«. Schließlich — so steht im Artikel 24 zu lesen — werden die Juden nach Meinung der vornehmsten Theologen und Politiker nur allein aus drei »principalisten« Ursachen von der katholischen Kirche und den christlichen Potentaten erduldet, nämlich 1. in testimonium fidei, 2. damit sie nicht zu den Türken überlaufen und 3. damit sie sich bekehren sollen. Alle diese Gründe hängen aber keineswegs mit dem Besuche der Jahrmärkte durch Juden zusammen, die den christlichen Handels- und Gewerbsleuten nur den geringen Verdienst wegnehmen. Am besten wäre es, sie gänzlich aus dem Lande auszuschaffen und wenn das schon nicht möglich sei, solle man sie doch so viel als möglich einschränken und auf die Landesordnungen verweisen, aus denen klar und deutlich zu ersehen sei, was für Rechte den Juden in Mähren zustehen. Wolle sich Se. Majestät in diesem Sinne aussprechen, so würden die Bürger der gesammten königlichen Städte »samt deren Posteriorität« in ihren täglichen Gebeten bei Gott für eine glückliche »langwierige« Regierung ihres Herrschers bitten«, maßen sie zwar ohne das sich dero allergnädigst-erb.-landesfürstlichen Schutzes untertänigst getrösten und dabei jederzeit zu verharren«.

Als Antwort auf diese Beschwerdeschrift erfolgte am 26. Februar 1661, nachdem auch das königliche Amt in Brünn darüber befragt worden war, ein kaiserliches Reskript nachstehenden Inhaltes:

Leopolt von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser auch zu Hungarn vnd Böhaimb König.

Hoch und Wolgeborner Gestrenge vnd Ehrenveste Liebe getreüe. Was Vns Ihr auf die von Vnsern gesambten Königlichen Städten daselbst in Mähren, Vns gehorsambist eingeraichte, vnd an Euch den Vierzehnten Aprilis nächst verwichenen Sechzehenhundert vnd Sechzigsten Jahrs remittirte Beschwärden, wider die der Mährischen Judenschafft ertheilte Befreyung die Jahr Märckht Zubesuchen, den Sechzehenten Decembris erwehnten Jahrs, gehorsambist berichtet, das alles haben Wir Vns nebenst beygefügten Euren gehorsambisten Gutachten ausführlichen referiren lassen.

Wan Wir dan daraus clar vernehmen, wie das berait Anno Sechzehenhundert Neun vnd Zwanzig von wailandt Vnserm Hochgeehrtisten Herrn Anherrn Ferdinando dem Andern glovwürdigisten angedenckhens erwehnte Mährische Judenschaft vnter andern auch in Ihren erlangten Prinilegio erhalten, das Sie alle offentliche Jahr- vnd Wochen Märckhte in denen Königlichen vnd andern Städten gleich andern Christlichen Handelsleüthen mit Ihrem Gewerb Zubesuchen befugt sein sollen. Vnd nach deme bey auch Weilandt Vnsers gnädigist geliebsten Herrn Vattern Lobwürdigister gedächtnus gedachte Judenschaft Anno Sechzehenhundert Acht vnd Vierzig vmb die Confirmation erwehnter Ihrer Privilegien einkommen, solches an das Ambt Vnserer Königlichen Landts- Haubt-Mannschafft vmb Gutachten remittirt worden, das selbe mehrerwehnte Königliche Städte darüber vernommen, vnd derenselben einwenden mit einem Ambts bericht, den Sechsten July Anno Sechzehenhundert Neun- vnd Vierzig zu Vnserer Böhmischen Hoffcanzeley eingeschickhet mit beygeruhten Gutachten, das denen Juden der freye Zutritt zwar mit geziemender Handtirung in die Königliche Städte zur Zeit der offentlichen Jahr- Märckhten, iedoch ohne auffschlagung offener Läden, oder zum wenigsten an einem besonderen orth auf vorhergehende anmeldung bey dem Stadt-Magistrat, vnd gegen einer leidentlichen recognition zuuerstatten sey. Worauf die Königliche Confirmation, nebenst dem Intimations Rescript die Juden bei solch Ihrem Prinilegio zu schuzen, vnd Ihnen den Zutrit zu den Jahr-Märckhten in den Königlichen Städten gegen eine leidentliche Recognition zuzuerstatten erfolget. Vnd Wir nun also aus diesen allen gnädigist nit sahen, wie sich offtgedachte Königliche Städte das Sie vor ertheilung solcher zu vermehrung deren in Jure Gentium bestehender, auch Ihnen Juden zu bestreitung der Landt vnd

particular praestationen nothwendige Commercien angesehenen Privilegien nit gehörrt worden wären, noch selbige sine praevia causae cognitione vorgangen seyn, sich beschwären, Zumalen weilandt höchstgedachtes Vnsers gnädigist geliebtesten Herrn Vattern gnädigste Resolution, vnd Vnser, den Siebenzehenten January, Sechzehenhundert Neun vnd fünfzig an Euch abgegangenes gnädigistes Rescript, solches genugsamb bedeütet, Wir auch dergleichen zu ertheilen aus Königlicher Landtsfürstlicher macht befugt, vnd nicht gesinnet sein, Vnsere Regalia vnd Conceßiones zu einiger weitläuffigkeit des Proceßus, noch anderwertigen Contradiction kommen zu lassen. Hierumben so lassen Wir es bey denen vorgangen Kaiserlichen Confirmationibus vnd Rescriptis, allerdings gnädigist bewenden; vnd ist hiemit Vnser gnädigister Befelch, das Ihr die Königliche Städte in Vnserm Nahmen von daraus hierüber also beschaiden lasset, auch offterwehnte Judenschaft bey solchen gemessenen Resolutionen gebührendt schuzet vnd handthabet, vnd so wider erlangtes Privilegio dißorts nit beschwären noch daran hindern lasset. Welche dann, im Fall sie bey deren Zuelassung auf einigerleyweis excediren solten, auf deren Städte beschwärde nach befund der billichkeit gestraffet, oder gar der Zutritt zu denen Jahr-Märckhten verlustig gemachen würden. Es beruht auch hieran Vnser gnädigster will vnd Mainung. Geben in Vnserer Stadt Wien, den Sechs vnd Zwanzigsten Monatstag February im Sechzehenhundert Ein und Sechzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im dritten des Hungarischen im Sechsten vnd des Böhaimbischen im fünften Jahr.

Leopold mp.

Ein zweites mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehendes Rescript hat folgenden Wortlaut:

Leopold von Gottes Gnaden erwehlter Römlscher Kaiser auch zu Hungarn und Behaimb König.

Hoch- vnd Wolgeborner Gestrenge vnd Ehrenveste Liebe getreue. Uns ist Vmbständtlich gehorsambist referirt worden, was Vns Ihr auch abermahliges Vnterthänigistes bitten, Vnser Königliche Städte wider die Mährische Judenschaft, in sachen, die Jahrmarkt besuchen zu können, betreffend, zu vnterthänigsten fernern bericht vnd räthlichen gutachten, Vom Zwey vnd Zwanzigisten Monatstag Decembris, nächsthir gesorsambist eingeschicket. Vnd demnach wir gnädigst befunden, das die diß orts sich opponirende Städte blos dahin theils derselben versehen seindt, das sie, die Juden sich in besagten Vnsern Königlichen Städten haußlich aufzuhalten befreyet, keines wegs aber

auff die ausschließung derselben, von Frequentirung deren de jure gentium männiglich Zugelassenen, zu vermehrung des allgemainen handels vnd wandels, zu der Städte aigenen gemainen besten, geraichenden Jahrmarkht privilegirt seyen.

Alß lassen wir es nachmalen bey denen von Vnsern Herrn Vatter glorwürdigster gedächtnus vnd Vns aus Königlicher landesfürstlicher macht ergangenen gemessenen resolutionen allergnädigist bewenden, Euch dabey widerholter gnädigist befehlend, das Ihr die Juden dabey von Ambtswegen schüzen vnturbirter erhalten, Sie Städte darauff vnd zu ruehe weisen, auch hievon Vnsern gnädigisten willen vnd mainung gehorsambist vollziehen sollet. Geben in Vnserer Stadt Wienn den vierten Monatstag Martij in Sechzehnhundert Zwey vnd sechzigsten, Vnserer Reiche, des Römischen im vierten, des Hungarischen im sibenten vnd des böhmischen im Sechsten Jahr.

Leopold.

J. Hartwigius Comes de Nostiz Cancellarius.

Auch dieses Rescript an das königliche Tribunal in Brünn besserte die Beziehungen der Judenschaft zu den mährischen Städten nicht im mindesten. Es blieb Alles beim Alten.

Konskription und Separierung der Judenschaft im Jahre 1727.

Wie alle andern Bevölkerungsklassen der Monarchie, hatten auch die mährischen Juden durch den dreißigjährigen Krieg vielfach gelitten. Als endlich wieder Friede geworden war, standen sie trotzdem als bestgehaßte Auswürflinge der Gesellschaft da, denn während des Krieges waren sie kaufend und tauschend von Kriegslager zu Kriegslager gezogen und durch ihre Hände war die Beute der katholischen und protestantischen Heere gegangen.

Sie waren also weniger verarmt als ihre katholischen Landsleute und da sich der Eine oder Andere aus ihrer Mitte sogar durch den Beuteschacher bereichert haben mochte, ist es vollkommen verständlich und begreiflich, daß sich der Haß der Christen gegen die Judenschaft noch gesteigert hatte.

Dazu kam nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, der für die mährische Judenschaft fatale Umstand, daß sich gelegentlich der Empörung des Kosaken-Hetmanns Chmielnicky (1648—1659) in Rußland viele Juden wegen der Verfolgungen, denen sie dort ausgesetzt waren, veranlaßt sahen, nach Galizien und Mähren auszuwandern. Diese Einwanderung zahlreicher russischer Juden nach Mähren war durchaus nicht zum Vorteile der allgemeinen Bildung der einheimischen Judenschaft, denn sie brachte halbasiatische Volkselemente ins Land, die den Haß der christlichen Einwohnerschaft gegen die Juden noch verschärften.

Insbesondere die königlichen Städte Mährens, gegen welche die mährische Judenschaft, ausgerüstet mit wertvollen Privilegien der Kaiser Ferdinand I., Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold im siebenzehnten Jahrhunderte, Jahrzehnte lang vergebens gekämpft hatte, waren auch um die Wende des achzehnten Jahrhunderts in ihrer alten Kampfstellung gegen die Judenschaft geblieben und duldeten die Juden nur zeitweise in ihrem Weichbilde gegen Zahlung einer Leibmaut und sonstiger, vielfach erhöhter Marktgebühren.

Die Kopfzahl der mährischen Judenschaft ist am Ende des siebzehnten Jahrhunderts ohne Zweifel nicht unbedeutend gestiegen, denn zur Einwanderung aus Rußland kam auch eine Einwanderung aus Wien, von wo die Juden im Jahre 1670 gänzlich ausgewiesen wurden. Ein großer Teil dieser Emigranten wendete sich ebenfalls nach Mähren.

Auf diesem Wege erhielten einzelne jüdische Gemeinden nicht unbedeutenden Zuwachs von besseren jüdischen Volkselementen, was aber nicht hinderte, daß auch die feindselige Stimmung gegen die Juden zunahm. Diese Stimmung ist nicht nur in allen Kreisen der längst wieder katholisch gewordenen Bevölkerung festzustellen, sondern sie reicht bis zu den Spitzen der Verwaltungsbehörden und findet auch Ausdruck in den Verfügungen des in dieser Frage maßgebenden Olmützer Konsistoriums. Im Jahrhunderte der großen Reformation blieb die Judenschaft in Oesterreich unbehelligt, ja sie erhielt sogar wertvolle Privilegien, denn damals erblickte man im Protestantismus die weitaus größere Gefahr für das Reich und schenkte den Juden wenig Beachtung. Ein Jahrhundert später nannte Kardinal Dietrichstein die Juden ein armselig völklein und gewährte ihnen nicht nur in Kremsier, sondern in ganz Mähren wohlwollende Duldung. In dieser Zeit erscheinen nun Mährens königliche Städte als ausgesprochene Feinde der Judenschaft, an der Wende des achtzehnten Jahrhunderts jedoch sehn wir die ganze katholische Bevölkerung, die Verwaltungsbehörden inbegriffen, mit Haß und Feindschaft gegen die Judenschaft erfüllt. Nur die damalige Landesregierung, die königliche Repräsention und Kammer, besitzt in ihrem Gremium eine Anzahl von Räten, die auf der Höhe hrer Zeit stehen und sich eine gewisse Objektivität in der Auffassung der Judenfrage gewahrt haben.

Bezeichnend für die im Vorstehenden kurz skizzierte Lage ist eine nicht datierte, aber dem Schluße des Jahres 1712 angehörige Eingabe des königlichen Kammerprokurators Johann Eustach Becker an Karl VI., in welcher dieser oberste Vertreter des Kaisers in fiskalischen Angelegenheiten eine ziemlich umfassende Schilderung der Lage in Mähren bietet.

Diese die damalige Zeit scharf charakterisierende und mit der Feder des Hasses geschriebene Schilderung hat den nachstehenden Wortlaut:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayßer, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König. Allergnädigster Landesfürst und Herr Herr.

Es ist durch verschiedene Mährische Landtagsschlüße Satzungen und ergangene Allergnädigste Kayßerl. Rescripta, Ingleichen auch in der fiscalischen Instruction § decimo, Insonderheit aber vnd entlich durch den Landtagsschluß und darüber erfolgte Allergnädigste Kayßerl. Resolution de Anno 1687 poenaliter Statuiret und verordnet worden, daß die Judenschafft jedes orths nur so stark in Häußern tolleriret werden solle, als sie 1657 gewesen, alle andere aber abgeschafft, und ins Khinfftige allen deren Erweiterung unter Einer Nahmhafften Straff Eingesagt seyn solle; daherngegen aber ist nun leider notorium, und uns Ewer Kays. undt Königl. Majestät austragender fiskalischer Pflicht allerunterthänigst unumbgänglich Vorstellen, wie daß sothane Judenschafft sich von Obbesagten 1657 Jahr her Vnzahlbarlich und fast ultra alterum tantum vermehret. Indem nicht allein der aus Oesterreich Ehemalen abgeschafften Jueden hieselbst à potiori Eingenüstet sondern auch deren aus Pohlen und anderen ferner Entlegene örthern wielle Clanculum eingeschlichen, auch die Vbrige sich dergestalten Vermehret haben, und in dato vermehren, daß nicht allein Von denen Grundobrigkeiten Ihnen fast Vberall der Jahre her Neue Häußer verstattet, imo selbst erbawet, auch vo Vorhin gar kein Jued gewohnet, nicht allein deren die menge, sondern auch gantze Gemeind errichtet, Ja so gahr denen Christen die Häußer weggenommen und denen Juden Eingeraumbt worden undt de facto werden, Neue Synagogen undt Schullen hinc inde wo vorhin nie keine gewesen, aufgebawet vermehret undt erweitert worden; oder wo vorhien bey Einer Gemeinde e. g. Eine Synagoge, anjeze 3. 4. und wo etwa Zwey anjezt auch 6. 7 bis 8 Synagogen zu fünden seynd, deren noch darneben in der menge sich Befündlichen particular Betthäußern oder sogenanndte Bettstuben, zugeschweigen. Alßo daß Sie auch in der Zahl der Synagogen oder Schulln an vielen örthern, die christliche Kirche in numero et aedificijs übertroffen, auch mit ihrer wohnung an die christliche kirchen (die fast überällige ärgerliche Commixtionen Ihrer Häußer unter der Christen ihren zu präteriren) so nahen bereits Vieller orthen Eingetrungen, daß sie auch in die Kirche sehen, den Priester auf der Cantzl wahrnehmen, all-christliche Gottesdienst observiren.

Denen Proceßionen und öffentlichen christl. Umbgangen und anderen Ceremonien, mit großer Argernuß der Christen zuschawen, und folgendts darüber Ihren gespotth treiben können. auch dadurch hernach zu großer Gotteslästerung (wie es leyder die exempla geben) angeleitet werden.

In summa Es hat sich dieses Gesindl dergestalten augmentiret, daß sich im Landt kein Dörffl noch winkel befindet oder errichtet werden mag, wo nicht Jueden gleich hin müßten, mithin zu befürchten, daß gleichwie sie schon bey etlichen Städten Markten und Dorfschafften, die Christen in numero personarum, Domuum et Synagogarum (leider Gottes) übertreffen, alßo auch mit der Zeit und Jahren, denen Christen fast durchgehends, oder Ja wenigstens in den vornehmberen unterthänig Städten und Märkten an der Zahl gahr gleich werden oder Ja überwachsen dörfften, wo doch durch derley accumulation dieses gesindels nicht allein der christlichen Kirchen und Religion, sondern auch dem bono publico und Ew. Majstt allerhöchsten Interesse höchst benachtheiliget wird; Indeme die christliche Religion, per judaismum dabey verkleynert, die Christen ihren Gottesdienst ohne turbation und verspottung der Jueden mit ruhig gemüth weder in Ihren Häußern noch Kirchen einstens verrichten können, durch welche commixtion dann die Gelegenheit Erfolget, daß auch Christen zum Judenthumb verführt werden, Vberdies selbe notorie bey allen Kirchendiebstählen und Reubereyen interessiret, die Christen dazu mit- und anführen, welche Jueden aber zu dem Kirchen-Raub selbst nicht hand mit anlegen, die Gott und Christo dicirte Kirchen-Sachen lästerlich hehlen, erkhauffen und ad usum profanum distrahiren; Nicht weniger auch wegen der großen Vntermüschung die Christinnen zu fleischlicher zuhaltung höchst lästerlich zu verführen die Gelegenheit haben; Vberdies, weillen das Marggrafthumb Mähren mit diesem boßhaften Gesindl wie mit pharaonischen Heuschrecken gleichsam bedeckt ist undt wegen der übermäßigen Zahl sich nicht zu erhalten vermögen, sie sich auf allerhandt nur ersinnliche laster Stellionatus undt lucra illicita verlegen und dannenhero praeterdicta Crimina laesae majestatis divinae, utpote sacrilegia et depraedationes ecclesiarum, raptationes rerum Sacrarum etc. Nicht weniger dem Summo principi und dessen allerhöchsten Regali mit der Müntzverschwärtzung, brech- und einführung allerhand falschen müntzsorten höchst sträfflich einzugreifen sich Vnternehmen, Allermaßen dann (andere zu geschweigen) noch in viridi wegen der falschen jüdischen groschen das leydige Exempel vorhanden, alßo daß de facto solche aus denen ländern nicht gebracht werden können, undt noviter erst einige diesfalls mit denen bey Ihnen befundenen Corporibus delicti überwiesene Jueden, durch den königl. Mährischen Fiscum denunciret, vndt zu Loßitz vnd Butschowitz ad arrestum et inquisitionem gezogen

worden, da hingegen selbte das gute alte Silber-Geldt wider die Allerhöchste Müntz-Patenten Häuffig auß dem Land vorpartieren, Ittem die kaysl. Zahl- und granitz-Mauthen sträfflich Vmbfahren, vnd betrügen, auch Jungstens bey der Vngarischen Rebellion (wie sie dessen per fiscum auch schon zum theill überwiesen und noch mehrer überwiesen werden können) Contra bonum patriae et inhibitoria poenalia tempore der vngarischen Rebellion, denen Rebellen Schrött und Bley aus Mähren über die March Zugeführet vnd dardurch viele bis dato nicht verwindliche Einfälle und Landbeschädigung des Vatterlands notorie Befördert haben.

Es ist überdies auch länder khundig, daß dieses in allen wincklen angestellte und herumb vagierende Volkh in die Länder Pest und Contagion hereinbringt und solche Erst leyder dieser Jahre in sonderheit aus Polen in Schlesien und folglich in die andern benachbarte örther hereingebracht haben. Es ist auch nicht allein an dem genug, daß durch dieselbe dem Landesfürsten und dem Land in universo der höchste Schad zugefüegt wirdt, sondern es thuet auch dieses Vberhäuffte Gesindl die die Hauptlast und Contributionsonera tragende Christen in Ihrer Nahrung gäntzlich praecludien und ruiniren, Indem sie in allen Dörfern vnd Märkten und Städten, alle Ecken und örther mit ihren plerumque noch hiezu Verfälschten wahren so vielfach auskheren undt aus haußiren, daß der arme christliche burger und Gewerbsmann nirgendt mit Einem Handl und Wandel aufkommen und darumben leider sichtbarlich nicht allein die bürgerlichen Handelsleuthe in denen Städten zugrund gehen, sondern auch die Bawersleuthe, welche doch nebst Jenen die größte Umlag beytragen müssen, ganz Erarmet und enervirt seyn und noch ferner durch die jüdische Eigennützigkeiten zugrund gerichtet werden, wenn dieselbe aus Höchster noth (wie ganz gemein im landt ist) Von Ihnen Jueden Einiges geldt zu Abstattung der Contributions und anderen onerum gesetzt auf getreid oder anderer Effekten anticipato ausleihen und dahingegen loco Interesse Ihnen in geldt oder getreid alterum tantum oder vulgo ein Jüdisch Interesse entrichten müssen.

Wann dann um dieses die wahre notorische Effecten der christliche glaube und Gottesdienst Benachtheiliget, Kirchen-Räubereyen, Raptationes Gottes-Lesterung und allerhand andere Laster geheget dem Summo principi seine Allerhöchste Regalien verschwerzet und geschmällert Land und Leuth verdorben, allerhand Vbel zugezogen und folglich der göttliche Segen vom landt

abgewendet wird, Alß habe diesem nach Ewer Kayßerl. und Königl. Maystt. regii fisci nomine vnumbganglich Allerunterthänigst Erinnern vnd anlangen sollen, dieselbe geruhen, umb damit diesen wegen abschaffung der übermäßigen Judenschafft lengst ergangenen verschiedenen Landtagsschlüssen, Satzungen und Rescripten Einstens ein Vollzug geleistet werde, besonders wo a dato der letzten diesfälligen allergnädigsten Verordnung de anno 1681 vber den schon damalig Exceß nach Ein größerer abermals zugewachsen, allergnädigst zu verfügen, womit durch dero königl. Kreishauptleuthe mit Zuziehung des königlichen fisci (als welcher das behörige dabey anzuzeigen haben wird) aber diese Judenschaft, Ihre Behaußung, Synagogen vnd was denn anhängig ist, de loco ad locum genau inquiriret, der befündliche Exceßus abgeschafft, mithin das Land von einem großen Theill dieses angeschopften Gesindels gesäubert und diese längst pro bono publico allergnädigst vnd widerholt Ergangene Heylsame Sanctiones ad observantiam et executionem gebracht werden. Welche Allergerechtest-Allergnädigste Verfügung und abstellung nicht allein der Allerhöchste mit reichlichen Gnaden und Segen belohnen, sondern auch das bonum Moraviae restabiliren wird, ich aber verharre Ew. Kaißerl. und königl. Maystt.

allerunterthänigs allergehorsambster
Eustach Johann Becker
(königlicher Kammerprocurator
im Markgrafthumb Mähren).

Karl der VI. beantwortete das Schriftstück seines mährischen Kammerprokurators am 13. Jänner 1713 durch ein Hofdekret an das königliche Tribunal in Brünn nachstehenden Wortlautes:

Hoch und Wohlgebohrne, und gestrenge, Liebe Getreue; Ihr ersehet auß dem Beyschluß gehorsambst des mehreren, waßgestalten Unser Königl. Kammer-Prokurator in Mähren allerunterthänigst anzeige, wie daß alda im Lande die Judenschafft weith über den Außsatz des Landtagsschlusses de Anno Sechzehnhundert achtzig sich vermehret, auch die Synagogen und Häuser privata authoritate über die auch vorige anzahl vielfältig erbaut hette, und was er diesfalls vor die Hand zunehmen allerunterthänigst vorgeschlagen.

Nun wollen wir zwar diesen Mißbrauch eingestellter wissen.

Haben aber allergnädigst resolviret, Euch vorhero gutachtlich zu vernehmen wie etwa diese Sache gefaßet? und auf was weise die dabei etwa nöthige untersuchung brevi modo angestellet werden könnte. Hieran beschicht Unser allergnädigster

Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn den dreyzehnden Monatstag Januarij, in siebenzehnhundert dreyzehnden Unserer Reiche des Römischen im anderten derer Hisspanischen im Zehenden und derer Hungarisch- und Böheimbischen auch im anderten Jahre. Gez. Franz Ferdinand Graf Kinsky und Jos. Christof Freyenfels.

Aus den mir vorliegenden Akten ist nicht ersichtlich, in welcher Weise dem Auftrage des Kaisers von der Landesstelle entsprochen wurde. Es ist aber wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eingabe des Kammerprokurators die Veranlassung zu eingehenden Erhebungen seitens der Landesstelle gebildet hat und daß ausführliche Berichte an die Hofkanzlei erstattet worden sind.

Im Zuge dieser Erhebungen sehen wir auch die Judenschaft sich ihrer Interessen annehmen. So liegt z. B. ein Majestätsgesuch der mährischen Juden vom 31. Jänner 1722 bei den Akten, in dem sie ihrerseits Klage führen gegen die Bedrückungen, unter denen sie gegen Gesetz und Privilegien leiden müssen.

Sie berufen sich in diesem Majestätsgesuche im Eingange auf ihre magna charta, das Privilegium Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1629 und schreiben:

»Primo: *) Sehr viele neue Anlagen bisher continuirlich ihnen aufgebürdet worden, folglich von denselben noch bis dato entrichtet werden müssen: als an Lahnen 85 an Caminen 286, also allein nur in diesen zwei Anlagen ein Jahr in das andere oft in die 3640 fl. haben beitragen müssen, ohne was die Contribution zur Verschaffung der Rimonter-Pferde und Rekruten, dann den Quartiersstand und Durchmarsch, nicht weniger die Vermögenssteuer, so oft solche postulirt wird, dann die Fleischkreuzer, welch letzterer alleinig für die Gemeinden apart auf eine namhafte Summe per zehn und mehr tausend Gulden sich belauft. Dazu kommt Secundo, daß über alle diese Gemeingaben sie auch mit Privatanlagen und oneribus gekränkt sind, gestalten dieselben von den Herrschaften bald unter dem Namen des Wein- und Brandweinschankes, bald Tabak- Leder- Eisen, Fulder- Rauch- oder Pelzwerk-, auch Heringe-Handels auf ein Neues angelegt worden, imo, wenn nur ein Mann mit seinem Weib, seine Geschäfte etwas zu befördern, auf eine Zeit abreist, muß er schon wegen unterdessen entgangener, sogenannter Consumption eine neue Anlage ausstehen. Wollen sie dann einen Rabbiner

*) Originaltext in moderner Rechtschreibung.

oder andern Gemeindebedienten aufnehmen, müssen sie sich schon wiederum mit ihren Herrschaften um ein Merkliches, auch bisweilen bis in die 50 oder 100 Dukaten verstehen u. z. dieses zum Teil in Orten continuiren, wenn gleich keine neue Veränderung der Rabbiner vorgenommen wird, imo, es arrogiren sich ein- und andere bei Aufnahme geringer Bedienten, als Schulsinger und Schulklopfer gewisse Taxen oder nehmen sie selbst auf und danken die ersten ab, davon zu schweigen, daß bei Erwählung der jüdischen Landeseltesten, so alle drei Jahre zu geschehen pflegt, 125 Dukaten, für ein jedes neue Jahr 500 Gulden nur in Geld, ohne Specereien, und apart noch für einen jeden Paß, so vorher noch unter dem »Neujahr« begriffen war, noch ein Dukaten, so jährlich auf die Landesjudenschaft 16 Dukaten beträgt, gereicht werden muß, wo doch Tertio bei allen so vielen Gaben sie sich verschiedener Freiheiten, so sie vorher gehabt haben, leider mehr und mehr beraubt sehn müssen.«

Die Eingabe zitiert nun den hauptsächlichsten Wortlaut des Ferdinand'schen Privilegiums und weist darauf hin, daß ihnen trotz dieses Privilegiums der Besuch der Märkte in Nieder- und Oberösterreich nicht gestattet werde, »in den königlichen Städten des Markgrafthums Mähren aber« — so heißt es weiter — »werden sie ungehindert der allermildesten Concession zu übernachten gar nicht tolerirt, sondern jeder Jud und Jüdin, sogar auch deren Kinder, wenn dieselben zu Brünn in die Stadt gehen wollen, müssen täglich 17 Kreuzer Leibzoll, dann unter dem Thorr Einen Kreuzer und dem Zettelausgeber 3 Denar, zu Iglau, wo sie die Wochen zweimal, zu Olmütz nur Einmal eingelassen werden, die Person des Tages jeden Orts 16 Kreuzer, und in dem Jahrmarkt zu Olmütz gar 32 Kreuzer, zu Gaya, Neustadt und Hradisch, (in welchem letzeren Ort man wegen des herumfließenden Wassers nicht anders kann als durch die Stadt gehen); 7 Kreuzer zahlen. Einen Wochenmarkt zu halten, wird ihnen auch nicht gegönnt und in verschiedenen Städten werden sie nicht öfter als zweimal in der Woche, in andern wiederum nur gegen Zahlung eines neuen Zolles eingelassen.

Obschon Quarto den mährischen Juden auch Handwerke zu erlernen und unter ihnen zu treiben unverwehrt sein soll so ist ihnen doch eine Profession zu treiben an verschiedenen Orten ganz abgestellt, an einigen Orten auch gar nicht gestattet, Schneider, Barbiere, Fleischhacker, Flickschuster oder Spielmann zu sein, entweder gar nicht gestattet, oder werden sie nur gegen Zalung einer neuen Taxe zugelassen: Item Neue Schuhe zu

machen ist gleichfalls aller Orten verboten; ja, obschon vorher den Juden Bräuhäuser, Mühlen und Mauthen in Bestand zu nehmen, niemals verwehrt gewesen, so ist auch solcher Bestand nunmehr ganz aufgehoben, auch der Weinausschank und Weinhandel unter den Christen ist eingestellt und einem Juden, der nicht unter dem Schutze der Herrschaft steht, wird an einigen Orten gar keine Handlung auf selbem Grund und Boden zugestanden oder er muß vorher ein ordentliches Zettel aus dessen Rentamt, wie es an einigen Orten von ungefähr zwei Jahren im Schwunge geht, um mehrmals eine gewisse Taxe ablösen. Kommt es nun auf die Verheiratung außer Land oder auf eine andere Herrschaft an, so auch der jüdische Bräutigam oder die Braut sowol wegen der Loslassung von der ersten als auch wegen der Aufnahme zur neuen Herrschaft schon wieder doppelt zum Opfer gehen, auch in den Orten sogar, wo sonst drei Classen constituirt sind und die höchste Classe auf nur zwei Reichsthaler taxiert ist, über welche Taxe sie zuweilen auf 50—100 Dukaten und mehr angespannt werden.

Zu diesen Kränkungen kommt Quinto noch dieses hinzu, daß die Judenschaft wider ihre eigenen Glaubensregeln und in Sachen, so wider ihre zehn Gebote und wider das Mosaische Gesetz laufen, beschwert wird, gestatten derlei Beschwerungen wider die jüdische Polizeiordnung bei den vorzunehmenden Erneuerungen und sonst von den Obrigkeiten ihnen bei schwerer Strafe zu tragen aufgebürdet wird, wie sie dann u. A. statt einer Strafe am Sabbath und ihren Feiertagen in Eisen geschlagen und zu schwerer Arbeit angehalten werden, davon zu schweigen, daß die Uebertreter auch in anderen, geringen Verbrechen nicht nur zuweilen mit 50 bis 100 Dukaten, ja bis 1000 Gulden und mehr empfindlich gestraft, auch sonst mit den der Judenschaft schimpflichst fallenden Empfindungen, als da sind: auf einem sehr spitzigen, hölzernen Schweine gleich bei der Synagoge oder in der christlichen Straße einige Stunden reiten, ohne Unterschied, ob Mannes- oder Weibspersonen*) (deretwegen ein Weib kürzlich bei andern zugleich zugestossenen weiblichen Zufällen sogar ihren Geist aufgegeben) ungehindert so vieler praestandorum auf das schärfste tractirt werden.

In den Punkten 6 und 7 sucht die Eingabe nunmehr klar zu stellen, was in den letzten Jahrzehnten Alles von der Judenschaft an Abgaben geleistet worden ist und kommt dann zu

*) Die Eingabe trägt hier am Rande von fremder Hand die Worte: ubi hoc?

der Schlußbitte, Se. Majestät wolle es auch für die Zukunft bei der schon auf 4000 fl. herabgesetzten Toleranzsumme belassen und Verordnungen zur Abstellung der zahlreichen Bedrückungen, denen die Judenschaft ausgesetzt ist, ergehen lassen.

Unterzeichnet ist: das Schriftstück: Allerunterthänigst gehorsamste Deputirte der sämmtlichen Judenschaft in dem Markgrafthum Mähren: Cosmann Lehman.

Es scheint, daß die Judenschaft damals am Kaiserhofe einen oder mehrere gute Freunde besessen hat, denn es gelang ihnen in dem folgenden Jahre 1723, sogar die Bestätigung ihrer Privilegien durch Karl VI. in einer Form zu erhalten, mit der sie wohl zufrieden sein konnten.

Die betreffende Urkunde hat nachstehenden Wortlaut:

Wir Carl

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun Kund Jeder männiglich, daß Uns der Cosman Lehman von Nicolaspurg und Salomon Jacob Jurist von Hungarischen Brod als Deputirte aus denen Mährischen Jüdischen Vorsteheren und Landes Eltisten aller unterthänigst Supplicando gebetten, Wir geruheten Ihnen und der sammentlichen Mährischen Judenschafft die Kayser- und Königl. Gnad zu thun, und Sie mit einigen Unseren Kayser- und Königlichen Privilegien allermildest zu begnadigen.

Wann Wir nun nach von behörigen Orthen hierüber eingezogenen guttachtlichen Bericht die von Ihr Mährischen Judenschafft allerunterthänigst suchende Kayser- und Königl. Privilegia, und zwar folgender Gestalt zu verleihen allergnädigst befunden, daß es

Primo. Bey der, statt deren in der alten Kayserlich Ferdinandeischen Begnadigung enthaltenen Vorhero pr. Zwölff Tausendt Gulden praestirten Toleranz-Gelder vermög Unserer anderwärtigen Resolution, nebst dem jenigen quanto, was Sie Judenschafft pro praeterito annoch pr. Pausch abzutragen hat, auf Acht Tausendt Gulden Jährlich beschehen Reduction, jedoch aber nicht in perpetuum, sondern nur bis zu Unseren gnädigsten Belieben, und daß Sie Mährische Judenschafft die nebst denen Toleranz geldern so wohl von denen Laanen und Caminen, als auch anderer bishero zu Handen Unseres aerarij zu der Landschaffts-Caßa praestirende Contributiones und Gabereyen wie nicht weniger alles dasjenige, was Sie Mährische Judenschafft denen Obrigkeiten, unter welchen dieselbe befindlich sub quocunque justo Titulo (allermassen Wir die jenigen Sachen, welche einiger Orthen der Judenschafft dem Anbringen nach unbillich zuge-

muthet und aufgebürdet werden wollen, durch die eigends allergnädigst angeordnete Commißion eruiren und abstellen zu lassen ohne dem allergnädigst resolviret haben) bishero von Alters gegeben haben, und annoch geben, auch was etwa der zwischen einigen Obrigkeiten, und denen Juden respectu deren alten Schuldigkeiten zu besserer Einrichtung durch freywillige gutte Verständnuß et per pacta commutiret worden, würklich geben, annoch fernershin unveränderlich zu entrichten schuldig seyn, dahingegen

Secundo. Sie Mährische Judenschafft zu Beförderung Ihres Nutzens und zu desto besserer Zusammenbringung ihrer zu tragen habenden Schuldigkeiten auf alle und jede öffentliche befreydte Jahr- und Wochen-Märckte sowohl in denen Königl. als anderen Städten, und welcher Orthen und Enden, auch zu was Zeiten des Jahres dieselbe in dem Erb Marggraffthumb Mähren gehalten, wie andere Christliche Kauff- und Handels-Leüthe ziehen, reysen und allda mit ihren Waaren und Sachen in alle ehrliche redliche Wege unverhindert Männigliches zu handeln, Stück- und Ellenweiß einzukauffen und zu verkauffen Fug und Macht haben, Ihnen auch solches verstattet, und so lang Herberg vergönnett auch von Ihnen Juden

Tertio. Weder von Roßen noch Wagen oder Waaren (maßen was die Persohn oder Leib- Mauth anbelanget, es bey der alten Ausmeß- und derselben Entrichtung sein Verbleiben hat) aller und jeder Orthen keine mehrere Mauthzoll- und andere dergleichen Gebühr, als von denen Christen (es wäre dann Sach, daß einige Mauth-Inhabern, welche dieses Regale Titulo empti, Venditi, oder sonsten alio titulo legali an sich gebracht hätten, und darauf habenden Privilegijs oder Mauth-Taffeln ein höhere Tariffa in Specie auf die Juden-Wagen, Pferde, und Waaren ausgesetzt wäre) exigiret, viel weniger

Quarto. Dieselben oder ihre Waaren frembder Schulden halber durch unbillige Repreßalien beschwehret, arrestiret, und dadurch zu Schaden gebracht werden, sondern wer zu Ihnen oder einen aus denensellben frembder Schulden halber Sprüch und Anforderungen zu haben vermeinete, solche bey dem selbst — Schuldener, vor seiner ordentlichen Obrigkeith, durch den Weeg Rechtens suchen, und begehren, darauf dann Einem Jedwederen schleünige Justiz administriret, und ohne Aufschub zur Contentirung Verholffen, Sie auch

Quinto. An allen Orthen, wo Sie aniezo unter Unserm, doer anderer gebieth sitzen, und wohnen, und iezt ins künfftige

ruhiglich daselbst nach Inhalt deren alten Land-Tag Schlüssen, auch darüber ergangenen gnädigsten Resolutionen verbleiben, auch von Männiglich geschützet, und gehandhabet werden, wie nicht weniger

Sexto. Ihr Gewerb und Nahrung wie Bißhero als auch hinfüro in Unseren Königreich und Landen ohne Männiglich eintrag oder hinderung führen und treiben sollen und mögen, und da auch

Septimo unter Ihnen Juden einer oder der ein Handwerckh lehrnen und ergreiffen wollte Ihnen nicht allein dasselbe gleichfalls paßiret, und zugelaßen sein solle, sondern wir verwilligen Ihnen auch solches erlehrnete Handwerckh unter Ihnen zu Ihren Nutzen frey zu üben und zu treiben, und darmit, doch wie sichs gebührt, Ehrbahr, aufrecht und redlich Ihre Nahrung und gewerb zu suchen, von denen Christlichen Handwerkern, und sonst Allermänniglich ungehindert.

Gebiethen Solchem nach allen und Jeden Unseren Inwohneren und Unterthanen, was hohen oder Nideren Stands die seynd, sonderlich aber Unserem Jezigen Königl. Tribunal im Unserem Erb-Marggrafthumb Mähren, daß Sie öffters erwehnte Judenschafft daselbst Bey dießen von Uns Ihr gnädigst ertheilten Privilegien, freyheiten und gnaden nicht irren noch Hindern, sondern Sie Bey dem Allen, wie obstehet, würklich handhaben, Schützen und Schirmen, und gänzlich darbey verbleiben laßen, hierwider nicht thun, noch des Jemands anderen zu thun gestatten, als lieb einem Jeden seye Unsere schwere Straff und Ungnad und darzu eine Pöen nemblich Dreyßig Marck Löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er fräventlich hierwider thäte Unß in Unserer Cammer unnachlaßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs — Laxenburg den 13. Mai 1723.

Mit diesem so überaus freundlichen Rescripte endet das Wohlwollen des Kaiser Carl VI. für die mährische Judenschaft und es ist anzunehmen, daß sich am Kaiserhofe in Wien nunmehr einflußreiche Stimmen gegen die Judenschaft zur Geltung zu bringen wußten. Schon drei Jahre später — am 15. September 1726 wurde mittelst kaiserlicher Resolution verordnet, daß fortan aus jeder jüdischen Familie nur Einem Sohne das Heirathen gestattet sei.

Um den Endzweck dieser auf die Verminderung der jüdischen Einwohnerzahl abzielenden und jeder Menschenwürde Hohn sprechenden Maßregel zu erreichen, wurde gleichzeitig eine all-

gemeine Conscription der Judenschaft in Mähren angeordnet und gleichzeitig die Separirung der jüdischen Einwohner von der christlichen Einwohnerschaft zur Durchführung gebracht.

Es handelte sich also um eine Rückkehr zu den Tagen des Mittelalters, um die Wiederaufrichtung der Ghettos, die unter der harmloseren Bezeichnung »Judengasse« ihre Auferstehung feierten.

Die vorliegenden Akten sind unvollständig und bleiben z. B. die Antwort auf die naheliegende Frage, wer der Urheber dieser Maßregel gewesen, schuldig; sie lassen aber doch im Ganzen genau erkennen, wie vorgegangen wurde und daß insbesondere das Olmützer Consistorium in erster Linie dabei mitzuwirken berufen war.

Fast gleichzeitig mit der Publicirung des pharaonischen Gesetzes über die Heiratsbeschränkung der Juden erfolgte auch der kaiserliche Auftrag, die Conscription und Separirung der Judenschaft vorzunehmen.

Daß man sich dabei aller Gründlichkeit befleißigte, ergibt ein Blick auf die den Akten beiliegenden, gedruckten »Anmerkungen, nach welchen die zur Juden-Konskription in Mähren erforderlichen Nachrichten einzuholen sind.«

Diese gedruckten Anmerkungen wurden sämmtlichen Kreishauptleuten, Obrigkeiten und Magistraten der königlichen Städte zugesendet und enthielten genaue Vorschriften über die Durchführung der Zälung. Es wurde folgendes angeordnet:

»Auf jeder Herrschaft oder Gut und in jeder Stadt, wo Juden sich befinden, solle jede Obrigkeit oder Magistrat, drei oder wenigstens zwei glaubwürdige Männer aus ihren Beamten oder Rathmännern zu dieser Beschreibung deputiren, diese Deputation sodann von Ort zu Ort, soviel deren unter einer Herrschaft, Gut oder Stadt gehörig, und wiederum an jedem Ort von Haus zu Haus, wo sich Juden aufhalten, die Visitation persönlich vornehmen, bei Betretung jeder jüdischen Wohnung dieselbe vorerst localiter, wo nämlich das Haus gelegen und wenn es einen Namen hat, wie es heißt, beschreiben; folgends, wie viele Familien darin wohnen, wie viel Personen in jeder Familie sich befinden, wie viel verheiratete oder unverheiratete Kinder der Hauswirth oder die Hauswirthin bei sich im Brod oder anderwärts und wo versorgt habe. Ob Jemand aus dem Gesinde sich verehelicht und Kinder, auch wie viel erzeugt, ob und was für Fremde bei jeder Familie sich aufhalten und was sonst zu accurater Beschreibung aller Familien und dazugehörigen Personen, sie mögen in oder außer Hauses und Brod sein, alles

namentlich und klar zu Papier tragen, mithin ein förmliches, ausführliches Protokoll darüber verfassen, ferners aber jeden jüdischen Hauswirth über sein Herkommen, und wie lang seine Ascendentes schon im Land gewesen, befragen und vernehmlich auf folgende viererlei fragen:

Primo: Ob derer jetzt lebenden jüdischen Familien-Ascendentes schon anno 1618 in Mähren und wo wohnhaft gewesen. Oder Secundo: zwischen den Jahren 1618 und 1657 sich im Lande, wo, in welchem Jahr, mit oder ohne kaiserlichen Consens, seßhaft gemacht. Oder Tertio: Circa annum 1670 bei der österreichischen Juden-Reduction directe in Mähren und wo sich niedergelassen. Oder aber, ob Quarto: derlei Ascendentes, oder die jetzt noch lebenden Juden selbst zwischen den Jahren 1657 und 1726 außer der österreichischen Migrirung, woher, mit oder ohne kaiserlichen Consens, in welchem Jahr und wo in das Land gekommen; die eigentliche Auskunft, in welche von diesen vier Classibus jede jüdische Familie gehöre, auch in allen vier fragen, wie derlei Ascendentes geheißen, auf das verläßlichste zu erheben trachten. Letzlichen aber, was für Profession, Handel oder Gewerbe die jetzigen jüdischen Hauswirthe oder verwittwete Hauswirthinnen treiben und auf was für ein Vermögen selbe beiläufig zu schätzen, dem Protokoll inseriren, dieses also vollkommen und umständlich verfertigte und ad mundum gebrachte Protokoll aber unterschreiben und ihrer Obrigkeit oder dem Magistrat zu alsobaldiger Beförderung an das Kreisamt übergeben.

Und weil vermöge der unter dem 25. Septembris letzhin ergangenen kaiserlichen Interims-Resolution von nun an nur einem Sohn aus jeder jüdischen Familie eines Landes sich zu setzen und zu heiraten verstattet sein wird, und darob jede Obrigkeit und Magistrat, damit ein widriges nicht geschehe, sub poena Aufsicht zu tragen hat, so wird wohl daran und zu eigener Sicherheit der Obrigkeiten und Magistraten geschehen, daß aus dem Beschreibungs-Protokoll alle Namen der jüdischen Patrum familias und ihrer verheirateten oder unverheirateten Söhne, um zu wissen, wer aus ihnen dermalen verheiratet und wer ex descendentibus im Land sich zu setzen befugt sei oder nicht, extrahiret, darüber ein absonderliches Buch aufgerichtet und bei der Wirtschaftskanzlei aufbehalten, auch künftighin also mit Einschreibung der vermöge dieser Ordnung und Resolution sich weiters verheiratenden Juden fortgeführt werde.«

Bedauerlicher Weise enthalten die Acten nur spärliches Material über den Fortgang des eigentlichen Conscriptionsgeschäftes,

das im Laufe des Jahres 1727 der Hauptsache nach beendet worden sein dürfte, so daß man über das ziffermäßige Ergebnis der Conscription im Unklaren bleibt.

Doch ist einem Berichte aus Kojetein — damals Herzog Holsteinische Herrschaft — zu entnehmen, daß sich im Jahre 1727 in 40 Wohnhäusern 470 jüdische Seelen befanden. Die dortige Gemeinde hat nachweislich schon vor 1618 bestanden, denn die Kojeteiner aus Steinen und Ziegeln erbaute Synagoge wurde 1614 renovirt. Im Jahre 1657 bestanden 16, im Jahre 1678 aber 23 besetzte Judenhäuser. Die jüdische Bevölkerung hatte sich also in den letzten Jahrzehnten fast verdreifacht.

Eingehender als die Mittheilungen über die Zählung der Judenschaft sind die Nachrichten über die Separirung derselben und die Einführung der Judengassen.

Der Auftrag zur Durchführung der Separation war im Allgemeinen schon im September 1726 von der Hofkanzlei aus ergangen und die Landesstelle hatte auch Weisungen an sämmtliche Kreishauptleute hinausgegeben.

Allein, wenn die Zälung der Judenschaft auch eine verhältnismäßig einfache Sache war, so ergaben sich bei dem Versuche, eine vollständige Separation der Judenschaft durchzuführen, zahlreiche Schwierigkeiten privatrechtlicher Natur, deren Lösung für die Kreishauptleute und Obrigkeiten keineswegs leicht war und es bedurfte eines neuerlichen Auftrages von Seite der Wiener Hofkanzlei, um die Sache in Fluß zu bringen.

Dieser Auftrag erfolgte mit Rescript Karl VI. vom 8. December 1726. Hier der Wortlaut desselben:

Carl VI.

Hoch- und Wohlgebohrne und Gestrenge Liebe Getreue. Wir haben aus dem von Euch unterm zwanzigsten Septembris abeylenden Jahres allergehorsambist eingesendeten Extractu protocolli publicorum unter anderem gnädigst ersehen, was maßen Ihr auf Unser an Euch unterm Anderten abbesagten Monats Septembris wegen Transferirung deren nahe an denen Kirchen in denen Orten, wo sich Juden Gemeinden Befinden, gelegener Juden-Wohnungen Erlassenes allergnädigste Rescript an alle königliche Kreyßhaubtleuthe das Behörige ergehen lassen, womit Unser diesfälliger gnädigster Befehl denen Obrigkeiten intimiret werde, auch daß Sie königliche Creyßhaubtleuthe Von zeit zu zeit die hierinfalls geleistete parition sich dociren lassen und es an Euch, umb sodann Uns die diesfällige gehorsambste relation erstatten zu können, Berichten sollen. Nachdem nun seithero

schon eine geraume Zeit verflossen, ohne daß hierüber von Euch einiger bericht eingekommen; Alß wollen wir denselben nunmehr mit dem allernächsten unfehlbarlich gewärthigen, anbei aber zu desto Besserer Befolgung dieser die ungehinderte übung des cultus Divini und die Beförderung der Ehre Gottes respicirenden Resolution hiemit pro Referente Bey Euch den Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern rath, Aßeßorem Bey Unserm Königlichen Tribunali daselbst und Lieben getreuen Augustin Ferdinand Grafen von Herberstein angestellet haben, welcher das nöthige Bey Euch fleißig erinnern und zu weitherer verordnung im Lande, auch anhero Berichtung Vortragen solle. Und ersehet Ihr übrigens, ob den copeylichen Anschluß, Was wir in sachen annoch an des Bischoffens von Olmütz Cardinals von Schrattenbach Lbdn ergehen lassen. Wornach Ihr dann mit guter Warnehmung mit des Cardinals Liebden oder dero bischöflichen Consistorio Euch wie zu richten und daran Unsern allergnädigsten Willen und Meinung gehorsambst zu vollbringen wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wienn den fünften Monatstag Decembris im Siebenzehnhundert Sechs und zwantzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sechzehenden, derer Hispanischen im Vier und zwanzigsten und derer Hungarisch und Böhmischen auch im Sechzehenden Jahre. Gez. Karl.

Franz Ferdinand Comes Kinsky
Wilhelm Graf von Kollowrath
Jos. Christoph v. Jordan.

Gleichzeitig mit diesem Reskripte an die k. k. Repräsentation und Kammer ging auch ein Reskript an den Kardinal Schrattenbach ab, in welchem der Träger der hierarchischen Macht in Mähren zur Mitwirkung aufgefordert wurde. In dieser Mittheilung der Hofkanzlei an den Kardinal — sie wird in dem vorstehend mitgetheilten Reskripte als »copeylicher anschluß« erwähnt — heißt es:

Als haben wie sothane Unsere gnädigste Resolution auch Ew. Liebden zu dem Ende hiemitt intimiren wollen, damit dieselbe auch ihres orths zu behebung dieser ärgernus und befolgung Unseres befehls concurriren, die örther, wo die Juden-Wohnungen aus der nähe oder dem gesicht der Kirchen nicht abgethan werden wollen, Unserem königlichen Tribunali specificiren Lassen und auch anhero die etwann renitent sich Bezeichnende Obrigkeiten oder Magistraten directe anzeigen möge; worüber Wir dann von Ew. Liebden die benachrichtigung sambt dero gutächtlichen Vorschlag, wie und wo eine weitere vorkehrung

diesfalls zu thun und wie weit etwa die Judenhäuser von denen Kirchen abzuthuen wären, in gnaden gewärtigen werden.«

Aber auch jetzt beeilte man sich nicht allzusehr mit der Ausführung des heiklen Auftrages; bauliche Veränderungcn mitten im Winter vorzunehmen, war ja überhaupt nicht möglich. Man begnügte sich also einstweilen mit Erhebungen. Mittlerweile wurde die Angelegenheit am 29. April 1727 von der Hofkanzlei aus abermals urgiert. Den Anlaß dazu bot die Synagoge von Schaffa, von der man in Wien wissen wollte, daß sie erst kürzlich ohne landesfürstlichen Konsens erbaut worden sei.

Der Wortlaut dieses Reskriptes ist der nachstehende:

Hoch- und Wohlgeborener, Wohlgeborene und gestrenge, liebe Getreue. Demnach verlautet, die zu Schaffa befindliche Juden-Synagoge erst vor kurzen Jahren ohne einigen landesfürstlichen Consens, mithin unbefugter Weise und wider die Landesstatuta und Generalia errichtet worden sei, als befehlen Wir Euch gnädigst, daß Ihr, seit wann und mit wessen Consens solche Synagoge dort eingeführet worden, gleich nach Empfang dieses verläßlich untersuchen lassen, sodann unverzüglich darüber Eueren gutachtlichen Bericht erstatten und indessen mit derselben Transferirung innehalten lassen sollet.

Und nachdem Wir mitelst Unseres Rescripti vom 8. Octbris verwichenen 1726sten Jahres Euch die Beschreibung der Judenschaft in Unserm ganzen Erbmarkgrafthum Mähren, wie auch aller jüdischen Gemeinden und Synagogen seit wann und mit wessen Consens selbe aufgerichtet wurden, dann auch vorhin schon vermög eines anderweitigen gnädigsten Rescripti vom 31. Juli 1725 die Publizirung im Lande, daß die schon vorher öfters verbotene Aufnehmung einiger Judenschaft in jenen Orten, wo ehemals keine Juden gewesen sind, unter einer fiscalischen Geldstrafe von 1000 Ducaten untersagt sein solle, gnädigst anbefohlen haben, Als werdet Ihr, wie Unser nochmaliger ausdrücklicher Befehl hiemit ist, respectu des letzteren, damit dawider nirgends gehandelt und wider die Contravenientes von Unserm königlichen fisco die actio fiscalis angestrenget und die ausgesetzte Strafe eingetrieben werde ex officio zu invigiliren, dann wegen des ersteren die Beschreibung der Judenschaft, Gemeinden und Synagogen nunmehr baldigst anher zu befördern haben. Hievon geschieht Unser gnädigster Willen und Meinung. Geben zu Laxenburg 29. April 1727. Gez. Carl.

Franz Ferdinand Graf Kinsky
Wilhelm Graf von Kollowrath
Josef Christof Jordan.

Jetzt erst kam das Geschäft der Judenseparierung in ordentlichen Gang. Zunächst wurde eine eigene Greminalkommission dafür bei der Landesstelle eingesetzt. Als Präsident derselben fungierte Franz Michael Schubirz Freiherr von Chobynie. Beisitzer derselben waren Graf Herberstein, von Rummerskirchen, von Hroch und die beiden Delegierten des Kardinals Schrattenbach: Propst der Kollegiatkirche Sct. Peter und Paul in Brünn Graf Thurn und der Kammerdirektor Gottfried Freiherr von Freyenfels.

Im Allgemeinen ging die Intention der Hofkammer dahin »womit alle nahend an denen Kirchen gelegene Judenhäuser und Synagogen transferiert, dann hierauß das Einsehen in die Kirchen mit Mauern oder sonsten zulänglich benommen; ingleichen wo Judenhäußer mit christlichen Wohnungen untermischet, ausgewechselt werden sollten.«

Dieser »Intention« wurde nun vollständig nachgekommen u. z. unter intensiver Beteiligung des Olmützer Konsistoriums, das am 6. Mai 1727 der Judenkommission in Brünn ein 102 Doppelseiten umfassendes Memorandum über die Angelegenheit zur Verfügung stellte und in Bezug auf sämtliche Judengemeinden Mährens seine Wünsche äußerte. Ich begnüge mich damit, die Gemeinden, die für die Ausführung der Separation in Betracht kommen, aus diesem Memorandum aufzuzählen. Es waren dies: Weißkirchen, Leipnik, Jamnitz, Auspitz, Prerau, Proßnitz, Außee, Eiwanowitz, Gewitsch, Boskowitz, Tobitschau, Kojetein, Trübau, Kremsier, Holleschau, Meseritsch, Hotzenplotz, Bistritz a/H, Podwin, Hošteniz. Chropin, Sedlitz, Domaschowitz, Nikolsburg, Göding, Pohrlltz, Butschowitz, Kanitz, Lundenburg, Neu-Rausnitz, Lösch, Schlappanitz, Gurein, Austerlitz, Seelowitz, Kromau, Schaffa, Pullitz, Jamnitz, Althardt, Piesling, Mislitz, Irritz, Grußbach, Triesch, Teltsch, Battelau, Trebitsch, Groß-Meseritsch, Wettin, Loschitz, Ung.-Brod, Ung.-Ostra und Bisenz.

Es würde selbstverständlich zu weit führen, die Durchführung der Separation an der Hand der Akten in allen diesen Gemeinden zu schildern. Daß es fast überall Schwierigkeiten in Hülle und Fülle gab, liegt auf der Hand und daß die Durchführung der an und für sich schwierigen Maßregel vielfach zu Ungunsten der Judenschaft ausfiel, ist ebenfalls naheliegend; doch war sie auch für einen großen Teil der christlichen Bevölkerung unangenehm und auch von dieser Seite gab es Umstände und Widersetzlichkeiten, denen mit Stockprügeln und Gefängnisstrafen begegnet werden mußte. Als Musterbeispiel für die ganze Aktion läßt sich der Vorgang in Loschitz anführen.

Hier hatte der Präsident der Greminalkommission Freiherr von Schubirz die Sache persönlich in die Hand genommen und in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Ende geführt.

Er berichtet schon am 22. Juni 1727 an Kaiser Karl VI. wie folgt:

»Eure Kayßerl. und königl, Majestät haben bei meiner Subsistance in Wien mittelst Hofdecreti den 4. Martii mit Communicirung derjenigen anstände, welche das königl. Tribunal im Markgrafthum Mähren wegen Transferirung der zu Loschitz nahe an der Kirche gelegenen Judenhäuser angezeiget, gleich wol satsame Transferirung wichtig zu sein erachtet und derselben Bewirkung mir, weil ich die Untersuchung des Wirthschaftswesens zu Mähr. Neustadt ohnedem ob mir habe, allergnädigst aufzutragen befunden. Diesem allerhöchsten Befehl genüge zu leisten, habe mich über die Umstände dieser Transferirung auf das genaueste informiret und . . , an das Neustädter Wirthschafts-Directorium eine vorläufige Instruction abgehen lassen, wie besagte Transferirung, praeparatorie anzustellen sei . . . Nun zeiget die bekommende Mappa, daß die hiesige Kirche mit lauter Judenhäusern umbaut ist, deren 17 an der Zahl gewesen, daß sie aber nunmehr sammt ihrer abgetragenen Synagoge an das Ende der Stadt transferirt sind, zeigt der obere Theil des Abrisses, — ich aber bin auch unvergessen gewesen, respective des pretii eine möglichst aequivalente Eintheilung und respective Zalung der Häuser beobachten zu lassen, welches die verfaßte Tabelle sub B erkläret. Zu Anfang dieser Separation haben sich die Christen viel schwieriger als die Juden erzeigt in Willens, ein und andere motus zu excitiren; als man aber dle Radelsführer stante pede abgestraft, so ist alles in guter Ordnung abgelaufen«.

Gez. Franz Michael Schubirz
Freiherr von Chobynie.

Was die Abstrafung stante pede anbelangt, so ist darunter wie aus weiteren Aktenbeilagen hervorgeht, nichts anders zu verstehen als eine Tracht Prügel, die jeden verabreicht wurde der sich nicht gutwillig dazu verstand, dem Austausche seines Besitztums zuzustimmen. Man machte damals kurzen Prozeß und wußte behördlichen Verfügungen auf dem kürzesten Wege Gehorsam zu verschaffen, selbst wenn man dazu eine lange Bank brauchte.

Die Summarische Tabelle B aber, auf welche sich der Bericht der Freiherrn von Schubirz bezieht, lautet:

Summarische

Wie die Verwechslung der Christen- mit den Judenhäusern gehörig auf gnädige Verordnung Sr. Excellenz des Obristen gehorsamst befolgt und an Eidesstatt, nämlich das Terrain durch durch den Mauermeister zu Olmütz Wolfgang Reich, dann meister von Olmütz Philipp Kretscher und Johann König abge- Christen über sothane Abschätzung hinaus zu bezahlen hat, rathes (das Original hat: Städtlrat) beide Parteien gütiglich ver-

Nr. der Christenhäuser	Abschätzung der Christenhäuser samt Hof und Terrain		Abschätzung der Judenhäuser samt Allem, was mauer- und nagelfest ist		
		Gulden	Nro		Gulden
1	Johann Sternandt	243	1	mit Hirschl Blecha	257
2	Wittib Rößlerin	211	9	„ Jacob Hirschl	66
3	Martin Pudil	113	8	„ Dawid Josef	113
4	Philipp Roschna	143	7	„ Löbl Salomon	142
5	Franz Bönisch	171	5	„ Nathan Salomon	118
6	Wittib Krausin	150	15	„ Barach Abraham	73
7	Franz Zemanek	149	16	„ Israel Isak	175
8	Anton Heidenreich	173	6	„ Salomon josef	300
9	Mathes Filipek	350	17	„ Lazar Salomon	308
10	Loschitzer H. Pfarrers Freund	131	11	„ Simon Isak	385
11	Martin Just	167	12	„ Moses Blecha	44
12	Augustin Brodmann	115	10	„ Abraham Daniel	29
13	Mathes Ziadny	178	3	„ Israel Löbl	143
14	Wittib Kobiltin	58	2	„ Schmerl Lazarus	15
15	Wittib Martin	289	13	„ Löbl Isak	395
16	Martin Spička	157	4	„ Barach Moses	68
17	Friedrich Jeržabek	177	14	„ Jakob Haschka	18
	Summe	2975			2649

Actum Loschitz in commissione den 10. Juni 1727.

Tabella.

in dem Städtl Loschitz zur königlichen Stadt Mähr.-Neustadt Landrichters Herrn Baron Schubirz durch uns Endes benannte das Loschitzer Stadtgericht, an Maurer- und Zimmerarbeit aber Maurermeister zu Neustadt Johann Lindner und beide Zimmer-schätzt und wie viel der Christ dem Juden und der Jud dem folglich wie nun die Zalung in Gegenwart des Loschitzer Stadt-glichen werden nach Inhalt der Original-Attestationen als:

Der Christ hat dem Juden zu bezahlen	Der Jud hat dem Christen zu bezahlen	Gleich bei der Verschreibung ist fällig	Termine der Ausgleichung zufolge des geführten Protokolles
14	—	7	Zu Sct. Wenzel 3 fl. 30 kr., Weihnacht 1727 3 fl. 30 kr.
—	145	19	jährl. bis zum Ausgang 9 fl.
—	—	—	—
—	1	1	—
—	53	13	jährl. zu Sct. Wenzel 8 fl. bis zum Ausgang
26	77	17	jährlich 10 fl.
127	—	26	zu Sct. Wenzel 15 fl. und Weihnacht 1727 9 fl.
—	—	15	jährl. 5 fl. bis zum Ausgang
—	42	10	jährl. 4 fl. bis zum Ausgang
254	—	45	45 fl. zu Sct. Michael, 45 fl. zu Weihn. u. zu Georgi 1728 45 fl.
—	123	33	jährl. 10 fl. bis zum Ausgang
—	86	36	jährl. 5 fl. bis zum Ausgang
—	35	12	jährl. 4 fl. bis zum Ausgang
—	43	10	jährl. 4 fl. bis zum Ausgang
106	—	10	jährl. 5 fl. bis zum Ausgang
—	89	22	jährl. 7 fl. bis zum Ausgang
—	159	45	jährl. 10 fl. bis zum Ausgang
527	853		

Georg Ferdinand Greselsberger,
Anton Josef Mauller,
Johann Franz Radausch.

Die Hofkanzlei erledigte den Bericht des Frh. v. Schubirz am 7. Juli und befahl diese Transferierung im Grundbuche von Mähr. Neustadt, wohin Loschitz gehörte und auch in Loschitz selbst ersichtlich zu machen.

In Loschitz war also die ganze schwierige Angelegenheit — freilich auch erst nach Abstrafung der widerspenstigen Christen — in der verhältnismäßig kurzen Frist von nicht ganz 4 Monaten abgewickelt worden.

Weit größere Schwierigkeiten ergaben sich in anderen Gemeinden so z. B. in Lundenburg, wo man den Juden Anfangs Mai 1727 den Auftrag erteilte, ihre Häuser zu verlassen, ohne daß man in der Lage war, ihnen andere Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Die Vertreter der Lundenburger Judengemeinde hatten aber den glücklichen Einfall, sich an einen christlichen Landesadvokaten zu wenden, der sich für sie beim königlichen Amte verwendete. Es findet sich nämlich in den Akten eine vom 6. Mai 1727 datierte Eingabe des Brünner Landesadvokaten Karl Dreßner an das königl. Amt, worin dieser namens der Lundenburger Juden Abraham, Alexander Nathan und Markus Götzl um Verlängerung des Termines bittet, zu welchem Nathan und Götzl ihre Wohnungen verlassen sollen.

»Unser Herr Inspector hat uns anbefohlen« — schreiben sie — »womit wir uns alsogleich von unseren Häusern wegpacken. Da wir bishero keine Stelle haben und uns mit unserm Hab und Gut, Weib und Kindern mit nicht geringem Schaden an unsern Häusern anderswohin nicht begeben können, geruhe das königliche Amt uns eine Dilation zu ertheilen und uns diejenige Stelle zu zeigen, wo wir uns anbauen und unser Hab und Gut, Weib und Kinder dahin transferiren können.«

Das Ansuchen hatte insofern Erfolg, als der Lundenburger obrigkeitliche Inspektor durch den Kreishauptmann angewiesen wurde, die Vorbereitungen für die Übersiedlung der Judenschaft zu beeilen. Der Landesadvokat Dreßner erhielt jedoch einen strengen Verweis dafür, daß er sich unterfangen hatte, »dieses Dilationsgesuch von denen jüdischen Supplicanten zu verfassen und zu unterschreiben. Würde dahero Ihm Advocato Dreßner solches sträfliches Unternehmen für diesmal ernstlich verhoben mit der Erinnerung, sich von derlei Beginnen unter unausbleiblicher schärferer Ahndung zu enthalten, (Decret des kgl. Amtes vom 8. Mai 1727.)

Die Wünsche der Geistlichkeit wurden überhaupt bei der ganzen Transaktion, als deren Zweck die »Beförderung der katholischen Religion« gelegentlich erklärt wurde, in erster Linie berücksichtigt. Als Beweis dafür erliegt ein Bericht des Plumenauer Wirtschaftshauptmannes an den Kreishauptmann von Olmütz Franz Fortunat Miniatti Freiherr von Campoli vom 26. April 1727 bei den Akten. Der Wirtschaftshauptmann schreibt:

»Ich habe zwar den vergangenen Kreisamts-Verordnungen gemäß schon dreimal mit den Proßnitzern wegen der an die Kirche anstoßenden Häuser mich einvernommen, auch sammt dem hiesigen Herrn Dechant und zwei Deputirten die Häuser in Augenschein genommen und es ist dabei geblieben, daß nur von Einem Hause ein Stück Hinterhof, durch welchen die Ringmauer des Friedhofes geschlossen werden soll, abzunehmen kommt. Kurze Zeit darauf aber änderte Herr Dechant seine Meinung und wollte alle hinten an der Kirche angelegene Judenhäuser renovirt haben, wodurch die halbete Judenstadt demolirt würde.« Schreiber frägt also an, was nun geschehen sollte und der Kreishauptmann — berichtet über die Anfrage des Wirtschaftshauptmannes nach Brünn worauf das kgl. Gouverno am 9. Mai entschied, daß »vermög des kaiserl. Patentes vom 28. März und der dem Kreisamt am 7. April intimirten Resolution mit satsamer Transferirung allerdings zu verfahren sei.«

Recht schlimm ergieng es der Judenschaft in der Gemeinde Pullitz. Auch hier war schon im Frühjahr 1727 der Auftrag ergangen, sämmtliche Judenhäuser zu räumen. Der Ersatz für die verlassenen Wohnungen war jedoch in keiner Weise ausreichend, so daß die Judenschaft am 4. September 1727 an den Znaimer Kreishauptmann Carl Josef Grafen Souches eine »demüthig gehorsamste« Eingabe richtete, in der sie folgendes ausführte:

»Ew. Hochgräfl. Gnaden, Hoch- und wohlgeborner Reichsgraf! Ew. Hochgräfl. Gnaden wird in gnädigem Andenken beharren wie mit uns als der Pullitzer Judengemeinde ist verfahren worden, welches keine Judenschaft im ganzen Markgraftum nicht verkostet noch versuchet. Daß wir alle bis auf drei unserer Häuser sind entsetzet worden, wo doch von einem löblichen Kreisamte uns versprochen worden ist, daß nur vier Häuser sollten geräumt werden. Was wir aber durch eine so augenblickliche Entsetzung vor Jammer Elend und Schaden erlitten, ist sonst nicht auszusprechen und hat man uns in unterschiedliche Löcher hineingestecket daß wir schier verzagen sollten — Alles verderbet uns, unsere Handlungen sind gesperrt. Wie werden wir

dann die kaiserlichen Onera tragen können oder wie werden wir unsere Weiber und Kinder ernähren oder künftig leben? Wir sind schon öfter unsern gnädigen Schutzherrn bittend wegen unserer Häuser angegangen und erhalten jederzeit zur Antwort: Wann der Befehl vom löblichen königlichen Amte kommen wird. Wer weiß aber, wie lang man uns mit diesem Troste speisen möchte. Es könnte endlich die rauhe Winterszeit herannahen und es gar aufs Verderben losgehen, indem mancher unterdeß kaum das liebe Brod zu nagen hätte. Kommen daher alle sämtlich, die ganze Pullitzer Judengemeinde, hiemit vor Ew. hochgräfl. Gnaden fußfällig bittend um Gotteswillen, sich gnädigst zu erbarmen und uns Bedrängte und Betrübte zu trösten, daß wir wiederum unsere Häuser besitzen können und nicht mehr das Lamentieren und Weinen unserer Weiber und Kinder anhören, sondern von dem Joch unserer Betrübnis einmal mögen erledigt werden. Wir Aermste sind ja hier in Pullitz den Christen zu keinem Aergernis, indem keine Kirche besteht und keine Zeremonien begangen werden« . . .

Graf Souches verwendet sich tatsächlich beim kgl. Amte für die Bitte dieser Pullitzer Judenschaft, indem er anführt, daß die den Juden vom Graf Berchtold zugewiesenen Quartiere nicht würdig sind und um Beschleunigung der Sache bittet. Das Ansuchen des Grafen Souches wurde der Kommission zugewiesen, die neue Erhebungen verlangte. Dieselben wurden von dem kgl. Amte dem Grafen Souches aufgetragen und er berichtet am 28. Jänner 1728 neuerdings an das kgl. Amt. Die Schuld trage Graf Berchtold und dieser sei mit Strenge zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Wenn er behaupte, daß die den Juden abgenommenen Häuser schon mit Christen besetzt sein, denen sich in dem bevorstehenden Winter nicht mehr andere Quartiere beschaffen lassen, so sei das nicht richtig. Der gräfl. Berthtold'sche Schmiedemeister z. B., der in einem Judenhause wohne und sich dort eine neue Schmiede eingerichtet habe, könne ganz gut wieder in seine alte Schmiede, die im gräflichen Schloßgarten leer stehe, zurückkehren. Jedenfalls sei das Zusammenleben so vieler dicht zusammendrängt lebender Familien — 2—3 ganze Familien in winzigen Löchern untergebracht — eine Gefahr auch in sanitärer Beziehung, denn die Juden seien vom Hause aus unrein und deshalb könnten leicht Epidemien entstehen.

Aber auch diese Intervention des Znaimer Kreishauptmannes blieb zunächst ohne Erfolg, denn am 9. Juli 1728 überreicht der Landessollizitator Simon Frankl ein Einschreiten für die hart

bedrängten Glaubensgenossen in Pullitz. »Ich muß mit Schmerz vernehmen«, schreibt er an das königl. Amt in Brünn, »daß des hl. röm. Reiches Reichsgraf Berchthold seine untertänige Judenschaft des Dorfes Pullitz von selbsten also gleich aus ihren Häusern verstoßet ohne ihnen dagegen andere in aquivalenti zu geben, also daß sie zu drei bis vier Parteien in einem Zimmer stecken und zusammengezogener zu verbleiben gezwungen.« Der Landessollizitator bittet also, man solle den Juden einstweilen ihre alten Häuser wieder zur Verfügung stellen bis man ihnen neue Wohnungen erbaue, aber es wäre ungerecht, ihnen weit draußen auf dem freien Felde, wo sie Gefahr liefen, von Räubern überfallen zu werden und wo man ihre entlegenen Häuser leicht anzünden könne, Wohnungen anzuweisen.

Die Eingabe blieb nicht ganz ohne Wirkung, denn der Kreishauptmann von Znaim erhielt am 12. Juli den Auftrag des kgl. Amtes, sich persönlich nach Pullitz zu verfügen und bei dem Grafen Berchtold als Obrigkeit darauf zu dringen, daß die neuen Judenhäuser mit größter Beschleunigung erbaut würden.

Ob der Auftrag vollzogen wurde oder nicht, teilen die Akten nicht mit. Aehnliche Beschwerden wie aus Lundenburg und Pullitz liegen auch aus Triesch, Ostrau und anderen Orten vor und der jüdische Landessollizitator Simon Frankl nahm sich seiner Glaubensgenossen jederzeit auf das Wärmste an. In einzelnen Fällen gelang es ihm auch, manche Härten in dem Vorgehen gegen die Judenschaft zu mildern. Der Hauptsache nach mag die Separierung der Judenschaft schon in den Jahren 1727 und 1728 durchgeführt worden sein, doch wurde in einzelnen Gemeinden auch noch in den Jahren 1730 und 1731 darüber verhandelt. So z. B. in Hotzenplotz, wo im Februar 1731 zwischen den beteiligten Parteien Verhandlungen stattfanden.

Hier war eine Art Vertrag zwischen der Judengemeinde und der Geistlichkeit, beziehungsweise dem Stadtrat in Schwebe. Die Judengemeinde sollte sich verpflichten »zur größeren Ehre Gottes und Zierde der christkatholischen Kirche« alljährlich in perpetuum $2^1/_2$ Stein reines Wachs, das ist 50 Pfund, dann alle drei Jahre 9 Ellen taugliche Leinwand samt nötigen Spitzen zu einem Chorrock der Pfarrkirche abzureichen. Dafür sollten die Besitzer der in der Nähe gelegenen Judenhäuser nur durch Aufführung von Mauern von der katholischen Umgebung abgeschieden werden. Immerhin war noch die Auswechslung von sieben Judenhäusern gegen sieben Christenhäuser geplant; doch ist den Akten nichts über den Ausgang der Sache zu entnehmen.

Es wurde schon früher erwähnt, daß das Olmützer Konsistorium bei der Durchführung der Judenseparation hervorragend mitwirkte und daß die Wünsche des Klerus in Bezug auf alle vorzunehmenden baulichen Transaktionen maßgebend blieben.

Das lag in der Natur der Sache; verschärft aber wurde das Vorgehen durch eine Anzeige des Olmützer Konsistoriums vom 6. Mai 1727, in der behauptet wurde, daß die Juden an einem Palmsonntag eines der früheren Jahre*) in Neu-Rausnitz die christlichen Passionszeremonien verspottet hätten. Die Anzeige wußte nicht einmal das Jahr anzugeben, in welchem der Unfug, dem höchstwahrscheinlich ein harmloser jüdischer Volksbrauch zu Grunde lag, stattgefunden haben sollte. Trotzdem wurde sie in Wien furchtbar ernst genommen und es erfolgte am 27. Juni 1727 ein geharnischtes Reskript des Kaisers, in dem der Befehl zur vollständigen Trennung der jüdischen Wohnhäuser nochmals scharf wiederholt wurde. Und gerade in Neu-Rausnitz, wo Christen- und Juden-Häuser in bunter Mischung nebeneinander standen, machte die Separierung große Schwierigkeiten, denn die Christengemeinde selbst war verarmt, und wollte von der Durchführung der Maßregel, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, lange Zeit nichts wissen. Darüber kam es in der Kommission selbst zu Zwistigkeiten und Minoritätsvoten und protokollarischen Einvernahmen, die ganze Faszikel füllen. Ueber den schließlichen Ausgang der Angelegenheit erfährt man jedoch nichts.

Nicht ohne historisches Interesse ist auch ein Bericht des Kremsierer Wirtschaftsamtes vom 20. August 1727 über die dortige Judengemeinde. Es wird in demselben an die k. k. Repräsention und Kammer berichtet, daß

»quo ad Generalia seu ad Punctum

1. In der hochfürstl. Residenzstadt Kremsier eine ordentliche Juden-Communität befindlich obzwar mit keinem schriftlichen Document oder lebendigen Zeugen ob solche Communität ad

2. noch vor dem 1618er Jahr oder seither und wann errichtet worden? kann docirt werden, aus Ursachen: daß durch die ausgestandenen schweren schwedischen Kriegen die Stadt Kremsier totaliter in die Asche gelegt worden und dabei die diesfälligen Documenta völlig in Rauch aufgegangen seien. So ist aber nicht allein landkundig sondern thun auch die von 70 und achtzig Jahren alle beim Leben verharrenden Juden, solches von ihren Voreltern gehört zu haben, einstimmig aussagen, zu-

*) Nach anderweitigen Mitteilungen soll es das Jahr 1724 gewesen sein.

gleich auch ob dem Beitrag der Interimsgelder abzunehmen ist. Nicht weniger durch Monumenta, laut beigebogenen Authentien, wo Anno 1470, d. i. vor 256 Jahren Handel Daniel, Anno 1589 d. i. vor 137 Jahren Moses Nastalle und 1616, d. i. vor 110 Jahren Salomon Nastalle als der Juden Rector und Superiores auf dem hiesigen jüdischen Friedhof begraben worden, bewiesen wird, daß solche Juden-Communität schon vor dem 1618er Jahre gewesen ist u. zw. auch ad

3. mit allergnädigst kaiserlicher wo nicht schriftlich also gewiß tacite gehabtem consensu, welches aus den abgestatteten Toleranzgeldern zu entnehmen ist, die sich bis dato gegen 1000 fl. jährlich erschwingen. Zudem waren zwei Erzherzoge von Oesterreich Leopold Wilhelm und Karl Josef Bischöfe zu Olmütz, welche denen Juden sich allhier zu setzen die Erlaubnis ertheilt haben ad

4. ist eine Synagoge hier zu Kremsier welche ad

5. vorhin, dem Zeichen nach unweit des Johann Ruppischen Hauses, in welchem vormals auch Juden gewohnt, längst vor dem 1618er Jahr, wo jetzt ein bürgerlicher Schuhmacher Radoch wohnt, gestanden, nach dem schwedischen Krieg aber, als der Erzherzog Leopold Wilhelm, gewesener Bischof zu Olmütz die Juden von den Christenhäusern separiret und in eine besondere Gasse restringirt hat, der Fürst und Bischof Carl von Liechtenstein aber, wie auch Herzog von Lothringen solche mit einer Scheidemauer umfangen lassen, ist eben damals die Synagoge dahin wo sie jetzo steht, transferirt worden. Ad

6. wegen Länge der Zeit aber, ob der kaiserliche Consensus bei Errichtung der ersten Synagoge ertheilet worden ist, nach so vielen schweren Kriegstroublen in Schriften nichts zu finden, jedoch zu schließen ist, daß weil in Kremsier eine uralte Judengemeinde hier Landes tolerirt, also auch die Synagoge zugelassen sei. Wie viel aber ad

7. jüdische Familien anno 1618 hier seß- oder wohnhaft gewesen, und wie solches docirt werde, berufen wir uns auf die damals unterlaufene Rebellion und schwedische Kriegsläufe, wobei die diesfälligen Documente völlig in Rauch aufgegangen und wie die noch am Leben verharrenden altbetagten Juden aussagen, sind die in consignatione prima beschriebenen jüdischen Familien anno 1618 schon allhier gewesen und zeigen die in der hochfürstlich bischöflichen Buchhalterei vorhandenen alten Buchregister unter dem 29. Juli 1629, daß die Kremsierer Judengemeinde schon damals dem Bischof zu Olmütz alljährlich ge-

zinsst habe Von Anno 1664 waren zwei Erzherzoge wie eben gemeldet, Bischöfe zu Olmütz, so denen zugekommenen Juden die Subsistenz erlaubt, ab anno 1664 bis 1695 unter dem Fürst und Bischof Carl von Liechtenstein sind die Wiener und andere Juden mit allgemeiner landesfürstlicher Erlaubnis durch Erkaufung der Häuser admittirt, vorüber jedoch niemals ein specielles Protokoll (wie jetzt geschieht) geführt worden. Die übrigen haben sich durch Erkaufung der Häuser (deren laut Lahnvisitation de anno 1675 ohne die Synagoge 27 sind) und theils durch Heirath mit Producirung ihrer Losbriefe seßhaft gemacht und unterthänig gegeben.

Joh. Franz von Rohneisel
Sr. Eminenz Rath u. Hauptmann
Jos. Willi Konath Buchhalter
Ludwig Heinisch Rendtschreiber.

Actum Crembsier 20. Aug. 1727.

Die schon erwähnte Neu-Rausnitzer Verspottungsaffaire bildet den Gegenstand eines kaiserl. Reskriptes vom 23. Juni 1727, das in seinen Hauptstellen lautet:

»In Specie aber ist eine groß und ärgerliche Verwegenheit, daß die Judenschaft zu Neü-Raußnitz vor einiger Zeit, wie in obgedachten Bericht des Ollmützer Bischoffens pag. 60 angezeiget wird, an dem paßions-Sontag offentlich sich unterstanden einen Nackenden mit Blut bespritzten Juden zum Spott des Erlösers der Weld auf einer Scheib-Truhen umb die Christliche Kirchen mit allerhand Lästerlichen Reden, gelächter und anderen Insollentien zuführen, welches Wir dann keines Weges ohne Exemplarische anthung hingehen zu lassen gemeinet seyn; Und ist solche mnach unser gnädigster Befehl, daß aus Euerem Mittel der Hoch- und Wohlgeborne, und gestrenge, Unsere Räthe, Aßeßores Bey unserem königlichen Tribunali in unserem Erb-Marggraffthumb Mähren und Liebe getreuer Augustin Ferdinand Hroch von Peschitz sich ehestens ad locum nacher gedachten Neü-Raußnitz verfügen, daselbst vorläuffig bey dem Pfarrer und anderen darvon Wissenschafft habenden Persohnen über diese Begebenheit, derselben umstände, und Complices auf das Beste sich erkundigen, die jennige, so einen Theil daran haben, Beym Kopff nehmen, und die Inquisition so wohl wieder die dorthige Judenschafft in Corpore was Ihr darbey zu schulden gehe, als auch wieder die particular-Complices, Jedoch brevi manu und ohne weitläuffigkeit verführen solle, welches Ihr also denenselben zu ihrer gehorsambsten Befolgung zu Bedeüthen habet.

Weil nun pro futuro es haubtsächlich dahin ankommt, daß die absonderung der Judenschafft von denen Christlichen Kirchen nachdem Wohlgefasten Vorschlag des Ollmützer Bischoffens, und wir es nur pro tollendo omni Scandalo am Besten und sichersten seyn kan, Bewürcket, auch alle Jüdische irreverenz und ärgernuß hinlänglich abgestellet werde; Alß wollen wir gnädigst, daß Ihr die Bey Euch vorhandene Nachrichten mit obigen so von dem Ollmützer Bischoffen Eingesendet worden, wohl conbiniren, destwegen eine Commission, zu welcher auch Jemanden abzuschicken der Bischoff von Ollmütz nach Befund einzuladen seyn wird, zusammen setzen, und bey derselben so wohl das Separations-Werk der Jüdischen Wohnungen von den Christlichen Kirchen alß auch ein haupt-Regulament wegen der Jüdischen Insolventien bey Christlichen Begräbnussen, processionen, Besonders in der Frohnleichnahms-octav, Bey Tragung des Hochwürdigsten zu denen Kranken, Item wegen vermischter Wohnung und haltung Jüdischer Cram-gewölber in Christlichen Haüßern, derselben offenhaltung an Sonn- und Feyer-Tägen, Schenckung des Brandweins tempore divinorum, processional-Tragung der Jüdischen zehen geboth durch offentliche gassen (wie lauth Bischofflicher Relation in Jamnitz pag. 52 Beschehen soll) und was deme mehr anhängig ist, vollständig ausarbeithen laßen, sodann das Commissions-project zu unserer Erhebung und approbation anhero Einschicken, untereinst auch diejennige passus, welche pro Soparatione der Judenschaft nothwendig, und für sich ohne weitheren anfragen an uns, hinlänglich genug seynd. also gleichen denen örthern, wo Judenschaft befindlich, fürkehren, und ad effectum setzen, und wo auch wie solches verordnet worden, dem zu erstatten kommenden Bericht de loco ad locum zusetzen, wie Ingleichen der Sambentlichen Judenschafft, daß Sie bey denen Christlichen Begräbnussen, offentlichen Andachten. und processionen in ihren haüßeren zu bleiben, Thür, Fenster, und anderer öffnungen versperrt zu halten, an Sonn- und Feyertägen die Cramgewölber nicht zu eröffnen, noch handel zu treiben, vielweniger unter Christlichen Gottes-Dienst Brandwein zu schencken, auch sonsten aller insolentien und Spöttlereyen gegen das Christenthumb, sich unter galeren — und Leibsstraffe zu Enthalten hätte, per Currendas im Lande publiciren, übrigens aber mit obigen Bericht die Bischöffliche original-Relation anhero zurucksenden sollet. Hieran wird allergehorsambst Vollbracht Unser allergnädigster Will und Meinung geben in Unserer Stadt Wienn den dreyundzwantzigsten Monats-Tag Junij in Siebenzehenhundert

Sieben und zwantzigsten, Unser Reiche des Römischen im Sechzehenden, derer Hispanischen im vier und zwantzigsten, und derer Hungarisch und Böheimbischen im Siebenzehenden Jahre.

Vom gleichen Tage ist ein »Belobungs-Recepisse« an den Kardinal v. Schrattenbach, Bischof von Olmütz datiert, dessen Anzeige vom 6. Mai über den Unfug in Neu-Raußnitz zur angenehmen Kenntnis genommen worden war.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Einflußnahme des Kardinals Schrattenbach auf die Durchführung der gänzlichen Separation der Judenschaft; daß aber auch noch andere Faktoren die Hand dabei im Spiele hatten, zeigen die nun folgenden Aktenstücke:

Es scheint, daß es einen einflußreichen Kreis von Personen gab, dem die gänzliche Trennung der Judenschaft von den christlichen Bewohnern noch immer nicht genügte, der die Tätigkeit und Arbeitsamkeit der Juden als eine allzugroße Konkurenz für die christliche Bevölkerung betrachtete und sich deshalb alle mögliche Mühe gab, diese Tätigkeit durch obrigkeitliche Verfügungen auf das kleinste Maß herabzudrücken.

An demselben Tage, an welchem das kaiserliche Reskript den Auftrag zur allseitigen Separation der Judenschaft strengstens wiederholt, am 23. Juni, erscheint ein zweites Reskript, in dem der Landesstelle befohlen wird, sich über ein voluminöses Beschwerde-Memorandum, das bei der Hofstelle gegen die Judenschaft eingebracht worden war, eingehend zu äußern.

Dieses Reskript hat nachstehenden Wortlaut:

Carl VI.

»Hoch- und Wohlgeborner, Wohlgeborne und Gestrenge, Liebe Getreue; Aus dem beiliegenden Extractu habet Ihr des mehreren zu ersehen, was für puncta bei Uns, die mährische Judenschafts-Einrichtung betreffend, eingebracht worden; welche wir Euch zu dem Ende hiemit communiciren, daß Ihr solche der in dem Judenschafts-Beschreibungswesen angeordneten Commission zustellen und derselben darüber zu verfassen habende Meinung, wie ein und anderes in bonum publici eingerichtet werden könnte, gutachtlich des nächsten anhero begleiten sollet. Hieran beschieht Unser allergnädigster Wille und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn den drei und zwanzigsten Monatstag Juny im Siebenzehn hundert sieben und zwanzigsten Unserer Reiche des römischen im sechzehnten derer Hispanischen im

vier und zwanzigsten und derer Hungarisch und Böheimbischen im siebenzehnden Jahre.

Carl.

Franz Ferdinand Comes Kinsky
Wilhelm Graf von Kollowrath
Jos. Christoph v. Jordan«.

Dieses Reskript wurde der Gremialkommission mit dem Auftrage zugestellt, die dem Reskripte beigeschlossenen »Punkta« eingehend zu beantworten, was denn auch in der Sitzung vom 1. Juli 1727 unter dem Vorsitze des Freiherrn von Schubirz in sehr eingehender Weise geschah.

Das Protokoll dieser Sitzung liegt den Akten bei. Es orientiert vollständig sowohl über den Inhalt der zu beantwortenden »Punkta«, die der Reihe nach aufgezählt werden, als auch über die Anschauungen der Kommissionsmitglieder und hat folgenden Wortlaut:

»Ihro Maytt. rescribiren unter 23. et praes. 29. Junij 1727 an das königl. Ambt mit der anfrag, das königl. Ambt solle die Commission vernehmen wie weith selbe in der Juden-Sache gekommen seie«. Die Gremialkommission resolviert dazu folgendes.

»Dem königl. Ambt das Prothocollum per extensum in der zu erstatten kommenden Relation beylegen, und auf die dem königl. Ambt bereiths übergebene Relation unterm 28. Aprilis et 6. Junij 1727 sich zu beziehen.

Ihre Maytt. rescribiren an das Ambt unterm 23. et präs. 29 Junij 1727 womit dasselbe die in dem Judenschaffts Beschreibungs-weesen angeordnete Commission über die beygelegene die Mähr. Judenschafftseinrichtung betreffende Puncta vernehme, und ihre gehörte meinung, wie ein- und anders in bonum publici eingerichtet werden kunte, abfordere, unterm 30. Junij der Commission zugestellet worden, welche puncta folgende seynd.

Es vermögen Pro primo Ewre Mayt. allergnädigst ergangene Patenten, daß keine frembde Juden bey denen Gemeinden und sonst nicht aufgehalten werden solten. Dahingegen befinden sich dergleichen frembde Juden hier in Mähren aller orthen und darf weder ein armer Jud, noch der Juden Richter dar wider nichts sagen, indem Sie gleich mit dem ermorden und anderem bedrohen.

Resol: ad Punctum 1um.

Welche Juden im Lande sollen geduldet werden, das beruhet an Ew. k. Mayestät allergnädigster decision. Was das provivisionale den jetzigen Stand anlanget, da solle

ein jeder Jüdischer Würth und Juden Richter verpflichtet sein, einen jeden Neu ankommenden Juden nebst annotirung seines Nahmens der Obrigkeit oder Magistrat zu hinterbringen, und zwar unter einer geld- oder Leib-Straff, die Obrigkeit oder Magistrat aber die Haüßer öffters zu visitiren, und solche leüth anzugeben schuldig seyn.

Secundo. Es giebt Juden viel, so hin- und her im Lande vagiren und geld einwechßlen, so aber, nur zu diesem ende geschicht, damit Sie erfahren wer geld hat, und dann die gelegenheit aussehen, damit sie selben bestehlen könten; Es gehen auch viel Juden mit gebutzten Barthe, so sich für Christen ausgeben, und machen mit denenselben Cammeradtschafft und diese seynd die größten Diebe.

Resol:

Wäre verträglich, daß die Patente wegen außführung der kayserl. Müntz bey denen kayserl. königl. Creyßämbtern wegen der Juden der gestalt renoviret werden möchten, damit selbige bey denen gränitz Städten und gränitz Mauthen nicht allein desßenthalben, sondern auch wegen außführender außländischen grober Müntz in Thalern, goldinern, und halben goldinern visitiret, und selbe außzuführen verbothen werden möchte.

Ad passum 2. Puncti 2di.

Derjenige Jud, werlcher ohne Barth betretten wird, solle mit einer geldt-Straff von 20 Thalern bestraffet, oder wann Ers nicht hätte, solche Straf zuerlegen, selbe an Leib außstehen, oder mit einer anderen angesehen werden, wozu der Würth, bey welchem Er sich durch ein Tag und nacht aufhaltet, eben mit 20 Thalern bestraffet werden solle, wann Er ihn nicht angeben wird und von dieser Straff solle der Denunciant 10 Thaler zum besten haben.

Tertio. Wäre sehr verträglich, gleichwie es in anderen Ländern und orthen beschicht, womit alle Juden in denen Städten, Märckten, Dörffern und anderen orthen genau beschrieben würden, umb zu sehen, wer hier ländig oder frembd seye, mithin die frembde abzuschaffen.

Resol.

Die Commission ist bereiths begriffen diesen Punct zu vollziehen.

Quarto. Solte kein Jud ohne Jüdischen Crees, und kein weib ohne Schleyer auf dem Kopff gehen, denn es giebt viele Juden-weiber, so mit Christen in die Kirchen gehen, und schauen

alle gelegenheit aus, und sagen solches sodann ihren Cammeraden, und berauben die Kirchen.

Resol.

Welcher Jud ohne Crees, und ein Weib ohne Schleyer betretten würde, auf solchen Juden oder Weib solle eine Straff von 20 Thalern gesetzt seyn, den Denuncianten aber die helffte zu geben.

Quinto. Die Stadt-Schreiber, oder wer sonsten die Pass-Brief ertheilet, solten keinen Paß einem Juden ehender geben, es seyn dann der Juden Richter darbey, so vor ihme guth steehe, daß er der rechte sich angebender Jud seye, denn es laßet auch mancher in einen Paß zugleich 3 oder 4 Persohnen mlt einschreiben, und wird nicht gefragt, wer diese Juden seynd;

Resol.

Obwohl an vorhin denen Juden kein Pass zu ertheilen gebräuchlich gewesen, indem aber es Puncto 1 angegeben worden, daß bey allen Diebstählen und Raubereyen die Juden interessiret seynd,

Dahero man unmaßgeblich glaubet, daß ein jeder einheimbisch auf die Handelschafft außgehender Jud oder Binckeltrager ohne Obrigkeitlichen Paß, worzu bey jeder Juden-Gemeinde der Juden Richter solche Persohn in seinem von sich gebenden zettel benennen, und sich keiner ohne Vorwißen des Juden Richters nicht auf das Land begeben, auch seinen Paß alle 4 Wochen bey seiner Obrigkeit zu verneüeren schuldig seyn solle; Diese Pass entgegen Ihnen Juden ohne entgeldt von denen Obrigkeiten ertheilet werden kundten.

Sexto: Solte kein Jud, an was orth er immer ist, einen außländischen frembden Juden vor einen Dienstbothen halten, und aufnehmen, denn unter diesen praetext, als wann selbige Dienstbothen wären, so seynd Sie Diebe, dahingegen wann man einheimbische leuth hat, so wären diese im Lande schon beschrieben, und weis man schon wer- und woher dieße seynd.

Resol. Dieser Punct ist schon oben im 1ten Punct begriffen.

Septimo. Ingleichen solte keine Jüdische gefängnus seyn, dann wann einer einen Diebstahl begehet, so wird Er etwann mit etlich Tägigen arrest bestraffet, mithin wird alles verhallet.

Resol. Videatur Rescriptum, was denen Juden ratione Jurisdictionis Simplicis gebühret, wann die Criminalia ohnedem ihnen verbothen seynd.

Octavo. Es sollen auch bey denen Jüdischen Gemeinden keine Goldschmidt geduldet werden, weillen das Kirchen Silber durch dieße verschmoltzen und daraus unterschiedtliches geschir gemacht wird, dahero auch nichts von dergleichen Kirchen-Silber an Tag kommet.

Resol. Es wäre verträglich, daß das Silber- und goldtschmeltzen denen Juden gäntzlichen Verbothen, denen Silber und goldtschmiden aber dergestallt zugelassen, daß selbige nicht das geschmolzene sondern das Bruch-Silber oder gold bey der Obrigkeit vorzeugen, dann das von ihnen gearbaithe Silber mit der gewöhnlichen Land- prob anzuzeigen schuldig seyn und dieses zwar unter Straff 10 Thaler.

Nono. Ingleichen solten unter denen Juden keine Schloßer seyn, denn selbige die Dietrich und solche Schließel verfertigen.

Resol. Das Schloßer Handtwerck wäre ihnen zwar wegen ihrer Privilegien nicht zuverbitten, jedoch ihre Haüßer oder Cramel durch Obrigkeit oder ihre Beambte öffters zu visitiren, und bey betrettung eines verdächtigen werckzeigs derjenige Jud mit 20 Thaler zu bestraffen, da er aber solches nicht hätte, mit einer willkürlichen Leibstraff zu belegen.

Decimo. Es solten auch keine kleine Schulen hin- und her auf dem Land gestattet werden, dieweillen bey denen entfallenden Jüdischen Feyertägen ein jeder Jud bey seiner Gemein verbleiben soll, sonsten Thuen die Diebe bey solcher zeit in die Dörffer und örther (wo dergleichen kleine Schulen gehalten werden) sich begeben.

Resol. Alle privat Conventicula ihres Gottesdienstes sollen verbothen werden, außer daß einen jeden Jüdischen Haus Würth in seinem Hauß mit seiner Familie allein zu beten zugestatten seyn.

Undecimo. Gleichfalls sollen keine frembde Betteleüth bey einer Gemeinde tollerirt werden, sondern diese sollen in ihren Ländern verbleiben; zumahlen unter diesem Vorwandt von Betteleüth viele Diebe mit diesen gehen, und alßo durchkommen.

Resol. Vermög denen allergnädigst ausgegangenen Patenten, ist ohne deme verbothen frembde Betteleüth aufzuhalten, mithin diese Juden auch zuschieben.

Duo decimo. Es wäre auch sehr verträglich, wann einige Commissary aufgestellet würden, so mit ehrlich »unverdächtig« und unparteischen Juden bey denen Gemeinden öffters visitiren

möchten, dardurch das Land bald geseubert möchte werden. Zu welchen unkosten wegen der Jährl. richtigen Beschreibung und visitirung ein Hauß-ansessiger Jud das Jahr hindurch 2 Thaler und ein Inmann 1 Thaler leichtlich dargeben kann.

Resol. Und weillen vermög der unterm 25ten Septembris ergangenen kayserl. allergnädigsten interims Resolution nur ein Sohn aus jeder Familie inner Landes zu setzen auch zu heurathen verstattet wird, welches auch unterm dato 8. Octobris 1726 ultimo bestättiget worden; So wäre die Commission der unmaßgebigen Meinung, daß jede Obrigkeit eben die stellungen wie bey denen Christlichen-unterthanen die Weyßen-stellungen seynd, mit denen Juden vornehmen und darfür für einen jeden Kopff so über 7 Jahr 6 kr., welche aber sich in solchen Jahren nicht befinden 3 kr. zufordern berechtiget seyn sollen.

Decimo tertio. Diese jetzige aufschreibung wird Bishero nicht recht aufgeschrieben, dann auf manchen orthen gehet herumb der Schul-Kleper und schreibet nur was Er gerne will, wie auch auf manchen orthen schreibens auf die Haüßer 3 oder 2 nur vor eins: nicht weniger seynd auch die officin öftermahls alle in einem Hauß beysammen, und schicken den Wachter herumb, was selbter ansagt, wird auch umb die helfte aufgeschrieben; Wegen der Juden welche sich im Hauß Oesterreich aufhalten, und handlen, solte keiner geduldet werden, außer Er habe eine richtige und schrifftliche zeügenschafft von der Herrschaft aus, wo mancher aus Böheimb, und nennet sich gleichwohl von Nicolßpurg und gehet seiner Handelschafft nach, wo der Recht- und passirte Jud einen großen schaden leyden mus.

Resol. Damit die allergnädigst anbefohlene Beschreibung deren Juden genau beobachtet würde, wäre die Commission der Meinung, daß eine willkürliche Straff für den transgressus pro qualitate delicti außgemessen würde.

Ad membrum 2 passus 13.

Dieser Paragraphus ist schon puncto primo außgemessen.

Decimo quarto. Zur nachricht diene auch, wie daß Jüdischer Rabiner Jährl. 20 Thaler geben solle, und ein Schul-Kleper Jährl. 5 Thaler, so einige Heürathen sollen, solten solche von 100 Thaler Heürathgut 5 Thaler reichen.

Item Wein Tax von faß 10 Thaler, von jedem Brandwein Kessel 5 Thaler, solche und dergleichen Posten Tragen Jährlich eine gutte Summa geld, und welche auch Leichtlich dargereicht könnte werden.

Resol.
Weillen die Juden denen oneribus publicis mit tolleranzgeldern ohne deme unterworffen seynd, auch einer Commission nicht zustehet, eine Neue anlaag auf die Judenschafft zulegen, da nicht von dem projectant gemeldet werde, warumb die Rabiner und Schull-Kleper solches zuentrichten schuldig seyn solten, So siehet man nicht, daß solches ihnen aufgebürdet werden könte.
Ad membrum 2 Passus 14.
Eine gleiche Bewandtnus hat es mit der Heürath Tax und Weingeld, wordurch wegen der obangeführter ursach der zuentrichten kommenden tolleranz und anderen nachrichten die Judenschafft dem publico gahr entfallen dörffte.

Anläßlich der Beantwortung dieser »Punkte« wandte sich die Landesstelle auch an den Landesrabbiner, ·um von diesem eine authentische Auskunft über das Tragen der Bärte und die Tracht bei den Juden zu erhalten.

Bernd Gabriel Eskeles macht die Anfrage am 15. September 1727 zum Gegenstande einer längeren Abhandlung von kulturhistorischen Interesse, die den Abschluß dieses Kapitels bilden mag.

Dieselbe lautet:

Gnädig — und hochgebietende Herrn.

Einem hochlöbl. königl. Amt der Landeshauptmannschaft hat gnädig gefallen per decretum vom 28. nächstverflossenen Monats Juli über nachfolgende Punkta meine gehorsamste Nachricht und respektive Meinung wie es damit künftighin gehalten werden könnte abzufordern.

1. Wie es bei den Juden wegen Tragung eines allenthalben geschorenen oder nur zum Theil geschorenen Bartes gehalten werde; ob etwa diesfalls ein Unterschied zwischen den Verheirateten und Unverheirateten beobachtet werde, oder wie es sonsten diesfalls üblich und Herkommens sei auch etwa die Schuldigkeit, dann

2. wie es bisher bei den jüdischen Männern wegen Tragung der jüdischen Kroeß um den Hals und wegen der jüdischen Weiber wegen Tragung der Schleier auf dem Kopf gehalten worden und wie es künftighin damit zu besseren Unterscheidung der Christen von den Juden sowol in der Stadt als ihrem Aufenhaltsorte als außer demselben auf der Reise gehalten werden könnte. Diesem gnädigen Befehl zu gehorchen folge ich hiemit unterthänig u. z.

Ad primum: daß zwar den jüdischen Gesetzen nach Niemand, weder einem Verheirateten noch einem Unverheirateten weder verboten noch geboten werde einen oder keinen Bart zu tragen und ist allein durch die Gesetze dieses angeordnet, daß kein Priester, welcher damals im Tempel Dienste getan, den Bart an sicherem Orte scheren solle, wie auch keiner der übrigen Israeliten sich mit einem Schermesser an sicherem Ort den Bart allzu glatt hinwegputzen, sondern dazu sich einer Schere bedienen solle und möge, weil mittelst derselben die Haare nicht so genau und glatt hinweg genommen werden, wie zu lesen im 3. Buch Moses Kap. 19 v. 25 und Kap. 21 v. 5. Weil aber in einigen Ländern die deutsche Judenschaft für dienlich und notwendig befunden, die Ledigen von den Verheirateten auf eine allenthalben leicht kenntliche Weise zu unterscheiden, hat sie kein besseres Mittel erwählen zu können geglaubt, als den Verheirateten die Tragung eines Bartes aufzuerlegen, den Ledigen aber solches zu untersagen und dieses gleichsam als eine Polizei(maßregel) mit gemeinsamer Einstimmung einzuführen, wozu sie folgende Ursachen doch billig bewogen haben. Es ist nämlich zu wissen, daß dem jüdischen Gesetze nach jedem Juden mehr denn ein Weib zu nehmen erlaubet und vergönnt sei, wie solches die Exempla der in der Türkei lebenden Juden noch heutigen Tages klar vor Augen legen.

Doch hat die übrige europäische Judenschaft teils zur Vermeidung des dadurch der dominierenden christlichen Religion widerfahrenden Scandali, teils auch zur Verhütung aller andern hieraus entstehenden Zwistigkeiten diese sonst in dem alten testamentarischen Gesetze erlaubte Bigamie vor vielen saeculis dahin restringiert, daß keinem mehr denn ein Weib zu haben erlaubt sein solle. Damit aber dieses so heilsame Statutum nicht leichtlich von Einem oder dem andern, sonderlich von Jenen nicht möge können auf die Seite gesetzt werden, welche etwa in weit entferntesten Orten vorhin wohnhaft gewesen sich aber mit gegeflissentlicher Zurücklassung ihres schon habenden Eheweibes anderswohin begeben und sodann mir Verschweigung ihrer vorigen Ehe sich an das Gesetz der Religion und nicht an das der Polizei halten wollen, sich aufs neue zu verehelichen suchen, so ist zur Aufrechterhaltung obbesagter Ordnung unumgänglich erforderlich gewesen, den Verheirateten ein solches Merkmal allgemein beizulegen, wodurch sie von den frei Ledigen alsogleich unterschieden werden können, folglich der Übertretung in alle mögliche Wege gesteuert werde.

Dieser Unterschied zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten war auch darum nötig, weil die Mosaischen Gesetze ausdrücklich mit sich bringen und gebieten, daß zu Folge dessen, was geschrieben steht im ersten Buch Moses Kap. 1 v. 28, Kap. 8 v. 17, dann Kap. 9 v. 1 u. v. 7, auch Kap. 35 v. 11 und im Buch Jeremias Kap. 23 v. 3, dann im Buch Ezechiel Kap. 36 v. 11 jeder Jude sich verheiraten und nicht ledig bleiben solle. Wie nun jedem Juden obliegt, die Gesetze bestmöglichst zu halten, also hat man auch jüdischerseits, um desto füglicher den Verehelichten von den Nichtverehelichten zu kennen und diesen letzteren, wenn er einmal über gewisse Jahre hinausgegangen und bis dahin seine Verehelichung verschoben, zur Vollziehung des erst besagten Gebotes der Schuldigkeit gemäß anhalten zu können, sich des mehr berühmten und am geschwindigsten in die Augen fallenden Mittels in Tragung und Nichttragung des Bartes bedienen wollen und müssen.

Ebenermaßen, da aus biblischen und Profan-Historien erhellet, daß der von Natur dem männlichen Geschlecht allein zuständige Bart für eine Ehrenzierde und Autorität jederzeit gehalten worden, ist in Observierung dessen unter denen Prinzipalen oder Oberen und ihren Dienern in der Judenschaft, gleichwie die Verehelichten von den Ledigen, also die dienenden Juden ohne Tragung der Bärte von ihren Prinzipalen der Unterschied introduzieret und beobachtet worden.

Wie nun aus gegenwärtiger gehorsamer Relation gnädig zu ersehen, daß den Juden insgesamt, sowohl Verheirateten als Ledigen den Bart durchaus mit einem Scherenmesser zu scheren verboten sei, auch den Verheirateten obliege, wegen der Polizei nur den halben nicht aber, wie denen Türken den ganzen Bart stehen zu lassen oder zu scheren, so gibt gleichwohl die tägliche Erfahrung, daß einige Juden daran exzedieren, daher bin ich der unvorgänglichen Meinung, daß ein Hohes Amt der Landeshauptmannschaft gnädig geruhen wolle, per decretum den Juden unter schwerer Strafe aufzuerlegen, daß sich keiner derselben, verheiratet oder unverheiratet, unterstehen solle, seinen Bart fürderhin mit einem Schermesser zu scheren, sondern anstatt dessen eine Schere (weil mit derselben der Bart niemals so glatt wie mit einem Schermesser geschoren wird) zu gebrauchen, wodurch dann die Unterscheidung der Juden von den Christen augenscheinlich genügsam am Tage liegen wird.

Ad secundum. Ist es weder ein Mosaisches, noch Zeremoniell, noch besonderes Gesetz, daß die jüdischen Männer Kroese und

das weiblichc Geschlecht Schleier auf dem Kopfe tragen sollen, sondern gleichwie jede Nation ihre besondere, von der andern unterschiedene Kleidung trägt und dieses in einem bloßen Landbrauch besteht, so ist es auch unter dem jüdischen Geschlechte, wie auch niemand unbekannt, daß fast in jedem Lande die jüdische Tracht anders eingerichtet ist, so zwar, daß sie in dem römischen Reich, in Holland, Dänemark, Frankreich (andere Länder mit Stillschweigen zu übergehen) durchgehends ganz gleiche Kleidung mit den Christen trägt. Von diesem Unterschied der Trachten hat die Judenschaft bisher nicht geringen Vorteil genossen, daß sie, sobald in den einen oder anderen Ort ein fremder Jude angelangt, davon also bald Nachricht haben und darob sein können, damit derselbe weder über die erlaubte und ausgesetzte Zeit seinen Aufenthalt verzögern noch auch sonst unbekannter Weise und, da er etwa mit den einheimischen Juden in gleicher Tracht hätte erscheinen sollen und müssen, desto verdeckter einiges oft widriges Vorhaben auszuführen im Stande sei.

Es hat die Frankfurter Judenschaft dieses gar wohl begriffen, die keinen von einem fremden Ort kommenden Juden zuläßt, daß er in der Synagoge mit einem gewissen Mantel ihnen gleich gekleidet gehe, es sei denn, daß er das jus incolatus oder poßessionis habe. Und bin ich auch hiebei der unvorgreiflichen Meinung, daß es zwar, so viel es sich um die im Lande ansässige Judenschaft handelt, so lang sich dieselbe bei Haus aufhalten, bei der bisher gewährlichen Landestracht der Kroesen und Schleier, doch mit dem dieser letzteren halber jederzeit üblich gewesenen Unterschied, daß selben allein die Eheweiber, nicht aber die ledigen Mädel tragen sollen, welche von jenen durch die bloßen Haare bisher unterschieden werden, zu verbleiben habe, respectu fremder aber sie zu einer gleichen Tracht anzuhalten sei es aus oberwähnten Ursachen keineswegs ratsam, was ein Zunder zu vielen gefährlichen Unterschleifen sein würde.

Gleiche Inkonvenienz würde auch daraus entstehen, wenn die von einem Ort zum andern reisenden Juden sollten bemüssigt sein, auch unterwegs und auf der Reise so wie zu Hause mit ihren Kroesen und Schleiern zu gehen, wodurch sie der Wuth des ohnedies den Juden gefährlichen Bauernvolkes nur desto mehr ausgesetzt und die Juden mit sicherer Freiheit Ihre Wege unbeleidigter fortzusetzen außer Stande sein würden, wie solches die armen sogenannten Pinkeljuden, wenn solche von Orten kommen, wo derlei Tracht nicht vorkommt, mit Verlust des ihrigen leider haben erfahren müssen, was dann zu unglücklichen

Mord- und Totschlägen Anlaß gegeben hat und dieses allein darum, weil die dem Bauernvolk allzusehr und allzu geschwind in die Augen fallende Kroese diesen unziemlichen Haß erwecket und zu solchen Weiterungen Anlaß gegeben hat, davon zu geschweigen, daß es den armen wandernden Juden an den nötigen Mitteln gar bald fehlen würde sich genugsame Kroese anzuschaffen, welche teils wegen ihrer Breite, teils auch wegen der Eigenschaft der schwachen Materie, woraus sie gemacht sind, von dem auf Reisen auszustehenden Schnee und Regen allzu geschwind würde verzehrt werden.

In der untertänigen Hoffnung, einem hochlöbl. königl. Amt der Landeshauptmannschaft hiemit die verlangte Nachricht zu gnädigen Genügen erteilt zu haben, empfehle mich zu beharrlichen hohen Gnaden gehorsamst und verharre eines hochlöbl. Amtes der Landeshauptmannschaft

untertänig gehorsamster
Bernhard Gabriel, der mähr.
Judenschaft Landrabbiner.

Die Paradiesapfelsteuer.

Im Jahre 1736 machte ein Prager Handelsmann, Namens David Heinrich Lehmann der böhmischen Hofkanzlei den Vorschlag, auf die Einfuhr der von der Judenschaft zur Feier des Laubhüttenfestes gebrauchten »Adamsäpfel«*) eine »besondere Maut« zu legen. Diese besondere Maut werde »dem höchsten Aerario« ein »sicheres Quantum« abwerfen« und es in die Lage setzen davon dem Antragsteller eine Gratifikation von zweitausend Dukaten auszuzahlen.

Der Vorschlag kam unter Karl VI. nicht zur Erledigung und ruhte auch während der Kriegswirren in den ersten Jahren der Regierung Maria Theresias in irgend einem Prager oder Wiener Aktenschranke. Erst im Jahre 1744 mag sich Jemand wieder des Vorschlages erinnert und der Kaiserin darüber Vortrag gehalten haben.

Die Folge davon war ein Hofdekret an die böhmische Hofkanzlei und an das königliche Amt in Brünn, in dem die Kaiserin, sich auf den erwähnten Antrag berufend, mitteilte, daß derselbe »wohl zu akzeptieren« wäre, daß man aber dennoch über ihn zur Tagesordnung übergehen und es den Juden nach wie vor freistellen wolle, die Adamsäpfel zu kaufen, wo und wie es ihnen belieben würde. Nur müßte die Judenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien für diese ihr gnädigst gewährte Einkaufs-Freiheit alljährlich den Betrag von 40.000 fl. an die Aerarialkasse in Wien abführen. Für das Jahr 1744 — das Hofdekret ist vom 17. Juli datiert — sei der vorgeschriebene

*) Es handelt sich um die Frucht einer Spielart des Zitronenbaumes (Citrus auratus). Die Bibel spricht von der Frucht des Baumes »hadar«, der Talmud bezeichnet sie als »esrog« und dieser Name ist noch heute in der jüdischen Liturgie gebräuchlich. Bis auf die jüngste Zeit wurde Citrus auratus, ein kleines Bäumchen, das zweimal im Jahre blüht, nur in Korfu gebaut, erst in den lezten Jahren ist die Anpflanzung des Baumes auch in Palästina mit Erfolg versucht worden, aber noch heute liefert Korfu fast ausschließlich den Bedarf für die Judenschaft der ganzen Welt.

Betrag sogleich zu erlegen, widrigenfalls die Judenschaft vom 1. Jänner 1745 an gezwungen sein werde, ihre Adamsäpfel um festgesetzte Preise und in einem bestimmten Ausmaße nach Weisung der Regierung zu beziehen. Die verlangten 40.000 Gulden waren in der Weise aufzuteilen, daß die Juden in Böhmen sieben Zwölftel, die mährischen vier Zwölftel und die schlesischen Juden ein Zwölftel der Summe erlegen sollten.

Die sonderbare Motivierung der neuen Steuer hatte für die Judenschaft nichts Ueberraschendes, denn sie war seit langer Zeit gewohnt, jede Erleichterung ihrer Existenz mit baarem Gelde zu bezahlen.

Selbstverständlich hatten sie unter den Kriegswirren ebenso gelitten, wie die übrige Bevölkerung, so daß sie kaum im Stande waren, ihr jährliches »Kontributionale« aufzubringen. Und nun verlangte man abermals von ihnen eine neue Jahressteuer von 13.333 fl. 20 kr.

Die Summe war für die mährische Judenschaft einfach unerschwinglich. Das königliche Tribunal in Brünn stellte aber zunächst keine Untersuchung darüber an, ob die neue Steuer zu erschwingen sei, sondern ließ sie durch den Landesrabbiner ganz einfach den einzelnen Gemeinden zurepartieren.

Diese Repartitionstabelle des Landesrabbiners Berend Gabriel Eskeles liegt vor. Wir ersehen aus ihr, daß die Anzahl der für die Repartition in Betracht kommenden mährischen Judengemeinden 44 betrug, u. zw. entfielen auf den Olmützer Kreis 8, auf der Prerauer 6, auf den Brünner 10, auf den Znaimer 9, auf den Iglauer 5 und auf den Hradischer 6 Gemeinden. Der weitaus reichste Kreis war der Brünner mit der Nikolsburger Judengemeinde, der allein 2971 fl. 9 kr. vorgeschrieben wurden, während die 9 Gemeinden des Znaimer Kreises zusammen nur 1132 fl. 8½ kr. als Vorschreibung erhielten.

Die Steuerrepartition wurde den Judengemeinden im Monate März 1745 durch die Kreisämter vorgelegt und sollte die Schuldigkeit für das Jahr 1744 sofort eingetrieben werden.

Selbstverständlich ließ die Judenschaft eine Protesteingabe verfassen, die sie am 9. April 1745 beim königlichen Amte in Brünn vorlegte.

Diese Protesteingabe hat folgenden Worlaut:

»Nachdem nun Ermelter Jüdischer Landrabiner diese allerhöchste Resolution und Verordnung der gesambten Mährischen Judenschaft zu intimiren unermanglet hat, so war sellbte im gegentheil entschlossen, bey allerhöchst gedacht Ihro zu Hungarn

und Böheimb königlichen Majestät allerunterthänigst Supplicando Einzukommen, die wahre Beschaffenheit wegen Erkauffung und gebrauch deren Paradeyß-Äpffel und Palm-zweigen allergehorsamst zu Eröffnen, dagegen, wienach der projectant solche Beschaffenheit entweder ignoranter oder voluntarie verschwiegen habe, anzuzeigen, und untereinst allerdemüthigst zu Bitten: Allerhöchst-dieselbe geruheten Besonders in ansehung derer einige Jahr her gethanen nahmhafften Anticipationen und anderen Imposts, auch der von mehr alß 200.000 fl. habenden Schulden-last, den sich mit Verschweigung der wahren Umständen angegebenen projectanten mit seinem ungleichen project allergerechtest abweyßen, und der Judenschafft den bisherigen freyen Erkauff der Paradeyß-Äpffel noch fernerhin allermildest zu Verstatten, im unverhoffenden Fall aber, daß wann jedannoch Ihro königl. Majestät mit herbeischaffung sothaner Äpffel ein anderes zu verordnen gnädigst anbefehlen zu lassen, daß die Mährische Judenschafft zwar Jährlich höchstens 150 Stück Äpffel. daß Stück à 4 fl., im Fall aber gleichwohl über derley Zahl von der Judenschaft einige Äpffel genommen werden wollten, solche Stück Äpffel um denjenigen Preyß, wie es immer hochtaxiret würde, anzunehmen schuldig und keinen Einzigen Paradeyß-Äpffel in Mähren anderswoher unter gröster Straff einzuführen befugt seyn sollen.

Gleich wie aber gnädig bekannt ist, daß bald nach oberwähnter allerhöchster Resolution das Marggraffthumb Mähren feindlich angefallen worden, mithin die Mährische Judenschafft sich außer dem stande befunden, etwas fruchtbahrliches in sachen vorzunehmen, und da auch zu selbiger zeith von derselben eine neüe Extra-ansaag oder Praestation pr. 15000 fl. zur Land-Defension, vermög allergnädigsten Rescripti vom 10ten Septembris 1744 anverlanget worden, sie auch solche so willig alß schuldig entrichtet, und nichts anderes geglaubet hat, alß daß sothane Extra-praestation pr. 15000 fl. demjenigen quanto surrogiert worden, welches sonsten Vermög obangeführter allerhöchsten Resolution occasione fernerer Beybehaltung der vorhin gehabter Freyheit in Erkauffung deren Paradeyß-Äpffel und Palm-zweigen von dem quanto integrali pr. 40000 fl., nehmlich 4 zwölfftel von der Mähr,schen Judenschafft zu erlegen gewesen wäre, also hat sie Judenschafft damahls Ihro zu Hungarn und Böheimb königl. Mayt. mit ihrem allerdemüthigsten Supplicato nicht belästigen wollen, und solches zu der wörtlichen Introduction oder Einreichung nicht gelangen lassen.

Wie nun aber anjetzo wiederumb verlauthet, samb unter die Individua der Mährischen Judenschafft ihre quota occasione der rementionirten 40000 fl. repartirt, und vielleicht auch eingehoben werden wolle, dahingegen nicht nur in offtbesagter allerhöchster Resolution (daß in jenem Fall, wenn die Judenschafft ihr Contingent oder quotam respectu deren 40000 fl. in tempore nicht erlegen solte, das project mit anfang Januarii dieses Jahres seinen anfang nehmen werde) außdrücklich Enthalten ist, sondern anch' dieser Terminus a quo bereits vorbey, und so fast der anfang zur ausübung sothanen projects würklich vorhanden, alß können wir nicht begreiffen, wie die diesfällige Repartition und gefolgliche Einhebung bey so befindenden dingen stattfinden möge, wo vielmehr scheinen will, daß die Mährische Judenschafft sich nunmehro dem Einmahl Erfolgten allerhöchsten Außspruch lediglich aller unterthänigst unterwerfen, und demjenigen, was etwa intuitu besagten projects Ihro zu Hungarn und Böheimb königliche Mayt. annoch allermildest zu resolviren geruhen werden, allergehorsamst nachkommen müsse, Verfolgends auch zu etwaßiger Erlaag ihrer quota von denen 40000 fl. zuschreitten sich nicht unterstehen dörffe, noch auch, wann allenfalls dießes nicht wäre, dermahlen zu dem diesfälligen Erlaag angehalten werden könne, in weitherer gnädig- und billigsten Erwägung: daß, wann allenfalls die Emigration der sammentlichen Mährischen Judenschafft (obschon wir der allerunterthänigsten Hoffnung leben, Ihro königl. Mayth. dörfften sich endlichen unßer allermildreichst Erbarmen, und unß von sothaner Emigration allergnädigst entheben) Biß ult: Junij gegenwärthigen Jahrs vor sich gehen solte, dieße diejenige Festivität, worzu sie deren Paradeyß-Äpffel und Palm-zweigen benöthig ist, allererst in Septembri begehen, consequenter sothane Festivitäts-Begehung in einem anderen Land Erfolgen, und erst daselbst die Judenschafft wegen Herbeyschaffung der Paradeyß-Äpffel und Palmzweigen sorge zu tragen haben werde. Wann aber, wieder all besseres verhoffen, vermuthet werden sollte, daß die Mähr. Judenschafft ihre quotam respectu Bemelter 40000 fl. vor das letztverflossene 1744te Jahr zu Erlegen habe, da können wir nicht umbhin, Einem Hochlöblichen königlichen Ambt unterthänig gehorsamst zu Eröffnen welchergestalts in besagtem Jahr die auch besagte Jüdische Festivität fast gleich nach der berührten allerhöchsten Resolution nehmlich in Septembri gehalten, hierzu aber in Mähren, wie wir es allzeith zu Erweyßen Erbiethig seyn, wegen deren Chriegs-Troublen etliche wenige Hundert Stücken Paradeyß-Äpffel und

Palm-zweigen gebrauchet, Ein dergleichen Apffel à 1 bis 2 fl. Erkauffet, und diesfalls höchstens 500 fl. außgelegt, Einfolglichen sothane Erkauffung in der ansonsten Einem jeden Menschen zustehenden Kauff-Freyheit lang vor dem eclatirten Project und zwar allschon im Aprili in außerwärtigen Ländern besorget, und von dannen her verschrieben worden, daß also dermahlen der projectant nicht menschenmöglich im stande gewesen, in so kurtzer zeith nehmlich a dato Intimationis, das ist, wie Eingangs besagt, den 7ten August bis zu Bestimbter Festivitäts-zeith nehmlich bis Monath Sepembr 1744 die erforderliche quantität Paradeyß-Äpffel und Palm-zweige herbeyzuschaffen. Es müste dahero der Mährischen Judenschafft die Erlaag der vorerwähnten quote pro anno praeterito höchst schmertzlich ja unmöglich fallen, bevorab, da selbte, wie vorgedacht, vorgehalten dieser quotae geführte und willigst erlegte 15000 fl, zur Land-Defension Surrogirt worden zu seyn, wie dann auch, wann man es nur oculo fugitivo betrachtet, dieße quota das im vorigen Jahr für die Paradeyß-Apffel und Palm-zweigen außgelegte obspecificirte Geldquantum pr. 500 fl. umb etliche Tausend gulden übersteiget, und anbey die Judenschafft, obberührtermaßen, durch die bisherige große und vielfaltige Praestationes publicas tam ordinarias quam extraordinrias Vollends enerviert ist.

Wann dann ex adductis hervorgeht, daß bey denen dermahligen umbständen unter die Individua der Mährischen Judenschafft ihre quota occasione offt mentionirter 40000 fl. nicht mehr repartirt, noch auch von ihnen Eingehoben werden möge,

Solchem nach gelangt an Ein Hochlöbliches königl. Ambt unßer unterthänig-gehorsahmstes Bitten, Hochselbes geruhe unß von sothaner Repartition und Erlaag gnädig zu entledigen, oder aber, jedoch ohne unserer mindesten Vorschreibung, den Statum rei allerhöchsten Orths anzuzeigen, und unß zur Einlangung der allerhöchsten königlichen Resolution mit gedachter Repartition und Eintreibung der quote mildreich zu supersediren.

Die Erledigung auf diese Eingabe lautete kurz und bündig: »Man könne auf diese ihre Remonstration keine Reflexion machen« und die diesfällige Quote sei ehestens abzuführen.«

Die Kreisämter erhielten gleichzeitig den Auftrag, mit der Einhebung der übrigen Kontributionsgelder auch die der Paradiesäpfelsteuer vorzunehmen.

Aber nur der Kreishauptmann von Hradisch hatte einigen Erfolg. Dieser Verwaltungsbeamte — Franz Sigbert Zialkowsky von Zialkowitz hieß er — verstand es aber auch, sehr summarisch

vorzugehen. Seinem Berichte an das königl Amt vom 8. Mai 1745 ist zu entnehmen, daß er den Wirtschaftshauptleuten in allen von Juden bewohnten Gemeinden den Auftrag gegeben hat »provisorio modo sowohl in genere als in specie auf all jüdisches Vermögen, es möge solches der Gemeine insgesammt oder einem Juden in individuo gehörig sein —« Beschlag zu legen und wohl zu invigilieren, daß denen Juden nicht gestattet werde, ein oder die andere Mobilien oder Effekten zu veralienieren.«

Und das königl. Amt in Brünn billigte diese Vorkehrung und nannte sie lobend »wohl geschehen.« Wirklich hatte der Herr Kreishauptmann am 9. Mai schon einen Teil des Contributionales aus seinem Kreise beisammen und hoffte auch noch den Rest in kurzer Zeit einzutreiben. Mittlerweile war auch das die Judenschaft mit Ausweisung bedrohende Hofdekret zurückgezogen worden. Trotzdem stieß die Einhebung der neuen Steuer fast überall auf die größten Schwierigkeiten. Bis auf die kleinen Beträge aus dem Hradischer Kreise, die dort mit drakonischer Strenge aufgebracht wurden, war bis znm Herbste des Jahres 1745 kein Kreuzer mehr aufzutreiben, so daß sich die Hofkammer Ende Oktober entschloß, bei dem königlichen Amte in Brünn aufzufragen, inwieweit das jüdische Kontributionale durch die neue Steuer leide oder gelitten hahe und ob die Juden die ihnen auferlegte Steuer überhaupt bezahlen könnten.

Die Frage wurde von dem königlichen Amte nunmehr an die Kreishauptleute gestellt und diese berichteten ausnahmslos, daß »die Impost ohne Abbruch des Kontributionales nicht eingehoben werden könne.« Nur der strebsame Kreishauptmann von Hradisch hielt die Sache für möglich.

Auf Grund dieser Gutachten blieb dem königlichen Amte in Brünn kaum etwas anderes übrig, als die fast einstimmig ausgesprochene Meinung der Kreishauptleute an die Hofkammer zu berichten.

Die Sache verzögerte sich jedoch bis in den August des Jahres 1746, weil der referierende Gubernialrat Herr von Hertod — die Akten verlegt hatte. Sie wurden erst anfangs August von zwei Registratursbeamten im Zimmer des Herrn Referenten, dem sie am 10. Jänner übergeben worden waren, aufgefunden und um erst ging das Referat des governo an die Kaiserin ab.

Es wurde beantragt, entweder dem Projektanten das gewünschte Privilegium zu erteilen und die mährische Judenschaft nur zur Abnahme von 150 Stück Paradeisäpfeln à 4 fl. zu verhalten, oder die neue Steuer jedenfalls beträchtlich herabzusetzen.

Die Folge dieses Vorschlages war endlich ein Hofdekret vom 25. Jänner 1747 mit der Ermäßigung der Steuer auf 4000 fl. u. zw. vom Jahre 1746 angefangen. Die Repartition dieser Summe auf die Judengemeinden erfolgte durch den Landesrabbiner am 23. März und nun gelang endlich die Eintreibung der ermäßigten Steuer. —

Am 20. April 1748 quittiert der Kammerat Grömmling in Prag den Eingang der gesammten Steuer für die Jahre 1746 und 1747 in der Höhe von 8000 fl. — Dem Projektanten David Heinrich Lehmann wurden davon 1000 Dukaten als Renumeration bezahlt, so daß dem Aerar aus dem Ertrage der Steuer in Mähren kein nennenswerter Teil verblieb.

Die wohlhabende Judenschaft in Böhmen hatte größere Beträge zusammengebracht, doch enthalten die mir vorliegenden Akten darüber keine näheren Angaben.

Am 26. November 1748 war auch die Schuldigkeit für das Jahr 1748 bis auf 400 Gulden abgeführt. Dieser Rest wurde wie es scheint, nicht mehr bezahlt, denn noch am Ende des Jahres 1748 erfolgte die Konvertierung sämmtlicher Judensteuern in Mähren. Sie wurden fortan mit 87.700 fl. Kontribution und 10.758 fl. für den Domestikalfond festgesetzt und es verschwindet also auch die Paradiesäpfelsteuer wieder. Dreiundzwanzig Jahre später ist von ihr noch einmal die Rede. Am 24. Juli 1771 reicht der im 82. Jahre seines Alters stehende »Projektant« David Heinrich Lehmann ein Majestätsgesuch um Auszahlung der ihm als Remuneration noch gebürenden tausend Dukaten ein.

Es scheint dem Manne, in dessen erfinderischem Kopfe die Idee zu der neuen Judensteuer entstanden war, nicht besonders gut gegangen zu sein, denn er erzählt in seinem Gesuche an die Kaiserin, daß ihm »ohne zuwendung dero mütterlichen Gnade kein anderes mittel übrig ist als den Bettelstab anzutretten.« Er sei in Folge der »ausgestandenen Mühseligkeiten nicht mehr im Stande, die nothwendigen Lebensmittel beyzuschaffen.«

Aus meinen Akten ist nicht ersichtlich, ob das Majestätsgesuch einen Erfolg gehabt hat oder nicht. Verdient wäre derselbe wohl kaum gewesen.

Die General-Polizei-Prozess- und Kommerzialordnung des Jahres 1754.

Durch die Konskription der Judenschaft und die Einführung der Judengassen im Jahre 1727 in allen mährischen Gemeinden mit gemischter Bevölkerung hatte die Regierung die äußeren Verhältnisse dieses Teiles der Untertanen in Ordnung gebracht.

Die Ueberwachung der Heiratsbeschränkungen, denen die Judenschaft unterworfen war, brachte es ferner mit sich, daß die jüdische Bevölkerungsziffer fortwährend in Evidenz erhalten werden mußte und so war die Regierung über die äußeren Verhältnisse der Judenschaft stets auf dem Laufenden. Ihre soziale Entwicklung aber war lange Zeit hindurch kein Gegenstand der Sorge für die Regierung, die sich damit begnügte, einen Landesrabbiner an die Spitze der Judenschaft zu stellen und sich das Institut der Landesältesten für die Eintreibung des Kontributionales — unter dieser Bezeichnung versteht die Amtssprache des achzehnten Jahrhunderts Alles was die Juden an Steuerumlagen zu entrichten hatten — dienstbar zu machen.

Um das religiöse Leben, um die Erziehung der jüdischen Jugend kümmerte sich die Regierung prinzipiell nicht. Das überließ sie der Judenschaft selbst. Aber endlich machte sich doch das Bedürfnis geltend, auch hier dem direkten Eingreifen der Staatsgewalt zu unterstellen, was bisher im eigenen Wirkungskreise der jüdischen Gemeinde lag, gesetzlich zu bestimmen, was bisher freie, auf Tradition beruhende Entwicklung der jüdischen Volksseele gewesen war.

Zunächst wurde die Organisation der jüdischen Gemeinde in Betracht gezogen, die, wie man im Allgemeinen wußte, auf alten, durch Tradition geheiligten Statuten beruhte, für die sich bisher noch kein Herrscher in Oesterreich interessiert hatte, denn nicht der Jude als solcher, sondern nur sein Verhältnis zum Christen kam für die Gesetzgebung in Betracht.

Diese Statuten sollten zunächst untersucht und soweit es nötig und wünschenswert erschien, mit der neuen Auffassung des Staatsgedankens, der jetzt nach und nach die Merkmale des Zentralismus enthielt, in Einklang gebracht werden.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Absicht geschah am 20. Mai 1750 durch eine Zuschrift an den Oberlandrabbiner Bernd Gabriel Eskeles in Wien, in welcher der Genannte den Auftrag erhielt, raschestens in forma probante die mährisch-jüdische Polizeiordnung einzusenden. Eskeles ließ sich zur Beantwortung der Frage einige Tage Zeit und meldete der Landesstelle am 28. Mai, daß er absolut keine Kenntnis von dem Originaltexte dieser Polizeiordnung habe. Es seien wohl bei einzelnen Gemeinden hebräische Kopien dieser alten Statuten (Schaj Tokanoth*) die übrigens aus 311 Paragraphen bestånden, vorhanden; dieselben müßten jedoch erst in's Deutsche übertragen werden und das werde viel Zeit und Geld kosten.

Daraufhin versuchte das königliche Amt in Brünn auf kürzerem Wege in den Besitz einer jüdischen Polizeiordnung zu kommen und wandte sich am 5. Juni an die Hofkammer mit der Bitte um Uebersendung einer solchen Ordnung, allein die Hofkammer teilte mit, daß sich in Wien keine jüdische Polizeiordnung befinde und daß somit nichts anders übrig bleibe, als hebräische Kopien von den Judengemeinden einzufordern und übersetzen zu lassen. Nun wurde die Mitteilung des Oberlandrabbiners vom 28. Mai dahin erledigt, daß dieser aufgefordert werde, eine solche hebräische Kopie der jüdischen Polizeiverordnung binnen acht Tagen der Landesstelle einzusenden und eine zweite Kopie binnen sechs Wochen aus dem Hebräischen in's Deutsche übersetzen zu lassen und die Aebersetzung sodann nach Brünn einzusenden.

Am 8. Juli meldet Eskeles der Landesstelle, daß er dem Landesältesten in Nikolsburg den Auftrag erteilt habe, eine Kopie der Polizeiordnung nach Brünn einzusenden und von dem hebräischen Texte eine Uebersetzung anfertigen zu lassen.

---

*) Gerson Wolf, dem man die Veröffentlichung dieser alten jüdischen Statuten verdankt, (Wien 1880) sagt in der Einleitung zu dieser Publikation Seite 20, daß sich nur ein vollständiges Exemplar dieser Statuten in der Oxforder Bodleyana-Bibliothek befinde. Das ist insofern nicht ganz richtig, als ich selbst in dem mir vorliegenden Aktenfaszikel des k. k. Statthaltereiarchives (Signatur J 43) zwei vollständig komplette, gut erhaltene Manuskriptexemplare dieser Statuten eingesehen habe. Beide Exemplare enthalten nicht nur den Text der 311 Paragraphe, sondern auch die Beschlüsse der Synodalversammlungen von Holleschau (1650) bis Austerlitz (1724.)

Bernd Goldschmid, der Nikolsburger Landesälteste sendet auch tatsächlich am 17. Juli einen hebräischen Text an die Landesstelle, bittet jedoch gleichzeitig, ihn von der Anfertigung der Uebersetzung zu dispensieren, da ihm hiezu die nötigen Kenntnisse fehlen.

Infolge dessen beauftragt die Landesstelle abermals den Oberlandesrabbiner, eine Uebersetzung zu besorgen oder besorgen zu lassen.

Der Oberlandrabbiner meldet am 23. Juli, daß er nicht in der Lage sei, die Uebersetzung selbst zu machen, doch werde er dem Auftrage der Landesstelle dadurch nachzukommen trachten, daß er die Sache einer demnächst zusammentretenden Konferenz der Landesältesten vorlegen und bemüht sein werde, einen Rabbiner zu finden, der im Stande sei, die deutsche Uebersetzung anzufertigen.

Ein solcher Rabbiner fand sich denn auch; wenigstens erklärte sich der Rabbiner von Leipnik bereit, die Arbeit zu übernehmen, wovon Eskeles pflichtgemäß die Anzeige an die Landesstelle erstattete.

Allein der gute Wille des Leipniker Rabbiners war besser gewesen als sein Wissen und als er den ersten Teil seiner Arbeit dem Oberlandrabbiner nach Wien sendete, fand dieser, daß die Arbeit nicht zu brauchen sei. Er entschloß sich also die Arbeit selbst in Angriff zu nehmen, um den Auftrag des königlichen Amtes in Brünn, das ihm im Laufe des nächsten Jahres mehrere Urgenzen zukommen ließ, zu erfüllen.

Die Arbeit machte aber auch bei Eskeles keine besondere Fortschritte. Am 11. Oktober 1751 muß er der Landesstelle das Geständnis ablegen, daß er noch immer nicht mit der Uebersetzung fertig sei. Darauf antwortete ihm jedoch die Repräsentation und Kammer, daß eine weitere Frist nicht mehr bewilligt werden könne. Eskeles habe das bereits Fertige binnen acht Tagen einzusenden und »man würde schon andere Mittel finden, sothane Polizeiordnung auf Kosten der Judenschaft ins Deutsche übersetzen zu lassen.«

Jetzt beeilte sich Eskeles mit der Fertigstellung des Elaborates und legte am 27. Oktober 1751 den fertigen deutschen Text vor. Allein die k. k. Repräsentation und Kammer war jetzt schon mistrauisch geworden und schickte die Arbeit des Oberlandrabbiners noch an demselben Tage an den »Linquarum orientalium professor« Alois von Sonnenfels, — der Vater des Hofrates Josef von Sonnenfels, ein als Orientalist bekannter Schriftsteller von

Ruf, — nach Wien mit dem Auftrage, die Uebersetzung durchzusehen und genau mit dem hebräischen Texte zu vergleichen und eventuell zu verbessern. Für die Arbeit würde dem Gelehrten eine entsprechende Bezahlung zukommen und er möge selbst angeben, wie viel er für die Arbeit beanspruche.

Aber zunächst gab es wieder Schwierigkeiten. Alois von Sonnenfels saß seit dem Mai 1751 im Schuldarreste und erbat sich vorerst eine Vorausbezahlung, damit er sich aus dem Arreste lösen und einen Schreiber aufnehmen könne. Sein Wunsch wurde erfüllt; am 15. November sandte ihm die Landesstelle als à conto Zahlung den Betrag von 30 Gulden und am 6. Dezember abermals 30 Gulden, nachdem Sonnenfels nochmals um einen weiteren Vorschuß gebeten und darauf hingewiesen hatte, daß die Arbeit in folge des mangelhaften hebräischen Textes sehr schwer und auch die Arbeit des Oberlandrabbiners durchaus unbrauchbar und gänzlich fehlerhaft sei.

Am 29. Dezember hatte Sonnenfels die Übersetzung fertig gestellt und bei der Ablieferung desselben verlangte er zu den 60 Gulden noch 50 Speciesdukaten. Die Landesstelle wies ihm zwar nicht den verlangten Betrag aber doch noch 90 Gulden an, so daß sein Gesammthonorar 150 Gulden betrug. Diese 150 Gulden mußte der Oberlandrabbiner der Landesstelle sofort erlegen, der seinerseits wieder den Betrag aus dem jüdischen Domestikalfonde ersetzt erhielt.

Nachdem nun die Landesstelle im Besitze des deutschen Textes war, ging sie daran, eine Kommission zur Prüfung dieser Polizeiordnung einzusetzen und berief in dieselbe zunächst drei Mitglieder aus ihrer Mitte u. z. den Herrn Grafen Alois von Podstatsky als Vorsitzenden, dann die Herrn Rudolf Maximilian von Blumenkron und Franz Hilleprand von Brandau. Auch der Landesrabbiner, dann der Vizelandrabbiner und noch zwei von Eskeles namhaft zu machende Deputierte der Judenschaft sollten ihr angehören. Eskeles wurde durch Auftrag vom 14. Februar 1752 aufgefordert, die Deputierten vorzuschlagen.

Diesem Auftrage entsprach Eskeles am 11. März in so fern, als er zu Deputierten vier Mitglieder vorschlug u. z. die beiden Landesältesten Abraham Isak aus Leipnik und Josef Abraham aus Proßnitz, dann als Deputierte der Gemeinden den Moses Beer von Trebitsch und Josef Singer aus Ung.-Brod. »Von einem Vizelandrabbiner« — schreibt jedoch Eskeles — »ist mir nicht

das Mindeste bekannt.« Seltsamer Weise liegt den Akten jedoch das Ernennungsdekret des »Vizelandrabbiners« (und späteren Landesrabbiners) Moses Aaron Lemburger bei.

Der Umstand, daß Eskeles nichts von einem Vizelandrabbiner wußte, erklärt sich vielleicht daraus, daß das königliche Amt ohne Wissen des Eskeles den Moses Lemburger in der letzten Zeit zum Substituten des bejahrten und kränklichen Landesrabbiners, — er starb schon am 2. März 1753, — bestellt hatte. Diesen Substituten berief das königliche Amt in die Kommission und ernannte außerdem zu Mitgliedern derselben die von Eskeles vorgeschlagenen Moses Beer und Josef Singer. Die Landesältesten brachten jedoch eine gemeinsame Beschwerde bei der Landesstelle ein, weil keiner von ihnen der Kommission zugezogen worden sei und darauf hin ernannte das königliche Amt noch die beiden Landesältesten Bernd Goldschmid und Moses Herschel zu Kommissionsmitgliedern.

Ende April 1752 begann die Kommission ihre Beratungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten in Anspruch nahmen.

Am 25. Oktober 1752 sendet die k. k. Repräsentation und Kammer den von der Kommission fertig gestellten Polizei-Prozeß- und Kommerzialordnungsentwurf an die Hofkammer. Diese läßt zunächst auf ein meritorisches Gutachten warten, wohl aber werden mit kaiserlichem Reskript vom 7. Dezember 1752 bereits Remunerationen an die Kommissionsmitglieder verteilt, soweit sie nicht Deputierte der Judenschaft sind. Es erhalten Graf Podstatsky und von Blumenkron je 100 Gulden, der Brünner Kreishauptmann und von Brandau je 50 Gulden und die beiden Aktutuare je 24 Gulden u. z. — Alles »in ansehung, daß die Ausarbeitung des jüdisches Kontributionalis, dann der Polizeiordnung für die mährische Judenschaft viele Mühe und Arbeit gebrauchet.« Diese Remunerationen wurden »allermildest gereichet« gegen Wiederersatz aus dem jüdischen Domestikalfonde und Eskeles erhielt den Auftrag, diesen Wiederersatz bald leisten zu lassen.

In Brünn war man der Meinung, daß das Werk zu Ende sei und den Beifall der Hofkammer gefunden habe, allein der Winter verging, ohne daß von Wien die Genehmigung der Polizeiordnung eintraf und am 28. April 1753 langte zur allgemeinen Überraschung ein kaiserliches Reskript ein, in dem es heißt, man könne die neue Polizeiordnung nicht genehmigen, ohne Einsicht in den alten hebräischen Text genommen zu haben. Dieser sei also von dem königlichen Amte in Brünn sofort vorzulegen.

Zwei Tage später wurde diesem Auftrage entsprochen, aber noch verging der Rest des Jahres, bevor sich die Hofkammer zur Genehmigung des neuen Judenstatutes entschloß.

Erst am 29. Dezember 1753 wurde dieselbe vollzogen und am 1. Jänner 1754 traf das kaiserliche Reskript mit der Genehmigungsklausel in Brünn ein. Das neue dreiteilige Statut mit dem gemeinsamen Titel: General-Polizei-Prozeß- und Kommerzialordnung wird — so heißt es darin ziemlich nüchternen Tones — »insoweit beangenehmt, als selbe dem althergebrachten Brauch nicht zuwider ist.«

Bei dem Umstande, daß der erste Teil dieser neuen Judenordnung: die Polizeiordnung auch heute noch Geltung hat, lasse ich nachstehend den Text der Polizeiordnung, der in dem alten Originaldrucke eine große typographische Seltenheit geworden ist, dem Wortlaute nach folgen.

Er lautet:

Maria Theresia.

Demnach Wir von Anbeginn der von dem Allmächtigen Gott uns Verliehenen Beherrschung Unserer Königreichen und Landen den führnehmsten Augenmerk jederzeit dahin gewendet, damit in allen Dingen die Forcht Gottes, gute Sitten, und Billigkeit zum Grund geleget, die angerissene Missbräuche, und Unordnung hingegen, gäntzlich aus dem Weeg geräumet werden mögen; Alß haben wir auch eine derer nicht mündere Nothwendigkeiten zu seyn angesehen, der gesambten Judenschaft in Unserem Erb-Marggrafthum Mähren die Behörige Maasregeln Vorzuschreiben, wie selbe unter einander in denen sowohl Polizey als auch Process und Commercial-handlungen sich fürohin zu richten, und Unsere hierunter so heylsamb abgesehene Allerhöchste Willens Meinung allergehorsamst zu Vollbringen Verbunden seyn solle. Des Endes nun, seynd Wir allergnädigst bewogen worden, mittelst einer aus dem Mittel unserer Kayl. Königl. Mährischen Representation, und Kammer einer eigends zusammengesetzten Kommission, nach vorläufiger Vernehmung einiger Treu Verhaltenen und der innwendigen Verfassung wohl kündigen Juden, die Wichtigkeit dieses Geschäftes mit guter Vorsicht überlegen, und nach Beschaffenheit derer dermahligen Landes Umbständen, eine General-Polizey-Process- und Commercial-Ordnung aus arbeithen, und uns solche sodann durch behörrige Wege zu unserer hierüber abzuschöpfenden Allermüldesten Entschlüssung allerunterthänigst Vortragen zu lassen; Welche wir dann auch dergestalten, wie Selbe nach ihren Verfaßten dreyerley Abtheillungen dieser unserer allerhöchsten anordnung beygeschlossen ist, allergnädigst zu bestättigen und gesetzgebig einzuführen befunden. Gebiethen dannenhero, und befehlen hiermit ernstlich; daß die sämmtliche Mährische Judenschaft nach dieser General-Polizei-Process- und Commercialordnung in so lang wir solche nicht gantz, oder zum Theil abzuändern oder auch gar aufzuhöben bewogen werden möchten, ihren allerpflichtmäßigsten Verhalt nehmen, und darwider bey schwährester Strafe sich in keinerley Weise zu Handeln untermaßen, sondern hier von jeder Judengemeinde wenigstens ein Fxemplar in ihren Gemeinde-

haus Verwahren, und bey denen jährlichen Verneyerungen solche wohl bedachtsamb ablesen, und sich hiervon einen unvergeßlichen Begriff machen sollen; Gestalten nicht münder auch alle Hohe und niedere Instanzen, Obrigkeiten, und Beambten hiedurch nachdrücklichst gewarniget und befehliget werden, über den genauesten Vollzug dieser Jüdischen, General-Polizey-Process- und Commercialordnung mit sorgfäldigsten Eyfer darob zu seyn, und dagegen nicht die mündeste übertretung zu gestatten.

Das befehlen wir ernstlich und wird auch hieran Vollbracht, Unser allergnädigster Willen, und Meynung.

Erste Abtheilung betreffend die Polizey-Ordnung für die Mährische Judenschaft.

Artikel 1. Von Unterricht der Jugend.

§ 1. Demnach unter denen Juden schon von Alters her polizey mäßig hergebracht gewesen, daß jede in dreyßig Familien Bestehende, und zu denen gemein Anlaagen Beytragende Mährische Judengemeinde einen Rabbiner und eine Schul von zwölf Fremden Scholaren zu unterhalten schuldíg seye; als soll es zwar hierbey noch ferners hin sein ungeändertes Verbleiben, jedoch dergestalten haben, daß der Unterhalt deren armen Fremden Scholaren nicht einer Jeden, sondern nur zweien der größten und Vermöglichsten Judengemeinden jeden Kreises zu übertragen, und zwar in solche Weege die Einleitung zu machen seye, daß die Nikolspurger gemeinde, weilen daselbst zu allen Zeiten der Landrabbiner, oder in seiner Abwesenheit dessen Stell-Vertretter zu wohnen hat, diese auch dermahlen die stärkeste an Familien und Vermögen ist, wenigstens fünf und zwanzig — dahingegen die zwey größte gemeinde deren anderen Ceysen zehen wohl verhaltene, und zur Unterweisung deren einheimischen Kindern Taugliche Scholaren, welche der Land Rabiner oder dessen Subsstitutus mit Beiziehung zweyer in dem betreffenden Ceyß Bestellten jüdischen Landes Ältesten welchselweiß halb auch ganz Jährig ernennen wird, zu unterhalten haben werden, hierunter der Billige Bedacht allerdings dahin zu tragen ist, damit eines theils derley dürftige Studenten ihr auskommen nicht von dem armen Contribuenten, sondern von denen Bemittelten jeden orts erreichen, anderer seits aber auch Viele ausländige Juden ihre Kinder auf ihre eigenen Unkosten in die Lehre, und zu den Studiis nach Mähren mit anderen hieraus erwachsenden Folgen, sowohl der Correspondenz und Bekanntschaft, als auch beßerer Aufnahme des Credits, und der handlung zu schicken angefrischet, die innländischen wohl stehenden Juden hingegen nicht nöthig haben möchten, ihre Kinder in die auswärtige Jüdische Universitäten mit dahinziehung deren Landes Mitteln zu verabsenden.

Jedoch solle obiges nur von fremden Jüdischen Studenten zu verstehen seyen, welche sich auß eigenem, oder ihrer Eltern Mitteln zu ernähren, und zu unterhalten vermögen. Dahingegen die in das Land kommende arme und Mittellose Fremde Juden sogleich ab und aus dem Land hinweg zu schaffen seyn, worrauf der Land Rabbiner und die Jüdischen Landes Eltesten unter eigenei schwehrer Verantwortung sorgsame Obacht zu tragen haben, Um aber diese Jüdische Schul-Haltung in einen ordentlichen Verfaß zu setzen, so wird

§ 2 der Land Rabbiner oder dessen Stellvertreter aus Nicolsburg alle halbe Jahr als zu Ostern und Michaelis denen anderen sechs Juden-Rabinern Bekannt machen, was er für einen Tractat oder sogenannte Masechte zur Lehre erwählen wolle, damit auch selbe ihren anvertrauten Studenten das nemliche

Vortragen, diese aber im Fall einer Abwechslung Bey denen anderen Rabinern ihre Studia fortsetzen, und sodann auch ermessen werden könne, wie weit sich die Scholaren geübet, folglichen was der oder Jener Rabiner nüzliches in ihnen gewürket habe, wessentwegen dann auch

§ 3 dem Landrabiner oder dessen Stellvertretter sowohl, als denen anderen Sechs Rabinern oblieget, einen Tag in der Wochen auszuwählen, an welchen er nebst ihnen alle Fremde und einheimische Scholaren über Jenes was sie wochentlich erlehrnet seyn, wie dann auch zu dieser Examinirung jeder Schulmeister alle einheimischen Kinder zu schicken Bevorstehet, um zu hören ob, und in wie weit der Land- und übrige Rabiner ihren Fleiß an denen Kindern angewendet haben, allenfalls aber

§ 4 der Rabiner anderer Verhinderungen halber das Examen selbsten vorzunehmen nicht im Stande wäre, so hat selber einen anderen gelehrten aus der nemlichen Gemeinde statt seiner zu bestellen, wornächst auch die Innländische Vätter, Vormünder und Gemein Vorsteher dahin angewiesen werden, ihre Kinder und Weysen wenigstens bis ins dreyzehende Jahr ihres Alters zum Schul gehen anzuhalten, jene aber welche nach Erreichung dieses Alters zum Studiren untüchtig wären, entweder zur Handlung fähig zu machen, oder denselben ein Handwerk erlehrnen zu lassen, in jenen ortschaften hingegen wo kein Rabiner, gleich wie es in dem kleineren nicht füglich Beschehen kann, sich befindet, da seynd demnach

§ 5 derley kleinen örter schuldig, wenigstens einen Schulmeister, welcher die Jugend in Lesen und Schreiben und was Hauptsächlich Gott und das Gesetz Moysis seye, unterweise, auszuhalten, dergestalten jedoch, daß die Vermöglichern, obschon ein und der andere kein Kind zu instruiren hätte gleich wohlen zu Substistenz des Schulmeisters einen proportionirten Beytrag Leisten müssen sonsten aber soll

§ 6 keine Juden gemeinde eine Rabiner Stelle für sich allein zu vergeben, weder auch Jemand ein solches Amt eher anzunehmen Befugt seyn, bevor er nicht von den Land Rabiner — oder dessen Stellvertretter Behörig examiniret und hierzu für tauglich erklärt seyn werde.

Artikel 2. Von der Obliegenheit und Befugnis des Land Rabiner.

§ 1. Nachdeme es für eine höchst nöthige und nützliche Sache angesehen wird, daß die in viele Gemeinden vertheilte Mährische Judenschaft mit einem eigenen Land Rabiner zur Vermeidung alles Zwispalts, und Herstellung gemeinsamer Einigkeit und Ordnung versehen seien, als soll auch

§ 2 der Land Rabiner von obhabenden Amtswegen seine Beflissenheit äusserst dahin wenden, damit zwischen denen allseitigen Gemein-Gliedern die Forcht Gottes ein gepflanzet, ein friedsames Betragen Beybehalten, dahingegen denen Vorbrechenden zwistigkeiten und Unordnungen in zeiten abgeholfen auch der Richtige Eingang deren Contributionen und anderer prastandorum mit willigster Zuthat Befördert werden möge, zu welchem Ende dan

§ 3 es hauptsächlich erforderlich seyn will, daß der Land Rabiner sich für beständig in dem Land wohnhaft mache, um bey sich ereignenden Trennungen, und Streitigkeiten bald Bey Handen zu seyn, und selbe in der kürze schlichten zu können, falls aber derselbe

§ 4 ausser Landes seinen mehreren Vortheil, und Bequemlichkeit findete, so wird selbter nicht allein dessenthalb die allerhöchste Dispensation auszuwürken, sondern auch stats seiner zu einem Substituto drey taugliche und dem Werk gewachsener Subjecta der Kayser Königlichen Mährischen Re-

praesentation und Cammer zu ein — oder des anderen Approbation in Vorschlag zu bringen, der Beangenehmte aber sodann für die Zeit seiner abwesenheit das Rabineramt gegen Billigmäßiger abfündung mit ihme Land Rabiner zu Vertretten schuldig seyn, nach seiner zurückkehr hingegen aller dießfälligen Verrichtung sich widerum zu entäußern haben; hiernächst aber stehet zwar

§ 5 dem Land Rabiner, oder dessen Substituto privative zu, die unter dem Judenthum gewöhnlichen Nahmen und Titel des Reb. oder doppelten Reb, welches einen Unterschied zwischen einem weniger und mehr gelehrten Mann machet, aus zutheillen, allein es können auch den Namen Reb zwey Gemeind-Rabiner in jedem Creyß jedoch nur zur selbigen Zeit, wann sie die zehen Studenten unter ihrer Lehr und Verhalt haben einen und den andern aus der Gemeinde ihres Ortes, welcher wenigstens zwey Jahr Verheyrathet ist, nach Ermessung seiner Gelehrsamkeit beylegen, einen doppelten Reb hingegen, welcher einen zweyfachen und Jura- gelehrten Bedeuttet, darf Lediglich der Landes Rabiner, oder in dessen Abwesenheit sein Stell-Vertretter seinem Befund nach, und zwar zweymahl des Jahres nemlich zu denen Ostern und Lauberhütts-Feste ausgeben, was aber

§ 6 die jüdische Medicos anbetrifft, da seynd die sammentlichen Juden-Gemeinden schuldig, einen dergleichen Medico in seinem Contract ausdrücklich einzubinden, daß derselbe auch die arme Kranke, welche ihn zu belohnen unvermögend sein, ohne einigen Entgelt auf das fleißigste bedienen, die bemittelte aber wegen seiner Gänge nicht überspannen, sondern von ihnen einen leidentlichen betrag, gleichwie auch solcher ihm in dem Gemein-Contract specifice auszumessen ist, abnehmen solle.

Artikel 3. Von Erwählung des Land-Rabiner.

Bey Absterben oder sonstiger Erledigung der Land-Rabiner-Stelle werden die Sechs jüdischen Landes-Ältesten mit Vorwissen des Landes governo eine gewisse Tagfahrt einverständlich zur neuen Wahl ausschreiben, und in Brünn sich einzufinden haben, nach welcher allseitiger Erscheinung sodann sowohl die sechs Landes-Ältesten als die aus Jedem Creys Bevollmächtigte Sechs Deputirte zusammen also achtzehn Deputirte und die Sechs Juden Ältesten in allem vier und zwanzig Wähler vor allen andern mit einem körperlichen Ayd zu verstriken seyn werden, daß ein Jedweder in seiner bei diesem Wahlgeschäft abzugeben habenden Stimme keineswegs einige Freud- oder Feindschaft, recommendation, geschänke, oder eigennützigkeit weder die Persohn oder einem anderen nur immer erdenklichen Vorwand, sondern lediglich das wohlverhalten, die Verdienste, Frömmigkeit und Tauglichkeit deren drey darzu zu erwählen habenden Subjectorum zur Rücksicht, und Gegenstand halten werde.

Sobald aber die dießfällige wahl in Behöriger Ruhe und Ordnung Vollbracht worden, als dann sind die hierzu neu erwählte Subjecta der Kays. Königl. Representation und Cammer von denen Landes Ältesten mit ausführlicher Anzeugung derer darbey obgewalteten Beweg-Ursachen und deren auf ein jegliches Subjectum ausgefallenen Stimmen fördersamst bekannt zu machen, von dieser aber nachgehends allerhöchsten Orts der gutachtliche Bericht entweder zu dessen allergnädigsten Confirmation, oder auch gestalten Umständen nach zu dessen Verwerfung abzustatten.

Sobald nun ein solches zum Land-Rabiner vorgeschlagene Subjectum von Ihro Kays. Königl. Majestät allermildest Beangenehmet seyn wird, ist

solches schuldig, in der Nicolsburger Synagog in Gegenwart aller jüdischen Landesältesten und des Landschreibers den Ayd der Treue Ihro Kays. Königl. Majestät, und daß er seiner Amtspflicht gegen die mährische Judenschaft sammt und sonders in allen vorkommenden Fällen, auf das genaueste, auch ohne der mindesten Neben-Absicht die folge leisten wolle abzulegen, (welches Jurament auch dessen Substitutus behörig abzuschwören hat).

Artikel 4. Von Ewählung deren jüdischen Landes Ältesten und übrigen Landes Bediensteten.

§ 1. Gleichwie bisher die mährische Judenschaft in drey Creysen, Benanntlich den Obern, mitlern, und untern eingetheilet, und in einen jeden zwey Landes-Ältesten, mithin derer Sechs angestellet gewesen, also hat es euch noch ferner bei dieser abtheilung deren Creysen, dann der Zahl von Sechs Landes-Ältesten, jedoch daß dieselbe zur Verhütung alles Argwohns mit keiner Blut Verwandschaft oder Schwägerschft bis in den dritten Grad inclusive untersammen behaftet seyen, sein Verbleiben und ob zwar

§ 2 nach der alten Jüdischen-Polizey allemahl nach Verlauf dreyer Jahren durch größere Jüdische Versammlungen, die Land Ältesten und übrigen Landes-Bedienten zu ernennen, und dießfalls eine neue Wahl Vorzunehmen üblich ware, so kommet es doch nunmehro von dieser Formalität in Kraft eines allermildesten Reskripti vom fünf und zwanzigsten Decembris 1751 gänzlichen ab, als massen nach der darinnen enthaltenen gesatzgebigen Vorschrift weder jetzt noch künftig ein Jüdischer Landes-Ältester ohne allerhöchstes Vorwissen seines Dienstes entsezet sondern im Fall einer Erledigung statt des abgängigen drey Subjecta zu welchem die mehriste Neigung getragen wird, aus denen drey Creysen der Kays. Königl. Representation und Cammer vorgeschlagene, und von selber dann an Ihro Kays. Königl. Majestät solche zu allergnädigsten Bestättigung gutächtlichen begleitet werden sollen. Wann nun

§ 3 eine dergleichen Landes-Altesten Stelle zur Erledigung kommt, so hat zwar inmittelst solche bis zur wider Ersetzung der in diesem Creys noch übrige eine Landes-Älteste zu vertretten, jedoch hiervon die unverzügliche Anzeige dem Land-Rabiner oder dessen Substituto zu dem Ende zu machen, damit selbter wegen Wählung eines anderen denen übrigen Landes-Ältesten, und zwar aus jeglichen Creyß, dem im Alter vorgehenden, mithin einen nur zur gewissen Tag-Fahrt an einen, jedoch außer dem Creyß des abgängigen gelegenen Orts Benenne, und da also diese Tag-Fahrt nebst dem Ort festgestellet worden, so wird jede Juden-Gemeinde dahin an abbestimmten Tag einen Bevollmächtigten Deputanten absenden, und in Gegenwarth des Land-Rabiners selbsten, oder dessen Stellvertreters drey Subjecta odentlich zu wählen, darbey aber vorzüglich jene, welche unter denen ersten und höchsten Contribuenten in ihrer gemeinde gezählet werden, auch bereits Landesdienste geleistet, und zu dieser weiteren Beförderung sich fähig, und verdienstlich gemacht, zu reflectiren haben, welches dann auch in Betreff derer anderer Landes-Bedienten, Einnehmern und Land-Schreibers, so lang solche Subjecta weiters Beyzubehalten der Nothwendigkeit seyen möchte, zu Beobachten ist.

Welcher nun von diesen in Vorschlag dreyer gebrachten Subjecta von Ihro Kayser-Königlichen Majestät als Landes-Ältester allerhuldreichest Bestättiget wird, dieser solle

§ 4 in Beyseyn des Land oder Substituirten Rabiners mit zuziehung Landschreibers in der Synagog zu Nikolsburg einen körperlichen Ayd abschwehren, daß er Ihro Kayser-Königlichen Majestät Treu und in allerunterwürfigsten gehorsame Verharren nicht münder seinen Vorgesetzten Instantien und der Obrigkeit alle gebührende parition Leisten, auch gegen die Judenschaft, sich redlich, ehrbar und gerecht verhalten, überhaupt aber wider diese ausgemessene Polizey-Ordnung sich nicht im mindesten versündigen wolle.

Artikel 5. Von denen Juden Richtern, gemeind Vorstehern und geschwornen.

§ 1. Es bleibet zwar bei dem undenklichen Herkommen daß alljährlich die Erneuerung deren Judenrichtern, gemein- Vorstehern und anderer geschwohrnen noch fernerhin zu bestehen habe, mithin auch den obwaltenen Umständen nach mit der gleichen Persohn des jüdischen Raths eine Veränderung vorgenommen, und stets ihrer andere Subjecte erwählet werden können.

Weilen aber die Vielfältige Erfahrenheit Bewehret, daß ein und anderer sich in solche Ämter Theils durch mächtige recommendationes, Theils auch durch eigene Gewalt gleichsam eingedrungen, dieses hingegen nicht allein zu großen zanksichtigkeiten und Vielen anderen denen Betreffenden gemeinden sehr nachtheiligen folgerungen Bis anher Anlaß gegeben, sondern auch an sich selbsten um so mehrer wieder die Billigkeit laufet, als bey jeder Wahl auf die Tauglichkeit, und das wohlverhalten deren Persohnen der fürnehmste Augenmerk zu wenden, auch jeder gemeinde am Besten bekannt ist, welcher aus selber der taug- und Verdienstlichste zur Versehung eines Vorsteher — amts seye, dahero einem jedem hiemit ernstlich Verbothen seyn solle, sich durch abseitige Weege, oder durch Gebrauchung einiger List und sonstigen Vortheils in die Gemein-Ämter einzunöthigen, sondern es werden die hierzu bestellte Wähler denen Gemein-Beamten vor der Wahl einen körperlichen Ayd ablegen, daß Sie ihre Stimmen nicht aus Eigennutz, Gunst oder Mißgunst, oder aus anderer Absicht, diesem oder jenem geben, wohl aber hierunter lediglich auf die heftigste und Best Verhaltigste Leuthe den Bedacht nehmen wollen, wie dann nach vollbrachter Wahl jede Gemeinde ihre grundobrigkeit, welcher auch die Wahl-Vorstehern Benennen zu können, nach Beschaffenheit deren Umständen, die obrigkeitliche gerechtsame die Befugnuß geben um die bestättigung des neuen Jüdischen Raths zu bitten, die neuerwählten Richtern und Vorstehern aber das Jurament in der Synagog gewohnlicher massen abzulegen haben. Würde jedoch

§ 2 sich ereignen, daß ein und andere grund-Obrigkeit diesen oder jenen Bey der Gemeinde für einen Richter, Vorsteher oder geschwohrnen ohne seinen Vorbewust anstellen ließe, so liege einem solchen zu ablehnung alles Verdachts ob, Bei der grund-Obrigkeit diese seine angemeinte Ansetzung Bittlich auszuschlagen, in dessen nicht Verfängnußfall aber sich Bei dem Landes Ältesten mit einem körperlichen Ayd zu reinigen, daß diese seine Obrigkeitl. Anstellung wieder sein Wissen und Willen geschehen seye, zumahlen nun

§ 3 jede Gemeinde zur Jährlichen Raths-Verneuerung zu schreiten hat, so seynd auch alle diejenige, welche vor das Verfloßene Jahr ihre Schuldigkeiten richtig abgetragen, zur wahl fähig, doch werden aus ihnen die Votirer nach jedes Orths Gewohnheit durch die Loose Polizeymäßig auszu-

heben, und diese sodann nach abgelegten Ayd den Juden-Richter, Vorsteher und alle anderen Subjecta zu wählen befugt seyn, gleichwie aber

§ 4 diese Wähler mit einander bis in den anderten Grad inclusive mit keiner Blut-Freundschaft Verwandt seyn müssen also haben sie auch in Erwählung deren Beamten auf solche Leuthe zu reflectiren, welche mit dergleichen Anverwandschaft nicht Verbunden seynd, folglich beysammen sitzen können. Es dürfen auch

§ 5 zwischen Richtern, Vorstehern und geschwohrnen, so mit einander in Rath sitzen, keine beständige handlungs - Compagnien, so lang ihre Amtirung für- dauert unterhalten werden, massen ansonsten entweder die Amtirung zwischen ihnen aufhören, oder die Handlungs-Compagnie sich indessen zertrennen müssen; ferners aber

§ 6 soll bey der minderen Gemeinde ein Richter und zwey geschwohrne in Rath sitzen, und außer dem Rath der gemein-Ausschuß von 4 Persohnen, dann bey einer mitleren gemeinde 3 Persohnen im Rath und acht zum Ausschuß, bey denen großen Gemeinden hingegen fünf Persohnen im Rath und achtzehen zum Ausschuß außer dem Rath erwählet werden, welche insgesammt in allen gemein Anliegenheiten nach ihren Gut-Befund und mehreren Stimmen, alles zu thun, und vorzukehren Vollkommene Macht haben, und von eben dieser Kraft ist, als wann es von der ganzen gemein geschen wäre. Waß aber

§ 7 den Jüdischen Gemeinausschuß anlanget, so hat es kein sonderliches Bedenken, ob dieser mit der einpflichtigen Freundschaft, wann selbe nur nicht in die doppelte einschliege, Verwandt seyen, oder nicht; mithin können bey der kleinern Gemeinde von 4 Männern Ausschuß zwey Befreundete, bey einer mitlern Gemeinde von 8 Männern Vier Befreundete und bey denen größeren aber von achtzehen Ausschuß-Männern 6 Befreundete seyn, als worauf auch die Wähler gleich allen Anfangs eine gute Obacht zu tragen Verbunden seynd, und allhier nur noch dieses beygerücket wird, daß im Fall dero in loco sich befindende Landes Älteste, dann der geweste Juden-Richter, und der erste oder höchste in Anlaagen zu dem immerlichen Rath nicht gewählet worden wären, diesen dreyen sodann die erste drey Ausschuß-Stellen gebühren sollen.

Artikel 6. Von der Abführ- und Einbringung des Landes- fürstl. Contributionalis und deren obrigkeit-abgaaben.

Gleichwie bereits unterm 5. Augt. 1748 allergnädigst ausgemessen worden, wie viel die mährische Judenschaft von Anno 1749 bis 1759 alljährl. an denen Tolleranzgeldern, oder Landes-Anlaagen Beyzutragen habe, also wird die mährische Judenschaft in Betreff der dießfälligen Individual-Contributions-Subrepartition ad intra und den dießfälligen modum collectandi, dann Behöriger Abfuhr des Contributionalis sich deme in Unterthänigkeit zufügen haben, was Ihro Kaysl. Rönigl. Majestät auf den allerhöchst deroselben schon darüber von Seiten dero Kaysl. Königl. Repraesentation und Cammer allergehorsamst abgestatteten Vorschlag gesatzgebig anzuordnen, und in Betreff der dießfälligen Contributions-Haupt Repartition bereits der mährischen Judenschaft kundmachen zu lassen, allermildest geruhet haben;

Betreffend aber die ihren Grund-Obrigkeiten schuldige praestanda, So hat selbe sich möglichst zu beeiferen, damit solche zu gehöriger Zeit nach ihren Bisherigen Collectirungs-Orth richtig gestellet werden mögen.

Artikel 7. Von Unterhaltung deren armen, und Verpflegung deren kranken Juden.

§ 1. Es lieget einer Jeden Juden-Gemeinde ob, daß selbe eine beständige Bruderschaft nebst einer Almosen-Büehsen, in welcher wochentl. zwey ehrliche und wohlverhaltene Männer die Sammlung zu bewirken haben, unterhalte, damit ein erarmter, oder gar erkrankter Mit-Nachbar, oder auch ein gleichen ankommender fremder Jud, welcher keine Lebensmittel hätte, oder auch gar Verstürbe, von diesem gesamleten geld Verpfleget, und wiederum zu seiner gesundheit gelangen, oder auch nebst allen zugehörigen ohnentgeldlich dem gebrauch nach zur Erden Bestattet werden könne; wann aber

§ 2 ein sonst vermöglicher fremder Jud erkrankte, und verstürbe, so ist dessen Begräbniß nicht höher, als auf das mehreste auf zehen Reichs-Thaler zu taxiren, und der dießfällige Betrag in die allmosen Büchsen abzufordern. Sollte hingegen

§ 3 ein armer fremder erkranken, so laufet es wieder die Liebe des nächsten, daß ein solcher unvermöglicher kranker Mensch, gleich wie es bishero öfters, jedoch sehr übel gesehen, auf einen Waagen geleget, und in einen anderen Orth ganz Craft- und hilflos geführet werde, massen das Unglück, wo es Gott hingeschicket,. anzunehmen, und nicht weiter auf andere zu schieben ist.

Welchemnach, wann ein solcher kranker anderstwo mit Todt abgienge, die denselben dahin so unmitleydentlich abgeschickte gemeind Jener wo selbter Verstorben, alle erweißlichen Schäden und Unkösten zu ersetzen, und hierauf auch hauptsächlich die Landes-Älteste eine genaue Absicht zu tragen Verbunden seyn sollen, damit aber allen Innländischen Armen und kranken Juden, so viel möglich, in ihrer Noth, uud Müheseeligkeit Beygestanden werde, So hat

§ 4 eine jede Gemeinde dahin mit eyffrigster Beythat Vorzusorgen, auf daß zu Ernährung und Unterhaltung deren dürftigsten alten und mit verschiedenen Leibesgebrechlichkeiten Behafteten, folglich von zu allem Verdienst unfähigen Juden all wochentlich ein Allmosen nach kräften ihren Vermögens gereichet werde; Und nach deme

§ 5 bey denen Juden ein schwehres Gesatz zu denen Osterfeyertägen durch ganze Acht Täge einfället, wehrend welchem Sie nicht das mindeste von einem gesäuerten Brod, weder von einem Korn Mehl genießen dörften, auch ein Jeder sich so Viel, als er für sich, und seine Haushaltung nöthig hat, Vor denen Feiertägen einschaffen muß, welches aber die arme Gemein-Glieder zu bewürken nicht im Stand seynd, als wird jede ortsgemeinde schuldig seyn, Vor diesen Osterfeiertägen alle sowohl Vermögliche, als arme Mitnachbahre zu Beschenken, auch was, und wie viel ein Jeder zum Unterhalt nöthig habe, zu vermerken, damit das nöthige Mehl in Vorrath eingeschaffet, denen armen aber hieraus so viel, als Jeder nach Stärke seiner Haußhaltung erfordert, ex cassa communi ohne Entgeld abgefolget werde. Übrigens ist

§ 6 eine Uralt hergebrachte Gewohnheit, daß in denen Synagogen Bey ablesung der Thora der Schul-Singer ein öffentliches gebett mit erhöheter, und von allen anwesnnden sowohl Mann als weiblichen geschlechts wohl vernehmlichen Stimme um Glück — Heil — und Seegen vollste Regierung Ihro Beyderseitgen ällerhöchsten Metäjestaeten und dero durchlauchtigsten Familie abkündige, worauf die gesamte in der Synagog anwesende Juden beyderley geschlechts, Jung und Alt einstimnig ausrufen: Amen, dahero auch dieser gut eingeführte gebrauch noch fernershin Beständig, und ohne Unterlaß fort zu setzen, ansonsten aber bey Vorlesung der heiligen Schrift oder Thora in der Synagog sich nach ausmessung des Jüdischen gesatzes zu achten seyn wird.

Artikel 8. Von Ausrottung des diebischen Gesindels.

Nachdem der in Anno 1748 wieder das Jüdische Liederliche Diebs-Gesindel Vorgenommene scharfe Bann ein so gute Würkung gemacht, daß solches auf Verschiedene Arth ausgerottet, und das Land schon grösten theils davon gesäuberet worden, also wird zu Beybehaltung dieser nuzlichen Vorsorge der zeitliche Land-Rabiner oder dessen Stelle-Vertretter nebst denen gesamten Landes Ältesten ohnnachbleiblich verbunden seyn, wenigstens alle zwey Jahr diesen großen Bann bei Jeder Juden gemeinde, in allen Synagogen nicht allein auf sothanes Diebsgesindel, sondern auch all diejenige, welche demselben wissentlich einen aufenthalt und Vorschub geben, auch von selbigen etwas kauflich an sich bringen, ausrufen zu lassen.

Artikel 9. Von den Maaß, Elle und Gewicht.

Weilen bißhero in der Maaß, Ehlen und Gewicht Vielfältige Betrügereyen und Verfälschungen, Besonders Bey denen Schänken und Fleischackern ausgeübet worden; als wird zur Hindanhaltung mehrerer dergleichen schädlichen Bevortheilungen die Juden-gemeinde zwey wohl verhaltene und bescheidene Männer zu erwehlen haben, welche zwey oder wenigstens einmahl die Wochen, jedoch zur ungewissen Zeit visitiren, auf die rechte Elle, Maaß und Gewicht eine genaue obsicht tragen, die Befundene Übertreter hingegen zur Verdienten Bestraffung Behörig anzeigen, nebst diesen aber auch auf dem Befolg der Polizey und fürnehmlich auf das Feuer, und Licht, Schwelgereien und Verderbliche Spiele auch auf die Säubrigkeit der Juden-Stadt, fleißige Sorge haben, oder bey Bezeugung ihrer dießfälligen Saumseeligkeit, die also Baldige Entsetzung ihres Dienstes gewärtigen sollen.

Artikel 10. Von Aufnehmung eines Rabiners, Schachters, Schul-Singers und Beglaubten.

§ 1. Gleichwie ohne Rabiner, Schächter, Schul-Singer und Beglaubten keine Gemeinde seyn kann, also hat auch dieselbe einen sonderlichen Bedacht auf das wohlverhalten und die Gelehrsamkeit in aufnehmung dergleichen Leuthe zu nehmen. Zu mahlen aber

§ 2 verschiedene Beschwerden Vorkekommen, daß viele untüchtige Persohnen sich durch Geld, oder andere unerlaubte Mittel, und Weege, auch aus Rachgierigkeit, in solche Ämter einzwingen, und durch diese unbillige Arth die Beste und fähigste Subjecta zurückgesetzet werden; als wird solches hierdurch ernstlich. und mit dieser scharfen Warnigung Verbothen, daß wann jemand aus der gemeinde Betreff dieser Dienst-Stellen einiges Geld oder geschenk sowohl vor sich selbsten, oder auch für andere, es seyen unter wasserley Vorwand es immer wolle, angenohmen hätte, ein solcher nicht allein von dem Land-Rabiner mit zuziehung zweyer in selbigem Creyß befindlichen Landes-Ältesten nach Beschwehrung deren Umständen durch das ganze Land in Bann Verrufen sondern auch so lang er lebet nimmermehr zur Vertrettung eines Jüdischen Amts zugelassen werden solle; Wie dann nicht minder

§ 3 ein dergleichen aufgenohmener Rabiner, oder obbesagte gemein Bedienten, wann selbige einen und den anderen wegen ihrer dießfälligen aufnahm einiges geld, oder Geschenk ausgetheilet hätten, also gleich in dessen Erweisungsfall Von ihren Dienst abgeschafet, und zu solchen Stellen nicht mehr zu gelangen fähig sein sollen.

Artikel 11. Von den Jüdischen Ehe Verlobniß und Copulations Taxen.

§ 1. So billig es ist, daß eine jede gemeinde ihrem Rabiner das in seinem Vocations . Brief Versprochene Salarium richtig abgelte, so wenig hingegen

kann gestattet werden, daß die Rabiner ihre anderweitige Accidentien über die Schranken der Billigkeit hinauftreiben.

Um nun hierinfalls eine gleichförmigkeit mit einem rechten Ziel, und Maaß einzuführen, als sollen

§ 2 die gesammte Gemein Rabiner auch der Land- oder Substituirte Rabiner durchaus hierunter gleichgehalten werden, mithin von einer Ehe-Verlobnuß nicht mehr dann zwey und zwanzig und einen halben Kreuzer zu fordern befugt seyn, wohingegen von einer Hochzeit oder Copulation der Bräutigam Von dem durch die Brauth ihm zugebrachten Heyraths Gut dem Rabiner, welcher solche Function Verrichtet, nach Unterschied dessen Betrages, folgender massen die Abreichung su machen hat, nemlich Von denen Ersten hundert Gulden ein halbes p. Cento, dann dem Schul-Singer 44 kr. und dem Beglaubten 30 kr., Von dem anderten hundert bis 600 inclusive 1% dann dem Schul-Singer 30 kr., und dem Beglaubten 15 kr, und von den Siebenden Hundert bis 2000 Gulden ½% was aber über 2000 fl. sich erstreket, da ist dem Rabiner weiter nichts mehr zu geben, dahingegen wird

§ 3 bey denen kleineren mit keinem Rabiner Versehenen gemeinden oder auch bey größeren, wo diese Stelle offen stehet, die Eintheilung sothaner Accidentien dahin zu treffen seyn, daß die eine Hälfte dem Land-Rabiner, oder dessen Stell-Vertretter, und die andere dem Jenigen, welcher unterdessen bei diesem actu das Rabiner-Amt besorget, gebühren solle;

Artikel 12. Von Abstellung deren Mißbräuchen bey denen jüdischen Hochzeiten.

§ 1. Nachdeme unter der Judenschaft die üble Gewohnheit eingerissen, daß wann einer, oder der andere ein Kind ausheirathet, derselbe an viele Landes Juden sogenannte hochzeits Briefe, um einiges geschänk dadurch einzubringen, ausgeschriben, die zudringung hingegen denen mehresten Juden zum öfters allzuschwehr zur Last gefallen, als sollen künftighin derbey Hochzeits-Briefe ausser mit alleiniger Ausnahme an die Bluts-Verwandte des Braut-Paars gänzlich aufgehoben seyn. Und zu mahlen auch ferneres

§ 2 bei denen hochzeitlichen Mahlen der schädliche Gebrauch eingewurzlet daß von dem Bräutigam, Brautführer und Gevatters-Leuthen einige Gaab unter den Nahmen des sogenannten Schatz-geldes zum Vertrinken abgeheischet, auch auf denen Jahrmärkten Von ein und anderen ein so Betitletes Hanßel-Geld abgetrungen worden nicht minder derley Belästigende Exemtiones und erpressungen unter schwehrer Bestrafung sowohl des Nehmers als des Gebers völlig hiemit eingestellet.

Artikel 13. Von Beschränkung des Spielens.

Es ist eine durch die beydige Erfahrenheit nur allzusehr bewährete Sache, daß die ohne dieß zum Bösen und Unnuzen Handlungen geneigte Jugend durch Carthen- und andere Spiehle nur zum müssiggang, und anderen Liederlichen Unternehmungen Verleitet werde, dahero um denen daraus erwachsenden üblen, und ärgerlichen Folgen mit der nöthigen Beschränkung entgegen zu sehen, alle Spielle, außer zum Zeit-Vertreib, und gemüths Ermunterung an denen gewöhnlich Acht Weihnachts- dann Vier mittlere Ostern- und Lauberhüttenfesten, wie auch an denen zwey Faschings Tägen und bei denen Unpäßlichen Leuthen und Sechs- wöchnerrinnen, Jedoch mit schärfester Ausnahm deren Vermög allerhöchsten Kaysl. Königl. Patenten dd° den 19. Septembris 1719 und 27. April 1746 Verbothenen und hohen Spielen hierdurch auf das nachdrucksamste untersaget werde.

Artikel 14. Von denen Noth und Unglücksfällen.

§ 1. Dafern ein und anderer aus der Landes-Judenschaft sehr nothleidend, oder auch durch Feuer, Raub oder anderer unvorgesehene Zufälle in Schaden und Armuth gerathen wären, demnächst aber Bemittelte Bluts Freund hätte, so soll zwar die letztere die natürliche Lieb und Neigung dahin antreiben, ihren Verunglükten Bluts-Verwandten nach Thunlichkeit ihrer Cräfte und Vermögens beyzuspringen, und wieder aufzuhelfen, jedoch werden dieselben dießfalls keinem Zwang unterliegen, sondern es wird von ihrer lediglichen Willkühr behangen ob und was Sie einem Solchem Verarmten Freund zu seiner Rettung abreichen wollen, und ob zwar überhaupt

§ 2 denen Mittel- und Nahrlosen Juden ohnverwehrt ist, Bey ihren gemeinden eine Beysteuer zu erbettlen, so ist gleichwohlen hierunter keine Vorschrift zu machen, ob und wie viel entweder die Gemeinde in Corpore oder die Singuli aus derselben Beizusteuren haben, sondern es wird eben die dießfällige aushülfe Bloß und allein Bey ihren guten Willen und Freygebigkeit Beruhen.

Artikel 15. Von den Abzug deren Juden sowohl außer Land, als von einer Gemeinde zu der anderen.

§ 1. Jeder Jud ist bei seiner eingegliederten Mährischen gemeinde unzertrennlich zu verbleiben, und die auf ihn repartirte Contributions- und andere Obrigkeitl, auch andere gemein Gemein-Anlaagen in Behörige Richtigkeit zu bringen verbunden, sollte aber dennoch einer- oder der andere außer Landes sich säß- und wohnhaft zu machen, seinen Handel, und Nahrung Verträglicher zu seyn finde, so hat derselbe hierzu nicht allein von seiner grund-Obrigkeit den Consens, und einen ordentlichen Paß- und Weglaß-Brief zu erbitten und auszuwirken, sondern auch Jener Gemeinde, von welcher derselbe auszutretten willens ist, den auf ihn fallenden Contributions-Beytrag auf einige Jahre ohnweigerlich entweder Baar zurükzulassen, oder dessen erfolgende Richtigkeit halber sichere Bürgschaft zu stellen, auch alle Seine habende Resten, und sonstige particular Schulden gänzlich zu tillgen.

Doch solle Ein solcher emigriren wollender Jud sein Vorhaben denen Landes Eltesten des Creyßes zeitlich entdecken, welche sofort hiervon dem Betreffenden Königl. Creysamt die anzeige zu machen, dieses aber die grund-Obrigkeit, ob sie ihme den Weglaß-Brief ertheilen wolle, Vernehmen und falls wieder dessen Entlassung nichts entgegen hätte, sondern solches der Kaiser-Königl. Repräsention und Cammer zur Beurtheilung, ob Er außer Landes zu lasen sey oder nicht, und auf wie viele Jahr Selber das contributionale zu zahlen habe, zu Berichten verbunden seyn, Im Falle aber

§ 2. ein oder der andere Jud von seiner bisherigen gemeinde sich weg, und zu einer anderen im Land begeben wolle, so liget demselben nach der hierzu erlangten Obrigkeitlichen Bewilligung ob, seiner Verlassenden Judengemeinde eine zwey Jährige Contributiumsrate zu ihrer billgen Entschädigung Beyzusteuern, auch im allen und Jeden die Vollkommene Richtigkeit herzustellen, und sofern ein Jud hinterlistig, und ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Obrigkeit emgrirete, So wird eine solche Entweichung von der Juden gemeinde der Obrigkeit, auch dem Königl. Creys-Amt sogleich zu weiterer Vorkehrung anzuzeigen seyn, wann anders selbe, und Besonders die Gemein-Vorsteher sich nicht einer Empfindlichen Straffe aussetzen wollen, welches sich ebenfalls auf die im Lande herumwagirende Fremde, müßige und Bettel-Juden verstehet, denn, obwohlen die ihren Handel und gewerb,

oder sonstigen Anliegenheiten nachgehende fremde Juden per modum transitus im Lande zu gedulden seynd so lieget doch einem Jeden Gemeinde Vorstehern ob, bey ohneausbleibliche empfindlicher Leibes Straffe eine sorgsame Obsicht zu tragen, damit dem liederlichen gesindel nirgend wo ein Aufenthalt gestattet, sondern derley sich blicken lassende fremde Bettel-Juden ohne Verzug angehalten und dem nächsten Gericht oder Obrigkeit zur weiteren Vorkehrung übergeben werden.

Artikel 16. Wie es mit denen Jüdischen Heurathen zu halten seye.

Nachdeme in Craft derer allerhöchsten Kayser.-Königl. Patental Satzungen ddo. den 25. September 1726 und 18. Septembris 1752 aus einer Jeden Jüdischen Familie nur ein einziges pro incola zu halten, und demselbten im Land sich gegen einer gewissen in das Königl. Cameral-aerarium respective nach dem Vermögen oder gewerb zu erlegen habenden Tax zu verehelichen erlaubet, allen übrigen aber, maßen wann einem oder dem andern die hiernur Vermittelst der Kayser.-Königl. Repraesentanz und Cammer anzusuchen schuldige Landesfürstl. allermildeste Dispensation verliehen wurde, sich im Land zu verheirathen, unter Straffe deren Staupen- Schlägen, und Landes-Verweisung aus solches zu gestatten denen Magistraten und Obrigkeiten unter einem poenali von 1000 Ducaten Verbothen ist, als hat auch die mährische Judenschaft sich dieser allerhöchsten poenal Anordnung und allen denen was Ihro Kayserl. und Königl. Majestät diesfalls noch weiters allergnädigst auszumessen schlüssig werden dürften, sich in aller tiefester Ehrfurcht zu unterziehen. doch wird der Bräutigam, ehe derselbe zur Copulation geht, die Sicherheit auszuweisen haben, daß er wenigstens die erste drey Jahre die auf ihn fallende Contributionsgebühr nach anlaage des Orts richtig abtragen könne.

Artikel 17. Von Absonderung deren Jüdischen Familien.

Es geschiehet vielfältig, daß bey denen, und besonders armen Juden, in Ihrer Wohnung zwey auch mehrere Familien in einer Stuben beysammen liegen; zumahlen aber wann zwey verheirathete Partheyen, oder auch ledige unter Verheyratheten Leuthen in einem Zimmer wohnen, solches die natürliche Ehrbarkeit selbsten Verabscheuet, und anderen zu Sünden und Unzucht der weeg gebahnet wird und zu letzt gar anstekende Krankheiten daraus entstehen können; Solchemnach soll dieses Unwesen Von nun an nicht mehr geduldet werden, und ob auch zwar mehrere Partheyen eine Forderung an einem dergleicem Hauß hätten, so haben gleich wohlen dieselben sich darum von einander in der Wohnung abzusondern, und wann dieses Hauß nicht zwey Stuben oder Zimmer zu ihrer Separation in sich fassete, sodann auf eine andere und zwar solche arth untersammen die gütliche Einverständnis zu treffen, damit einer nach dem andern dasselbige Haus durch ein oder mehrere Jahre bewohne, im mittelst aber die Ausziehende Partey anderweitig um ihr abgesondertes unterkommen sich bewerbe, worauf dann die bestellte aus denen Gemeinden sorgfältig sehen sollen.

Artikel 18. Von Abstellung unnöthiger ausgaben.

Dieweilen die Judenschaft durch Verschiedene Gasterey und Tractamenten nicht weniger auch durch nahmhafte Schenkungen in ihren Prästations-Kräften Vielentheils abgeschwächet worden, dahero Vorjetzt und künftigen Zeiten alle bishero von gemeingeldern bestrittene Tractamenten, und die bey jeder Hochzeit aus der gemein-Cassa abgereichte Verehrungen und geschänke hiemit gänzlich und bey Scharfester Straf verbothen wird.

Artikel 19. Von Ausleihung einiger gelder oder Effecten.

Obwohlen keine gemeinde bey Vordringender Noth beschränket wird, einige Gelder zu ihrem Nutzen, auch abstattung des Contributionalis und anderen erforderlichen Abgaben, gegen genugsamer Sicherheit oder Verbürgung in Solidum aufzunehmen, so muß dennoch hiervon, damit aller darunter etwan abgesehene Betrug und privat-Nuzen hindan gehalten werde, der Kreyß Landes-Alteste die nöthige Wissenschaft haben, hierbey die Umstände der Noth oder Unnoth, schadens oder Nuzens wohl überlegen, und darüber mit gut Befund deren mehristen aus dem gemein-ausschuß seinen Consens, jedoch solchen auch allemahl Vorzüglich die grund-Obrigkeit ertheilen und darüber durch die Kreyß Landes-Älteste nnd der ihnen Vorgesetzten Landes-Rabiner, oder dessen Vertretter auch die Erlaubnis von der Königl. Representation und Kammer loßgewürket werde, Und eben einen gleichen Verstand hat es auch, wann eine Juden gemeinde einige Herrschaft-Effecten zu ihrer Nothturft verhandlen, oder auch auf eine gewisse Zeit ausborgen wolten.

Artikel 20. Von Verwahrung deren Schriften.

Alle die mährische Judenschaft angehende Privilegia und Urkunden, sollen jetzt und künftig in einer besonderen Truhe zu Nicolsburg bey dem Land-Rabiner, oder wenn dieser außer Land wäre, bey dessen Stell-Vertretter aldorts wohl Verwahret, und Verschlossen bleiben, von welcher Truhen denen Landes-Ältesten zwey Schlüssel des Endes zu geben seyn werden, damit hiervon nöthigen falls der diensame gebrauch gemacht werden könne.

Artikel 21. Von denen ausser Landes befindlichen Mährischen Juden.

Es ist zwar diese abgefaste Polizey-ordnung lediglich zum besten und Ersprießlichkeit deren im Land bey denen Mährisch. Gemeinden in guten Eintrag und williger Prästations Leistung Verbleibenden Juden angemeinet, es sollen aber gleichwohl von denen darinnen enthaltenen Wohlthatten auch die außer Landes getrettene, und besonders in das Königreich Hungarn übergangene und annoch vor 1740 Jahr alda wohnhafte Juden davon nicht ausgeschloßen seyn, wann anders nur dieselben unter dem Schutz ihro hierländigen Obrigkeiten williglich verharren und mit denen incorporirten Judengemeinden in einen guten Vernehmen besonders wegen eines billigen Beytrags zu ihren abgaben stehen wollen.

Artikel 22. Von denen Salarien- und Liefer-Geldern.

Der Land-Rabiner soll dem uralten Herkommen gemäß ex Domestico an jährlichen Besoldungen haben	250 fl.
dessen Substitutus oder Stelle-Vertretter . .	150 fl.
jeder Landes-Ältester	60 fl.
der Nicolsburger aber Vermöge alt hergebrachten aussazes	100 fl.
der Land-Schreiber	90 fl.
der Landes-Sollicitator	75 fl.
die Landes-Beglaubten	30 fl.
und die Landes-Bedienten	20 fl.

An Liefergelder aber in Landes- und Dienst-Verrichtung kraft der aus gelegenheit deren bißherigen jüdischen größeren Wahl-Erneuerungen unterm 11. Septb. 1751 geschöpften allergnädigsten ausmessung:

der Land-Rabiner nebst der Fuhr mit Vier Pferden tägl. . . . . 6 fl.
dessen Stelle-Vertretter nebst der Fuhr . . . . 3 fl.
Ein Landes-Ältester . . . . 45 kr.
der Land-Schreiber . . . . 34 kr.
jeder gemein deputirter und Landes-Bedienter nebst der Fuhr . . . 30 kr.

Was aber eines jeden gemein Bedientens-Besoldung anlanget, da hat jede gemeinde sich des mit ihm gemachten Accords zu halten.

Artikel 23. Von denen Anlag-Machern und Rechnungs-Revidirern.

Es ist zwar nach der Von der Judenschaft beobachteten alten Polizey für eine deren führnehmsten Nothwendigkeiten gehalten worden, daß bei denen gemeiniglich alle drey Jahr bey denen größeren Jüdischen Versamlungen Vorgenohmenen Wahlen und Erneuerungen des Personalis unter anderen auch im Betref der Contributions-repartition, Sechs so genannte Antragmachern, dann zu adjustirung deren von denen Landes-Ältesten zu legen gewesenen Contributional- und Domestical-Rechnungen Neun eigene Revidierer bestellet, und diesen sowohl, als denen erstern jedem 6 fl. abgereichet worden seyn: Nachdeme aber dermahlen die Subrepartitions Norma alle schon Ihro Majestät zu allermildesten Entschlüssung vorgeleget worden, auch die jüdische Contributions-quota unmittelbar zu dem Königl. Brünner Zahlamt abzuführen kommet, mithin es keiner weitern Berechnung, sondern bloß der Legitimation mit der dießfälligen Erlags-Quittung bedarf, dahingegen über den Domestical Empfang und Auslaagen die Rechungen zur Kayser-Königl. Repräsentation und Kammer-Buchhalterey nach Maß eines alterhöchsten rescripti von 17. Martij 1751 geleget werden müssen, als fliesset hieraus von selbsten, daß derley Contributions-Anlaagmachere und revidirer, insolang Ihro Kays. und Königl. Mäjest., nicht ein anderes sowohl diesfalls, als auch deren Vormahligen Wahlerneuerrungen halber allergnädigst zu resolviren geruhen möchten, keinerdings mehr erforderlich seye, folgsam auch, die auf diese Leuthe Verwendete Unkösten gänzlichen in Erspahrung fallen.

Artikel 24. Von denen jüdischen Andachten Ceremonien, und Beschneidungen.

Gleichwie ohneLandes-fürstlicher allerhöchsten Bewilligung weder eine Synagog zu errichten, weder eine Speciem davon zu machen, weder auch irgendswo ein privat Hauß zur Versammlung des gebetts zu erwählen erlaubet, sondern nur denen Juden zugelassen ist, in ihren privat Wohnungen ihre Andachten für sich allein jedoch, daß hierunter keine Species Synagogo unterlaufe, zu Verrichten, auch einem auswärtigen Juden endlich aus Landes fürstl. allerhöchster Gnade Vergünstiget wird, daß selber dem so gestaltigen Gebeth, und denen Beschneidungen in jenem Fall, wann eine Synagog von dem Orth weit entlegen wäre, beywohnen dörfte, hiernächst aber auf das Schärfeste untersaget worden, bey einem dergleichen gebett, wie auch zur Lehr- und Auslegung des gesetzes die Thora zu gebrauchen, dann die Vermählungen, Seegen-sprechungen, Ceremonien und anderen Religions-Übungen, als welche lediglich in den Synagogen bestehen sollen, vorzunehmen; Also wird die gesammte Judenschaft diesem allem sowohl, als auch was hierunter Weyl. Ihro Kays. Königl. Majestät Karl der Sechste unter dem 10. Septemris 1722 wegen der Ausseer Juden, und nicht minder Ihro jetzt glorreichst Regierende Kayserl. Königl. Majestät Maria Theresia in Betreff deren Brumover Juden unterm 20. Febr. 1751 gesazgebig allergerechtest angeordnet, die allerpflichtmäßigste Folge zu beförderen haben.

Minder umfangreich als die Polizei-Ordnung ist die Prozeß- und Kommerzial-Ordnung. Erstere enthält 60 Paragraphe und bezieht sich laut Einleitung auf alle jene Fälle, »wo Jud kontra Jud in actionibus civilibus in Rechts- und andere Handel verfallet«. Kriminalangelegenheiten blieben unter allen Umständen den ordentlichen Gerichten vorbehalten und waren auf Grund der »peinlichen allerhöchsten Satzungen« zu beurteilen.

Der Instanzenzug der Prozeßordnung geht vom Rabbiner, beziehungsweise von den Gemeindejuristen — erste Instanz — zu den Landesältesten — zweite Instanz — und von diesen zu dem Landesrabbiner oder dessen Stellvertreter — dritte Instanz. Genau ist das Verfahren vorgeschrieben, wenn Rabbiner, Juristen, Landesälteste oder sonstige Würdenträger an einem Prozesse als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Vollkommen klare Vorschriften regeln das Konkursverfahren und stellen die Ansprüche der verheirateten Frau an den Nachlaß ihres Mannes oder an seine Konkursmasse fest, auch den Verkauf von Immobilien, insbesondere von Häusern und Schulsesseln muß auf Grund der Bestimmungen der Prozeßordnung vor sich gehen und im jüdischen Grundbuche eingetragen werden.

Die Kommerzialordnung befaßt sich der Hauptsache nach mit dem kaufmännischen Kreditwesen und den Wechselschulden der jüdischen Handelsleute. Auch sie gilt ausschließlich für die Handelsbeziehungen der Juden untereinander. Es sei mir gestattet, sie durch ein Citat aus § 1 des 6. Artikels, der »von Erhaltung des Credits auf denen Jahr-Märkten« handelt, zu charakterisieren. Dieser Artikel spricht von Betrügern, die unter dem Scheine der Wohlhabenheit den Kaufleuten Waren herauslocken und sagt dann: »als soll in derlei Betretungsfällen nicht allein ein solcher boshafter Debitor, sondern auch dessen Helfer und Helfershelfer von den jüdischen Kreiseltesten auf das schärfste bestraft, auch so viel möglich ein dergleichen treuherziger Kaufmann wegen dieser Betrügereien aufrichtig gewarnt werden.« Im § 2 desselben Artikels heißt es: »Wer einem andern den Credit schmälert, ist nicht allein zu dessen Schadloshaltung verpfichtet, sondern auch wegen seiner diesfälligen Bosheit empfindlich zu züchtigen.«

Beide Bestimmungen sind wörtlich aus den alten Judenstatuten, den »Schay tekanot« denen die mährischen Juden seit Jahrhunderten nachlebten, herüber genommen.

Die General-Polizei-Prozeß- und Kommerzialordnung, deren Genehmigung durch die Hofkammer dem Brünner Amte geraume Zeit vor der offiziellen Mitteilung schon bekannt gewesen sein

muß, denn am 5. Jänner 1754 liegt bereits die in 500 Exemplaren im Druck fertig gestellte Auflage der neuen Ordnung vor — wurde nun schleunigst im Lande publiziert und an alle Behörden verschickt. Die Judengemeinden erhielten gedruckte Exemplare durch die Kreisämter. Es scheint aber, als ob die Bekanntmachung eine recht mangelhafte gewesen sei, denn die Akten enthalten einige Beschwerden darüber. So bittet ein gewisser Valentin Ignaz Lobgesang, der sich als »hierländischer Judenschaft Mandatar« unterschreibt, am 10. Mai und am 12. Oktober 1754 um bessere Publizierung der neuen Ordnung, die nicht genug bekannt sei. Das Brünner Amt teilte dem Petenten mit, daß der Auftrag zur Verteilung an sämmtliche Judengemeinden ergangen sei; mehr könne man nicht tun.

Im Übrigen fanden die neuen Statuten keineswegs allgemeinen Beifall. Am 16. Dezember 1754 zeigen sämtliche Landesälteste solidarisch an, daß die Judenschaft vielfach renitent ist und sich der neuen Ordnung nicht fügen wolle. Sie erbitten sich deshalb bei der Durchführung derselben die Assistenz der Kreisämter. Die Repräsentation und Kammer gewährt diese Assistenz, verpflichtet die Landesältesten jedoch in jedem einzelnen Falle, wo solche Assistenz benötigt wird, sofort darüber spezielle Anzeige zu erstatten.

Im Laufe des Jahres 1755 wurde der Befehl zur Beteiligung sämmtlicher Judengemeinden mit der neuen Polizeiordnung nochmals an die Kreisämter hinausgegeben und nun wurden die Botenregister über die vollzogene Verteilung der Landesstelle vorgelegt. Übrigens beschwerte sich 1759 auch der Brünner Stadt-Advokat Johann Ignaz Linhard über die Unklarheit der Polizeiordnung und bat um Erläuterung einiger Punkte derselben.

Die Landesstelle beschied ihn jedoch abweislich, indem sie erklärte, »die jüdische Polizeiordnung sei in allen passibus so klar, daß selbe keiner Erläuterung bedürfe.«

Fünf Jahre später gab die Polizeiordnung in Nikolsburg Anlaß zu Streitigkeiten in der Gemeinde selbst, so daß eine langwierige Untersuchung zwischen zwei Ausschußparteien durchgeführt werden mußte.

Bis zum Jahre 1783 hatten alle drei Teile der neuen Judenordnung Gesetzeskraft. Durch die Josefinische allgemeine Gerichtsordnung wurde zunächst die Prozeßordnung aufgehoben und erklärt das Hofdekret vom 17. Mai 1783 ausdrücklich, daß durch die allgemeine Gerichtsordnung alle übrigen vorhin üblichen Prozeßarten aufgehoben seien. Mittelst Gubernialdekret vom 29.

Juli 1783 wurde publiziert, daß durch die allgemeine Gerichtsordnung auch die vorhin bestandene jüdische Prozeßordnung für aufgehoben erklärt worden und daß daher der Judenschaft und den sämtlichen christlichen Ortsobrigkeiten kund zu machen sei, »daß jeder der Ersteren auch in Klagsachen eines Juden wider einen Juden nicht nur in der Vorfahrung sich nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten, sondern auch die Klage selbst bei jener christlichen Ortsobrigkeit, unter welche der beklagte Jude mit seiner Person gehörig ist, anzubringen hätte.«

Außerdem liegt noch ein Hofdekret vom 25. August 1783 vor. Darin wird erklärt, »daß zwar die Gerichtsbarkeit der jüdischen Gerichte erster Instanz, soweit selbe nicht als ein forum exceptum, sondern als das allgemeine Ortsgericht bestehen, noch ferner belassen, dagegen sich hiebei auch nach der allgemeinen Gerichtsordnung benommen und kein anderer Appellationszug als an dieses allgemeine Appellationsgericht gestattet, aber in jenen Dingen, welche auf die jüdische Religion eine Beziehung haben, nach ihren Gesetzen gesprochen und die gerichtlichen Behörden hienach angewiesen werden sollen.«

Dieses zweite, etwas unklar gefaßte Reskript wurde nicht recht verstanden und gab später zu wiederholten Kompetenzkonflikten zwischen dem Gubernium und dem Appellationsgerichte Veranlassung.

Ein Konflikt.

(Abraham Schaye Auspitz und Herschl Lewi).

Das Institut der Landesältesten bildete gewissermaßen die Grundlage der jüdischen Gemeindeorganisation. Von alters her waren, wie es im § 24 der alten Gemeindestatuten heißt »sechs vernünftige fromme Männer« — u. z. aus jedem der drei Kreise zwei, dazu berufen, »die Renitenten und Widerspänstige zu bestrafen und in Bann rufen zu lassen, folglich ihre Amtierung mit Ansehen zu führen.« In nicht weniger als 151 Paragraphen der alten Statuten sind die Vorschriften über die Modalitäten der Wahl und den Umfang des Wirkungskreises der gewählten Aeltesten enthalten. Die Landesältesten sind, um ein modernes, hier vollkommen zutreffendes Wort zu gebrauchen, die höchste autonome Instanz der Judenschaft, die sich mit dem Landesrabbinate nie befreunden konnte, weil sie in dem Träger dieses Amtes stets mehr den Mandatar der Regierungsgewalt, als den Anwalt ihrer Interessen erblickte. Wohl ließ die Regierung auch für die Landesrabbiner eine Wahl zu; sie behielt sich jedoch vollkommen freie Hand für die Bestätigung der aus der Wahl hervorgegangenen Persönlichkeit und wußte den Landesrabbiner — wenigstens im 18. Jahrhunderte — vortrefflich als ihr eigenes Kontrolorgan zu gebrauchen, indem sie ihn an die Spitze der ganzen Judenschaft stellte.

Die Landesältesten wurden stets durch Deputierte der Judengemeinden gewählt und nur jene Gemeinden hatten das Recht, Deputierte zur Wahl zu entsenden, die eine bestimmte Summe zur Steuerleistung der Judenschaft beitrugen. Die Wahl zum Landesältesten galt stets nur auf drei Jahre. Der § 98 der alten Statuten sagt ausdrücklich: »Es ist ein uralt von unsern Vorfahren mittelst ihrer vorgesetzten Polizeiordnung aller Landesältesten, Landeseinnehmer und aller Deputierten der sämtlichen Judengemeinden bei Observanz des strengsten Bannes gefaßter Beschluß, daß alle drei Jahre den 18. Tag des Monates Tamus

ohne Uebertretung die sechs Landesältesten und sechs Landeseinnehmer renoviert und keiner von denen vorhin gewesenen Landesältesten oder Landeseinnehmern noch weiteres in seinem Amt auf die nachfolgenden drei Jahre konfirmiert werden solle.«

Es liegt ein freiheitlicher, um nicht zu sagen, republikanischer Zug in der Bestimmung, daß die »Häupter des Landes,« wie die Landesältesten auch in den alten Statuten genannt werden, nach drei Jahren ihre öffentliche Tätigkeit einstellen müssen.

Es ist aber auch leicht ersichtlich, daß die Regierung diesen raschen Wechsel der Landesältesten nicht angemessen fand und sich bemühte, stabile Landesälteste zu erlangen. Ein kaiserliches Reskript vom 25. Dezember 1751 ordnete z. B. Neuwahlen aller sechs Landesältesten an mit der Bestimmung, daß diese Landesältesten auf Lebenszeit zu wählen sein, und es wurde 1753 statt des verstorbenen Löbel Abraham, der aus dem untern Kreis gewählt worden war, bei einer in Austerlitz vorgenommenen Wahl Lazar Abraham Pollitzer zum Landesältesten gewählt und auch bestätigt. Das Reskript vom 25. Dezember 1751 wurde in die neue Generalpolizeiordnung vom Jahre 1754 aufgenommen und im Artikel 4 dieser Ordnung bestimmt, daß für alle Zukunft kein Landesältester ohne allerhöchstes Vorwissen seines Amtes entsetzt werden könne. Im Falle der Erledigung eines Landesältesten haben die Gemeindedeputierten durch Wahl drei Kandidaten für das erledigte Amt zu wählen und die Kaiserin behielt sich vor, einen dieser drei vorgeschlagenen Kandidaten im Amte zu bestätigen.

Durch spätere Verordnungen wurde jedoch die Amtsdauer der Landesältesten auf sechs Jahre festgestellt und bestimmt, daß nach je drei Jahren die Hälfte der Landesältesten auszuscheiden habe. Ferner wurde mit Reskript vom 15. Jänner 1757 die alte Kreiseinteilung*) der Judenschaft aufgehoben und die sämmtliche Judenschaft in die politischen sechs Kreise aufgeteilt,

*) Nach dem Recognitionsverzeichnisse der Fortifikationssteuer von 5000 Gulden, die der Judenschaft im Jahre 1742 auferlegt wurde, gehörten dem oberen Kreise folgende Judengemeinden an u. z. Kremsier, Kojetein, Holleschau, Boskowitz, Austerlitz, Weißkirchen, Butschowitz, Tobitschau, Loschitz, Gewitsch, Hotzenplotz, Prerau, Leipnik, Eiwanowitz, Aussee, Proßnitz und Lomnitz. Dem mittleren Kreise waren zugehörig die Gemeinden Nikolsburg, Mislitz, Lundenburg, Kostel, Trebitsch, Krumau, Schaffa, Pohrlitz, Kanitz, Pirnitz, Teltsch, Eisgrub, Triesch, Meseritsch, Eibenschütz, Jamnitz, Haardt, Pullitz und Piesling; den unteren Kreis bildeten die Gemeinden Ung.-Brod, Neu-Raussnitz, Proßnitz, Bisenz, Ostrau, Göding, Gaya, Dammerschitz und Koritschan.

so daß auf jeden politischen Kreis nunmehr ein Landesältester entfiel. Dieser wurde aber nicht von den Deputierten seines Kreises gewählt, sondern die Wahl wurde in der Art vorgenommen, daß alle 18 Deputierte — aus jedem Kreise drei — gemeinschaftlich die zu wählenden Kandidaten wählten.

In der Praxis hielt man sich jedoch, wie es scheint, nicht gerne an diese mit einander nicht ganz im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen, so daß sich mitunter Konflikte ergaben, die von den Gemeindestuben der Judengemeinden bis in die Hofkanzlei reichten, insbesondere ist die Amtstätigkeit des Landesrabbiners Samuel Herschel Lewi ein einziger großer Konflikt, hervorgegangen aus dem Widerspruche der in der letzten Zeit geübten Wahlpraxis mit den Bestimmungen der Generalpolizeiordnung, beziehungsweise mit den alten Statuten der Judengemeinden.

In diesem Konflikte tritt die Person des Abraham Schaye Auspitz, eines um die Interessen des Judentums offenbar vielfach verdienten Mannes in den Vordergrund, der schon im Beginne der fünfziger Jahre in seiner Heimatsgemeinde Nikolsburg das Amt eines Judenrichters bekleidet hatte und schon damals in Streitigkeiten mit den Landesrabbiner Lemburger geraten war. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, welcher Art die Streitigkeiten mit dem damaligen Landesrabbiner Lemburger gewesen sind. Es liegt nur ein Reskript der Kaiserin vom 29. Dezember 1753 an die Landesstelle vor, in dem es heißt:

»Wir haben sehr mißfällig aus Eurem Bericht vom 10. elabentis entnohmen, in was verschiedene weege sich von einigen muthwilligen Juden und haubtsächlichen von dem Nikolsburger Juden Richter Auspitzer, dann dem Local Rabiner Bolitzer dem von uns bestättigten Land Rabiner Lemburger und Landes Eltesten Berend Goldschmied boßhafft und neidischer Weise zugedrungen werde. Ehe wir aber zu schärferen obschon wohl verdienten zwangs-Mitteln greiffen, so ist unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, daß ihr ebbennante beede auffwicklern diesmahl nacher Brünn citiren, allda denen selben ihr sträffliches Vergehen zumalen wegen der mit ausschließung des Land Rabiners gegen Ende des vorigen Monats eigenmächtig zu manchen unternohmenen gegen die von uns bestätigte Polizei Ordnung lauffenden ungereimten Satzungen ernstgemessen verhöben, sofort in unserem höchsten Nahmen sowohl diese Cassiren, als den wider den Land Rabiner und Landes Eltesten goldschmied sträflich ver-

hängten bann, wenn solcher erfolget, allenfalls annulieren, annebst auch diese unruhige Köpfe zu der dem Land-Rabiner schuldigen Subordination nachdrucksamst verhalten und sie warnigen sollet, daß bey der geringsten von ihren frevelhaften widersetzung sich künftig hin äußernden spur auf beeder unkosten nicht nur allein zu einer scharfen Inquisition der neuen und alten verbrechen eine eigene Commission ad locum abgeschicket, sondern wider dieselben noch eine schwäre Bestrafung nach befund der umständen ohnfehlbar verhanget werden würde.«

Trotz dieser offenbaren Ungnade der Kaiserin erfreute sich Auspitz des Wohlwollens der Landesstelle und als im Jahre 1772 der Landesrabbiner Gerson Pollitzer starb, ernannte das Gubernium sofort den Abraham Schaye Auspitz zum Stellvertreter des Landesrabbiners. Die Kaiserin bestätigte diese Wahl und Auspitz verwaltete sein Amt tatsächlich bis zum 14. Dezember 1774 unter voller Anerkennung des Guberniums.

Am 14. Dezember 1774 wurde Samuel Herschel Lewi, ein alter Mann, der keine anderen Vorzüge als den einer großen Frömmigkeit aufzuweisen hatte, zum Landesrabbiner gewählt und von der Kaiserin am 21. Jänner 1775 bestätigt.

Allein schon anläßlich seiner Beeidigung geriet Levi mit dem Gubernium in Konflikt, weil er sich weigerte, den Eid nach einer neuen Formel abzulegen und setzte es auch wirklich durch, daß die Kaiserin den Auftrag erteilte, ihm den Amtseid nach der althergebrachten Formel und unter dem altgewohnten Rituale abzunehmen.

Wenige Monate später schrieb das Gubernium eine Neuwahl von drei Landesältesten aus und ließ diese Neuwahl tatsächlich am 13. Dezember 1775 in Brünn in einem eigends dazu gemieteten Zimmer des Gasthofes »zum Schwan« unter dem Vorsitze des Abraham Schaye Auspitz durchführen. Der Buchhaltungsrevident Khün des Gubernimus fungierte als Protokollführer und das Protokoll selbst ist unterschrieben von den drei Landesältesten Auspitz (Brünn) Judas Singer (Znaim) und Löbel Freistadtler (Ung.-Hradisch) sowie von sechs Deputierten des Prerauer und acht Deputierten des Olmützer Kreises.

Aus der Wahl gingen hervor für den Olmützer Kreis Josef Moses aus Proßnitz und für den Prerauer Kreis Wolf Baruch Teltscher aus Holleschau. Dieser war zwar mit Abraham Schaye Auspitz verwandt, doch erblickte das Gubernium in dieser »einbändigen« Verwandtschaft kein Hindernis für die Bestätigung

und empfahl Teltscher und Moses der Kaiserin zur Bestätigung. Für den Iglauer Kreis konnte keine Wahl vorgenommen werden, da nur drei Wahlberechtigte aus diesem Kreise erschienen waren. Diese Wahl sollte also am nächsten Brünner Fastenmarkte (27. Februar) nachgetragen werden.

Allein dagegen erhob der Landesrabbiner, den man zur Wahl nicht zugezogen hatte, energischen Protest bei der Landesstelle, indem er sofort nach der Wahl die nachstehende Eingabe an das Gubernium richtete:

1. »Födersambst thue ich in aller Demuth mein von Ihro Maytt. unser Allergnädigster Kayserin und Frau bey der mir Allergnädigste Bestättigung, daß mir Allermüldest anvertraute Ober-Landt-Rabinath ertheilten Deplamat in Copia Sub lit. A. zu Hocherleichtete Einsicht beylege Hochdieselbte gnädigst geruhen wollen, den gnädigsten Augenmerk dahin zuwenden, und zeiget solcher wie nach in alle die jenige Verrichtung die mir zukommen, von keinem beeinträchtiget und beüret werden solle, nun ist es nicht ohne wie die General Policei-Ordnung Art. 4. §. 3. klar ausmässet, daß wann ein Landes Elteste Stelle in Erledigung kommt, gefolgsam solche zu ersetzen mir als Ober-Landt-Rabiner die Anzeige gemacht, und die Bevollmächtigte von mir hätten berufen werden sollen, aus was vor neben Absicht von denen Landes Eltesten dieses nicht geschehen, werdet sich von selbsten offenbaren, die mir in diesen pasus von denen Landes-Eltesten zugefigten Torto fallet mir so hart, daß ich solche nicht mit Stillschweigen übergehen kann, allermassen diese mir von denen Landes-Eltesten angethane Beschimpfung bereids unter der gantze Mährische Judenschaft, und an Einem Brünner Markthallwo so viel Böhmische und Hungarische Juden zu gegen gewesen, so aus geruffen, daß die Erste Landes-Eltestenwahl, mit ausschlüssung meiner Persohn, wo mir doch daß praesidio zustehet, so Praecipitant vorgenohmen worden, und mich nur zu verklännern von denen Landes-Eltesten angesonnen, und ob zwar mir von Einer Löbl. kaysl. königl. Gubernial-Commission zu dieser Wahl ein erscheiniges Dekret ddto. 4. Decemb. so mir aber erst den 7. dieses zugekommen, worinnen eben meine Beschehmung ersehe, daß ich meine Vorfahrer Leider nicht gleich sondern viel geringer, in betref deren Beschreibung denen Deputirten geachtet worde, und auf der Stelle, mir an mein gesund ein stos geben.

Um aber auf meine gethane Protestation zukommen und derselben gegründete Ursach Einem Hoch Löbl. kays. kgl. Lan-

des Stelle an hellentag zu legen, will ich anmit die Allerhöchste k. k. emanirte General-Policei zum Grundsatz nehmen, diese gebiethet in Art. 4. §. 4. daß die Landes-Elteste ihr abhabenden officio Aydlich tragen, die bis dato, und über ihre ausgemessene Zeit in der activitat seiende Landes-Eltesten haben doch vermuthlich Ihr Jurament Praestirt, dieser oben angeführter Art. führet worth wörtherlich im Munde; daß überhaupt aber wieder diese ausgemessene Pollicei-Ordnung sich nicht in mündesten versündigen wollen, Ein Hoch Löblich. k. k. Landes-Gubernio geruhen aber beylage in Gnaden ablesen zulasen, wienach die Alte Pollicei §. 98 welche von viele Seculo bey der Mährischen Judenschaft eingepflanzet und Beobachtet worden, und bey den scharfen und schweresten Baann auch sogar bey Straf 1000 Th. an dem Kayser gebietet, daß kein Landes-Eltester nicht über 3 Jahre unter was vor ein Vorwant es immer seyn möge, sein Landes-Eltester Ambt sich bedienen dörfte, die zu der General-Policei-Ordnung den 13. May 1763 von Allerhöchsten Orth herausgegebenen Anhang ordnet, setzet, und gebietet, Art. IV. folgenden Worten; daß die un Obenderlichkeit deren Landes-Eltesten und Vorstehern von keiner gutter folge gewesen und dahero in zukunft die Jüdischen Landes-Eltesten und Vorsteher aus genommen der Landt-Rabiner, alle 3 Jahre abzuändern kommen, alß ist nach verlauf jeden 3 Jahren die Erwählung anderer 6 Landes-Eltesten, wie ehe bevor durch die Größen Jüdischen Versammlung an wiederumben für zunehmen.

Bey unserer Jüdischen Religion ist das einzige Miftel, womit die Gemeinden und Individua in Zaum gehalten und Disciplirt werden können, bestehet lediglich in dem, daß mit Bedrohung, und Erlaßung dem großen Baann in allen die Folge geleistet; Allein zu bedauern ist es, daß diese scharfe Execution nun von darumben zu Grundt sinket; allermassen wann von denen Vorstehern selbsten als Landes-Eltesten dieser so scharfen von allen für gewesten Rabiner und Vorfahren gegebenen Baann, gemisbrauchet und nicht gehalten werdet, vielle Gemeinde selbsten haben sich sogar schon zu mir mündlich Geayßert, daß in so lang die Landes-Eltesten nicht den gutten Weeg Leitten dem großen Baan von allen Vorfahrer vigori ob angeführten Alte-Pollicei §. 98 folge Leisten, von keiner Gemeinde nicht kein Baann gehalten werden wird; Gesetzt, daß Ihro Maytt. dieses Gesatz nicht in Erfüllung gebracht haben zu wohlen geruhet, und eine andere weithige Verordnung zu veranlassen Gnädigst geschöpft hätten, so wäre deren Landes-Eltesten ihr schuldigkeit

gewesen, mich davon zu Informiren; Ich wurde gewies nicht gesaumt und an Allerhöchst kays. königl. Apostol. Maytt. die trieftige Vorstellung gemachet haben, daß diese perpertuirlichkeit deren Landes-Eltesten der Mährischen Judenschaft weith mehr schädlich- als nützlich ist, die Allerhöchsten Willensmeinung, und auch Ein Hochlöbl. kays. kgl. Landes-Guberno ziehlet immer dahin, daß wohl deren Mährischen Judenschaft zu beförderen, wenn nun daß einzig kleinoth bey der Judenschaft als der Baann ist, wormit alles in guter Ordnung gehalten werden solle, und von denen aigenen Vorsteher als Landes-Eltester, über welchem Sie veste handt zuhalten, schuldig und Eydtpflichtig seind, betretten und zur nichte werdet, so werde die Mährische Judenschaft gar bald zerfallen, und in mittelst kein Justiz Administrirt werden, mir scheinet daß die Landes-Eltesten etwa ihr abhabende Ayd vonselbsten Dispensirt, und glauben, daß ihr geleistete Aydpflicht etwa nur pollicey-mässigen 3 Jahren gültig, und nach ersteren 3 Jahren dieselbe dahin nicht mehr gebunden sondern entlediget seyn.

Es ist nicht ohne, daß diese so lange Zeit wiederrechtlich uns wieder der Pollicei in Activitaet seiende Landes-Eltesten dieses Art. wiederrechtlich, sträflich, gegen Eine Hoch Löbliche Landes-Stelle verschwiegen, und ist mir gantz zweifels ohne, daß so bald dieser Articul Eine Hohe Landes-Stelle Divotist angezeiget worden ware (gleich hiemit meine unterthänigste anzeige geschehet) Hochdieselbe ganz und gar kein Anstand genohmen, die Verneüerung deren allen 6 Landes-Eltesten vorzunehmen in Gnaden an zubefehlen geruhet hätten, und ob zwar denen Landes-Eltesten eingewendet werden wolle, daß diese so bindig und mit scharfen Baann fast gesezte alte Pollicei-Ordnung verworfen zuseyn, gleich wie schon sich einige Landes-Elteste es verlauthen lassen. So geruhen Ein Hoch Löblich kays. königl. Landes-Guberno in Erwegung zu nehmen, daß hierüber die mindeste Verordnung nicht ergangen, daß diese uralte Policei vor ungültig Declarirt, wohl aber der erste articul und §. in der General-Pollicei diese Worthen anführt, die alte hergebrachte Pollicei begnehmet, und so weiters der 5. articul eben so weithers in der Feder führet, Es bleibet zwar bey dem Undänklichen herkomen, der 7. articul §. 6. Bestätiget mehrmahls mit worthen, Einer Uralte hergebrachte gewohnheit, einfolgsam diese uralte Policei vermag dem von so viel vorfahrer und Rabiners gegebenen Baann, ohn ausweichlich, wo solche von der General-Policey-Ordnung nicht wiedersprochen werdet, vest zuhalten die ganze Judenschaft schuldig und gebunden seyn.

Aus obangeführte Grundsetze, wird Ein Hoch Löblich. kays. königl. Landes-Stelle gnädigst ersehen, wie ich als ein beaydigter Ober-Landt-Rabiner auf mein gewissen nicht halten kann, ein so schwerer von viele Rabiner gegebenen Baann zu übertretten, sondern auf Verneüerung aller 6 Landes-Eltesten ohne meine unterthänigste maaßgab, antragen mus, und verwende mich an Ein Hoch Löbl. kays. königl. Landes-Guberno mein unterthänig- gehorsambstes bitten, Hochdieselbe gnädig geruheten, kraft dem obangeführten zu der Pollicei herausgegebenen anhang, die Wahl allen 6 Landes-Eltesten, vornehmen zu lassen, und hierzu einen Termin hochgnädig anzudeüten.«

Gegen diese Eingabe des Landesrabbiners überreichen die Landesältesten, die bei der Wahl mitgewirkt hatten, Auspitz Singer und Freistadtler am 9. Jänner 1776 bei dem Gubernium eine Gegenvorstellung, in der sie sich dagegen aussprachen, alle sechs Landesältesten neu zu wählen.

Sie bezeichnen in dieser Gegenvorstellung die alten Gemeindestatuten als »uralt und schon längst rescindirt und verstossene Polizei-Verfassung« und beziehen sich auf Artikel IV der Generalpolizeiordnung des Jahres 1754, in dem es ausdrücklich heißt »und obzwar nach der alten jüdischen Polizei allemal nach Verlauf dreyer Jahren durch größere jüdische Versammlungen die Land-Eltesten und übrige Landes-Bediente zu erneuern und diesfalls eine Neuwahl vorzunehmen üblich war, so kommt es doch nunmehro von dieser Formalität in kraft eines allermildesten Rescripti vom 23. Decembris 1751 gänzlich ab.

Tatsächlich sei auch bei Lebzeiten des wohl berühmt und vernunftreichen Oberlandrabbiners Bernard Eskeles u. z. ab anno 1748 bis zu dessen im 1753er Jahre erfolgten Ableben keine Renovation vorgenommen worden. Ebenso haben Moses Aaron Lemburger und nach dessen Ende Gerson Moses Pollitzer die alte Polizei gänzlich bei Seite gesetzt. Uebrigens stehe dem § 98 der alten Statuten der letzte § 311 derselben Ordnung entgegen, in dem es heißt, daß dieselbe nur so lange Geltung behalten solle, als sie nicht von einer Versammlung der jüdischen Landesältesten mit Zustimmung des Oberlandrabbiners oder in dessen Abwesenheit des Lokalrabbiners geändert werde.«

Die Eingabe des Landesrabbiners und die Gegenvorstellung der Landesältesten gingen an die Gremialkommission zur Begutachtung und diese Kommission, bei der als Referenten die Herren Baron Johann Tauber und Johann Josef von Kriegisch fungierten, äußerte sich am 30. Jänner darüber in folgender Weise.

Der Oberlandrabbiner habe vollständig unrecht. Die alte Polizei, auf die er sich berufe, habe längst keine Geltung und die Wahl der Landesältesten seit 1763 sei stets von der Landesstelle ausgeschrieben worden. »Als kann« — heißt es in dem Gutachten wörtlich, »die Veranlassung der wirklichen Wahl um so minder blos der Einleitung des jeweiligen Oberlandrabbiners überlassen werden, als den Landesältesten nach der dermaligen Verfassung nichts anders als die gute und richtige Besorgung des Kontributionalis anvertraut ist, dieses sonst aber mit den Verrichtungen des Oberlandrabbiners einen sehr geringen Zusammenhang hat.« Die Aktivität des Oberlandrabbiners habe sich blos auf die Religion und das Gerichtswesen nach dem mosaischen Gesetze zu erstrecken. Die Generalpolizeiordnung des Jahres 1754 habe ausdrücklich die dreijährigen Neuwahlen abgeschafft und das sei noch heute Gesetz, obwohl man später wieder davon abgekommen sei. »Schließlich ist es sehr befremdlich, daß der Oberlandrabbiner die Landesältesten wegen längerer Beibehaltung ihres Amtes zu Bannübertretern machen will, da derselben dermalige Belassung nicht nur dem Dienste angemessen, sondern auch noch eine vom allerhöchsten Orte aus selbst bewilligte Sache ist und wäre hiebei allerdings zu wünschen gewesen, daß er, Oberlandrabbiner, statt sich mit derlei Umständen abzugeben, vielmehr den großen Bann in Betreff des Kontributionalis zu Sicherstellung des allerhöchsten aerarii seiner Pflicht gemäß ordentlich und vorschriftsmäßig verhängt hätte.«

Im Sinne dieses Kommissionsberichtes erstattete die Landesstelle ihre Aeußerung an die Hofkanzlei.

Inzwischen war auch der Landesrabbiner nicht müssig. Das Gubernium hatte ihn aufgefordert, die Beeidigung der am 13. Dezember 1775 gewählten Landesältesten vorzunehmen. Er verweigerte das nicht nur, sondern wandte sich mit einer Immediateingabe an die Kaiserin und bat, die Kaiserin möge dem Gubernium auftragen, »mit allem weiteren Fürgang gegen ihn in dieser Sache einzuhalten, bis Supplikant die weitere Anzeige über die Ursache seiner Verweigerung beigebracht.«

Der Landesrabbiner nennt in seiner Eingabe Auspitz »seinen abgesagten und an Erfindung von allerlei Kunstgriffen fast unerschöpflichen Feind« und macht dem Gubernium auch speziell Meldung davon, daß er sich in Erfüllung seiner Amtspflicht direkt an die Kaiserin gewandt habe.

Das Einschreiten des Landesrabbiners bei der Kaiserin hatte auch tatsächlich den Erfolg, daß das Gubernium am 20. Februar

1776 den Auftrag erhielt, bis auf Weiteres nichts in der Sache gegen den Landesrabbiner zu unternehmen.

Aber nicht nur die Eingabe des Landesrabbiners lag der Hofkanzlei zur Erledigung vor, sondern auch eine 42 Seiten lange Beschwerdeschrift des Abraham Schaye Auspitz vom 29. Februar 1726 gegen den Landesrabbiner. Zur Charakterisierung dieses Funktionärs führt Auspitz an, daß sich Lewi bei seiner Anstellung im Jahre 1773 als Rabbiner in Nikolsburg sein Salair nach christlicher Zeitrechnung bedungen habe; als aber 1775 nach jüdischer Zeitrechnung ein Schaltjahr war, sei Lewi darauf bestanden, daß er seinen Gehalt nach jüdischer Zeitrechung erhalte und man habe ihm wirklich für 13 Monate den Gehalt auszahlen müssen. »Ein solches Betragen zeiget denn klar» — sagt Auspitz — »daß dieser Oberlandrabbiner das Geld für heiliger als seine Gebete ansieht.« Sodann wirft ihm Auspitz vor, daß ihn der Landesrabbiner bei allen Streitsachen, die ihm als Landesältesten instanzenmäßig zukommen, übergehe und daß er ihn bei sei seiner Wahl im Jahre 1775 »widerrechtlich durchgeadert« habe.

Es würde zu weit führen, den ganzen Inhalt dieser Beschwerdeschrift wieder zu geben. Auspitz sandte sie abschriftlich auch der Landesstelle und diese erhielt am 2. März 1776 von der Hofkanzlei den Auftrag, dieselbe gründlich zu untersuchen und darüber zu berichten.

Bevor dieser abverlangte Bericht noch erstattet werden konnte, traf am 9. März 1776 schon ein kaiserliches Reskript als Erledigung des Immediatgesuches des Landesrabbiners in Brünn ein, das, in kategorischem Tone gehalten, den Landesrabbiner durchaus ins Recht setzte und die letzte auf Befehl der Landesstelle am 13. Dezember 1775 vorgenommene Ergänzungswahl der Landesältesten vollständig annullierte.

Die Hauptstellen dieses kaiserlichen Reskriptes lauten wie folgt:

»Die Beschwerden, und Vorstellungen, mit welchem der allerhöchste Hof in Ansehung der jüdischen Landes-Eltisten-Wahl, dann wegen denen schon durch mehrere Jahre in diesem Amt forthin verbleibenden Landes-Eltisten ohnaufhörlich behelliget wird, haben Ihro Maitt. den Entschluß abgenöthiget, ihme königl. Gubernio dießfalls einen Befehl hiemit zu ertheilen, gegen welchen Ihro Maitt. keiner Einwendung Platz geben, und den Allerhöchst- dieselbe buchstäblich befolget haben wollen.

Da dann anförderist sehr mißfällig zu vernehmen gekommen, daß letzter Hand die Wahl neüer Landes-Eltisten nur aus zween Kreisen veranstaltet, die übrige Landes-Eltisten aber, ohne eine Wahl in diesen Kreisen gleichfalls vorausgehen zu lassen, simpliciter bestättiget worden, wo doch deren Bestättigung nur als dann, wann ein- oder anderer neüerdings gewählet werden sollte erlaubet worden; Als wollen Ihro Majestät, daß diese Wahl für null- und nichtig angesehen, mithin dem Ober-Land-Rabiner ferner nicht zugemuthet werden solle, die zwey gewählte in Eides-Pflicht zu nehmen.

Und zumalen die alte Landes-Eltiste ohnehin schon durchgehends weit über 6 Jahre in diesem Officio sich befinden, und die in jüdischen Angelegenheiten bestellte gremial-Commission selbst in ihrem de praes. 25. Juny des lezt abgewichenen Jahrs abgegebenen Bericht erkennet hat, daß die Beybehaltung einiger der alten Landes-Eltisten, weder in Absicht auf die Manutenirung der Policey-Gesäzen, noch auch in Ansehung der Verfassung einer neüen contributions-Repartition nothwendig seye,

So ist mehr höchst gedacht Ihrer Maitt. weiterer ernstlicher Befehl, daß ohne einiger fernerer Gegeneinwendnng längstens binnen zwey Monathen eine ganz neüe Wahl gesamter 6. Kreises-Landes-Eltisten unter dem Vorsitz, und dem Directorio des Ober-Land-Rabiners, welcher zu gedachten Ende die Deputirte der Gemeinden aus allen 6 Kreisen zusammen zu beruffen haben würde, veranstaltet, und keinen deren Alten Landes-Eltisten beybehalten- mithin weder gewählet, noch bestättiget werden solle.

Nach vorangeführten allerhöchsten Befehl hat also selbes das nöthige an den Ober-Land-Rabiner, und wohin es sonst erforderlich, ohngesaumt zu verfügen, auch gedachten Ober-Land-Rabiner gegen alle Zudringlichkeiten, und Ränke des wegen seines unruhig- arglistig- und sträflichen Betragens schon lang bekannten, und mehrfällig gewarnten Abraham Schaya Auspitzer (der führohin zu keiner- weder Landes- noch Lokal-Bedienstung zugelassen werden solle) in den Schuz nehmen; Übrigens aber ist es Ihrer Majestät allerhöchster Befehl: daß nach vollbrachten neüen Wahl, und bestellten neüen Landes-Eltisten alsogleich zur Verfaßung der neuen Contributions-Haupt-Repartition Hand an das Werk geleget, und sofort dieses Geschäft so viel möglich beschleuniget werden solle.«

Der Landesstelle blieb nun aus selbstverständlichen Gründen nichts anderes übrig, als strikte Folgeleistung, doch ließ sie schon am 15. März einen Bericht an die Hofkanzlei abgehen, in dem sie

ihren Standpunkt rechtfertigte. In diesem hochinteressanten Schriftstücke erklärt das Gubernium, daß es dem Auftrage betreffend die Neuwahl aller sechs Landesältesten Folge leisten werde, doch müsse man der Ansicht der Gremialkommission vollständig beitreten, denn warum nicht

1. »alle sechs jüdische Landeselteste gewählt worden, stützet sich auf die Allerhöchste Vorschrift selbst, weder jene, denen in ihren Rechnungen nichts zur last geleget werden konnte, beibelassen werden sollen, und jenen dreyen, die behalten worden, man von hier aus nicht das mindeste auszustellen hat sondern alles lob beylegen muß.

Zu dem war das absehen auch dahin gerichtet, damit doch einige beybehalten werden, die sowohl in Contributionali als in dem ganzen jüdischen Geschäft einige Kenntniß haben, folglich weillen alle drey Jahre drey neue erwählt werden sollen, hat man auch die würdigsten beybehalten unddie drey neuen erwählen lassen.

2. Haben Eure Majestät sammt der dieser treugehorsamsten (Landesstelle) ertheilten Instruction die anstellung deren jüdischen Beamten dem Gubernio ohnmittelbar eingeräumet, mithin ist man auch wie man es für billig erkannt hat, in Sachen fürgegangen. Daß dahero Eure Majestät von selbsten allererlauchtest zu ermessen geruhen werden, wie schmertzlich es dieser treuergebensten Stelle fallen müsse, daß der jüdische OLR. sich nicht scheuen mag, derley ohngegründete anbringen zu machen, andurch Eure Majestät zu behelligen und die auf beförderung des allerhöchsten dienstes allein abzielende hierortige fürgänge anzutasten. Man hat

3. den Land Rabiner blos auß gnade der Landes-Eltesten Wahl beyziehen lassen, weil selbter laut seines anstellungs-Decretes vom 10. Decembris 1774 blos zur besorgung der jüdischen Justiz und nicht quoad publica angestellet worden.

4. Werden Eure Majestät auß beygelegter Commissionsäußerung ganz deutlich zu ersehen geruhen, daß das anbringen des Ober Land Rabiners durchaus falsch seye und nur allein auf unruhen abzielt. Dieser ist eben schuld daran, daß wegen seiner ungegründeten Einwendungen mit der neuen jüdischen Contributions-Repartition nicht hat fürgegangen werden können und dessen absehn liegt nichts als bloße Passion und Rachegier gegen den Abraham Schaye Auspitz zum grunde, als wider welchen noch niemahlen was gravierliches hervorgekommen, auch keine zudringlichkeit oder sträfliches erwiesen werden können.

Im Gegentheil. 4. Kommen eben schon verschiedene beschwerden wider den Ober Land Rabiner hierorts hervor und Selbter wird verschiedener Intressationes und sonstiger parteylicher fürgänge angeschuldigt, so man aber auß dem grunde untersuchen lasset. Überhaupt kann man Eure Majestät allergehorsamst versichern, daß dieser Land Rabiner ein unwissender und unruhiger Mann seye, der zu allen Schwierigkeiten selbst anlaß gibt.«

Zum Schlusse wird um angemessene Ahndung des Ober-Landes-Rabbiners ersucht.

Die ernste Sprache dieses Berichtes mag nun doch in Wien einigen Eindruck gemacht haben, denn es erfolgte von Seite der Hofkanzlei der Auftrag zu einer gründlichen Untersuchung der Beschwerden gegen den Landesrabbiner.

Mit dieser Untersuchung wurde der Brünner Kreishauptmann Karl Friedrich Graf von Zollern betraut, der am 7. Mai nach Nikolsburg abreiste und an Ort und Stelle den Tatbestand festzustellen versuchte. Der Landesrabbiner machte dem Untersuchungskommissär alle möglichen Schwierigkeiten, präsentierte sogar einmal ein Krankheitszeugnis, um sich der Vernehmung zu entziehen, aber Graf Zollern machte kurzen Prozeß und hatte seinen Auftrag in wenigen Tagen erledigt.

Der Untersuchungsbericht, datiert vom 15. Mai aus Brünn, konstatiert, daß die Vorwürfe gegen den Landes-Rabbiner, der sich immer auf die alte Polizeiordnung ausredete, vielfach begründet waren, daß er des unbefugten Geschenkenehmens überwiesen wurde und schließt:

»solchem nach verweile nicht, all Obstehendes einem hohen governo uns der bitte einzuberichten, womit der Landesrabiner wegen Verzögerung der Commission und in allen passibus überwiesene Schuldtragung die Reis- und Commissions-Unkosten aus eigenem sackl bezahlen und wegen seinen vermessentlich kecken Einstreuungen und Commissionsbeleidigung zur genugthuung wenigstens mit einem vier und zwanzigstundigem arrest hier in Brünn bestrafet werden möchte.«

Der Antrag des Grafen Zollern, den Landesrabbiner einzusperren, wurde vom Gubernium zwar nicht angenommen, doch erhielt der Kreishauptmann den Auftrag, ihn »scharf zu bedrohen« und ihm gewisse Geldersätze an die Nikolsburger Gemeindekasse aufzutragen.

Das Untersuchungsprotokoll mit dem Berichte des Grafen Zollern wurde an die Hofkanzlei abgesendet und dieser Sendung

gleichzeitig eine Beschwerdeschrift des Abraham Schaye Auspitz gegen den Landesrabbiner beigelegt.

Inzwischen war die von der Kaiserin befohlene Neuwahl aller sechs Landesältesten für den Frohnleichnahmsmarkt (12. Juni) nach Brünn ausgeschrieben und mit Hofdekret vom 25. Mai genehmigt worden. Das Gubernium hatte angeordnet, daß zu dieser Wahl aus jeder Gemeinde ein Deputierter erscheinen solle und daß sich jeder Wähler mit einer ordentlichen Vollmacht auszuweisen habe.

Dagegen protestierte der Landesrabbiner abermals in einer direkten Eingabe an die Hofkanzlei, indem er verlangt, daß blos aus jedem Kreise drei, zusammen also 18 Deputierte zur Wahl zu erscheinen haben und in Wien — gab man dem Landesrabbiner wieder recht. Das Gubernium erhielt den Auftrag, die Wahlen genau so vornehmen zu lassen, wie dies der Landesrabbiner wünsche und als Wahltag den 16. Juli zu bestimmen.

Vorher ging der Landesstelle noch ein Hofdekret vom 6. Juli 1776 zu, in dem eine vorläufige Entscheidung in der Untersuchungsangelegenheit gegen den Landesrabbiner gefällt wurde.

Die Hofkanzlei stimmte der Ansicht zu, daß der Landesrabbiner nicht in allen Instanzen Richter sein könne und beauftragte das Gubernium, ihm die Annahme von Geschenken zu verweisen. Übrigens könne dermalen dem Antrage auf Absetzung des Landesrabbiners nicht stattgegeben werden, sondern die Untersuchung sei weiter zu führen und erst dann werde über die Sache entschieden werden. (Es muß also vom Gubernium auch der Antrag auf Absetzung des Landesrabbiners gestellt worden sein, doch enthalten die Akten nichts darüber.) Auch wegen der Eingabe des Abraham Schaye Auspitz könne erst später dekretiert werden.

Die Wahl der Landesältesten fand also am 16. Juli unter dem Vorsitze des Landesrabbiners in Brünn genau unter den von diesem verlangten Modalitäten für alle sechs Kreise statt und am 26. Juli erstattete das Gubernium über die vollzogene Wahl einen Bericht an die Hofkanzlei. In diesem Berichte fehlt es nicht an allerlei Bedenken. Dem Landesrabbiner wird vorgeworfen, daß er nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen sei und die Vota bloß zusammengezählt habe ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieselben primo, secundo oder tertio loco abgegeben wurden. Aus diesem Grunde sei der für den Olmützer Kreis primo loco vorgeschlagene Moses Löwisch nicht zu bestätigen, ebenso wenig der secundo loco vorgeschla-

gene Marcus Hamburger, denn letzterer sei durante officio als Judenrichter in Proßnitz abgesetzt worden; viel tauglicher zur Wahl sei der Proßnitzer Josef Moses, gegen den der Landesrabbiner den Bann vollkommen widerrechtlich ausgeschrieben habe. Dem Landesrabbiner sei die Aufhebung des Bannes gegen Moses aufzutragen und dieser sei provisorisch anzustellen. Für den Prerauer Kreis sei der gewählte Josef Hrczka zu bestätigen, ebenso für den Brünner Kreis Chaim Spitz aus Lundenburg. Dieser sei zwar mit einer Verrechnung von 3200 Gulden noch im Rückstande, allein es sei kein tauglicheres Subjekt vorhanden. Für den Znaimer Kreis sei Hess Löw aus Cromau zu bestätigen. Für den Iglauer Kreis habe der Landesrabbiner den Abraham Kohn vorgeschlagen, doch seien für diesen nur zwei Stimmen primo loco abgegeben worden, mithin komme Isak Polnauer, der 9 Vota erhalten habe, zu bestättigen. Mit der Bestättigung der Wahl des mit 16 Stimmen für den Iglauer Kreis gewählten Elkan Lißauer erklärt sich das Gubernium einverstanden.

Sämmtliche neu gewählte Älteste sollen jedoch Kautionen erlegen, u. z. der für den Olmützer Kreis Gewählte 1200, der für den Prerauer Kreis Gewählte 1100, der Brünner Älteste, der zugleich die Domestikalkasse verwaltet, 3000, der für Znaim Gewählte 700, der für den Iglauer Kreis Gewählte 700 und der für Hradisch Gewählte 800 Gulden.

Zum jüdischen Landschreiber wird gegenüber dem Vorschlage des Landrabbiners, der David Gumpert ernannt haben wollte, Löbl Spitz zur Bestättigung vorgeschlagen, denn dieser habe primo loco tatsächlich 12 Stimmen erhalten, während auf Gumpert nur sechs Stimmen entfielen. Auch gegen die gewählten Landesjuristen werden Bedenken geltend gemacht und zur Bestättigung vorgeschlagen Kalman Joseles, Gumpel Preßburg und Gabriel Böhm. Gegen die neugewählten Revidenten David Peteschky von Kanitz, David Loschitz von Rausnitz und Isak Kolin von Leipnik fand das Gubernium nichts zu erinnern.

Diese Vorschläge des Guberniums wurden durch Hofdekret vom 24. August 1776 zum größten Teile genehmigt. Die Ältesten für den Prerauer, Brünner, Znaimer, Iglauer und Hradischer Kreis wurden bestättigt, die Wahl des Josef Moses für den Olmützer Kreis blieb in suspenso, bis die Untersuchung wegen des vom Landesrabbiner über ihn verhängten Bannes abgeschlossen sei. Löbl Spitz wurde als Landschreiber genehmigt. Als erster Landesjurist wurde Preßburg, als zweiter Gabriel Böhm, als dritter David Gumpert bestättigt. Auch die Revidenten wurden bestättigt

und schließlich wurde die Vorschrift wegen Kautionserlag durch die Landesältesten genehmigt, deren Kautionsinstrumente am 22 Oktober 1776 durch den Landesrabbiner dem Gubernium überreicht wurden.

Die Frage, wer das Amt des Olmützer Landesältesten versehen solle, wurde erst nach dem Abschlusse mehrfacher Untersuchungen und Verhandlungen über den gebannten Josef Moses gelöst und erhielt Moses Löwisch am 28. Dezember 1776 die Bestättigung als Landesältester mit der Motivirung der Hofkanzlei an das Gubernium, daß weder Hamburger noch Josef Moses dazu taugen. An Stelle des Gabriel Böhm, der aus Geschäftsrücksichten die Wahl zum Landesjuristen ablehnte, wurde Joseles Kalmann ernannt.

Das Jahr 1777 verlief nun ohne weitere Konflikte in der Judenschaft, aber nach dem Tode des Landesrabbiners Lewi, der am 28. April 1778 starb, lebte der alte Streit aufs Neue auf.

Am 11. Juli 1778 brachten drei Landesälteste und 11 Judenrichter Namens der gesammten mährischen Judenschaft ein Majestätsgesuch um Rehabilitirung des Abraham Schaye Auspitze ein. Dieses Gesuch ist in vollkommen ruhigem Ton gehalten und weist darauf hin, daß die Zwistigkeiten zwischen Auspitz und dem verstorbenen Landesrabbiner Lewi auf Zwischenträger zurückzuführen seien. Auspitz habe vor der Wahl des Lewi am 15. Dezember 1774 als Vorsitzender der Wahlkommission ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Jeder nach seinem Gewissen wählen solle. Auch habe seine öffentliche Tätigkeit stets die anerkennende Billigung des Guberniums gefunden.

Das Ansuchen des Auspitz wurde von der Gremialkommission auf das Wärmste befürwortet. In einem Gutachten derselben vom 23. August 1778 heißt es: »Gleichwie man aber auch demselben (Auspitz) von Seite der Kommission das Zeugnis geben kann, daß er sowol in publicis als Privat- und Geheimangelegenheiten seine Fähigkeit und Verdienste durch langjährige gute Dienstleistungen hinlänglich bewiesen und die Stelle des Oberlandrabbiners mit allem lobe durch ganze drei Jahre versehen, kann man ihm nur das beste Zeugnis ausstellen.« Zum Schlusse beantragt die Gremial-Kommission sogar, »ihn provisorie als Oberlandrabiner um so mehr allerhuldreichst anzustellen, als man hiezu kein taugliches Subjectum in Vorschlag zu bringen weiß.«

Nicht minder lobend spricht sich der Kreishauptmann von Brünn, Karl Friedrich Graf Zollern über ihn aus. Er schreibt ihm am 15. September 1778 folgende prächtige Note: »Daß der Abraham Schaye Auspitz während seines siebenjährigen Juden-

Landes-Aeltestenamtes die Contribution fleißig und emsig jederzeit betrieben, sondern nebstdem durch drei Jahre die Oberlandrabbinerstelle vertreten, dann meines Wissens sich allemal bescheiden, verläßlich aufgeführt hat, bestättige.«

In demselben Sinne spricht sich ein zweiter Bericht der Gremial-Kommission vom 25. September über Auspitz aus. Ferner überreichte der Rabbiner Baruch Wolf in Pohrlitz eine sehr warm gehaltene Eingabe zu Gunsten des Auspitz beim Gubernium. Dagegen ist auch eine Stimme zu seinen Ungunsten, u. z. die des Landesältesten Chaim Spitz zu verzeichnen. Der Mann bekennt sich als sein offener Gegner und nennt ihn einen »alten Zänker und Aufwiegler.«

Trotz des vielen Lobes, das Auspitz von allen Seiten gespendet wurde, konnte sich die Hofkanzlei zu einer vollständigen Rehabilitierung des Mannes nicht entschließen. Sie stellte dieselbe mittelst Hofdekret vom 7. November 1778 nur für den Fall in Aussicht, »wenn er einen standhaften Vorschlag zu einer besseren und dauerhaften Contributionsrepartition zu machen im stande sei.«

Dieses ihm durch das Gubernium mitgeteilte Ansinnen lehnte jedoch Auspitz rundweg ab, damit den schönsten Beweis erbringend, daß er sich seines Wertes bewußt war und daß ihm selbstsüchtiges ehrgeiziges Streben fern lag.

Wenn er keine öffentliche Würde bekleiden könne, schrieb er dem Gubernium, sei er auch nicht der Mann, um neue Vorschläge über die Repartition der Judensteuern zu machen, da er stets auf den Widerspruch seiner Glaubensgenossen stoßen würde.

Die Gremial-Kommission übte nur Gerechtigkeit, wenn sie der Hofkanzlei gleichzeitig mit dem Berichte über die Ablehnung der an Auspitz gestellten Zumutung diesem Manne am 17. März 1779 nochmals eine vollständige Ehrenerklärung ausstellte.

Das betreffende Schriftstück hat nachstehenden Wortlaut:

»Die wegen des Juden Abraham Schaya Auspitz erflossene allerhöchste Entschlüssung hat man demselben mit dem Beysatz bekant gemacht, daß er in Betref der jüdischen Repartition seine Vorschläge hierorts zu überreichen habe, um sonach sowol in der Sache selbst, als für ihn weiters einschreitten zu können; Was nun derselbe hierauf vorgestellet hat, geruhe ein Hochlöbl. k. k. Landes-Gubernium aus der Anlaage gnädigst zu ersehen, und da die Ursachen, wegen welchen er sich einige Vorschläge zu Verfassung einer neuen jüdischen Hauptrepartition abgeben zu können entschuldiget allerdings gegründet sind,

fündes man von hieraus nur weiters billich ihm das wohlverdiente, und Aktenmäßige Zeugniß zu geben, daß er wirklich und im Grunde die Modalitäten zu der seit anno 1770 bestehenden Repartition, die bis anher noch immer die beste befunden worden, entworfen, und annebst auch bereits in anno 1773 einverständlich mit dem damaligen Oberlandrabiner, und den Landes Aeltesten, dem Hauptelaborato beyliegend, übergeben habe.

Ferners sich selber auch bey Verfassung der dermalen bestehenden, und von Ihro k. k. Apost. Mayestät gegen alle Einwürfe, und Einstreüungen des Oberlandrabiners von allerhöchsten Orten aus genehmigter Repartition bis zur Zeit seiner Entsetzung nützlich gebrauchen lassen, und hätte man mit ihm nur noch wenige Tage arbeiten dürfen, so wäre diese Repartition nicht nur um zwey Jahre früher zu Stand gekommen, sondern hätte annoch der Judenschaft um einige tausend Gulden, die nothwendig den contributions-Kräften entgehen müßen, weniger gekostet. Anbey kann man auch gewissenhaft versichern, und es st bey nahe notorisch, daß dieser Jud der einzige seiner Fähigkeit, und Verdienste halber ist, der der Zeit zur Oberlandrabinerstelle vorgeschlagen werden, und sie mit Nutzen vertreten könnte; Und da auch weder bey einer hohen Landesstelle noch hierorts Ja nicht einmal wissentlich bey seiner eignen Obrigkeit wieder ihm seit anno 1756 jemal eine Klage vorgekommen, und die Ursach, warum er immerfort als ein unruhiger Mann geschildert worden, ihm vielmehr zur Ehre gereichet, weil er sich den in Nikolspurg ergebenen Unordnungen, und üblen Gebahrungen widersetzet, und solche Gebrechen angezeiget hat, die bey vorgenohmener Untersuchung auch befunden, und als schädlich abgestellet worden; Als kann man nicht umhin für diesen Mann und seiner Restitution in Ansehung der Dienstfähigkeit nochmal, und um so mehr einzuschreiten, als da durch selbst dem allerhöchsten Dienste und Kontributionsstande wohl vorgesehen werden dürfte, und außer dem auch sie hierländige Judenschaft der Zeit kein anderes Subjectum hat, dem die Stelle eines Oberlandrabiners anvertrauet werden könnte, welchem noch beytritt: daß, wenn Ja die Verdienste des Juden Abraham Schaya nicht so beschaffen wären, wie sie hier angegeben werden, oder aber selber unter seinen Glaubensgenossen für einen so unruhigen Mann ausgerufen wäre, als ihn einige Nikolspurger Gemein Glieder, deren Eigennutz Schranken gesetzet worden, geschildert haben: er ohne hin niemal zum Oberlandrabiner gewählet worden wäre; daher denn seine Restitution in Ansehung der Dienstfä-

higkeit, wo nicht dem allerhöchsten Dienste selbst zuträglich, doch wenigstens dem Ruhestand ganz unschädlich seye, und nur die Ehre eines alten erlebten, und gekrankten Mannes retten dürfte, der sich schon mehr als 30 Jahr mit gutten Nutzen in Landesangelegenheiten nützlich verwendet, und so gar die Oberlandrabinerstelle durch mehr Jahre mit voller zufriedenheit der Judenschaft sowohl, als einer hohen Stelle selbst versehen hat.«

Trotz alledem erfolgte die Rehabilitierung des Abraham Schaye Auspitz nicht. Ein Hofdekret vom 24. April 1779 bemerkte: »Da nun aber befunden worden, es lediglich bei deme, was unterm 7. November 1778 verordnet worden, bewenden zu lassen; als wird Ihme königlichen Gubernio damit nurdieses erinnert, daß allerdings bewundert werden müsse, wie gedachte (Gremial-) Commission in ihrer Relation habe anführen mögen, daß seit dem Jahre 1756 nichts gegen ernannten Juden vorgekommen sei, da er doch bekanntermassen erst unterm 9. März 1776 zur Bekleidung einiger Landes- oder Localbedienstungen unfähig erklärt worden ist.«

Es ist nun zwar richtig, daß ihn die Hofkanzlei für unfähig erklärt hatte, öffentliche Dienste zu leisten, aber das Gubernium hatte eben gegen diese Unfähigkeitserklärung Stellung genommen und, wie sich aus der Aktenlage ergibt, den Auspitz mit vollstem Rechte für einen durchaus anständigen Menschen erklärt, ohne die Hofkanzlei oder die Kaiserin zu seiner Ansicht bekehren zu können.

Es kam nur noch einmal zu einer Landesältestenwahl u. z. im Jahre 1781. Auch diese Wahl kann auf Grund des vorliegenden Aktematerials mit ziemlicher Vollständigkeit zur Darstellung gebracht werden.

Den Anlaß zu derselben bildete eine direkte Eingabe aller sechs Landesältesten vom 4. September 1779 an die Kaiserin um Belassung auf ihren Posten. Die Landesältesten berufen sich in ihrer Eingabe darauf, daß sie die Hauptrepartition im Jahre 1778 mit vieler Mühe zu Wege gebracht haben und fürchten, das Kontributionale könne geschädigt werden, wenn neue Männer mit der schwierigen Arbeit betraut würden. Auch weisen sie auf Böhmen hin, wo die Landesältesten ad dies vitae gewählt werden.

Dagegen verlangen die Judenrichter von Raußnitz, Butschowitz, Mislitz und Loschitz am 4. Oktober 1779 eine Neuwahl aller sechs Landesältesten durch vollkommen freie Wahl, und zwar wird gebeten, daß die Wähler des betreffenden Kreises ihren Ältesten wählen und nicht wie bisher alle 18 Deputierte zusammen die sechs Ältesten.

Die Gremialkommission bei der Landesstelle sprach sich für den Wunsch der Landesältesten aus und beantragte, sämtliche sechs Funktionäre für weitere sechs Jahre zu bestätigen.

Um sich ein verläßliches Urteil über die Wirksamkeit der Landes-Ältesten zu bilden, beauftragte sie am 11. Jänner 1780 sämtliche Kreishauptleute, Erhebungen über die amtliche Tätigkeit der Landesältesten zu pflegen und alle Judengemeinden zu befragen, wie sie mit ihren Ältesten zufrieden seien.

Die Gutachten fast sämtlicher Judengemeinden erliegen bei den Akten und lauten im Allgemeinen günstig; doch fehlt es auch nicht an Ausnahmen. So äußerte sich z. B. die Judengemeinde Kremsier am 11. Februar 1781: »daß unsere tief verschuldete Judengemeinde in dem Contributionale sich dergestalten bedrücket finde, daß ferner sie ein solches gehorsamst zu entrichten uns unerschwinglich fallen wird, wo gegentheilig Er Landesältester sich ganz scheinbarer Maßen mit seiner Holleschauer Gemeinde schont.« Dagegen wünschen sich die Holleschauer am 31. Jänner (selbstverständlich) keinen bessern Ältesten. Die Leipniker sind mit ihm zufrieden, verwahren sich aber gegen den Zulagsgroschen, der ihnen widerrechtlich von dem Ältesten zur Zahlung aufgetragen wird. Die Prerauer Gemeinde ist mit ihrem Ältesten »ganz vergnügt und zufrieden,« ebenso die Weißkirchner. Gegen den Aeltesten des Hradischer Kreises werden von Seite einiger Gemeinden, insbesondere von Koritschan (17. September 1782) schwere Anschuldigungen vorgebracht, doch kam dieser Bericht nicht mehr rechtzeitig an die Landesstelle.

Diese hatte sich vorher mit dem Landesrabbiner ins Einvernehmen gesetzt und die Neuwahl am 13. September 1781 im Gasthause zur »Neuen Welt« in Brünn abhalten lassen. Es wurden diesmal blos drei Landesälteste u. z. für den Olmützer, Brünner und Hradischer Kreis gewählt. Die Landesältesten des Prerauer, Znaimer und Iglauer Kreises waren in ihrem Amte bestättigt worden. Durch die Neuwahl wurden Isak Kallmann für den Olmützer, Samson Auspitz für den Brünner und Josef Jockel für den Hradischer Kreis zu Landesältesten bestimmt. Die drei Gewählten erhielten auch die Bestättigung mittelst Hofdekret vom 26. November 1781. Es waren dies die letzten Landesältesten der mährischen Judenschaft.

Ende Januar 1788 wurde das Institut der Landesältesten gänzlich aufgehoben.

Judentaufen in Mähren unter Maria Theresia.

Die Beziehungen zwischen der päpstlichen Kurie und dem österreichischen Kaiserhofe im achtzehnten Jahrhunderte sind bekannt. Der Sache nach war man in Wien stets bereit, den Interessen Roms zu dienen, wenn auch ab und zu mehr der Form wegen die Souveränität des Staates betont wurde und die Beziehungen des Olmützer Konsistoriums zur Landesstelle in Brünn sind ein getreues Spiegelbild der Beziehungen zwischen Rom und Wien. Die Reglementierung der mährischen Judenschaft erfolgt also stets im Einvernehmen beider Stellen und nur da, wo direkt fiskalische Interessen beteiligt sind, ist eine gewisse Selbstständigkeit des Vorgehens in Brünn wahrzunehmen, während in jeder anderen Beziehung die Olmützer Konsitsorialweisungen maßgebend bleiben. Einen interessanten Beweis für das Gesagte bieten die Akten über die Judentaufen unter Maria Theresia in Mähren, die ich im nachstehenden, nur das Tatsächliche wiedergebend, mitteile.

Maria Theresia hatte bei ihrem Regierungsantritte ein Reskript ihres Vaters vom 7. Oktober 1739 vorgefunden, in dem allerdings »bey vermeidung scharfen einsehens« verboten worden war, jüdischen Eltern die Kinder wegzunehmen und zwangsweise zu taufen. Das betreffende Reskript hat folgenden Wortlaut:

»Bey uns hat die gesammte in unserem österreichischen friaul und Littorali, sich befindende mit landesfürstl. Privilegien versehene Judenschaft in hiebey verwahrten Originalanbringen de praes. 13. Sptbr. letzthin, mit billicher Beschwerde mit wehmüthigkeit überhaupts vorgestellet, was gestalten ihnen Theils von dortigen christlichen Einwohnern entweder auß ohnbescheidenen Religions-Eyffer oder aus sonstiger absicht und verwegenheit ihre deren Judenkinder unter scheinbahrer Beybringung der Christl. Tauf entzogen, und ihnen sodann vorenthalten und ferneres bedrohet werden, mithin umb diesfällige ernstliche abstellung in unterthänigkeit gebetten mit dem anhang, daß diese auf solche

ohnerlaubte arth getaufte Kinder denen Eltern ohne allen anstandt, so lange wieder zugestellet werden sollen, bis selbe das 14te Jahr ihres alters erreicht haben und im Stande seyn werden selbsten eine Religion zu erwählen.

Da wir nun obangeführtes wider die natürl.- und geistl. Rechten lauffendes Verfahren höchstens mißbilligen, folgsam eingangs erwähnte Judenschaft Bey denen ihro ertheilte Landesfürstl. Privilegien in allweg Geschützet wissen wollen,

Alß habt ihr anförderist eines Theils gehörig darob zu sehen, damit wiederholter Judenschaft die ihro etwa in dergleichen ereigneten Begebenheiten abgenohmene, und danach vorenthaltene Kinder ungesaeumbt in die elterliche gewalt wiederumb zurückgestellet, künfftighin auch derley wiederrechtliches anmaßen gegen Sie Judenschaft, Bey vermeydung scharfen einsehens, auf das gemessenste eingestellet werde.

Wir verbleiben etc. Wienn den 7. October 1739.

Allein dieses Reskript war trotzdem nicht im Stande, die Judenschaft gegen den religiösen Eifer der Katholiken und die Propaganda des Olmützer Konsistoriums auf die Dauer zu schützen. Die Kaiserin selbst war auf die Juden, die man ihr anläßlich des preußischen Einfalles im Dezember 1741 als Staatsverräter denunziert hatte, nicht gut zu sprechen und hatte tatsächlich den Entschluß gefaßt, sie aus Böhmen und Mähren gänzlich abzuschaffen.

Unter solchen Umständen kam das Reskript Karl VI. vom 7. Oktober 1739 allmählig in Vergessenheit und es wurde bei der Landesstelle Rechtsgewohnheit, alle jüdischen Kinder, über die einmal die christlichen Taufworte gesprochen worden waren, einerlei von wem und aus welchem Motive, in kaiserliche Erziehung zu schicken und alle Reklamationen seitens der jüdischen Eltern abzuweisen. Nur ganz ausnahmsweise entschließt man sich zu einem andern Vorgehen.

Nachstehend die kurzen chronologisch geordneten Auszüge aus den diesbezüglich vorliegenden Akten.

In einer Eingabe vom 25. Mai 1753 beklagte sich der Brandweinbestandespächter Isak Moses, daß ihm eine christliche Nachbarin das fünfjährige Töchterchen Lane heimlich weggenommen und zur Frau Gräfin nach Žerowitz getragen habe, wo es katholisch werden solle. Da der Kreishauptmann von Hradisch jedoch nach Brünn berichtete, daß das weggenommene Kind tatsächlich ein großes Verlangen nach der Taufe habe, entschied die Landesstelle, daß das Kind bei der Gräfin bleiben dürfte und anstandslos getauft werden könne. Dem Kreishauptmanne wurde

bei dieser Gelegenheit bedeutet, in einem etwa wiederkehrenden ähnlichen Falle unter keinen Umständen das Kind zurückzustellen, wohl aber sofortige Anzeige zu machen und die Entscheidung der Landesstelle abzuwarten.

Im April des Jahres 1754 erklärte der getaufte Schwiegersohn eines gewissen Schaye Abraham Strakosch, namens Jakob Josef — seine Absicht auch die Kinder taufen zu lassen. Infolge dieser Erklärung wurden alle fünf Kinder aus der Ehe des Jakob Josef ebenfalls zur Taufe bestimmt und die drei jüngsten Kinder sofort in christliche Familien zur Erziehung und Unterweisung im katholischen Glauben gegeben. Die zwei ältesten Töchter verweigerten die Taufe und wurden deshalb — in Arrest gesetzt.

Am 24. Mai 1754 richtete die Ehegatin des Jakob Josef ein wehmütiges Gesuch an die Landesstelle, in dem sie um Enthaftung ihrer beiden ältesten Töchter bat, die von einer Bekehrung zum katholischen Glauben nichts wissen wollen.

Die Landesstelle verfügte jedoch blos, daß der jüdische Konvertit seine Ehe zu lösen und der Frau den Scheidebrief zu überreichen habe. Die beiden im Arreste befindlichen Mädchen seien vorerst in der katholischen Glaubenslehre zu unterrichten und dann zu fragen, ob sie übertreten wollen. Dann erst werde das Weitere verfügt werden.

Ueber den Ausgang der Sache enthalten die Akten jedoch nichts mehr.

Am 28. Juni 1754 erscheint der 24jährige Jakob Hirschl mit einem Passe von der Stadt Gewitsch und mit Briefschaften von der bei Jarmeritz auf dem Kalvarienberge sich befindenden Geistlichkeit versehen, im Brünner Jesuitenkollegium und erklärt, daß er sich taufen lassen wolle. Gleichzeitig bittet er, daß ihm auch sein vierjähriges Töchterchen Lia, das sich mit der Mutter Judith bei deren Schwiegervater Jakob Kaim in Gewitsch aufhalte, zugeführt werde. Der Jesuit Johannes Vogelwürger, der dem Katechumenen Religionsunterricht erteilt, meldet die Uebertrittsabsicht der Landesstelle, fügt aber hinzu, daß die kleine Lia nach Nikolsburg entführt sein dürfte. Der Kreishauptmann von Brünn erhält sonach den Auftrag, in Nikolsburg nachzuforschen und die kleine Lia der Mutter wegzunehmen. Es stellt sich jedoch heraus, daß das Mädchen bei ihrer Mutter in Gewitsch geblieben ist und deshalb ergeht der Befehl zu Wegnahme des Kindes an den Kreishauptmann von Olmütz, der sofort Folge leistet. Das Kind wurde zu

seinem Vater nach Brünn gebracht. Die Kosten der Reise von Gewitsch nach Brünn, wohin das Kind durch einen verläßlichen Boten gebracht wurde, betrugen 7 fl. 45 kr. und mußten — von ihrem Großvater bezahlt werden.

Am 26. August 1754 richtet der Landesälteste von Leipnik Isak Abraham eine Eingabe an die Landesstelle in Angelegenheit seiner verheirateten Tochter. Diese mit einem Juden aus Weißkirchen namens Ascher Moses verheiratete, achtzehnjährige Tochter, Libisch genannt, sei am 17. August abends 8 Uhr verschwunden und er habe nach ihrem Verschwinden »einen namhaften abgang in baarem Geldt dann Goldt, Silber und Wechselbriefen wahrgenommen«. Als er dann einige Tage später in Erfahrung gebracht, daß sie zu Olmütz im »Logier eines Stücklmachers aufgehalten werde« und nichts als Kaffee, Brod und Wasser zu sich nehme, sei er mit ihrer Mutter selbst zu ihr gereist und habe versucht, sie zur Rückkehr zu bewegen. Sie habe wohl die Mutter weinend umhalst und versprochen, nach Hause zurückzukehren. Da seien aber von den Hausleuten zwei Jesuitenpater geholt worden und später sei die Stadtwache gekommen und habe beide Eltern abgeschafft.

Der Landesälteste bittet nun, daß man seine Tochter noch einmal u. zw. in Gegenwart von wenigstens zwei jüdischen Geschwornen vernehme und darüber befrage, ob sie freiwillig den katholischen Glauben annehmen wolle. Sei dies der Fall, so wolle er seiner Tochter kein weiteres Hindernis in den Weg legen; nur möge sie den Schmuck zurückstellen, den sie vom Hause mitgenommen habe.

Die Landesstelle beauftragte den Kreishauptmann von Olmütz mit den Erhebungen über den Fall und dieser nahm mit der »Katechumena Elisabeth« am 4. September ein Protokoll auf. Die Katechumena Elisabeth — vormals Libisch, erklärte, daß sie freiwillig und ungezwungen ihren jüdischen Mann, mit dem sie nur 3 Wochen verheiratet war, verlassen habe. Ein Regimentspater — oh dieser Regimentspater! — habe sie nach Olmütz geschickt und sie wolle Christin werden. Die Schmucksachen, die sie bei sich habe, seien Geschenke ihres Mannes, die sie als Braut erhalten habe. Ihr Heiratsgut habe 600 Gulden betragen, doch sei dieses Geld bei verschiedenen Juden in Weißkirchen auf Zinsen ausgeliehen. Entwendet habe sie ihrem Vater gar nichts.

Wenn diese Aussage der Katechumena Elisabath vollkommen auf Wahrheit beruhte, so muß ihr verlassener Mann entweder sehr reich oder wenigstens sehr verliebt in seine Frau gewesen sein, denn laut Protokoll besaß die Katechumena eine goldene Kette mit einem achtfachen Dukaten, einen ungemein großen goldenen Ring mit acht Steinen und einem großen Diamant, einen kleinen Ring mit acht Rubinen, zwei andere goldene Ringe, ein Paar goldene Ohrgehänge mit Rubinen und Perlen besetzt, einen vergoldeten Gürtel, 36 Lot schwer, ferner sieben Stück »schlechte« silberne Löffel, die als Geschenke der Hochzeitsgäste bezeichnet wurden.

Auf Grund des kreisämtlichen Berichtes wurde Isak Abraham mit seiner Bitte gänzlich abgewiesen. Wenn er noch Ansprüche an seine Tochter zu haben glaube, so möge er dieselben bei der zuständigen Gerichtsstelle anmelden.

Fünfzehn Jahre später erscheint die Katechumena Elisabeth abermals in den Akten u. zw. als Frau Maria Anna Fischbeck, Tuchhändlersgattin in Olmütz. Diese richtet am 9. September 1769 ein Majestätsgesuch an die Kaiserin, in dem sie bittet, ihre reichen Eltern zur Auszahlung einer Alimentation und zur Sicherstellung ihrer Erbschaft zu verhalten. Ueber diese Bitte fanden lange Erhebungen statt, die von dem Olmützer Magistrate und dem Kreishauptmanne in Prerau geführt wurden. Als Resultat dieser Erhebeungen ergab sich der Antrag auf Sicherstellung der väterlichen Erbschaft. Während dieser Antrag noch bei der Hofkanzlei auf die Erledigung harrte, starb Isak Abraham und seine Tochter Frau Maria Anna Fischbek begnügte sich mit einem Erbteile von 400 Gulden, das man ihr sofort auszahlte.

Am 25. Juli 1772 erfloß höchstwahrscheinlich im Zusammenhange mit diesem Falle, ein Hofdekret, in welchem grundlegende Bestimmungen für diejenigen Konvertiten getroffen wurden, die noch vor dem Gesetze vom 15. Februar 1765 den katholischen Glauben angenommen hatten. Durch diese neuen Bestimmungen wurde die Verpflichtung zur Alimentation übertretender Kinder abgeschafft, das väterliche oder mütterliche Erbteil war jedoch für jeden Konvertiten unbedingt sicher zu stellen.

Am 5. Juni 1755 meldet Peter Paul Eisenfest, der vor acht Jahren mit 3 Söhnen und einer Tochter den katholischen Glauben angenommen hatte, daß sein bei dem Brünner Kürschner Lux in der Lehre stehender Sohn seit fünf Wochen verschwunden sei und vermutet, daß ihn seine jüdisch gebliebene Mutter ent-

führt habe. Dieselbe wurde sofort ad arrestum gebracht und der Kreishauptmann von Brünn erhielt den Auftrag über die Anzeige des Eisenfest die Erhebung zu pflegen. Dabei stellte sich heraus, daß der angeblich entführte junge Eisenfest aus freien Stücken nach Wien durchgebrannt war, um sich einige gute Tage zu machen. Seine Mutter wurde darauf ihres Arrestes entlassen.

Am 3. Juni 1756 bittet die jüdische Witwe Sorel, welcher der Bodenstädter Pfarrer ein zwölfjähriges Mädchen weggenommen hatte um es im katholischen Glauben zu unterrichten und zu taufen, die Landesstelle um eine Verfügung, daß ihr das Kind zurückgegeben werde. Das Gesuch wurde abschlägig beschieden, weil das Mädchen inzwischen wirklich getauft worden war.

Am 25. Februar 1758 zeigt das k. k. Tribunal in Brünn der mähr. Repräsentation und Kammer an, daß der wegen Raubes zum Tode verurteilte Nikolsburger Jude Löbl Tonneles, auch Baruch Battl oder Bartl genannt, auf seinen Wunsch getauft wurde und die Namen Vincenz, Jakob, Franz Gottfried erhielt. Da es der Wunsch des Neophyten sei, daß auch sein Weib und seine Kinder den katholischen Glauben annehmen, so möge man das jüdische Weib darüber befragen, die Kinder ihr jedoch gleich entziehen und in katholischen Kosthäusern unterbringen. Infolge dieser Anzeige erhält der Kreishauptmann von Brünn den Auftrag, das Weib und die Kinder »in der Stille und mit behöriger Behutsamkeit« nach Brünn zu schaffen. Inzwischen solle die Nikolsburger Obrigkeit des Neophyten Vermögen konsignieren und die »Mobilia in die Sperre nehmen.«

Der vom 29. März 1758 datierte Bericht des Kreishauptmannes meldet, daß das jüdische Weib von der Taufe nichts wissen wolle und daß sie zwei Kinder bei sich habe, doch sei das kleinere Kind, ein halbjähriges Mädchen, das sie selbst nähre, nicht ihr eigenes, sondern sie habe dasselbe aus der Verwandtschaft zum Aufziehen übernommen.

Er erhält den Auftrag, das größere Kind sofort der Mutter wegzunehmen und der Nikolsburger Obrigkeit zur Erziehung zu übergeben. Weiters seien genaue Erhebungen darüber zu pflegen, ob das kleinere Kind ihr gehöre oder nicht.

Bei dem am 21. April 1758 vorgenommenen Verhöre behauptet die Jüdin Chaja, daß das kleine Kind tatsächlich nicht ihr eigenes sei; am nächsten Tage gesteht sie jedoch, daß auch

dieses Kind ihr eigenes sei und will das früher nur aus Furcht, daß man es ihr wegnehme, geläugnet haben.

Es scheint nun, daß man in den nächsten Monaten keinen Versuch gemacht hat, das Kind von der Mutterbrust wegzunehmen, denn erst am 10. September legt der Brünner Kreishauptmann einen Bericht des Nikolsburger Oberamtmannes vor, welcher mitteilt, daß die Jüdin Chaja samt ihrem kleinen Kinde verschwunden sei. Der Judenrichter von Nikolsburg könne oder wolle keine Auskunft geben, wohin sich Chaja mit ihrem Kinde etwa gewendet haben möge.

Darauf hin erhielt der Kreishauptmann am 26. September den Auftrag, »derselbe hätte den Nikolsburger Judenrichter beim Kopf zu nehmen und in so lang mit Wasser und Brod in arrest behalten zu lassen, bis das ingedachte jüdische Kind herbeigeschafft würde.«

So geschah es auch. Der Oberamtmann ließ dem Judenrichter Lazarus Baithaim vier Wochen Zeit zur Herbeischaffung des »vertuschten« Kindes und setzte ihn dann laut Weisung des Kreishauptmannes, beziehungsweise der Landesstelle, in Arrest.

Selbstverständlich nahm sich die ganze Judengemeinde ihres Vorstandes auf das wärmste an und richtete wiederholte Gesuche um Enthaftung an die Repräsentation und Kammer. Alle diese Bitten blieben erfolglos; obwohl am 21. November 1758 der Oberamtmann von Nikolsburg selbst der Landesstelle nahe legte, doch lieber die Mutter des entflohenen Weibes in Arrest zu setzen. Diese werde gewiß am ehesten wissen, wo sich ihre Tochter aufhalte. Erst als sich Fürst Karl Liechtenstein, der Besitzer von Nikolsburg, persönlich an den Chef der Landesstelle, Frh. von Blümegen wendete und um Enthaftung des Judenrichters ersuchte, entschloß man sich zur Enthaftung des Baithaim, dessen Schicksal im Frühjahr 1759 auch noch die ehemaligen Kollegen Baithaims, die Judenrichter Salomon Herzfelder und Israel Jüdeles, geteilt hatten. Vor der Enthaftung dieser drei jüdischen Richter mußte der Oberlandrabbiner Gerson Pollitzer auch noch den großen Bann über Alle verhängen, die etwa den Aufenthalt des Kindes wüßten, ohne ihn anzuzeigen.

Statt der jüdischen Würdenträger wurde nun am 20. März 1759 Chajas Mutter verhaftet, die tatsächlich schon nach wenigen Tagen ein Geständnis ablegte. Man hatte dasselbe durch die Drohung erpreßt, daß man die alte Frau in Eisen legen und im Stalle einsperren werde, wenn sie den Aufenthalt der Tochter nicht

verrate. Sie erklärt also, ihre Tochter sei mit dem Kinde in Altofen bei dem Juden Hönig Boskowitz oder Hönig Oppenheimer.

Mit Hilfe des Komitatsgerichtes in Ofen wurde die Chaja nun arretiert und sollte samt ihrem Kinde, selbstverständlich auf Kosten der Judengemeinde Nikolsburg, nach Mähren gebracht werden. Während die Verhandlungen darüber zwischen Brünn und Ofen noch schwebten, erklärte eine Gräfin Zichy aus Preßburg, daß sie die Erziehung des inzwischen getauften Kindes übernehmen wolle.

Damit erklärte sich die Landesstelle in Brünn einverstanden.

Am 10. Februar 1755 richtet der Neophyt Ignaz Lorenz Freudenthal eine Bittschrift an die Landesstelle, in der er das Ansuchen stellt, es möge seiner Frau, »die im Irrtum verharret« ein vor 10 Tagen geborenes Knäblein, das freilich schon am 2. Tage beschnitten worden sei, weggenommen und ihm zugestellt werden, damit er es im katholischen Glauben erziehen könne. Der Kreishauptmann von Olmütz, Gotthard Freiherr von Allenstein erhält sofort den Auftrag, dieser Bitte mit Hilfe des fürstl. Salm'schen Amtmannes in Gewitsch, wo die jüdische Mutter sich aufhält, zu entsprechen. Er meldet schon am 27. Februar, daß das Kind der Mutter weggenommen und in der Gewitscher Pfarrkirche getauft wurde.

Am 24. April 1758 richtete der Katechumenus Samuel Šťastný ein Gesuch an die Landesstelle mit der Bitte, daß den Eiwanowitzer Juden aufgetragen werde, ihm ein väterliches und mütterliches Erbteil herauszugeben oder sicher zu stellen. Dieses Gesuch trägt neben der Unterschrift des Bittstellers auch die des P. Johannes Fink S. J., instruens in rudimentis fidei. — Der Kreishauptmann von Olmütz erhält den Auftrag, dieser Bitte zu willfahren.

Am 7. Mai 1759 beschwert sich Isak Pinkus, Brandweinbestandsjude in Žeranowitz (Holleschauer Herrschaft Přepicky) bei der Landesstelle darüber, daß ihm der obrigkeitliche Verwalter angeblich auf hohen Befehl sein dritthalbjähriges Mädchen weggenommen und nach Eiwanowitz — dorhin war Pinkus zuständig — habe bringen lassen um es dort taufen und katholisch erziehen zu lassen. Auf sein Befragen bei der Herrschaft habe man ihm nur mitgeteilt, daß die Hebamme, die bei der Geburt des Mädchens intervenierte, das Kind getauft habe und daß es deshalb katholisch erzogen werden müsse. Pinkus bittet die Landesstelle um den Auftrag zur Rückgabe seines Kindes.

Das Gubernium trug den Kreishauptleuten von Olmütz und Hradisch die Untersuchung des Falles auf. Es stellte sich heraus, daß der Befehl zur Wegnahme des Kindes direkt durch das Olmützer Konsistorium erfolgt war, dem die Anzeige von der erfolgten Taufe durch die Hebamme von geistlicher Seite zugegangen war. Die betreffende Hebamme, Katharina Kuzenka, 60 Jahre alt, nach Žeranowitz zuständig, wurde am 20. Juli von dem Kreishauptmann in Ung.-Hradisch verhört und gab an, daß sie das Kind mit den Worten: »Marino, ja tebe krztím v jmenu Boha otce, Boha syna i Boha ducha svatého. Amen« getauft habe, weil sie der Ansicht war, daß das schwächliche, zu fest durch die Nabelschnur eingezwängte Kind gleich sterben werde. Für die Entbindung erhielt sie drei Groschen sofort und später brachte ihr die jüdische Mutter einen Dukaten und anderthalb Flaschen Branntwein, der aber vergiftet (jedovatý) gewesen sein muß, denn sie bekam davon einen Ausschlag, daß sie eine Zeit lang wie ein räudiger Frosch (chrastavá žába) aussah.

Das Olmützer Konsistorium, von der Landesstelle befragt, worauf sich die Berechtigung zur Wegnahme des Kindes stütze, berief sich »auf die Lehre der meisten Cannonisten« und auf die Bulle Benedikti des XIV. vom 28. Februar 1747, aus der es seiner Eingabe vom 7. Oktober 1759 einen Extrakt vorlegte.

Der Bericht des Guberniums an die Kaiserin gibt ein erschöpfendes Resumé des Falles, bedauert, daß die Taufe zwar in unerlaubter Weise aber doch giltig vollzogen sei und schlägt vor, die Kaiserin solle gestatten, daß das Kind bei dem Pfarrer von Eiwanowitz erzogen werde. Auch wäre zu erwägen, ob nicht ein kaiserliches Edikt gegen pflichtvergessene Hebammen zu erlassen sei.

Maria Theresia entschied mit Reskript vom 10. November 1759 wie folgt:

»Aus verschiedenen erheblichen Betrachtungen lassen wir es zwar bei der laut Eures Berichtes vom 8. Oktober von dem bischöflichen Consistorio beschehenen Veranlassung, daß das von der christlichen Hebamme Katharina Kutscherin heimlich getaufte Kind des Žeranowitzer Bestandsjuden Isak Pinkus dem Eiwanowitzer Pfarrer zur christlichen Auferziehung übergeben worden, bewenden, zumalen aber hiedurch die Hebamme einer unerlaubten sträflichen Handlung sich angemaßt hat. Wie auch nöthig sei, den künftigen derlei Unternehmungen Einhalt zu thun und dem Consistorio den unmittelbaren Fürgang in ansuchung der kreisamtlichen Assistenz, wie es in dieser Bege-

benheit erfolget, für das künftige einzustellen — als werdet Ihr gedachte Hebamme mit einer vierwöchentlicher Spinnhausarbeit bestraffen und diese wider sie verhängte Strafe andern zur Erspiegelung im Lande mit dem beigefügten und ausdrücklichen schweren verbot, daß hinfüro weder eine christliche Hebamme noch sonst Jemand bei schwerer Strafe die Judenkinder heimlich zu taufen sich unterfangen solle, kundmachen; dem bischöflichen Consistorio aber, daß selbes in Fällen, wo es die assistentiam brachii saecularis bedarf, sich unmittelbar an Euch und nicht an die Kreisämter zu wenden habe, bedeuten, hienächst auch sämmtliche Kreisämter dahin anweisen, daß selbte hinfüro die etwan gleichwol an sie erlassende Consistorialrequisitionen nicht ehender als nach vorhero bei Euch hierüber eingeholten Verordnung befolgen sollen.«

Ueber die Tragung der Erziehungskosten des Kindes ist diesem Akte nichts zu entnehmen.

Am 22. Juni 1759 richtete der jüdische Pferdehändler Wolf Katz in Libochowitz (Böhmen) eine lange Eingabe an die Landesstelle in Brünn, in der der Genannte u. A. folgendes schreibt: »Am 6. Mai d. J. haben mich die Preußen mit Feuer und Schwerdt überfallen, geplündert und in die Asche gelegt, so daß ich einen Schaden von mehr als 2500 Gulden erlitt. Den 7. Mai Tags darauf aber bin ich in viel größeres Herzleid verfallen, da in Abwesenheit meiner mein sieben und zwanzigjähriges Eheweib Masche, Tochter des Judenrichters Jakob Elias von Libochowitz die bei dem vorigen Brand annoch in Sicherheit gebrachten zum Theile reiche beigeschaffte Kleyder über 300 Gulden Werthes, paares Geld beiläufig 250 Gulden, dann an goldenen Ringen gegen 200 Gulden, dann einen siebenjährigen Sohn Namens Nathan, dann ein acht Wochen altes Knäblein Namens Elias mit sich geführet.« Aus dem Schreiben geht des weiteren hervor, daß der Amtmann von Libochowitz — das Gut gehörte dem Fürsten Dietrichstein — Helfershelfer der Frau Masche gewesen war. Auf seinen Befehl waren die Kleider und das reklamierte Geld ins Schloß gebracht worden und von hier aus hatte er Frau Masche samt den beiden Kindern unter sicherer Bedeckung in das Dietrichstein'sche Schloß nach Nikolsburg bringen lassen. Wolf Katz bat nun unter ausdrücklicher Berufung auf das Reskript Karl VI. vom 7. Oktober 1739 um Rückstellung seiner beiden Kinder. Allein dieselben waren kurz nach ihrer Ankunft in Nikolsburg samt der Mutter getauft worden und der Bittsteller

der offenbar ein reicher Mann gewesen ist, erreichte durch sein Einschreiten nur das Eine, daß ihm schließlich noch aufgetragen wurde, 790 Gulden als angebliches Heiratsgut seiner Frau dieser zurückzustellen. Auf den Finalbericht der Landesstelle vom 14. September folgt übrigens noch ein kaiserl. Reskript vom 20. Oktober, in welchem die Kaiserin die Erlassung von Generalien in Aussicht stellt »indem wahrzunehmen gewesen, daß bishero wegen Ermanglung eines eigentlichen diesfälligen Gesetzes hierinfalls meistens willkürlich vorgegangen worden.«

Am 10. April 1760 verlangt die böhmische k. k. Repräsentation und Kammer von der Landesstelle in Brünn, daß man auf eine 22jährige Jüdin Namens Jenthel aufpassen solle, die ihrem Manne Jakob Lippmann Karpeles mit einem zweijährigen Knaben davongelaufen sei. Dieser Karpeles hatte sich taufen lassen und in der Taufe den Namen Franz Josef Rosenthal erhalten. Um seines Kindes wieder habhaft zu werden und dasselbe ebenfalls taufen zu lassen, hatte er bei der Landesstelle um Verfolgung seines Eheweibes gebeten, die sich samt dem Knaben nach Mähren gewendet haben sollte.

Gegen Ende Juni 1760 machte der Milotitzer Dechant Bartholomäus Paulmann an das Olmützer Konsistorium die Anzeige, daß die vierzehnjährige Tochter des Žadowitzer Juden Isak ein heftiges Verlangen habe, getauft zu werden und erhielt von dem Konsistorium den Auftrag, die Taufe ohne weiteren Verzug vorzunehmen, was denn auch geschah. Nun berichtet aber der Kreishauptmann von Ung.-Hradisch am 24. Juli 1760, daß der jüdische Vater seine Tochter Rosine, nunmehrige Neophytin Agnes, durch 14 Tage lang in eine dunkle Kammer gesperrt habe und sie täglich zweimal mit Ruten peitschen ließ. Der Sachverhalt sei von Zeugen bestättigt worden, nur der Jude leugne. Das diesbezügliche Zeugenprotokoll ist auch von dem Milotitzer Herrn Dechant gefertigt. Die Erledigung der Landesstelle lautet im Wesentlichen: »Nach dem die Sache in das Criminale aufschlaget, wären Vater und Mutter des Mädchens dem nächsten Halsgerichte ad formandum processum criminalem zu übergeben.« Der Milotitzer Dechant habe jedoch bei der Untersuchung der Angelegenheit gar nichts zu tun gehabt.

Am 3. August 1763 lief beim Gubernium die Anzeige des Schaye Aron, Brantweinbestandesjuden der Herrschaft Vöttau ein, des Inhaltes, daß man sein sechs Jahre und neun Monate altes

Töchterchen Esterle durch herrschaftliche Bediente in das Schloß gelockt habe um sie in dem katholischen Glauben zu unterrichten und dann zu taufen. Der Bittsteller wünscht, daß man ihm sein Kind zurückstelle.

Zur Unterstützung seiner Bitte berief er sich auf das Reskript Karl VI. vom 7. Oktober 1739, in dem ausdrücklich befohlen werde, alle zum Zwecke der Konversion den jüdischen Eltern weggenommenen Kinder bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres wieder ihren Familien zu übergeben.

Der Graf Daun'sche Burghauptmann von Vöttau, Johann Josef Schima, stellt die Sache in einem Schreiben an den Wirtschaftsdirektor des Grafen Daun vom 1. August 1763 allerdings etwas anders dar. Er sagt:

»Es hat des allhiesigen Brandweinbrenners und Juden Schalla Aron Tochter Namens Esterle, welche zur annehmung des allein seligmachenden christkatholischen Glaubens seit einer langen Zeit nicht ohne Verwunderung aller Menschen, auf uhneracht deren von ihren Eltern deswegen empfangenen Schlägen eine sonderliche Begierde getragen, den 29. Juli das Vertrauen zu der hiesigen gnädigen Herrschaft genommen und um Bewerkstelligung ihres Vorhabens gebeten, welches unschuldiges ansuchen bei Ihr Gräfl. Gnaden nicht nur stattgefunden hat, sondern auch dieses Madl in dessen allhier bis auf weitere Bekräfftigung ihres ansinnens dann legale Vorstellung deren Eltern allhier im Schlosse aufbehalten wird.

Da nun vor allem zu den werknöthigen Vorkehrungen die Jahre ihres Alters erfordert werden,« bittet der Burghauptmann, »das in Protokollo der unterthänigen jüdischen Beschreibung sicher erfindende Alter des besagten Mägdleins geneigtest zu bekräftigen.«

Auf Grund der Anzeige des Schaye Aron und des vorstehend im Auszuge mitgeteilten Briefes des Burghauptmannes Schima, erhielt der Kreishauptmann von Znaim zunächst den Auftrag, den Tatbestand durch genaue Erhebungen sicher zu stellen.

Inzwischen hatte sich Schaye Aron aber gleichzeitig mit einem Majestätsgesuche an die Kaiserin selbst gewendet und auf Grund dieses Majestätsgesuches erhielt das Gubernium in Brünn durch Reskript vom 19. August den Auftrag, »dasselbe solle das Inangebrachte gründlich und umständlich untersuchen lassen, sodann darob seinen gutachtlichen Bericht erstatten, sogleich aber ohne allen Verschub die gemessene Verordnung ergehen lassen,

damit bis auf erfolgende Resolution mit der tauff des Mägdleins nicht fürgegangen werde.«

Allein, während dieses Hofdekret in Wien ausgefertigt wurde, machte religiöser Uebereifer den Inhalt desselben gegenstandslos; denn schon am 20. August berichtet der Kreishauptmann von Znaim an die Landesstelle, »wienach dieses jüdische Mägdlein von dem Vöttauer Pfarrer und Vice-Landdechanten Herrn Patre Martino Zinck den 19ten ejusdem gleichwolen getauffet und ihr der Name Theresia Magdalena in der heiligen tauff gegeben worden sei.

Trotzdem gingen die Erhebungen über das Alter des Mädchens und die Ursachen ihrer Konversion fort und es wurden sehr viele Zeugen vernommen.

Der Aussage des Gemeindevorstehers Thomas Janitschek in Vöttau ist zu entnehmen:

»Am frohnleichnamstage, den 2. Juni 1763, als ich nach vollendeter Procession das vor meinem hause errichtete Altar abtragen ließ, hat des hiesigen Judens Tochter Esterle die Bilder und Schutzengel hineintragen geholfen, alle geküßt und gefragt, wie ein und der andere heiße. Sie sprach unter Anderem, daß sie vom Herzen gern eine Christin werden wollte, wenn sie nur die Art wüßte, wie sie hiezu gelangen könnte. Wann aber ihr Vater und Mutter sterben sollten, so wolle sie keine Stund unter den Juden bleiben. Neulich ging ich über die Brücken und sahe, daß dieses Madl im Vorbeigehen bei der neben der Brucken stehenden St. Johannesstatue die Knie gebogen und sich mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes bezeichnet hat.«

Lorenz Koukal, Bräuer in Vöttau, gibt an, daß Esterle stets, wenn sie bei ihm eintrat, »Gelobt sei Jesus Christus« gesagt habe, daß sie das Vater unser und Ave Maria gebetet und ersucht habe, womit er ihr zum christlichen Glauben verhelfen möchte. Auch habe sie gesagt: »Es hat mir Eure Andacht neulich bei den Altären so gefallen. Ihr betet Euren Gott öffentlich auf den Gassen an. Da wir hingegen Uns mit dem unsrigen kaum sehen lassen, so sehe ich, daß Euer Glaube besser sei. Ich will also eine Christin werden und mag von dem abscheulichen Judenthum nichts wissen.«

Auf den Bericht vom 20. August erhielt der Kreishauptmann von der Landesstelle die Verständigung, daß man die vollzogene Taufe Ihrer Majestät gemeldet habe und nunmehr die allerhöchste Resolution abgewartet werden müsse. Da sich jedoch herausgestellt hat, daß die jüdischen Beschneid- und Geburtsbücher

unordentlich und unverläßlich geführt werden, solle diese Angelegenheit strengstens untersucht werden. Das getaufte Mägdlein sei wider alle Verfolgungen der Juden sicher zu stellen und solches genau zu invigilieren.

Schaye Aron reichte, nachdem er von der vollzogenen Taufe seines Kindes erfahren hatte, ein zweites Majestätsgesuch in den letzten Tagen des Monates August ein und bat abermals auf Grund des Oktober-Reskriptes Kaiser Karls VI. um Rückstellung der Tochter bis zu erreichtem vierzehnten Lebensjahre. Auch dieses Majestätsgesuch muß der Kaiserin vorgelegt worden sein, denn das Gubernium erhielt am 11. September den »Allerhöchsten Auftrag, daß selbes bei Erstattung des in Sachen abgeforderten Berichtes auch auf gegenwärtiges anbringen reflectiren solle.«

Das Gubernium reflektierte jedoch nicht darauf und beantragte mit Rücksicht auf die Tatsache der vollzogenen Taufe die gänzliche Abweisung des Schaye Aron, worauf am 11. Oktober ein Reskript der Kaiserin vom 1. Oktober eintraf, das der Hauptsache nach folgenden Wortlaut hat:

»Nachdeme, Wie Ihr uns sub 26ten Augusti umständlich gehorsamst einberichtet habet, die Tochter des Vöttauer Brand-Wein-Bestand-Judens Schaya Aarons Esterle Vermög derer Obrigkeitlichen Geburts-Vormerk-Büchern, dann des von denen Schaufinger-Juden der Herrschafts-Amts-Canzley zum Eintragen übergebenen aufsatzes den 16ten May 1750 gebohren ist, mithin das 13te Jahr bereits zurückgeleget hat, und dargegen die mit sichtbahren Mängeln behafftete Jüdische Geburts- und Beschneid-Bücher nichts probiren können, hiernächst auch derselben ungezwungene Begierde zu dem Catholischen Glauben und Einsicht in allen Uns von eüch unter einem mitgetheilten Berichten besonders erhoben wird, und mit der Administrirung der heil. Taufe bereits fürgegangen worden, So hat es dabey sein Vollkommenes bewenden.

Eüch lieget solchemnach ob, wie Wir eüch auch hiermit gnädigst befehlen, dahin fürzusorgen, womit diese Esterle nunmehro Theresia Magdalena Christ-Catholisch erzogen, von allen Nachstellungen der Juden ausgebig geschützet, und von ihrem Vatter, wie solches in dem Judenthum beschehen wäre, jedoch ohne größeren Kösten alimentiret, der Vatter auch nunmehro schon zu Ausmaß- und Bestimmung der ihr gebührenden Legitima, und deren Sicherstellung angehalten werde, und dieses alles nicht, wie ihr des dafürhaltens zu seyn scheinet, weil es die Bulla Benedicti XIV. besaget (allermassendiese, wie andere Päpstlichen

Bullen in unseren Erblanden nur in so weit gültig seyn, als solche von Uns als Landes Fürstin zu Kräfften erkennet werden, auch ohne Unserer höchsten Einwilligung nicht einmahl publicirt werden dürfen) sondern weil es Unsere höchste Resolutiones also Vermögen.

Übrigens ist daran ganz recht geschehen, daß ihr dem Znaymer Creyßhaubtmann die genauest- und schärfeste untersuchung derer unrichtig geführt werdenden, und in dieser Vorfallenheit verfälscht worden seyn dörfenden Jüdischen Geburt- und Beschneid-Bücher aufgetragen habet, nach deren Beendigung ihr Uns den erhobenen Befund gehorsamst einzuberichten unvergessen seyn sollet.«

Als Konsequenz dieses kaiserlichen Reskriptes ergab sich eine strenge Rüge für die Judengemeinde Schaffa, wohin Schaya Aron zuständig war, wegen der mangelhaft geführten Beschneide- und Geburtsregister, aus denen jedoch schließlich mit Sicherheit festgestellt werden konnte, daß Esterle am 16. Mai 1750 zur Welt gekommen war.

Es folgt nun eine lange Untersuchung über die Vermögensverhältnisse des Schaye Aron, der eine Menge Schuldurkunden seiner Gläubiger vorlegt, so daß man ihm nur ein Vermögen von wenigen hundert Gulden nachweisen kann. Die Schlußresolution der Kaiserin liegt nicht bei den Akten, doch geht aus einer Zuschrift der Landesstelle an den Kreishauptmann hervor, daß Schaye Aron aus prinzipiellen Gründen zur Bestreitung des Unterhaltes seiner getauften Tochter verpflichtet wurde.

Am 19. Juli 1766 meldete der Pfarradministrator Florentinus Honisch zu Aujezd bei Černahora dem Olmützer Konsistorium, daß drei christliche Weiber zufällig der Geburt eines jüdischen Mädchens in dem Dorfe Lažan beigewohnt haben und daß eines dieser Weiber das neugeborene Kind mit den Worten »Dítě, já tebe křtím v jménu Boha Otce, Boha syna a Boha ducha svatého« getauft habe, ohne daß es die Mutter des Kindes merkte. Das Weib habe die Taufe deshalb vollzogen, weil sie der Meinung war, daß das schwächliche Kind sterben werde. Obwohl zwar solches Unternehmen widerrechtlich und unerlaubter Weise geschehen, sei die Taufe trotzdem giltig und P. Honisch frägt nun an, was zu geschehen habe.

Das Konsistorium macht von dieser Meldung Anzeige an das Gubernium und dieses beauftragt zunächst den Kreishauptmann von Brünn, Erhebungen zu pflegen. Nachdem durch diese

Erhebungen die Richtigkeit der Aussage des Pfarrverwesers sichergestellt war, erhielt der Kreishauptmann den Befehl, das Kind dem jüdischen Elternpaare nicht nur abzunehmen und einer christlichen Amme zu übergeben, sondern auch die Vermögensverhältnisse der Eltern des Kindes, sowie der Weiber, die bei dem Geburtsakte zugegen waren, sicherzustellen.

Das Ergebnis dieser Erhebungen waren jedoch ein durchaus negatives. Es handelte sich um lauter blutarme Menschen. Der Vater war ein Gehilfe des Lažaner Pottaschesieders und zuständig nach Boskowitz. Die dortige Obrigkeit erhielt also den Auftrag, die Erhaltungskosten des Kindes, das bei der dortigen Amme bleiben sollte, zu bezahlen.

Eine Eingabe des Lessonitzer Bestandesjuden Wolf Wiener vom 19. September 1766 an die Landesstelle enthält folgendes:

»Einem hoch löblichen, kaiserl. königlichen Landesgubernio kann hiemit wehmütigst nicht verhalten, welchergestalten ich meine Tochter mit siebzehn Jahren an einen sicheren Löbl, Rosinkauer Bestandesjuden verheiratet hatte, mit welchem sie nach Verlauf eines Jahres ein Kind zeugte, welches aber sogleich gestorben und nach verlauff eines Jahres darauf wurde sie wiederum mit einem Sohne Kindesmutter, welcher zwar beim Leben bliebe, die Mutter aber das Zeitliche verlassen mußte. Weillen nun die Mutter in Pitetschen (Blattern) gestorben, so mußte das unschuldige Kind etwas von ihrer Krankheit angezogen haben, gestaltsam dieses viele Tipfel und geschwör auf den Kopf bekommen. Nachdem nun dieses sechs Wochen alte Kind und respective Enenkel gern gesund gesehen hätte, so dachte hie und wieder an verschiedene Hilfsmittel, wo zuletzt mir der Franziskaner, der in anwesenheit des tit. Herrn Grafen von Aychpychl zu Lessonitz als Hofkaplan sich befindet und an vielen Leuten schon manigfache Curen gemacht hat, einfiele, zu welchem mich dann auch verfügte und ihme ersuchte, er möchte das Kind curiren.

Wie undersagte Franziskaner das Kind besichtigt, so sagte derselbe, es könnte ihm geholfen werden; man möchte ihm die unreine Kindswindeln aus dem Bade geben, welches man dann auch gethan und er mit solchen dem Kind in anwesenheit meiner und mehrerer anderer Juden den Kopf abgeputzet und alsdann auf die geschwör pflasterlen aufgelegt hat, mit welchen auch das Kind richtig ausgeheilet worden.

Nun hatte das Kind immer als Großvater bei mir durch 3¼ Jahr und glaubte Alles gut und richtig zu sein. Unterdesen

aber kommt verflossenen Montag der Lessonitzer Amtmann mit einer großen Schaar Bauern zu mir, fangen das ersagte Kind, mein Enenkel, auf der gassen ab und bewachen mein Haus bis den andern Tag so daß weder ich noch meine Leute herausgehen können.

Wie ich nun den ernannten Oberamtmann gebeten, womit er mir eröffnen möchte, von wem dieser Befehl ergangen und er mir darvon gegen Bezahlung eine Abschrift geben möchte, so sagte er, die Verordnung wäre von Ihro Majestät; da ich aber darbei nicht beruhete, so erwiderte er mir, das Kind wäre auf befehl des Datschitzer Herrn Dechanten von mir darummen weggenommen, weillen selbtes von dem Dominikaner damals, wie er dem kleinen Kinde mit den Windeln den Kopf abgewaschen getauffet worden sei.

Wann man dann nun 1. den Franziskaner nicht als einen, Geistlichen zur Tauf, sondern qua einen Doctor zu einem kranken Kind geholet hat und 2. sowol ich als noch mehrere Juden dabeigewesen und genau obacht gegeben, wie er dem Kinde mit den Windeln den Kopf abgewischt und darbei nicht das mindeste gemercket haben, daß er das Kind getauffet hätte, dann 3. ich auch unmöglich glauben kann, daß er dieses Kind mit diesem unflätigen Wasser giltig tauffen können, wie nicht minder 4. des dafürhaltens bin, wienach ein Judenkind erst damals, wann es zu seinem vollkommenen Verstand kommt, gefolgsam sagen kann, ob es im Judenthum verbleiben oder aber den christlichen Glauben annehmen will, gültig getaufft werden könne«.

Petent macht zum Schlusse seiner Eingabe darauf aufmerksam, daß man mehr als drei Jahre gebraucht habe, um festzustellen, daß das Kind getaufft wurde und wirft die Frage auf: Wie denn, wenn das Kind inzwischen gestorben wäre? Er erbittet endlich den Schutz der Landesstelle und Rückstellung seines Enkelkindes.

Der Kreishauptmann von Znaim, Wolfgang Franz Freiherr von Kaltschmied erhält nun vom Gubernium den Auftrag, genaue Erhebungen zu pflegen und berichtet am 6. Oktober 1766 folgendes: Das Kind ist auf Anrathen des Datschitzer Jesuitenapothekers Thomsa von dem Lessonitzer Schloßkaplan Peter Gerand Wurff des Datschitzer Franziskanerordens thatsächlich getauft worden, da der genannte Geistliche der Ansicht war, das Kind müsse sterben und er dessen Seele retten wollte. Der Dechant von Datschitz Pfarrer Reulinger hat davon gewußt und die

Anzeige an das Olmützer Konsistorium erstattet. Dieses verlangte die Auslieferung des Kindes und einem solchen Verlangen mußte Folge geleistet werden.

Uebrigens, fügte der Kreishauptmann hiezu, befindet sich P. Wurff derzeit im Konvente von Olmütz und kann dort durch den Kreishauptmann jederzeit einvernommen werden.

Inzwischen hatte sich der Iglauer Landesälteste Moses Beer Schnabel ebenfalls der Sache seines Glaubensgenossen angenommen und beim Gubernium um die Rückstellung des Enkelkindes Wieners gebeten, so daß auch der Kreishauptmann von Iglau den Auftrag erhielt, nähere Erhebungen zu pflegen. Der Bericht dieses Funktionärs ist vom 10 Oktober datiert. In demselben sind die Aussagen des Franziskaners und der angeblich bei der Taufe anwesend gewesenen Juden einander gegenüber gestellt. Wir erfahren daraus die Aussage des Franziskanerpaters Wurff. Sie lautet in den entscheidenen Stellen:

»Weillen ich nun bei dem Herrn Grafen Aychbychl in Lessonitz als Hofkaplan mich befunden und in etwas von den Medikamenten verstanden, hat mich des Kindes Urgroßmutter ersuchet und gebeten, ich wolle diesem Kinde Hilfe verschaffen. Mithin und auch auf anlangen Ihrer Excellenzen der Frauen Gräfinnen habe mich in des Juden Wohnung verfüget und dem Kind eine Salbe aufgelegt, worauf nacher Lessonitz zu Sr. Excellenz dem Herrn Grafen der Teltscher Apotheker, ansonsten in Heilung derlei Zuständen wohl erfahrener Mann Josef Thomsa aus der Gesellschaft Jesu gekommen, mit welchem ich mich wegen Heilung dieses Kindes berathschlaget und weilen derselbe die Genesung in Zweifel gestellt und beygerücket, daß solches hart wird aufkommen können, so besorgte auch um das Heil der armen Seele und tauffete das Kind in des Lessonitzer Juden Zimmer, schaffte aber ehe und bevor alle Juden hinweg bis auf des Kindes Großvater und ein Weib, welches das Kind gehalten.

Damit sie aber nicht wahrnehmeten, daß ich das Kind zu taufen gemeinet bin, sagte ich, ich müßte ein reines Brunn-Wasser haben, damit ich mit solchem das Köpfl abwaschen könnte und mit eben diesem Wasser nach vorausgefaßter Meinung und gemachten intention die Tauffe zu verrichten, tauffete dieses jüdische Kind der Vorschrift nach: Ich taufe dich im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen, ohne daß die Anwesenden wahrgenommen hätten, daß ich die Tauff' verrichte und ist solches ohne Beilegung eines Namens früher u. z. vor zweien Jahren und wie ich glaube, in dem Monat Septembris

geschehen. Der Tag ist mir unbekannt. Als ich aber hernach wahrgenommen, daß das Kind genese und aufkomme, habe dem Babitzer Pfarrer Franz Tkany wie auch Sr. Excellenz der Herrschaft und andern bei der Tafel das andere Jahr darauf ungefähr in dem Monat Juni die vollzogene Tauff' offenbaret und kundgemacht, welches ich mit einem Eyd zu bestättigen erbötig bin«.

Dieser Aussage gegenüber stellt der Landesälteste im Namen des Großvaters dieses Kindes fest »wienach es nicht möglich sein könne, daß dieses jüdische Kind dem katholischen Brauch nach getauffet sein könne, indem er P. Franziskaner aus den Schranken der Wahrheit getretten und mit nichten ein sauberes Wasser zur abwaschung des Kindes gebrauchet oder bei Händen gehabt sondern nur lediglich eine Windel in demjenigen Wasser, worinnen das Kind abgewaschen worden, eingetunkt und damit das Köpfl des jüdischen Kindes abgewaschen und mit dem herumgestandenen Juden nichts anderes als von der Genesung des Kindes geredet«.

Als damals anwesende Juden werden angeführt: Israel Taußig, Nathan Eibenschütz, beide von Trebitsch, dann Enoch in Lessonitz und Grünbert aus Wisowitz. Alle diese sagen übereinstimmend aus, daß sich der Franziskanerpater ausschließlich des schmutzigen Wasser bedient habe.

Aus diesen sich widersprechenden Aussagen kann die proceßordnungsmäßige Wahrheit nicht festgestellt werden, wohl aber liegt die Vermutung nahe, daß der Franziskaner nicht nur einmal, sondern öfter die Krankenstube des Kindes besucht hat. Konstatiert wird dies jedoch nicht in den vorliegenden Akten, obwohl sie noch eine große Anzahl von Berichten der beteiligten Kreishauptleute und des Olmützer Konsistoriums enthalten, die nur nebensächliches Interesse bieten. Die Schlußentscheidung der Landesstelle lautet:

Die Taufe ist wirklich vollzogen worden und der Dechant von Datschitz Johann Neulinger hat das Kind in Verpflegung zu halten. Der Vater des Kindes aber, der Rozinka'er Bestandesjude Löbl muß ihm ein Kapital von hundert Gulden verschreiben, beziehungsweise auf seinem Hause in Rozinka und seinen beiden Schulsesseln sicher stellen.

Anfangs Jänner 1767 wurde der Kojeteiner Jude Chaim, auch Joachim Moses Löbl genannt, wegen Mord- und Raubverdachtes gefangen genommen. Er erkrankte gleich nach seiner Einlieferung und sprach den Wunsch aus, getauft zu werden.

Dieser Wunsch wurde erfüllt. Da sein Zustand von Tag zu Tag schlechter wurde, bat er, daß man ihm gestatten möge, seine Familie zu sehen, die er zur Taufe zu überreden versprach. Auf Grund dieses Versprechens erhielt der Kreishauptmann von Olmütz den Auftrag, die ganze Familie des Löbl bestehend aus der Gattin, dann drei Töchtern Esterle, Schendl und Frandl, 18, 16 und 10 Jahre alt, einen Knaben im Alter von 6 Jahren und ein Mädchen im Alter von zwei Jahren nach Brünn zu schaffen. Bevor dieser Auftrag ausgeführt werden konnte, starb Löbl. Nun erhielt der Olmützer Kreishauptmann den Befehl, die zwei kleinen Kinder »aus den jüdischen Händen ohnweigerlich abzunehmen und der Geistlichkeit zur erforderlichen Instruir- und Tauffung zu übergeben«. Inzwischen starb auch das zweijährige Kind. Die Mutter mit den drei älteren Mädchen flüchteten sich und der sechsjährige Knabe wurde dem Kojeteiner Pfarrer zur Taufe und Erhaltung übergeben. Die Erhaltungskosten mußte die Obrigkeit von Kojetein tragen.

Im Mai 1767 ließ sich der Gödinger Jude Gabriel Lemburger in Nikolsburg taufen und sprach den Wunsch aus, daß auch sein vierjähriges Töchterchen, derzeit noch bei ihrer Mutter in Göding, getauft werde. Darauf hin erhielt der Oberamtmann von Göding durch den Kreishauptmann in Brünn die Weisung, das Mädchen der Mutter wegzunehmen und nach Nikolsburg zu schicken. Der Auftrag wurde sofort vollzogen. Nun erklärte aber der Vater des Kindes in Nikolsburg, daß er das Kind nicht erhalten könne und bat um eine Unterstützung. Das Gubernium erkundigte sich zunächst, ob das Kind wirklich getauft sei und bedeutete hierauf dem Neophyten, daß es seine Sorge sei, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen und gab ihm blos eine Empfehlung an die Nikolsburger Grundobrigkeit, die ihm »hoffentlich einigen Verdienst« werde zukommen lassen.

Am 22. Jänner 1768 richtet Graf Adam Ignaz Berchtold, Besitzer der Herrschaft Jamnitz eine Anzeige an das Gubernium des Inhaltes, es sei auf seiner Herrschaft Pullitz der Ruf ergangen, daß ein Kind des Pullitzer Judenrichters Isak Landesmann*) von,

*) Der Fall Isak Landesmann wurde besprochen in »Neuzeit« 186: und von Dr. Friedländer in Kore Haddorot. Brünn 1876. Dr. Friedländer teilt mit, daß die Taufe des Löbl Landesmann durch die Ortshebamme vollzogen wurde und daß der Schloßkaplan, »in dessen Brust ein warm fühlendes Herz geschlagen«, den Isak Landesmann darauf aufmerksam gemacht habe, daß die

einem inzwischen verstorbenen Fräulein Regina von Dubsky vor sieben Jahren getauft worden, vielmehr auf Veranlassung des Fräuleins Regina von Dubsky durch einen Mariabrunner barfüßigen Franziskaner Namens Antonius getauft worden sei. Graf Berchtold hat sogleich mit dem Pfarrer von Kdossau alles Nötige veranlaßt um das Kind dem Juden wegzunehmen, aber Landesmann habe davon Wind bekommen und seine Kinder noch im Dezember des abgelaufenen Jahres weggeschickt.

Es handelte sich um drei Knaben, von denen das Gerücht nur Einen als getauft bezeichnete, doch wußte Niemand zu sagen, welcher von den drei Knaben getauft sei und so glaubte Landesmann am besten zu tun, wenn er alle drei Knaben aus dem Hause entfernte. Er schickte sie sobald er von dem ausgestreuten Gerüchte Kunde erhielt, Mitte Dezember heimlich nach Ziltz in Preuß.-Schlesien. .

Der Anzeige des Grafen Berchtold folgte am 25. Jänner der Gubernialauftrag an den Kreishauptmann von Znaim, den Pullitzer Judenrichter »auf so lange einzusperren bis seine Kinder wieder da sind«. Auch sollte ihm bedeutet werden, daß er, »da er das Emigrationsdelict begangen, seiner Habe und seines Vermögens beraubet würde, wenn die Kinder nicht zum Vorschein kämen.« Unter gleichem Datum berichtete das Gubernium über den Fall an das Olmützer Konsistorium.

Die Kunde von der Inhaftierung des Judenrichters, der sich eines vorzüglichen Rufes erfreute, muß sich rasch verbreitet und bedeutendes Aufsehen gemacht haben, denn schon am 12. Februar verwendet sich der Primator der böhmischen Judenschaft Israel Simon Frankel in Prag für Landesmann beim mährischen Gubernium, doch wurde seine Eingabe rundweg abgewiesen, da der Fall die böhmische Judenschaft gar nichts angehe.

Auch ein sehr warm geschriebenes Majestätsgesuch war anfangs Februar durch Landesmann eingebracht worden. Dieses hatte wenigstens den Erfolg, daß die Kaiserin mit Reskript vom

---

Taufe verraten und das Verschwinden der Kinder deshalb am Platze sei. Ich glaube nicht recht an den Edelsinn dieses Schloßkaplanes. Friedländer erzählt auch, daß die Gattin Landesmanns, Esther, sich an den Fürsten Kaunitz gewendet habe, als dieser einmal seine unweit Pullitz gelegene Herrschaft Jarmeritz besuchte und daß dieser tolerante und freisinnige Mann ihr seine Unterstützung zugesagt habe. Unmöglich ist die Sache nicht, wenn auch aus den vorliegenden Amtsakten kein Beweis dafür erbracht werden kann. Vielleicht ist aber die Intervention des Fürsten Kaunitz ebenso romantische Zutat wie der aus Gründen der Humanität erfolgte Verrat des Schloßkaplans.

5. Februar 1768 dem Gubernium auftrug, daß es den casum gründlich untersuchen lasse. Das geschah denn auch.

Am 22. Februar stellt der Wirtschaftsdirektor von Pullitz Daniel Vincenz Studensky in einem Berichte an den Kreishauptmann von Znaim folgenden Tatbestand fest:

1. Man glaube, daß von den drei Knaben der jüngste, Namens Löbl getauft worden sei.

2. Die Taufe soll ein Barfußermönch Namens Antonius vorgenommen haben, der sich am Leben in Mariabrunn befindet.

3. Das getaufte Kind hat ein Wurmfieber gehabt, war also nicht in offenbarer Todesnot, als es getauft wurde.

4. Die Ursache des jahrelangen Stillschweigens über die vollzogene Taufe ist nicht bekannt.

5. Erst am Beginne des Dezember im Vorjahre, hat man von der vollzogenen Taufe zu sprechen angefangen.

Ueber die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung berichtete die Landesstelle anfangs März an die Hofkanzlei und am 25. März 1768 traf ein kaiserliches Reskript in Brünn ein, in welchem der Auftrag erteilt wurde, den Judenrichter Landesmann im Arreste zu belassen und »im Weigerungsfalle durch schärfere Compulsorialmittel (wodurch jedoch dem Juden weder am Leben noch sonsten an seiner Gesundheit geschadet werde) ernstlich anzuhalten.« Uebrigens sei die weitere Untersuchung mit aller Gründlichkeit durchzuführen.

Am 26. April überreicht der Kreishauptmann von Znaim ein sehr umfangreiches Convolut von Untersuchungsberichten. Aus demselben geht zunächst hervor, daß Landesmann auf keine Weise zu bewegen war, seine Kinder freiwillig zurückkommen zu lassen.

Da er durchaus nicht dazu zu bringen war, den Aufenthalt seiner Kinder anzugeben, »so habe selbtem« — berichtet der Kreishauptmann — »tags darauf als den 17. April Eisen anlegen und aus der bürgerstube in das sogenannte Verhörzimmer überlegen machen mit dem fürbedacht, daß man ihm weder seine hier haltenden Schächter noch die ihm kochende jüdische Köchin mehr zu lassen, sondern die Speisen durch den frohndiener zu reichen und hiebei gute absicht tragen sollte, damit ihm verstohlener Weise kein Brief oder zettel zukommen möge.«

In der Tat konfiszirte man sechs Briefe in hebräischer Sprache von Verwandten Landesmann's, die dem Akte beiliegen. Die Uebersetzung derselben besorgte im Auftrage des Guber-

niums der kaiserliche königliche Interpret Alois von Sonnenfels. Der Inhalt der Briefe war jedoch für den Gang der Untersuchung vollkommen belanglos.

Der Kreishauptmann meint in seinem Berichte, daß die größte Schuld in der Angelegenheit den Augustinerpater Antonius treffe, der entweder die Taufe selbst vorgenommen oder das Fräulein Regine dazu überredet, und dann geschwiegen habe. Ebenso habe der damalige Kdossauer Kooperator, der jetzige Pfarrer in Czech Johann Czerwinka davon gewußt und ebenfalls geschwiegen.

Im Uebrigen glaube er, daß die Rückkehr der Judenkinder vollkommen ausgeschlossen sei; eher wäre es möglich, daß man sie umbringe, als sie zurückstelle.

Die Landesstelle nahm den Bericht des Kreishauptmannes zur Kenntnis, befahl jedoch sofort nach Einlangen desselben, alle Arrestverschärfungen, die der Kreishauptmann für Landesmann angeordnet hatte, zu beseitigen, weil das nicht dem kaiserlichen Reskripte vom 5. Februar entspreche.

Am 2. Mai lief bei der Landesstelle auch ein Gutachten des Olmützer Konsistoriums ein. Dasselbe ist nicht warm und nicht kalt. Man könne nichts tun, hieß es darin. Die Kinder seien nicht da, P. Antonius sei außerhalb der Diözese und Genaues wisse Niemand.

Unter diesen Umständen fällt der Bericht der Landesstelle an die Hofkanzlei am 2. Mai auch nicht sehr bestimmt aus und der Kaiserin bleibt nichts übrig, als ebenfalls ausweichend zu entscheiden. Sie teilt dem Gubernium durch Reskript vom 20. Mai mit, daß die Sache noch zu wenig klar sei; man solle vorerst noch den Pater Antonius befragen.

Auch dieser Hauptzeuge wird endlich entdeckt. Am 20. Juni 1768 sendet der Znaimer Kreishauptmann ein Originalschreiben des P. Antonius ein, worin dieser mitteilt, daß er von dem Frl. Regina von Dubsky nur gehört habe, es sei von ihr eines der Kinder getauft worden. Er selbst habe keine Taufe vorgenommen. Mit diesem Schreiben überreichte der Kreishauptmann auch ein Realkautionsinstrument der Gemeinde Pullitz für Landesmann. Inzwischen waren die für Landesmann bestimmten hebräischen Briefe in deutscher Uebersetzung an die Hofkanzlei gesendet worden und hatten auch bei der Kaiserin eine andere, mildere Auffassung der Sache bewirkt. Sie reskribierte am 17. Juni 1768 mit Bezug auf diese Briefe: »woraus aber keineswegs erhellet, daß von ermeltem Juden Landesmann außer der ersten Verschickung

seiner Kinder zu deren Verheimlichung etwas weiteres veranlaßt worden wäre noch wider die Prager und Böheimische Juden hiedurch ein gegründeter Verdacht entstehen können, als ob selbe die Rückkehr dieser jüdischen Kinder zu verhindern suchten.« Die Kaiserin verlangt also für den Fall, als das Gubernium ein weiteres Vorgehen gegen Landesmann wünsche, noch andere Beweise. Da solche nicht vorlagen, beantragte das Gubernium selbst, die Sache auf sich beruhen zu lassen und verfügte am 25. Juni 1768 die Freilassung des inhaftierten Landesmann.

Das Schlußdekret der Kaiserin vom 9. September 1768 lautet in der entscheidenden Stelle: »daß dieser Juden knab bey dem wegen richtigkeit der angeblichen taufe allenthalben fürwaltenden zweifel von der anfertigung der geistlichkeit ledig und losgezählet; folglich ermelten Landesmann als Vatern dieses jüdischen Knabens seine deshalb angelegte Kaution wiederum relaxieret, dem Pfarrer zu Czech, welchem als dermaligem Vicario loci ermelter P. Antonius es sogleich entdecket zu haben bezeuget, mittelst des Ordinarii auf das nachdrucksamste verhoben werden solle.«

Die Kinder des Landesmann durften also wieder zurückkehren; doch ließ Landesmann einen Zeitraum von fast fünf Jahren verstreichen, bevor er sie wieder zurückrief. Aber selbst dann war die Sache nicht ganz ohne Gefahr. Kaum waren die jungen Leute — Anfangs Mai 1773 — wieder in Pullitz eingetroffen, wurde dies dem Gubernium durch den Kreishauptmann zur Anzeige gebracht.

Am 1. Juni berichtet dieses an die Hofkanzlei und erbittet Verhaltungsmaßregeln. Die Kaiserin entscheidet jedoch mit Hofdekret vom 26. Juni 1773: Es bleibt bei der Verordnung vom 9. September 1768 und wenn auch zu hoffen sei, daß dieser Knabe »durch mäßiges und bescheidenes Zureden sich werde bekehren lassen«, so müsse doch »durch eine bescheidene benehmung alles Aufsehen« vermieden werden.

Am 19. August 1768 richtet der Brünner Advokat Josef Friedrich Großbauer an das Gubernium die Bitte, der ehemaligen Jüdin, nunmehrigen Neophytin Anna Maria Bertholz zur Wiedererlangung ihres dreivierteljährigen Kindes behilflich zu sein, das, damit es nicht getauft werden könne, die Juden weggenommen hatten und in Pohrlitz verborgen halten sollten. Allein das Kind war trotz aller Bemühungen bis zum Jänner des Jahres 1769 nicht aufzufinden und so resolvierte die Kaiserin schließlich, daß »es dabei sein Bewenden habe«.

Derselbe Advokat Großbauer spielt sechs Jahre später abermals eine Rolle bei der Konversion eines Judenmädchens, das unter ganz interessanten Umständen Christin wurde. Die Akten melden darüber folgendes: Laut einer Eingabe des Olmützer Konsistoriums vom 3. November 1774 ist kürzlich ein »wohlgestaltetes« Judenmädchen in Brünn erschienen und bei dem Brünner Advokaten Josef Friedrich Großbauer abgestiegen. Sie hat die Absicht ausgesprochen, katholisch zu werden und besucht fleißig die katholischen Kirchen, was aber nicht angehe, da sie vor der Taufe zum Kirchenbesuche kein Recht habe; jedenfalls sei die Sache verdächtig »respectu dieses wohlgestalten Weibsbildes, welches nebst vornehmen Kleidern auch pretiosa eingebracht haben soll.«

Auf diese Anzeige hin erhielt die Polizei-Hauptkommission in Brünn den Auftrag, die Angelegenheit gründlich zu untersuchen. Auch der Advokat wurde ins Polizeigebäude vorgeladen. Allein das gieng ihm gegen die Standesehre. In einer geharnischten Eingabe an die Kaiserin verwahrte er sich dagegen, mit »Fleischern, Wirthen, Vagabunden, Metzgern und Kupplerinnen« auf eine Stufe gestellt zu werden und verlangte seine Vernehmung durch den Kreishauptmann. Die Kaiserin, welcher Großbauer in seinem Majestätsgesuche alle näheren Umstände seiner Bekanntschaft mit Bleßel Josefin — so hieß das »wohlgestaltete Judenmädl« mitgeteilt hatte, bewilligte sein Ansuchen und gestattete, über die Absichten des verheirateten Herrn Advokaten vollkommen beruhigt, daß das Mädchen in seinem Hause bleibe. Es erhielt auch wirklich längere Zeit Unterricht in der katholischen Religion und wurde dann getauft. Paten waren ein Graf Althann und Großbauer. Der Letztgenannte richtete einige Zeit nach der Taufe des Mädchens ein Majestätsgesuch an die Kaiserin, worin er um einen jährlichen Erziehungsbeitrag für seine Schutzbefohlene bat, aber dieses Gesuch lehnte die Kaiserin als »ungereimt« ab.

Am 19. Juni 1773 liegt eine Eingabe des Joh. Baptist Grafen Mittrowsky an das Gubernium vor, in welcher gebeten wird, es möge die Landesstelle bei dem k. k. Gubernium in Böhmen einschreiten, damit der Vermögensstand eines in der Prager Juden-Mäuselgasse wohnenden Juden Jakob Isak untersucht werde, um eventuell den Erbsanteil für dessen in Brünn zum katholischen Glauben bekehrte und getaufte Tochter Resel, getaufte Josefa Xaveria, sicher zu stellen. Graf Mittrowsky und Gemahlin waren Taufpatin dieser Neophytin gewesen.

Am 29. November 1773 teilt das königl. Amt in Schlesien der Landesstelle in Brünn mit, daß ein sicherer Jude Löbl samt seinen Kindern den christlichen Glauben unter den Namen Dominik Bobretzky angenommen und vor kurzem wieder mit Hinterlassung seines Eheweibes zum jüdischen Glauben zurückgekehrt sei und sich unsichtbar gemacht habe. Man bittet, gegen diesen ehemaligen Teschner Brandweinschankspächter auch in Mähren einen Steckbrief zu erlassen. In der Personalbeschreibung des Flüchtigen heißt es: »reitet ein schwarzes, siebenjähriges Pferd mit weiß gefutterten Sattel, spricht deutsch, polnisch und jüdisch; er trägt einen mausfarbenen Rock und hat ein spanisches Rohr bei sich.«

Im Jahre 1774 brachte sich der Brünner Ratsherr von Stiebig von einer Geschäftsreise aus Ung.-Hradisch ein jüdisches Mädchen von 17 Jahren mit einem neugeborenem Kinde mit nach Brünn und logierte sie im Hirschenwirtshause ein. Die Sache machte einiges Aufsehen, denn man erzählte sich aus dem Vorleben des Mädchens sehr abenteuerliche Sachen, aber als sie samt ihrem Kinde nach einiger Zeit getauft wurde und das Hirschenwirtshaus verließ — die Akten enthalten nichts über ihre ferneren Schicksale — waren die über das Mädchen umlaufenden Gerüchte bereits verstummt.

Am 20. November 1775 zeigt die Landesstelle dem obersten Kanzler Grafen Blümegen an, daß der bei der Tabaksgefälls-Kompagnie in Brünn angestellte Benjamin Hönig — sein Vater gehört zu den Pächtern der Tabakregie — sich taufen lassen wolle. Da sein Vater voraussichtlich mit dem beabsichtigten Schritte seines Sohnes nicht einverstanden sein werde, bittet er um gesetzlichen Schutz gegen seinen Vater und um die Zusicherung, daß er seinen Gehalt von 1200 fl. auch in der Zukunft weiter beziehen werde. Graf Blümegen verhandelte mit dem Vater des Hönig in Wien persönlich und teilte am 26. November dem Gubernium mit, daß von Seite des Vaters dem Uebertritte nichts im Wege stehe, doch sei Benjamin Hönig verheiratet und die Frau zum Uebertritte n i c h t entschlossen. Schon am 11. Dezember meldet die Landesstelle an die Hofkanzlei, daß die Taufe des Benjamin Hönig vollzogen wurde. Die Frau des Konvertiten, die sich in gesegneten Umständen befinde, sei jedoch in Wien. Sie wäre bis zur Entbindung in Verwahrungshaft zu nehmen und dann sei das Kind zu taufen.

Dieser Antrag wurde der Kaiserin zur Beschlußfassung vorgelegt und die Monarchin entschied mit Hofdekret vom 5. Jänner 1776: »So würde mittelst der niederösterreichischen Regierung der Israel Hönig als Vater des gedachten Benjamin Hönig'schen Weibes dahin verhalten und verbunden, daß er die Sicherheit verschaffen und dafür haften solle, damit seine Tochter allhier verbleibe, folglich nirgends anderswohin entweiche, auch für ihre Leibesfrucht (zumalen bei der verordnetermaßen durch eine geschworene Hebamme beschehener Untersuchung sich veroffenbaret hat, daß diese Hönig'sche Tochter im vierten Monat schwanger seye) alle Sorge zu tragen und bei herannahender Niederkunft allsogleich oberwähnter Hebamme und unter Einem auch der niederösterreichischen Regierung die Anzeige zu machen.«

Allein schon nach wenigen Wochen war der Neophyt Hönig — verschwunden. Am 11. März 1776 trägt das Gubernium in Brünn dem Kreishauptmann von Olmütz auf, Erkundigungen über Christof Bienenfeld — diesen Namen hatte Benjamin Hönig in der Taufe erhalten — einzuziehen und zu berichten, ob er in Olmütz oder Troppau gesehen worden sei. Weder da noch dort wußte Jemand etwas vom Bienenfeld und so meldet die Landesstelle am 1. April der Hofkanzlei, daß der Mann verschwunden sei. Am 13. April läuft bei der Landesstelle der Bericht eines Konvertiten, Namens Ignaz Liebgott ein, der berichtet, daß Bienenfeld wieder zum Judentume zurückgekekrt sei und über Hotzenplotz, wo Liebgott ihn getroffen haben will, die Flucht nach Breslau ergriffen habe. Auch diese Nachricht wird der Hofkanzlei von Brünn aus mitgeteilt. Graf Blümegen antwortet jedoch am 26. April, daß man die Sache ruhen lassen solle, denn es sei nicht zu erwarten, daß Bienenfeld, alias Hönig von der königl. preußischen Regierung ausgeliefert werde.

Im Zusammenhange mit der vorstehend mitgeteilten, allerdings resultatlos gebliebenen Konversion stehen die Uebertritte der Kinder des reichen Salomon Dobruschka, des Hauptpächters des Brünner Tabaksgefälles. Aus dieser mit 12 Kindern gesegneten Familie traten mindestens sechs Kinder, vier Knaben und zwei Mädchen, zum Christentume über. Der älteste Sohn hatte schon 1769 seinen Uebertritt als Gemeiner des Infanterie-Regiments Siskowitz, dem er später als verdienstvoller Offizier unter dem Namen Karl Josef Schönfeld angehörte, vollzogen und damals als Pauschalabfindung seines Erbteils den Betrag von 1500 Gulden erhalten. Andere drei Söhne Maximilian, Leopold und Emanuel waren später (1787) Zöglinge der Wiener Neustädter

Militärakademie und erhielten als Abfindung je 1000 Gulden. Am bekanntesten unter diesen Geschwistern wurde Franz Thomas Schönfeld, der am 17. Dezember 1773 in Prag zum Christentum übertrat und sich als Schriftsteller einen Namen machte. Der älteste Sohn Karl Josef Schönfeld wurde wegen seiner militärischen Verdienste im Jahre 1778 zugleich mit seinen Geschwistern in den erbländischen Adelstand erhoben. Nach dem auch von Wurzbach zitierten »Deutschen Nekrologe« (Nordhausen 1828) wurden Franz Thomas Schönfeld und sein Bruder Emanuel Ernst am 5. April 1793 in Paris guillotiniert, doch frägt es sich noch, ob diese Nachricht zuverlässig ist.

Am 18. Dezember 1777 berichtet das Olmützer Konsistorium auf Grund einer Anzeige des Kooperators von Kostelec (Liechtenstein'sche Herrschaft Plumenau), daß eine Witwe Namens Veronika Kastilin »in frommer Dummheit« das etwa zweijährige kranke Kind des Brantweinjuden Löbl Samuel in Kostelec getauft habe und bittet, das Kind den Eltern wegnehmen und christlich erziehen zu lassen.

Der Landessollizitator Lazarus Abraham Pollitzer richtete dagegen eine scharfe Eingabe an die Landesstelle, in der er sich auf das Patent vom 9. September 1768 berief, in dem diese heimlichen Taufen streng verboten werden.

Trotzdem war die Wegnahme des Kindes am 5. Februar schon vollzogene Tatsache.

Der Olmützer Kreishauptmann Max Freiherr von Rolsberg beantragte zwar die Witwe Kastilin auf 8 Tage einzusperren und das Patent vom 9. September 1768 zu republizieren, allein er erhielt für diesen Antrag auf Bestrafung der Kastilin zunächst eine Rüge und den Auftrag, die Sache noch einmal zu untersuchen. Schließlich wurde aber doch eine viertägige Strafarbeit (opus dominicale) für die Witwe Kastilin ausgesprochen. Gleichzeitig mit der hier skizzierten Affaire spielte sich in dem kleinen Orte Kostelec ein zweites Ereignis ab. Ein armer, wahrscheinlich sehr frommer Taglöhner hatte einen vierjährigen Judenknaben heimlicher Weise getauft und davon der Geistlichkeit Mitteilung gemacht. Der Knabe wurde den Eltern weggenommen und der taufende Taglöhner erhielt ebenfalls vier Tage Strafarbeit, doch ohne Eisen und Bande. Die beiden getauften Kinder aus Kostelec mußten nach Brünn gebracht werden, »wo der Herr Polizei-Hauptkommissarius Freiherr von Tauber für sie weiter sorgen werde.«

Am 19. Oktober 1776 wird die Landesstelle in Brünn durch ein Hofdekret aufgefordert, für die Tochter des Nikolsburger Juden Benedikt Susmann das väterliche Erbteil sicher zu stellen. Das sechszehn Jahre alte Mädchen sei bei dem Feldpater des Prinz Toskanischen Carabinieri-Regimentes erschienen und habe erklärt, katholisch werden zu wollen.

Die Erhebungen der Landesstelle ergaben jedoch, daß Benedikt Susmann kein Vermögen besaß und daß somit auch von der Sicherstellung eines Erbteils nicht die Rede sein könne. Am 28. Juni 1777 langte in dieser Angelegenheit abermals ein Hofdekret in Brünn ein. Die Kaiserin teilt in demselben mit, daß das Mädel bereits getauft sei und einen gemeinen Mann des Toskanischen Carabinieri-Regiments geheiratet habe. Sie brauche nun keine Versorgung mehr.

Am 26. April 1780 schrieb ein Anonymus an den obersten Kanzler Freiherr von Blümegen »aus Mähren« folgenden Brief:

»Wenn Ihnen einer Folgendes erzählte: Ein Jud, dessen Weib in Kindsnöthen kommt, läuft um die Hebamme. Diese sagt: Ich wollte gern gehen, aber der Pfarrer hat es mir unter der Strafe des Kirchenbannes verboten. Der Jud läuft zu andern Weibern, die ihm eben diese Antwort geben. Er kommt bestürzt zu seinem Weibe zurück, die er im Blute und das inzwischen geborene Kind todt antrifft. Er läuft zum Pfarrer, bittet, weint. Dieser sagt: Wenn auch dreihundert Juden drauf giengen, so wäre es kein Schaden; ja er sperrt den Kindesvater in den Pfarrhof ein, nimmt Hut und Stock und gehet zur Kindesmutter und will sie zur Christin machen. Diese sagte, ihre Angst und schwäche und Schmerzen hindern sie jetzt an die Religionsübung zu denken. Unterdessen erblicket der Pfarrer ein katholisches Bauernweib, die aus einer gewissen Erkenntlichkeit der Jüdin zu Hilfe kommen wollte. Der Seelsorger ergreift sie und wirft sie zu dem Zimmer hinaus. Weil aber der Apostel nichts mit dem Glauben ausrichten konnte, so gieng er nach Hause und entließ den Juden. Der Arme findet sein Weib noch einmal in Kindesnöthen und sie gebar noch einen todten Zwilling.

Ein Erzfeind unserer Religion könnte kein schwärzeres Bubenstück erdichten, um sie gehässig zu machen. Ach Freund, es ist keine Fabel, keine Erdichtung. Mähren, du nährst solche Barbaren. Diese Höllenthat geschah heuer am Ostersamstag bei der Nacht in Mähren im Hradischer Kreise unweit Nikolsburg im Olmützer Erzbisthume zu Czaikowitz und der Pfarrer heißt Paul

Quiton. Die Jüdin lebet. Der Jud gieng aus Einfalt nach Wien, wollte dort klagen. Man hieß ihn aber nach Brünn als zur ersten Instanz gehen. Diese Woche ist die Klageschrift beim Gubernium eingereicht worden. Gestern kam ein gelehrter Jude zu mir und erzählte mir die Sache. Er ist der Verfasser der Bittschrift.«

Den Akten liegt nur eine Abschrift des Briefes bei, die keine Unterschrift trägt, so daß also der Name des Autors nicht festgestellt werden kann. Es ist jedoch klar, daß es sich um eine hochgestellte, einflußreiche Persönlichkeit handelte, die in nahen Beziehungen zu dem obersten Kanzler Grafen Blümegen stand. Dieser sandte das Schreiben am 8. Mai 1780 an die Landesstelle nach Brünn, wo inzwischen auch die Anzeige des Tabakgefäll-Subverlegers David Abraham Schimmerl gegen den Pfarrer Quiton eingelaufen war.

Infolge der direkten Einflußnahme des obersten Kanzlers setzte die Landesstelle eine gemischte Untersuchungskommission ein, zu der sie auch einen Delegierten des Olmützer Konsistoriums verlangte.

Dieses bestimmte den Milotitzer Dechant Bartholomäus Guldmann als geistlichen Kommissär. Von Seite der Landesstelle wurde der Substitut des Brünner Kreishauptmannes Michael Johann Graf von Althann zum Kommissionsmitgliede und gleichzeitig Vorsitzenden der Kommission ernannt. Als Aktuar derselben fungierte der Kanzellist Josef Karl Schmidt.

Am 9. Juni 1780 fand die protokollarische Vernehmung der Beteiligten in Czaikowic statt. Der schon mitgeteilte Tatbestand wurde vollinhaltlich bestätigt, obwohl sich Graf Althann alle Mühe gab den Pfarrer Quiton zu entlasten und den Juden Schimmerl nicht zum Worte kommen zu lassen. Man bedrohte den Mann sogar mit Schlägen, wenn er bei seiner Aussage bleiben würde.

Das Protokoll ist also mehr als einseitig, es ist vollkommen parteiisch und zu Gunsten des Pfarrers Quiton abgefaßt.

Deshalb hatte auch eine gegen die Fassung des Protokolles gerichtete Beschwerdeschrift des David Abraham Schimmerl, die dieser gleich nach jener Einvernahme dem Gubernium einreichte, vollen Erfolg. Die Landesstelle ließ am 30. Juni dem Kreishauptmann in Brünn eine Note folgenden Inhaltes zukommen: »Das k. k. Landesgubernium habe schon aus der jüngsthin vorgekommenen Relation über die Untersuchung unliebsam wahrgenommen, daß der k. k. Kreisamts-Substitutus Graf von Althann gleichsam eine Apologia für den Czaikowitzer Pfarrer verfaßt und nicht mit dem wahren Eifer hineingegangen seye«.

Aber auch der Bericht des Konsistorialdelegierten an das Olmützer Konsistorium muß nicht sehr schmeichelhaft für den Pfarrer Quiton ausgefallen sein, denn vom 14. Juli liegt ein Konsistorialbericht an das Gubernium vor, in dem mitgeteilt wird, daß dem Czaikowitzer Pfarrer sein Betragen auf das schärfste verhoben wurde und daß man ihm einen Strafarrest von vier Wochen auferlegt habe.

Am 22. Juli wurde die Hofkanzlei von dieser Konsistorialmeldung, sowie von der Rüge, die Graf Althann erhalten, in Kenntnis gesetzt und am 12. August diktierte die Monarchin dem Czaikowitzer Pfarrer zu dem vierwöchentlichen Arreste noch eine Strafe von 300 Gulden »binnen drei Monaten ohne alle Nachsicht zu erlegen«.

Am 8. April 1780 traf bei dem Landesgubernium in Brünn ein Hofdekret ein, in dem mitgeteilt wurde, daß man in Trentschin in Ungarn ein Judenmädchen Namens Anna festgenommen habe. Dieses aus Boskowitz gebürtige Mädchen' soll in Obrowitz getauft worden sein und seit neun Jahren wieder als Jüdin herumirren. So meldet die ungarische Hofkanzlei nach Wien. Die lateinisch geschriebene Original-Anzeige liegt den Akten bei.

Ueber diese Anzeige erstattet der Kreishauptmann von Brünn zufolge des ihm gewordenen Gubernialauftrages am 10. Mai 1780 einen Bericht. Es ist richtig, sagt der Kreishauptmann, daß laut Taufbuchauszug des Klosters Obrowitz im Jahre 1770 ein Judenmädel Anna, von Boskowitz gebürtig und aus dem Dorfe Žellowitz, »wo ihr Vater Brandweinbestandesjude war, entlaufen, im Klosterstifte Obrowitz Cecilia Crescentia getauft wurde«. Das Mädchen war dann kurze Zeit im Kloster selbst als Aushilfe der Waschfrau beschäftigt und nahm später einen Dienstposten bei der Frau Rosalie Budinsky in Brünn an. Diesen Dienstort hat sie nach einiger Zeit verlassen. Ob die in Trentschin arretierte Person mit dieser Anna identisch sei, lasse sich nicht beurteilen.

Die Landesstelle meinte unter solchen Umständen, den Antrag stellen zu müssen, daß man das arretierte Mädchen nach Brünn und Obrowitz schaffe und hier mit jenen Personen konfrontiere, die von der Taufe des Judenmädchens im Jahre 1770 Kenntnis hatten. Sie überläßt es also der österreichischen Hofkanzlei, mit der ungarischen Hofkanzlei über den Modus der Uebergabe der Arrestantin eine Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung wurde nach ziemlich langen Verhandlungen erzielt.

Am 25. Juli erhält das Gubernium von der Wiener Hofkanzlei die Mitteilung, daß Alles geordnet sei und daß das arretierte Mädchen an der österr.-ungarischen Grenze in Empfang genommen werden könne. Nun folgten wieder Verhandlungen zwischen dem Ung.-Hradischer Kreisamt und dem Trentschiner Komitat über den Ort der Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme des Mädchens und endlich wurde die Inhaftierte in dem der Grenze zunächst gelegenen Orte Hrozenka am 17. August tatsächlich von mährischen Landdragonern übernommen und nach Obrowitz geschafft. Dorthin waren für den 24. August verschiedene Personen, wie z. B. die Taufpaten von 1770 vorgeladen, um die Agnoszierung der Inhaftierten als Judenmädchen Anna vorzunehmen.

Es fanden sich aber noch andere Personen in Obrowitz ein, u. z. die wirklichen Eltern des Mädchens, Moses Lazar und sein Eheweib aus Butschowitz, welche das vorgeführte Mädchen sofort als ihre Tochter agnoszierten. Die übrigen Personen erklärten alle ohne Ausnahme, daß die eingelieferte Person nicht identisch mit dem im Jahre 1770 getauften Judenmädchen Anna sei.

Auf Grund dieses Ergebnisses sollte die Person nicht etwa freigelassen werden, sondern man trug sich mit der Absicht, sie wieder nach Trentschin zurückzuschicken, obwohl gegen sie nichts anderes vorlag, als der Verdacht, daß sie getauft sei. Da nahm sich endlich der Landessollizitator Lazar Abraham Pollitzer der Person an und bat um ihre Enthaftung.

Aber erst am 22. Oktober, nachdem ein zufriedenstellender Bericht der ungarischen Hofkanzlei in Wien eingelaufen war, reskribierte die Monarchin nach Brünn, daß »das Mägdlein nun mehr wieder auf freien Fuß zu stellen sei, nachdem ein error personae unterlaufen«.

Am 27. Oktober 1780 laufen bei der Landesstelle in Brünn zwei Eingaben in gleicher Angelegenhait ein u. z. eine Eingabe des Kreishauptmannes von Iglau, der ein Gesuch der jüdischen Frau des Iglauer Tabakdistriksverlegers Nathan Pinkus, Edl Pinkus um Rückstellung ihrer Tochter Malka vorlegt. Das Mädchen sei durch Christenlist und Ueberredung verführt worden, sich taufen zu lassen. Die zweite Eingabe kommt von dem Brünner Konsistorium, ist gezeichnet von dem Generalvikar Karl Frh. v. Tauber. Ein von Maria Franziska Petronella geborene Malka Pinkus gezeichnetes Protokoll liegt bei. In dem Konstistorialgesuche wird um Sicherstellung des Kindsteiles der Neophytin gebeten und

in der protokollarischen Beilage macht die Neophytin über die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern, sowie über ihr eigenes Besitztum nähere Angaben. Es heißt darin: die Geschenke, die der Taborer Jud, mein gewesener Bräutigam, von meinen Eltern empfangen hat, bestehen in folgenden: Einen Ring von hundert Gulden, eine Sackuhr von fünfzehn Dukaten, eine Tabaksdose von 28 Gulden, bares Geld 12 Dukaten u. s. w. Die mir gewidmete Ausstattung besteht in sechs Paar seidenen Kleidern, zwei Dutzend Taghemden, ein Dutzend Nachthemden, ein, einhalb Dutzend Fürtücher, vierundzwanzig Paar Schuhe, teils seidene, teils gradlne, teils lederne. Das Polna'er Bestandshaus bringt meinem Vater 1500 Gulden, der Herr Vater verdient auch an ungarischer Wolle 2000 Gulden, die Tabaksniederlage bringt ihm wöchentlich 30—40 Gulden u. s. w.

Die Neophytin gibt ferner an, ihre Mutter sei eine leibliche Schwester des in Wien sich befindenden Freiherrn von Bienenfeld und des hier bei der Lehnbank und der Tabakadministration angestellten Juden Lazar Hönig, welche beide nach ihrem in Prag verstorbenen Vater Lazar Hönig ein großes Vermögen geerbt haben.

Am 17. November 1780 wurde für die Neophytin ihr Wiener Onkel Frh. v. Bienenfeld zum Kurator bestimmt.

Die Wahlen der mährischen Oberlandrabbiner von 1753 bis 1789.

Im Nachfolgenden stelle ich aus den Akten das Tatsächliche über die Wahlen der mährischen Landesrabbiner seit dem Tode des Bernd Gabriel Eskeles, der von 1719 bis 1753 als Landesrabbiner an der Spitze der mährischen Judenschaft gestanden hatte — im Jahre 1725 war ihm auch das ungarische Landesrabbinat übertragen worden — zusammen.

Bernd Gabriel Eskeles war am 2. März 1753 in Wien gestorben. Am 8. März langte die Todesfallsanzeige seines Vertreters, Moses Aron Lemburger bei der Repräsentation und Kammer in Brünn an. Diese bestellte am gleichen Tage Lemburger als einstweiligen Substituten und frug bei der Hofkanzlei in Wien an, unter welchen Modalitäten die Wahl des neuen Landesrabbiners vorzunehmen sei.

Inzwischen richteten die Nikolsburger Gemeindevorsteher mit Gerson Pollitzer und Abraham Schaye Auspitz an der Spitze an die Landesbehörde in Brünn einen Protest gegen die Substituierung der Landesrabbinerstelle durch Lemburger. Dieser Mann sei für die Judenschaft viel zu teuer und nicht im mindesten vertrauenswürdig. Der Protest hatte keinen Erfolg, brachte aber zunächst auch den Protestierenden keinen Schaden, denn Gerson Pollitzer wurde am 14. Juli durch kaiserliches Reskript zum Rabbiner in Nikolsburg ernannt.

Anfangs September wurde Moses Aron Lemburger beauftragt, die Wahl des Landesrabbiners für den 20. September 1753 nach Brünn auszuschreiben und zu leiten, was auch geschah. Dem von dem Judenlandschreiber Samuel Tersch verfaßten Wahlprotokolle ist folgendes zu entnehmen: Als Wähler fungierten die 6 Landesältesten und 18 Gemeindedeputierte, je 6 aus den 3 mährischen Kreisen. Sämtliche Wähler erschienen um 9 Uhr Morgens bei dem Präsidenten der Gremial-Kommission, dem Grafen Podstatsky, erhielten dort ihre Wahlinstruktion und verfügten

sich dann in das schon vorher dazu bestimmte Wahllokal, ein größeres Zimmer im Gasthofe »zum schwarzen Adler«

Moses Aron Lemburger erhielt bei dem Wahlgange 16 Vota, primo loco, Gerson Pollitzer 13 Vota und Salomon Kauf 11 Vota.

Auf Grund dieses Wahlresultates wurde Lemburger am 22. September der Kaiserin als Landesrabbiner präsentiert und mit Reskript vom 24. Oktober 1753 bestättigt.

Am 1. November legte er in der Synagoge von Nikolsburg den feierlichen Amtseid ab.

Der Wortlaut dieses Amtseides war folgender:

»Da schwöre ich im Namen des allmächtigen Gottes — ihm sei Lob und Dank! — zum allgemeinen Nutzen der gesammten Judenschaft im Markgrafthum Mähren, daß ich Ihro kaiserlich königlichen Majestät, unserer allergnädigsten Erb-Landesfürstin und Frau treu und in aller Unterthänigkeit gehorsamst verharren wie nicht minder meinen vorgesetzten Instanzien allgebührende Paration leisten und daß ich meine Amtspflicht gegen die mährische Judenschaft und besonders in allen vorkommenden Fällen auf das genaueste, auch ohne die mindeste Nebenabsicht, die Folge leisten will.«

Lemburger fungierte nur 4 Jahre als Landesrabbiner und stand während dieser Zeit stets auf dem Kriegsfuße mit dem Nikolsburger Lokal-Rabbiner Gerson Pollitzer, der wie es scheint, neben dem auch einem Rabbiner gestatteten Handel mit Juwelen und Wechseln noch andere Handelsgeschäfte betrieb.

Schon am 26. Dezember 1757 wurde Lemburger durch einen plötzlichen Tod dahingerafft.

Am 2. Jänner 1758 melden die Landesältesten den Todesfall der Landesstelle und bitten zugleich, die erledigte Stelle aus Gründen, die sie später mitteilen wollen, nicht sogleich zu besetzen. Diese Gründe hängen mit der geänderten politischen Einteilung des Landes zusammen; die Landesältesten bitten nunmehr in einer Eingabe vom 17. Februar 1758, daß bei der nächsten Wahl des Landesrabbiners — gebräuchlicher ist die Bezeichnung Oberlandrabbiner — statt der früheren sechs Deputierten aus den drei Kreisen nunmehr je drei Deputierte aus den politischen 6 Kreisen zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden. Der Gehalt des zukünftigen Landesrabbiners solle nicht mehr als 250 fl. betragen u. z. 200 fl. bar und 50 fl. aus dem Nutzen des Paradiesäpfelverkaufes, der also, wie aus dieser Eingabe an die Landesstelle hervorgeht, durch längere Zeit ein Privilegium der Landesrabbiner gewesen ist.

Die Landesältesten erklärten, daß dieses Einkommen vollkommen hinreichend sei, denn der Landesrabbiner beziehe daneben reichliche Judizialsporteln und die Taxen für die Verleihung des Reb- und Reb-Reb-titels.

Als Wahltag wird der 30. März 1758 vorgeschlagen.

Die Landesstelle genehmigte alle diese Anträge am 17. Februar und gewährte außerdem die angesuchte Befreiung von der Leibmaut und freien Aufenthalt in Brünn für den Zeitraum von drei Tagen für die Wahldeputation.

Es nahmen an der Wahl je drei Deputierte aus den sechs mährischen Kreisen und die Landesältesten teil.

Gerson Moses Pollitzer erhielt 15 Vota primo loco; die nächst größte Anzahl der Vota erhielten Josef Aron Lemburger und der Rabbiner von Rausnitz.

Am 7. April wird das Wahlprotokoll der Landesstelle vorgelegt und diese entschließt sich Pollitzer zur kaiserlichen Bestättigung vorzuschlagen, wiewohl Proteste gegen die Wahl aus jüdischen Gemeinden vorgebracht wurden. So z. B. legt der Judenrichter Moses Schnabel gegen die Wahl des Pollitzer zum Landesrabbiner Verwahrung ein mit dem Hinweise darauf, daß Pollitzer ein reicher Mann sei, der die Gemeinde Nikolsburg schonen und die übrigen Gemeinden bedrücken werde.

Pollitzer wurde jedoch mit Reskript vom 6. Mai bestättigt und legte am 19. Mai 1758 in der Synagoge von Nikolsburg den Amtseid ab.

Pollitzer verschied am 21. Februar 1772.

Die Anzeige von seinem Tode erfolgte am 22. Februar durch den Kreishauptmann von Znaim und die Landesstelle ernannte sofort den Nikolsburger Landesältesten Abraham Schaye Auspitz zum Substituten des Landesrabbiners.

Auspitz bekleidete dieses Ehrenamt bis zum 13. Dezember 1774.

An diesem Tage fand die neue Wahl des Landesrabbiners statt. Bei derselben erhielt Samuel Herschel Lewi 23 Vota. Die nächst meisten Voten waren auf den Gerson Abraham, Rabbiner in Mattersdorf (Ungarn) und den Leipniker Rabbiner Isak Kohn gefallen.

Das Protokoll über diese Wahl enthält auch ein Kostenverzeichnis.

Nach diesem betrugen die Wahlkosten:

1. Für das Quartier in der Fröhlichergasse . . .	15 fl. 40 kr.
2. Dem Aktuar der Gremialkommission	25 fl.
3. Dem Landessollizitator für die Verfassung des hebräischen Protokolles . . .	12 fl.
4. Dem Landschreiber für die Beiwohnung beim Jurament, dann Reise- und Liefergeld	10 fl.
6. An zwei Landesbediente	12 fl.
Zusammen	74 fl. 40 kr.

Samuel Herschel Lewi brachte an Qualitäten für sein Amt nur den Ruf eines sehr frommen Mannes mit, im Uebrigen war er unbrauchbar, wie aus dem Inhalte der folgenden Aktenstücke hervorgeht.

Am 19. Dezember übergibt die Landesstelle der Gremial-Kommission den Wahlakt mit der Aufforderung, sich zu äußern, was geschehen solle, denn der gewählte Samuel Herschel Lewi sei nicht tauglich zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten.

Die Gremialkommission sagt darüber in ihrem Berichte vom 27. Dezember 1774:

»Es ist richtig, daß der Gewählte zur Verwaltung untauglich ist und haben die Landesältesten deshalb selbst gebeten, man möge ihm einen Substituten in der Person des Abraham Schaye Auspitz geben. Dieser könne als Primator die öffentlichen Angelegenheiten verwalten und als letzte Instanz in Rechtsangelegenheiten der Juden fungieren, während Samuel Herschel Lewi nur für Kultus- und Schulangelegenheiten der Juden da sein werde. Man könne dem Abraham Schaye Auspitz dafür ein Gehalt von 200 fl. geben und dem Herschel Lewi die Reb-Reb-Taxen belassen. Oder aber: Wenn dieser Antrag nicht convenabel sei, möge man den zur Versehung des Landesrabbinates vollkommen tauglichen Gerson Abraham, der nächst Herschel Lewi die meisten Vota erhalten habe, zum Landesrabbiner vorschlagen. Dieser Mann kenne die Verhältnisse in Mähren ebenfalls, denn er sei schon vordem Lokal-Rabbiner in Hotzenplotz gewesen.

Das Gubernium entschließt sich zur Annahme der ersten Proposition, beziehungsweise dazu, Herschel Lewi zur Bestättigung schlechtweg vorzuschlagen und die Kaiserin genehmigt mittels Reskript vom 21. Jänner 1775 den Vorschlag der Landesstelle und ernennt Samuel Herschel Lewi zum Landesrabbiner u. z. mit Rücksicht auf seine allbekannte Frömmigkeit und Gottesfurcht. Wenn er auch »die Landesverfassung und die deutsche Sprache nicht besitze«, so sei das kein Grund, ihm die Bestättigung zu versagen, denn das Gubernium habe in seinem Berichte vom 1. August 1774 selbst angeführt, »daß die Besorgung des Contributionsgeschäftes nicht dem Oberlandrabbiner obliege, noch demselben anzuvertrauen räthlich wäre, sondern durch die jüdischen Landeselteste und Judenrichter bewürket und respective beigetrieben würde«.

Es erhalten somit sämtliche Kreishauptleute vom 10. Februar den Befehl, die Bestättigung des Samuel Herschel Lewi zum Oberlandrabbiner in den Synagogen kund machen zu lassen.

Indessen verzögerte sich die Ablegung des Amtseides von Monat zu Monat. Auf Anraten des bisherigen Substituten des Oberlandrabbiners Abraham Schaye Auspitz, hatte das Gubernium zu der (schon früher mitgeteilten) Eidesformal noch folgenden Zusatz hinzugefügt: »und weder der jüdischen Landespolizei de anno 1754 und Contributionsnorma de anno 1754 im mindesten zuwiderhandeln noch aus Gelegenheit des in ordine contributionis vorschriftlich eingeführten großen Bannes einige heimliche Dispositionen machen will.« Außerdem erhielt der Kreishauptmann von Znaim den Auftrag, dem neuen Oberlandrabbiner den Eid in Gegenwart des Oberamtmannes von Nikolsburg und der beiden Landesältesten von Znaim und Brünn abzunehmen. Der neu bestätigte Oberlandrabbiner legte jedoch gegen beide Neuerungen Protest ein. Er verweigerte den Eid nach der neuen Formel und verlangte die Gegenwart aller sechs Landesältesten bei der Eidesablegung, wie dies seit jeher Sitte und Uebung gewesen.

Darüber wurde mit Hofdekret der Kaiserin Maria Theresia vom 27. Mai 1775 in folgender Weise entschieden:

»— der jünsthin als dort ländiger Ober-Landt Rabiner ernannte Samuel Herschl Lewy hat angezeüget, daß ihme eine anderer Eydt, als solcher von seinen Vorfahrern abgeleget worden, abzuschweren zugemuthet werde, und daß er nicht ohne grund von dem Brünner Creyß Ältisten Außpitzer anderweithige zudringlichkeiten und unruhe besorge. Schon aus den Anteactis ist Bekandt und Bestättiget es noch mehr das unterm 29. Decembris 1753 ergangene allerhöchste Rescript, daß jetzt enanter Außpitzer bereits jener zeit sich unterstanden habe gegen die ehemaligen Ober Land Rabiner Boßhafft, neidisch und Subordinations widrig zu betragen.

Hiernächst ist nicht abzusehen, warum dem itzigen Ober-Land Rabiner die Ablegung eines von dem zeithörigen unterschiedenen Eydes, wie Er es Beschwehrführend angebracht, zugemuthet werden möge.

Ihme Gubernio wird dan aufgetragen anforderst besagten Außpitzer unter der Schärffesten Bedrohung und einer gewiß zu befahren habenden Bestraffung zur Ruhe zu verweisen, auch von aller wiedersetzlichkeit abzumahnen und den neü ernanten Ober-Land-Rabiner auf die nembliche Art, auch den nemblichen und keinen anderen Eyd ablegen zu lassen, als jenen den alle seine Vorfahren abgeleget haben; ferners ist demselben sein Gehalt nebst allen- einem Ober-Land-Rabiner zustehenden Ge-

bührnüssen a dato seiner durch die allerhöchste Bestätigung erfolgten Erneüerung ohne einigen weitern Anstand zu verabfolgen und hierowegen untereinstens von ihme gubernio das nöthige zu verordnen.

Und da von allen zeiten her einem Jeweiligen Ober Land Rabiner inclusive seiner Familie erlaubet gewesen, das Gebett privatim in seinem Hauße, und auch auf den Reyßen verrichten zu können, welchen Vorzugs sich auch der dermahlige Ober-Land-Rabiner zu erfreüen hat,

So komet es von der ferneren Entrichtung der Jährlichen 20 Th. itzo ab, die Er ohnbevor für die diesfällige Concession zubezahlen gehabt hat, nicht minder ist mehr besagten Ober-Land-Rabiner gleich seinen Vorfahren bey vorfallender Brünner Reyße zu verstatten, und diesfalls das erforderliche zu verfügen, daß Er bey allen Thoren der Stadt Brünn ohne entrichtung einer Passirungs Gebühr freü ein- und hinauß passiren möge, gestatten dann derselbe auch hier in Wienn so, wie ebenfalls seine Vorfahren, keine passirungs Gebühr, oder Leib-Mauth bereits verordneter massen zu bezahlen haben wird, dessen Er von ihme gubernio zu verständigen ist.«

Die vorgeschlagene Neuerung der Landesstelle fand den Beifall der Kaiserin deshalb nicht, weil Abraham Schaye Auspitz die Hand im Spiele hatte. Dieser Mann — die weitaus interessanteste Persönlichkeit der damaligen Judenschaft in Mähren — hatte das Mißgeschick, der Kaiserin zu mißfallen, die stets seinen Gegnern Recht gab und schon am 27. Mai dem Gubernium den Auftrag erteilte, »den Abraham Schaye, Auspitz ordentlich zub edrohen,« weil er immer Unruhen veranlasse. Er hatte aber diesmal nichts anderes getan, als dem Gubernium in guter Absicht eine neue Eidesformel für den neu ernannten Landesrabbiner vorgeschlagen. Dieser mußte jedoch nach der alten Eidesformel und in Gegenwart sämmtlicher Landesältesten vereidigt werden, was die Kosten des Amtsaktes selbstverständlich verteuerte und was das Gubernium aus eben diesem Grunde hatte abschaffen wollen. Aus dem eben erwähnten Reskript der Kaiserin vom 27. Mai erfahren wir auch, daß die Oberlandrabbiner das Privilegium des freien Eintrittes bei allen Brünner Toren besaßen, denn auch dem Herschel Lewi wird dieses Vorrecht in dem Erneuerungsdekrete ausdrücklich bestätigt.

Unter Herschel Lewi spielte sich auch eine Bestechungsaffaire ab, die ein interessantes Streiflicht auf die inneren Zustände in den Judengemeinden wirft. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich der nachstehende Sachverhalt. Die beiden Landesältesten Judas Singer von Znaim und Löbl Freistadtler von Ungarisch-

Hradisch, erlegten im Frühling des Jahres 1776 zu handen des Oberlandrabbiners einen Wechsel auf hundert Dukaten, den sie im Falle ihrer Wiederwahl zu Landesältesten zu honorieren versprachen. Die Angelegenheit wurde bei der Landesstelle zur Anzeige gebracht und die Gremial-Kommission erhielt den Auftrag, Untersuchung darüber zu pflegen, was denn auch geschah.

Auf Grund einer sehr genauen Untersuchung, die durch den Znaimer Kreishauptmann und den Nikolsburger Oberamtmann gepflogen wurde, gelangte die Gremial-Kommission zu der Ueberzeugung, daß der Oberlandrabbiner bestochen worden sei und meldete dies in ihrem Schlußberichte vom 6. Mai 1776, gezeichnet vo Jos. Frh. von Tauber und Joh. Jos. von Krigisch der Landesstelle. Diese legte den Bericht der Gremial-Kommission der Hofkanzlei vor und von dort erfolgte am 17. Juni 1776 ein kaiserliches Reskript des Inhaltes: »da nicht erwiesen sei, daß der Oberlandrabbiner den Wechsel genommen« — er war laut Untersuchungsprotokoll auf seinem Tische liegen geblieben — »die beiden Eltesten angeben, daß sie den Oberlandrabbiner blos versuchen wollten, (so jedoch nur eine jüdische Ausflucht zu sein scheinet)« so sei jeder der beiden Landesältesten mit hundert Speciesducaten zu Gunsten der Brünner Waisenhauskassa zu bestrafen. Im Uebrigen sei die eingeleitete Untersuchung weiter auszudehnen auf verschiedene andere Anschuldigungen, die gegen den Oberlandrabbiner erhoben wurden, worüber die Akten jedoch nichts Weiteres enthalten. Es liegt auch ein zweites Hofdekret vom 19. Juli 1776 vor, in dem der Antrag des Abraham Schaye Auspitz, daß der Oberlandrabbiner nicht in allen drei Instanzen Richter sein solle, genehmigt wird. Ferner sei dem Oberlandrabbiner zu verbieten, Geschenke an Zucker und Kaffee anzunehmen und wird der Antrag auf Absetzung des Oberlandrabbiners — der inzwischen vom Gubernium gestellt worden sein muß, obwohl er sich in den Akten nicht vorfindet — von der Kaiserin abgelehnt.

Das Urteil gegen die beiden Landesältesten blieb in Kraft. Am 18. August 1776 hatte Freistadtler bereits einen Teil der Strafe bar erlegt. Für den Rest von 400 fl. stellte er an diesem Tage einen Schuldschein aus, in dem er sein Haus und vier Schulsessel verpfändete. Später wurden ihm für die Abzahlung dieser 400 fl. acht Jahresraten bewilligt, doch mußte er den jeweiligen Kapitalsrest mit 8% verzinsen. Aus den Akten geht hervor, daß er am 10. Dezember 1782 die fünfte Jahresrate seiner Strafe bezahlte.

Jakob Singer hat einen Teil seiner Schuld bis zum Sommer des Jahres 1779 ebenfalls bezahlt.

Am 17. Dezember dieses Jahres bitten seine Erben um Nachlaß der Strafe. Das betreffende Gesuch wurde in allen Instanzen unterstützt und endlich am 1. April 1780 von der Kaiserin genehmigt.

Samuel Herschel Lewi starb in der Nacht vom 27. auf den 28. April 1778. Besondere Verdienste um die Oeffentlichkeit hat er sich nicht erworben. So wenigstens lautet das Urteil der Landesstelle, die im Dezember 1778 ein Gesuch der Witwe um Ausfolgung des Gehaltes ihres verstorbenen Mannes bis zum Schluße des Jahres 1778 mit der erwähnten Motivierung abweist.

Am 7. Jänner 1780 bittet die Nikolsburger Judengemeinde, daß zur Wahl eines neuen Oberlandrabbiners geschritten werde. Nach Anhörung der Gremialkommission beauftragt die Landesstelle den Vizelandesrabbiner und Landesältesten des Brünner Kreises Chaim Spitz, die Wahl auf einen beliebigen Tag nach Brünn auszuschreiben.

Die Wahl findet tatsächlich am 3. Mai 1780 statt. Der schon anläßlich der letzten Wahl erwähnte Gerson Abraham, derzeit Lokal-Rabbiner in Nikolsburg erhält 23 Vota primo loco. Die nächst meisten Voten erzielten Juda Leb Lemburger, Groß-Meseritscher Lokalrabbiner und Isak Wolf Kohn, Rabbiner in Leipnik.

Die Kosten der Wahl betrugen diesmal 339 fl. 22 kr. Darauf mußte der Olmützer Kreis 64 fl. 45 kr., der Prerauer 53 fl. 9$^{1}/_{4}$ kr., der Brünner 101 fl. 47$^{1}/_{2}$ kr., der Znaimer 33 fl, 11$^{1}/_{2}$ kr., der Iglauer 40 fl. 22$^{1}/_{2}$ kr. und der Hradischer 46 fl. 6$^{1}/_{4}$ kr. bezahlen. Die Gemeinden des Olmützer Kreises brachten gegen diese Kostenaufteilung eine Beschwerde ein mit der Begründung, daß ihr Deputierter bloß 17 fl. gebraucht habe, daß sie demnach um 47 fl. betrogen seien. Sie erhielten jedoch nur einen scharfen Verweis und mußten die geforderten 64 fl. 45 kr. bezahlen.

Gerson Abraham wollte seinen Wohnsitz von Nikolsburg in eine andere Gemeinde verlegen und brachte am 20. März 1781 ein diesbezügliches Gesuch bei dem Gubernium ein. Er wurde am 8. Mai jedoch mit diesem Ansuchen gänzlich abgewiesen. Eine Verlegung des Oberlandrabbinates nach einer andern Gemeinde würde im Widerspruche zur General-Polizeiordnung des Jahres 1754 stehen und es wäre überhaupt unmöglich, das jüdische Oberlandgericht, dessen Vorstand der Oberlandrabbiner sei, von Nikolsburg anderswohin zu verlegen.

Seltsamer Weise verlangte Gerson Abraham auch eine Bestätigung seines Anstellungsdekretes von Kaiser Josef, wurde jedoch mit dieser »vollkommen überflüssigen« Bitte am 15. Juni 1781 ebenfalls abgewiesen.

Mit dem Nikolsburger Judenrichter Berl Spitz, hatte Gerson Abraham verschiedene Differenzen. Der Judenrichter beschuldigt den Oberlandrabbiner der Parteilichkeit und wirft ihm vor, daß er von der Gemeinde Nikolsburg mehr verlange, als ihm zukomme. Eine Erledigung dieser Streitpunkte findet sich in den Akten nicht vor.

Die nächste Wahl des Oberlandrabbiners fand am 4. November 1789 unter vollkommen geänderten Verhältnissen in Brünn statt. Auf Grund des Hofdekretes vom 4. April (Gubernial-Verordnungen vom 15. April, 23. September und 15. Oktober 1789) erscheinen die sämtlichen Kreisrabbiner u. z. Josef Löw (Brünner Kreis), Salomon Fränkel (Olmützer Kreis), Löbl Zwillinger (Prerau), Enoch Pollak (Znaim), Jakob Singer (Hradisch) und Salomon Flesch (Iglau). Der Letztgenannte war nicht rechtzeitig erschienen und wurde durch einen abgeschickten Landdragoner abgeholt. Als Regierungsvertreter war der Kreishauptmann Franz Xaver Münzer anwesend; die Leitung der Versammlung oblag dem Brünner Kreisrabbiner Josef Löw; außerdem wurden die jüdischen Juristen Samuel Löwy aus Boskowitz und Markus Maraček, — dieser als Protokollführer — zugezogen. Vorerst hatten die Lokalrabbiner den Eid abzulegen, sodann wurden die Wahlvollmachten geprüft und hierauf fand eine Besprechung über die vorhandenen Kandidaten statt, unter denen auch der Nikolsburger Rabbiner Markus Benedikt genannt wurde.

Für diesen wurde ein Empfehlungsschreiben des Fürsten Dietrichstein verlesen, in welchem es hieß, Markus Benedikt sei ein junger Mann von 35 Jahren, im jüdischen Gesetze bewandert und im Deutschschreiben und Lesen ein kundiger Mann. Das gab den Ausschlag und Markus Benedikt wurde mit allen sechs Stimmen zum Oberlandrabbiner gewählt.

? ? Kreisrabbiner

Wie das Toleranzpatent für Mähren entstand.

Getreu meiner Absicht, dem Leser hier nur Urkunden und gesichtetes historisches Aktenmaterial vorzuführen, begnüge ich mich damit, den nachstehenden Zeilen wenige Worte als Einleitung voranzustellen.

Dem temperamentvollen Repräsentanten des neuen Zeitgeistes in Oesterreich, der in der Person Josefs II. am Schluße des Jahres 1780 den Kaisertron bestiegen hatte, der nicht über Sklaven, sondern über Freie herrschen wollte, der die von dem Geiste der Aufklärung und Bildung längst geforderte Freiheit des Gewissens, sowie des religiösen Bekenntnisses nur beschränkt wissen wollte durch den Staatszweck, mußte es als die erste Aufgabe erscheinen, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche dieser Freiheit in Form von Gesetzen und sozialen Gewohnheiten entgegenstanden.

Und so seh'n wir den Monarchen, kaum daß er den Tron bestiegen hatte, auch in der Judenfrage Stellung nehmen, finden wir ihn damit beschäftigt, das soziale Helotenthum der Judenschaft zu beseitigen und sie als gleichberechtigten Teil den übrigen Untertanen an die Seite zu stellen.

Schon am 16. Mai 1781 geht an das Brünner Gubernium ein Hofkanzleidekret nachstehenden Inhaltes ab:

Von Seiner Majestät des Kaisers, von Ungarn und Böheim, Apostol. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen dem Landes Gubernio in dem Erb-Marggrafthum Mähren hiemit in Gnaden anzuzeigen, Hochgedacht S. Kais. Königl. Majestät haben nachfolgende allergnädigste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet. Um die in allerhöchst Ihren Erblanden so zahlreichen Glieder der jüdischen Nation dem Staate nützlicher zu machen, als sie bey den ihnen so sehr beschränkten Nahrungs-Zweigen, und auch nicht zulänglich verstatteten, und eben deswegen ihnen überflüssig geschienenen Aufklärungs-Mitteln bißher nicht werden konnten, so werde der erste zuträgliche Schritt durch unvermerkte Beseitigung ihrer national- Sprache, bey dem einzigen Gottes-Dienste ausge-

nommen, mit dem geschehen konnen, daß sie verhalten werden, alle ihre Kontrackte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handels-Bücher, Zeugniße, kurz, alles was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen, oder ausser gerichtlichen Handlungen haben soll, in der gerichtsüblichen Sprache jedes Landes bey Strafe der Nullität, und Verweigerung der obrigkeitlichen Assistenz auszufertigen. Den Anlaß und Ursache hierzu mögen vielerley Fälle geben, wo in gerichtlichen, und außergerichtlichen Handlungen Verwirrungen entstanden sind, man eigene Dollmetscher hierzu halten müssen, und wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache durch unverläßliche Verdollmetschungen ihnen selbst oft Nachtheil erwachsen seyn möge. Hierzu wäre ihnen jedoch eine Zeitfrist von 2 oder 3 Jahren, um in der Landes-Sprache den erforderlichen Unterricht einholen zu können, einzuberaumen, welcher dadurch ungemein befördert würde, wenn hierzu bey den Haupt Synagogen dortlandes eine nach der normal- Lehrart eingerichtete Schule, unter der Leitung der ohnehin dortlandes bestehenden Schul-Direktion, jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Gottes-Dienstes, und Glaubens eingeführet würde.

Und Se. Majestät wären nicht ungeneigt, ihren Kindern die Frequentirung der schon bestehenden öffentlichen Schulen nicht allein zu gestatten, sondern selbe wären auch dazu anzuhalten, und wo nöthig, die ersten Jahre, und bis zu ihrer etwas vollkommenern Begründung aus den jüdischen Steuern, und von Ehen bestimmten Taxen etwas zu diesem heilsamen Geschäfte zu bewilligen. In den Hauptstädten wären die Vermöglichern auch nicht von höheren Schulen, und dort, wo Universitäten sind, von keinem Studio (die Theologie ausgenommen) auszuschliessen, und so wie ihnen hernach gleich allen andern Unterthanen die Lesung aller nach den Censurs-Grundsätzen gestatteten Bücher unbenommen wäre, so müßte dagegen die Einfuhr ihrer jüdischen Bücher von auswärts eingestellet, und so, wie in Böhmen die Auflage ihrer Bücher in eigends dazu bestimmten Buchdruckereyen unter der deßwegen bestehenden Censur eingeleitet und überall eingerichtet werden. Damit sie aber auch durch vermehrte, und erweiterte Nahrungs-Weege von dem ihnen so eigenen Wucher, und betrügerischen Handel abgeleitet werden, so wäre ihnen 1mo der Ackerbau, jedoch nur pachtweise, besonders vom unbearbeiteten, und uncultivirten Lande, auch cultivirten Grundstücke, jedoch nicht unterthäniger Contribuenten, auf 20 oder mehrere Jahre gegen deme zu überlassen, daß alle Ackerbau-Arbeiten auf diesen gepachteten Grundstücken durch jüdische

Hände zu geschehen hätten. Und wenn sie Christen werden, könnten sie auch das Eigenthum derselben gesetzmäßig erwerben.

2do Könnten sie auch Fuhrleute abgeben.

3tio Unter den Handwerkern wären sie zu Schustern, und Schneidern, auch Maurern, Zimmerleüten, und welche sonst zu Führung eines Baues erforderlich sind, bis zu Baumeistern, und Architecten, wenn sie die Architectur mathematisch erlernet hätten, zugelassen.

4to Wenn sie zeichnen können, sind sie zu Kunst-Tischlern, und dergleichen die Zeichenkunst erfordernden Gewerben zu gebrauchen, ihnen auch die freyen Künste, als Mahlerey, Bildhauerey zu erlauben.

5to Da sie erfindsam sind, und leicht Compagnien stiften, können ihnen alle Arbeiten, die in Fabriken geschehen müssen. und wozu besondere, und kostbare Maschinen erforderlich sind, eingestanden, endlich auch

6to alle jene Manufacturen, die als freye Arbeiten durch Gesetze erklärt sind, als Spinnen, Weben der leinenen Waaren, Taffetmachen, und dergleichen zu treiben gestattet werden.

Uebrigens sind auch alle jene demüthigende, und den Geist niederschlagende Zwangs-Gesetze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht, oder besondere äußerliche Zeichen auflegen, zu beseitigen.

Wie nun diese allerhöchste Absicht nach der dortländigen Verfassung und denen für die Juden geeigneten Nahrungs-Weegen dortlandes am gedeihlichsten in die pflichtschuldigste Erfüllung, und Ausübung gebracht werden solle, darüber hat das Königl. Gubernium sein standhaftes Gutachten des fördersamsten hieher zu erstatten, massen sich Majestät dahin gnädigst versehen, daß sich dasselbe durch eine oder andere wichtige Anstände nicht irre machen lassen, in erheblichen aber bey Erstattung dessen Gutachtens die weitere Belehrung einholen werde, wie dann auch alljährlich über den Fortgang der Sache der Bericht des Königl. Gubernii gewärtiget wird.

Und es verbleiben allerhöchst gedacht- Seine Majestät mit Kais. Königl. und Landesfürstlichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wienn unter allerhöchst- wiederholt Seiner Kais. Königl. Apostolischen Majestät aufgedruckten Sekret-Insiegel den 16ten Monats-Tag May im 1781ten Jahre.

Franz Graf Blümegen, mp.

Das vorstehende Hofdekret wurde noch im Mai sämtlichen Kreishauptleuten und den Magistraten der königlichen Städte zur Begutachtung übersendet.

Diese Gutachten sind charakteristische Zeugnisse für die Stimmung im Lande. Sie wurden ohne Ausnahme noch im Laufe des Monates Juni erstattet und ich teile nachstehend den hauptsächlichsten Inhalt derselben mit.

Der Kreishauptmann von Brünn Karl Friedrich Graf von Zollern referiert am 6. Juni 1782 folgendes:

1. Die Uebersetzungen aller anhängigen Verhandlungen aus dem hebräischen ins deutsche sind in zwei bis drei Jahren möglich, doch müßten Leute, die der hebräischen und deutschen Sprache mächtig sind, angestellt und honoriert werden.

Die Judenkinder können andstandslos in den deutschen Schulen unterrichtet werden; nur müßten in der ersten Zeit Juden, die der deutschen Sprache kundig sind, beim Unterrichte aushelfen.

2. Der Bücherdruck werde im Inlande besorgt werden können, da genug Juden vorhanden sind, die gern hebräisch-deutsche Bücher in Mähren drucken würden.

3. Auch der Ackerbau könne gestattet werden, doch müßte man den Juden erlauben, in der ersten Zeit christliche Knechte zu halten, die allerdings nicht in Judenhäusern schlafen dürften.

4. Gegen die Uebernahme von Frachtfuhrwerken durch Juden ist nichts einzuwenden. Eben so wenig ist

5. gegen die Aufnahme jüdischer Lehrjungen bei christlichen Meistern zu erinnern; nur müßte die Lehrzeit eine längere und das Lehrgeld ein höheres sein, weil solche Lehrjungen dem Meister weniger Nutzen bringen wie christliche

6. Die Lehrlinge oder Studenten in den Städten müssen von der Judenleibmaut befreit werden.

7. Der Unterschied in der Tracht ist im Brünner Kreise schon ziemlich verschwunden und fast nur durch den Bart unterscheiden sich die Juden von den Christen; der Ablegung aller jüdischen Abzeichen wird vorbehaltlos zugestimmt.

Im direkten Widerspruche zu diesem »Josefinischen« Gutachten steht die Äußerung der Stadt Brünn vom 8. Juni 1782.

So gut die Absicht seiner Majestät sein mag, heißt es im Eingange des Schriftstückes, sei doch zu besorgen, daß vielleicht in der Folge das allgemeine Wohl vielmehr zum Verderben des Publikums und unheilbaren Nachteil der allein selig machenden katholischen Religion selbst gereichen dürfte.

Es wäre nur zu wünschen, heißt es weiter, daß

1. »die in dem natürlichen Abgeschmack erzogene Nation ihre Muttersprache recht bald vergesse und dadurch in ein dem Staate nützliches Glied verwandelt werde.« Was aber die Zulassung der jüdischen Jugend zum Gewerbe und zum Studium anbelangt, so sei das nicht durchführbar, denn Juden und Christen können und dürfen nicht zusammen wohnen. Speziell in Brünn dürften sich über Nacht keine Juden aufhalten laut eines 300 Jahre alten Privilegiums, das erst 1745 erneuert worden sei. Hoffentlich werde also Brünn von diesem »unreinen Geschlechte« auch in der Zukunft verschont bleiben. Man könne auch keinem Inwohner oder Hauswirt die Aufnahme eines studierenden Juden aufdringen und der Verkehr der jüdischen mit der katholischen Jugend gäbe die nächste Veranlassung zur Verführung und zur »Ausübung des jüdischen Uebermuthes, ja zur fleischlichen Vermischung mit einem Ungläubigen,« welches Laster nach Umständen sogar mit dem Tode gestraft wird.

2. Die Juden von dem »ihnen so eigenen Wucher und betrügerischen Handel« durch anderweitige Beschäftigung abzuhalten, scheint eine Unmöglichkeit, »an erwogen, wie das allerhöchst Leopoldinische Reskriptum vom 13. Juli 1631 besaget, das jüdische in Bosheit tief eingesunkene Gemüt auf allerhand strafmäßigen Betrug bedacht und alle nur ersinnliche Vorteile für sich und im Griff haben, also daß ihrer durchgetriebenen Verschlagenheit weder die erleuchtetsten Richter vorbiegen können. Dahingegen hat der Jud an einer knechtlichen Arbeit schon von jener Zeit, als er aus der egyptischen Gefangenschaft gekommen, einen natürlichen Abscheu und daher leicht vorzusehen ist, wie fleißig und nutzbar er den allenfalls pachtenden Ackerbau mit eigenen Händen bearbeiten würde, da er nur zu Betrügereien aufgeweckt ist; es wäre nur Sache, daß der Jud seine ganze Natur verändern könnte, ast naturam expellas furca, tamen usque recurret und Jud bleibt immer Jud.«

Gewerbe zu treiben, könne den Juden nur für Juden gestattet werden. In Brünn sei es durch die bestehenden Handwerksordnungen absolut ausgeschlossen, daß z. B. ein Jude Meister werde, denn jeder Meister müsse von katholischen Eltern frei und ehlich erzeugt sein. Auch ginge es nicht an, die Juden etwa auf Grund von Hoffreiheit Meister werden zu lassen, denn dies würde zur Bedrückung und zum Verderben der christlichen Bürgerschaft sein und zum Nachteil und zur Hintergehung des Publikums gereichen, »daß aber auch durch die freie Hantierung der Judenschaft das Publikum beschädigt würde, ist so gewiß,

als aller Welt bekannt, daß das betrügerische Judenvolk ihre Handarbeiten und fabricata auf verschiedene Art zu verfälschen und mit Anbringung ihrer Waren Jedermann zu hintergehen trachtet.«

3. An Kleidung und Tracht — »besonders denen außerordentlichen Zeichen der anhangenden zehn Gebote« — konnte man bisher immer gut den Juden erkennen und so sich vor den Gezeichneten hüten und das solle auch in Zukunft so bleiben. Kurz, die ruhige Ausübung des Christentums, die Notwendigkeit, das Vermischungslaster zu verhüten und die Aufrechterhaltung des Bürgerstandes gestatten nicht, daß man den Juden irgend welche Privilegien bewillige. Unterzeichnet ist das Schriftstück von dem Bürgermeister Paul Burger, dem Vizesyndikus Josef Czikann und den Ratsmitgliedern Johann Mositz, Karl Norbert Wagner, Jos. Wenzel Kurz, Alois Gottfried Kotzurek, Franz Jakob Pachner, Max Till und Johann Elbel.

Der Kreishauptmann von Prerau Z. v. Brachtl ist mit dem Inhalte des Hofdekretes vollkommen einverstanden und hält die geplante Reform für durchführbar.

Der Kreishauptmann in Olmütz Max Freiherr von Rolsberg berichtet am 8. Juni:

Wenn die Juden deutsch lernen und sich jeder betrügerischen Ausartung enthalten, könne man den Versuch machen, sie emporzubringen; doch müßte man erst sehen, ob nicht die Christen darunter leiden. Jedenfalls müßte man ein wachsames und scharfes Auge auf die Juden haben und ihre Unternehmungen vollständig durchsuchen, sonst würde der Kredit der Christen unter jüdischer Bevorteilung nicht nur leiden, sondern gar geschlagen werden. Man dürfe auch nicht vergessen, daß die Generalien (die General-Polizei-Prozeß- und Kommerzialordnung des Jahres 1754) solche jüdische Ausübungen, die Se. Majestät nunmehr gestatten wolle, nicht gestatten und jedenfalls müßte man erst genau untersuchen, ob die Christen hiebei nicht zugrunde gehen müßten.

Der Kreishauptmann in Znaim Wolfgang Franz Baron Kaltschmied von Eisenberg, lehnt in seinem Berichte vom 5. Juni die meritorische Beantwortung der in dem Hofdekrete gestellten Fragen ab, da er, im Begriffe zu einer Kur nach Karlsbad abzureisen, nicht so schnell in der Lage sei, sich zu informieren.

Der Kreishauptmann von Iglau, dessen Bericht ebenfalls vom 5. Juni datiert ist, verweist auf die praktischen Schwierigkeiten, der von Seite des Kaisers geplanten Reform, so z. B. darauf,

daß das Meisterrecht in den Städten mit dem Bürgerrecht verbunden sei, das man den Juden nie bewilligen werde, so lange nicht ein direkter Befehl Sr. Majestät des Kaisers erfolge und schließt mit folgenden Worten: »Diese allerweiseste Vorsicht Ihro Majestät ließe sich ganz vollkommen Einführen, doch aber nicht ohne Mühe, Zwang, einer beständigen Aufsicht und unabläßlichen Eifer der Magistrate und obrigkeitlichen Vorsteher, welche hiezu das Meiste beitragen müßten.«

In der Bürgerschaft von Iglau hatte die Mitteilung des Hofdekretes übrigens eine ganz besondere Aufregung hervorgerufen. Der Magistrat hatte nämlich gleich nach Erhalt des Hofdekretes eine Versammlung der ganzen Bürgerschaft einberufen und den Inhalt des Hofdekretes von Wort zu Wort kundgemacht — ein Vorgang, der von der Landesstelle durchaus nicht beabsichtigt war, denn man wollte blos die Anschauung der Obrigkeiten und Magistrate kennen lernen, nicht aber das Votum der gesamten »Untertanen.« Der Kreishauptmann von Iglau meldete den Vorfall sofort nach Brünn und erhielt den Auftrag, dem Magistrate von Iglau eine scharfe Rüge zu erteilen. Man habe nur ein Gutachten und keine Publikation verlangt und die schärfste Ahndung werde folgen, wenn das noch einmal geschehe.

Das Gutachten des Magistrates selbst ist vom 8. Juni datiert und ergeht sich in folgenden Ausführungen: Es ist wahrscheinlich, daß die Juden selbst die ihnen gebotenen Vorteile verkennen und die meisten der ihnen gebotenen Nahrungswege unbenützt lassen werden. Jedenfalls müßten sie durch ihre Rabbiner und Gemeindevorstände darüber aufgeklärt werden. Vor allem aber müßte der christlichen und jüdischen Jugend in den Schulen der Grundsatz der allgemeinen Menschenliebe besonders eingeschärft werden um alle Religionsgehässigkeiten soviel als möglich zu beseitigen. Die Einführung der deutschen Sprache werde keine Schwierigkeiten machen, weil die Strafe der Nullität die Juden schon zur Erlernung derselben bewegen werde. In Bezug auf Gewerbe und Studien macht der Magistrat auf zwei Schwierigkeiten aufmerksam und zwar auf den Sabbath, an dem den Juden keine knechtliche Arbeit gestattet sei und auf die koschere Kost der Juden. Das Barttragen der Juden sei durch allerhöchste Einleitung aufzuheben, »da das Barttragen weder in dem alten Testament gegründet ist sondern blos ein Zusatz der Rabbiner ist, so müßten auch diese beredet werden, das Barttragen wieder aufzuheben.« Unter den Juden gab es bisher von Professionisten blos Schneider, Schuster, Seifensieder, Rohgärber, Goldschmiede, Glaser, Knopfmacher,

Fleischhacker und Bäcker. Die übrigen Gewerbe müßten bei christlichen Meistern gelernt werden und da werde es Schwierigkeiten beim Bürgereide geben, die durch allerhöchste Entschließung übrigens zu beseitigen wären.«

Die Freizügigkeit der Juden sei aber nicht zu gestatten, sie müßten vielmehr auf die Orte beschränkt bleiben, wo sie jetzt wohnen. Der Schluß des Aktenstückes lautet: »Ob die Juden nicht durch die größeren Steuerabgaben bis anhero auf unzulässig und unanständige Hilfsmittel gerathen sind und in Zukunft von vielen guten Unternehmungen werden zurückgehalten werden, das überlassen wir der hohen und höchsten Einsicht zu entscheiden.« Unterschrieben sind: Franz Bernhard Kelnberger, Bürgermeister, Leopold Ulrich, Syndikus und acht Ratsherrn.

Der Kreishauptmann von Ung.-Hradisch, Achaz Frh. von Rebentisch, äußert sich am 12. Juni vollkommen zustimmend, macht einige positive Vorschläge über die Einrichtung des Sprachunterrichtes für die jüdische Jugend und schließt: »Bei allen diesen Begünstigungen finde ich nichts, was der Landesverfassung zuwider wäre. Es kann auch dem Lande nichts daran gelegen sein, ob der Jude in seiner Tracht sich vom Christen unterscheide oder nicht.«

Der Olmützer Magistrat berichtet am 7. Juni, gibt jedoch kein meritorisches Votum ab, sondern überläßt alles der Regierung. Er macht nur aufmerksam, daß es sich vielleicht doch empfehlen würde, den Unterschied in der Tracht beizubehalten um dem Laster der fleischlichen Vermischung nicht Vorschub zu leisten.

Unterzeichner des Schriftstückes sind: Georg Franz Trautmann, Amtsbürgermeister, Anton Ernst Edler von Istler, königl. Richter, Maximilian von Rosenberg, Ratsprimator, Karl Joachim Heintz, Syndikus und neun Ratsherrn.

Der Bericht des Magistrates von Ung.-Hradisch ist vom 14. Juni datiert und nennt das kaiserliche Dekret einen nicht unwillkommenen Anfang »umsomehr, als bishero dieses unarbeitsame Volk durch den alleinigen Wucher denen arbeitsamen Christen fast alle Früchten ihrer schweren Arbeit vor der Reife entzogen, somit dem Staate schädlich gewesen und zu einer solchen Menge angewachsen ist, daß, sofern denen Heirathen und Besitznehmungen zeitliche Schranken nicht wären gesetzt worden, ein solches die Zahl der Christen wenn nicht überstiegen, wenigstens adaequirt haben würde.« Der Magistrat begrüßt dann die Einführung der deutschen Sprache, wünscht aber auch gänzliche Aufhebung der jüdischen Gerichtsbarkeit, »da die Juden auch

sich selbst gegenseitig betrügen, wo sie nur können.« Die Reformpunkte 1—6 seien alle durchführbar, doch dürfe den Juden nicht gestattet werden, christliche Dienstboten zu halten und Handwerk und freie Künste dürfen sie nur da ausüben, wo sie nicht in Konkurrenz mit christlichen Handwerkern oder Künstlern kommen, denn »die k. k. Staaten sind dermalen von Christen schon so bevölkert, daß kaum diese ihre Nahrung finden.«

Der Magistrat von Gaya (Bericht vom 8. Juni) äußert eine ganz besondere Freude darüber, »daß das Hausieren und Pinkeltragen« abgeschafft werden soll, läßt sich aber auf eine weitere Besprechung des Hofdekretes nicht ein.

Der Magistrat von Mähr.-Neustadt (Bericht vom 12. Juni) begrüßt ebenfalls die Einführung der deutschen Sprache, glaubt aber, daß der Unterricht in derselben den Judenkindern separat zu erteilen sein werde u. z. auf Grund der Normallehrpläne. Zu höheren Studien solle man die Juden nicht zulassen und Freizügigkeit wäre nicht zu gestatten. Zu Fuhrleuten taugen sie nicht, »weil das ihnen anvertraute Gut wegen ihrer bekannten Betrügereien vieler Gefahr ausgesetzt wäre.«

Der Magistrat von Znaim macht in seinem Berichte vom 12. Juni das Bedenken geltend, daß durch die Konkurrenz der Juden die christliche Bevölkerung leiden werde und daß die katholische Religion Schaden nehmen könne. Den Bürgereid werden die Juden in Städten niemals leisten können. Uebrigens möge der Kaiser in seiner Weisheit beschließen, wie er wolle, die Stadt werde treu gehorsamst Folge leisten.

Auch ein Gutachten der »commissio deputatorum Marchionatus Moravie« ddto Brünn, 16. Juni über die Sache liegt vor. Von den geplanten Reformen, heißt es darin, stehe nur Eine mit dem Landesausschuße in Zusammenhang, nämlich die Bodenbearbeitung. Dagegen sei aber nichts einzuwenden, wenn nur die Bestimmung aufrecht bleibt, daß jeder Besitzer von Grundstücken der katholischen Religion angehören muß. Als Pächter von Grund und Boden kann man die Juden ohne weiters zulassen.

Auf Grund der vorstehend im Auszuge mitgeteilten Gutachten ließ nun die Landesstelle durch die Gremialkommission einen Schlußbericht ausarbeiten, der am 1. August vollendet und von der Landesstelle genehmigt wurde.

Der Referent dieses Berichtes — sein Name ist leider nicht angegeben — rekapituliert Eingangs die einzelnen Punkte des Hofdekretes vom 16. Mai und erinnert dann, in längstvergangene Zeiten abschweifend, »daß nur das Rauhe der jüdischen Erzie-

hungsart, das Abergläubische und Schwärmerische des von den Juden angenommenen Glaubens und anderer Lehrsätze, dann das ihnen Juden von Kindesbeinen auf von Haus eingeprägt werdende dem Christentum ganz nachtheilige Vorurteil, gleichsam, als ob all dieses was Christen an Gut und Gold besitzen, das wahre Eigenthum der Juden und daher der heimliche und öffentliche Betrug eines Christen nicht nur billig und zulässig, sondern auch für die Juden erlaubt, und verdienstlich sei; der eingewurzelte und unversöhnliche Geist des Hasses und Neides gegen Christen, endlich der verborgene Stolz gleichsam sie Juden die auserwählte und Eigenthumsherrn aller christlichen Besitzungen und Güter, die Christen hingegen die verworfene und ihre Miethlinge oder Knechte wären, der Urstoff gewesen sei, aus welchem so viele in den ersten Jahrhunderten entstandene Empörungen, Mord und Todtschläge, Raubereien, Aufstände von Seiten der Juden gegen Christen sich ereignet haben.«

Aus dieser, wie man sieht, etwas pauschaliter gehaltenen Behauptung kommt der Berichterstatter vorerst zu dem Schluße, daß es lobenswert sei, an Stelle des hebräisch-deutschen Jargons, »dessen sich die Juden in der Absicht bedienen, um die Christen besser betrügen zu können,« die Landessprachen deutsch oder böhmisch, zu setzen. Zur Durchführung der Maßregel müsse man jedoch mindestens einen Zeitraum von drei Jahren festsetzen. Ferner müßten in den größeren Judengemeinden eigene Schulen errichtet und zunächst mit christlichen Lehrkräften ausgestattet werden (selbstverständlich auf Kosten der Juden); doch sollen sich jüdische Schulaufseher überzeugen dürfen, daß in diesen Schulen keine Religion gelehrt werde. Unterricht würde blos zu erteilen sein im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Rechtschreibung. In kleineren Gemeinden wären die wenigen Judenkinder in die Trivialschulen der Christen aufzunehmen.

Betreffs der höheren Studien sieht der Referent Schwierigkeiten voraus. Die jüdischen Eltern selbst werden nicht zugeben, daß ihre Söhne in christlichen Familien wohnen und essen, aus Furcht, daß sie übertreten.

In Brünn z. B. dürfen sich keine Juden aufhalten, nur das Gasthaus »zur neuen Welt« stehe ihnen während der Marktzeit zur Verfügung. Uebrigens werden auch die Christen Bedenken tragen, Judenjünglinge in ihre Häuser aufzunehmen und Se. Majestät selbst habe noch am 3. Februar 1781 den jüdischen »al in grosso Negocianten« aus Böhmen und Mähren ihre Bitte, vor jedem angehenden Brünner Jahrmarkte durch drei Tage in der

Stadt übernachten zu dürfen, rundweg abgeschlagen. In diesem Punkte seien also schwere Bedenken vorhanden.

Gegen die Pachtung von Grund und Boden durch Juden, finde man nichts zu erinnern; auch könnten sie Frächter werden. In Nikolsburg gäbe es übrigens schon Juden, die Pferde und Fuhrwerk halten.

In Bezug auf den Gewerbebetrieb schreibt der Referent: »Sicher sind in Mähren zwei Drittel der Juden bloße Handelsleute und Pächter. Das dritte Drittel sind Hausierer, sogenannte Pinkler und ihre Handlanger. Diese durchziehen alle Ortschaften und bieten auf dem Lande aber nicht so sehr Leinwand, Tuch, Zeug, Spitzen, Bänder und derlei Resten, dann andere Artikel feil, als sie um Silber, Gold, Zinn, Messing, Kupfer, Eisen, Flachs, Hanf, Getreide, Häute, Felle, alte Kleider udgl. eine Umfrage halten, sofort diese entweder durch einen Tauschhandel oder mittelst Barschaft an sich bringen, jedoch aber solche wo nicht mit Vorteil an Christen wieder verkaufen, wenigstens gegen einen gemäßigten Gewinn wieder dem vermöglichen jüdischen Großhändler absetzen; zum Teil aber sind sie solche Professionisten, welche unter denen Kommerzial-Professionen das Gold und Silber arbeiten, das Knopfmachen, das Posamentieren, das Rohgärben und Ledern, dann Kürschnerhandwerk, aus denen politischen aber das Fleischhacker-, Glaser-, Schneider-, Schuhmacher- und Seifensiedergewerbe — mithin die besten und vorteilhaftesten Gewerbe — sich eigen gemacht haben. Nebstdem, daß alle Weiber deren sowohl mit der Handelsschaft als mit denen Handwerken sich abgebenden Juden eine jede für sich einen besonderen Handel mit verschiedenen gangbaren Waren treiben und dabei das Spitzenklöppeln und Strümpfestricken führen, haben die Juden teils mit dem Handel, teils mit dem Handwerksbetrieb ihre Nahrung so sehr vermehrt und ausgebreitet, daß zumalen sie teils durch das Hausieren auf dem Land, teils aber durch Treibung drei- und viererlei Gewerbe die stärksten Nahrungszuflüsse an sich gezogen.«

Unter solchen Umständen hält die Landesstelle dafür, daß »Eurer Majestät allerhöchste Willensmeinung nur dahin abgerichtet sei, daß die Juden zu denen Handwerken und Gewerben nur bei der Judenschaft nicht aber auch bei andern christlichen Gemeinden, am allerwenigsten aber in den königlichen Städten, wo sie niemals geduldet worden, nach erforderlich erwiesener Fähigkeit, mithin praestitis praestandis zu Meistern zugelassen werden sollen.«

In den Städten können sie absolut nicht zum Bürgereide zugelassen werden und als Hofbefreite würden sie nur zum Ruin des Gewerbes in den Städten beitragen, denn »bekannter Weise verfälschten die Juden ihre Handarbeiten auf verschiedene Weise und trachten mit Anbringung ihrer Waren Jedermann zu hintergehen.«

Die Landesstelle bemerkt dann, daß im Vorjahre zahlreiche Neophyten, welche gebeten hatten, ihr im Judentum erlerntes Handwerk frei im ganzen Lande ausüben zu dürfen, mit Hofdekret vom 10. Juni 1780 abgewiesen und daß diese Bewilligung von der Zustimmung der Magistrate abhängig gemacht wurde.

Auch die Leibmaut bestehe noch; wolle man dieselbe aufheben, so müsse auch an die Entschädigung der jüdischen Pächter gedacht werden. »Von dem Unterschied in der Tracht« — heißt es weiter — »ist es in Mähren längst abgekommen, so zwar, daß außer den verelichten Juden, welche ihrem Gesetze nach Bärte tragen, zwischen jüdischen und christlichen Manns- und Weibspersonen in der Tracht gar kein Unterschied wahrzunehmen ist und besonders die Weiber und Töchter der reichen Juden gleich dem Adelsstand einhergehen.« Se. Majestät wolle also allergnädigst erwägen, daß auch auf den christlichen Gewerbestand entsprechend Rücksicht zu nehmen sei, wenn es sich darum handelt, die Judenschaft emporzubringen.

Damit schließt dieses Gutachten. Es wurde erst am 9. August nach Wien gesendet, nachdem es am 8. August von der Hofkanzlei urgiert worden war.

Die Erledigung des Berichtes erfolgte durch kaiserliches Patent vom 4. Oktober, dem der niederösterreichische Regierungsbericht vom 6. Juli 1781 als Beilage eingeschlossen war.

Nachstehend der Wortlaut beider Dokumente.

1. Von Sr. Maitt. des Kaisers, zu Ungarn, und Böheim Apostol. Königs, Erzherzog zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen Dero Landesgubernio in dem Erbmarggrafthum Mähren in Gnaden anzufügen. Allerhöchst ernannt Seine kaiserl. königl. Majestät haben in Ansehung der Bildung der Juden, und Erweiterung deren selben Nahrungszweiges über den diesfalls von Ihm königl. Gubernio unterm 1. August erstatteten Bericht des Folgenden Sich entschlossen.

Erstens begnehmigen zwar Allerhöchstderselbe den Antrag, daß den Juden der Gebrauch ihrer aus dem Hebräisch- und Deutschen zusammengesetzten mit einigen chaldäischen Wörtern vermischten Sprache dergestalten untersaget werde, daß die Juden

in allen, eine Verbindung nach sich ziehenden, sowohl gerichtlich, als außergerichtlichen Handlungen bey Strafe der Nullität, und Verweigerung aller obrigkeitlichen Assistenz, sich keiner anderen, als der deutsch, und böhmischen Sprache gebrauchen sollen: jedoch finden Se. Majestät die angetragene Frist von drey Jahren, binnen welchem alle jüdische Instrumenta in der Landessprache verfasset werden sollen, zu lang, mithin sey diese Frist auf zwey Jahre zu bestimmen. Da

Zweytens, die von Ihm Gubernio gemachte Erinnerungen in Anbetracht der bey den größeren Synagogen einzuführenden Normalschulen, dann Zulassung der Judenkinder in die christliche Schulen ganz gegründet sind: So approbiren Se. Majestät desselben dießfällige Anträge vollkommen, mit dem Befehl, daß Selbtes trachten solle, ihnen Juden diese Allerhöchste Gesinnung auf eine geschickte Art dergestalt bekannt zu machen, daß ihnen diese Anordnung unter Vorstellung ihrer eigenen sowohl, als ihrer Kinder Nutzen angenehm gemacht werde, Somit sie zu derselben Befolgung desto willfähriger sich bezeigen mögen: wornächst Ihm Gubernio in Anbetracht der Errichtung der Schulen in dem Anschluß auf allerhöchsten Befehl jenes mitgetheilt wird, was für Niederösterreich diesfalls angeordnet worden, damit solches auch in diesem Marggrafthum angewendet werden könne. Ferners ist die allerhöchste Willensmeinung, daß die Juden zu verhalten seyen, einige geschickte Leute von ihren Glaubensgenossen in die Normal, und Haupt-Schulen abzusenden, damit sie zu Lehrern, und Schulmeistern gebildet werden mögen; und solle den Juden zugleich allemal frey stehen, ihre Kinder auch in die christliche Schulen zum Unterricht zu schicken. Dahingegen haben Se. Majestät:

Drittens dem keineswegs den Beyfall zu geben befunden, daß Selbtes die Judenkinder wegen Frequentirung der höheren Schulen auf den Universitäten blos auf jene Städte beschränken wolle, wo Juden-Gemeinden sind: denn nebstdem, daß den Judenkindern auf solche Art in den gesamten Erbländern die einzige Stadt Prag übrig bliebe, wo sie den Wissenschaften obliegen könnten, welches vielen Eltern theils wegen der zu weiten Entfernung, und mehreren Unkösten theils aber wegen anderen Ursachen sehr unbequem seyn dürfte: so scheinet auch jenes, was von Ihm Gubernio wegen der Privilegien einiger Städte, und des daraus für die christliche Jugend zu besorgenden Nachtheils angeführet wird, nicht entgegen zu stehen, massen so viel es die ersteren betrift, solche größtentheils, um die christliche Inwohner

der Städte von dem durch die Juden in ihrer Nahrung und Handlung zu besorgenden Nachtheil zu versicheren gegeben worden sind so aber von der studierenden Jugend nicht wohl besorget werden mag, das zweyte aber gar nicht besorget werden kann, da man eine sehr schlechte Erziehung der christlichen Jugend, und bey Selber fast gar keine Grundsätze voraussetzen müßte, wenn man beförchten wollte, daß solche durch die ganz gewiß in geringer Anzahl sich auf die höheren Wissenschaften verlegende Juden verführet werden dörfte; ja es ist vielmehr zu hoffen, daß diese letztere theils durch die in höheren Wissenschaften erlangende Grundsätze, theils durch das Beyspiel in die Kenntniß einer besseren Sittenlehre gebracht werden dörften. Bey diesen in Ansehung des vorliegenden Gegenstandes einschreitenden Betrachtungen wollen dann Se. Majestät daß dergleichen auf die höheren Wissenschaften sich verlegender jüdischen Jugend die Frequentirung der höheren Schulen auf allen erbländischen Universitäten allerdings erlaubt seyn solle, wo übrigens an der Lesung aller von der Censur zugelassenen Bücher, dann dem Einfuhrsverbot der hebräischen Bücher, welche hier aufgeleget werden, kein Anstand seye.

Viertens begnehmigen mehr Höchsterwähnte Se. Majestät den Antrag, daß die Juden den Ackerbau pachtweise, besonders von unkultivirten nicht unterthänigen Gründen durch jüdische Hände treiben mögen, wornach dann die ihnen zuzulassende Haltung des Zug- und Melkviehes, der Weidgenuß, und die Bewohnung eigener Chaluppen eine natürliche Folge davon sey, auch könne denselben durch die ersteren Jahre zu ihrem Unterricht christliche Knechte unter denen von Ihme Gubernio vorgeschlagenen Modalitäten zu halten allwegs gestattet werden. Endlich lassen es Allerhöchsdieselbe

Fünftens ebenfalls bey jenem, was Selbtes in seinem oberwähnten Bericht wegen der von den Juden zu treibenden Gewerben, und Handwerken angeführt hat, allerdings bewenden, da die Absicht ist, hierinfalls die Judenschaft lediglich nach der Landesverfassung zu beschränken.

Übrigens dienet Seiner Majestät die Anzeige zur Wissenschaft, daß es von denen demüthigenden Unterschiedszeichen dortlandes ehedem schon abgekommen sey.

Nach obangeführter Allerhöchsten Entschließung hat also Selbtes in ein So anderen das Nöthige einzuleiten, und die dieserwegen erforderlichen Verfügungen ergehen zu lassen, dann bereits anbefohlener massen über den Fortgang der Sache all-

jährlich seinen Bericht zur Allerhöchsten Einsicht anhero zu erstatten.

Und es verbleiben seine k. k. Apost. Majestät demeselben mit kk. und Landesfürstl. Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wien unter Allerhöchstgedacht Seiner kk. Apostl. Maitt. aufgedruckten Sekret-Insiegel den 4. Oktober 1781.

Franz Graf Blümegen mp.

Der nieder-österreichische Regierungs Bericht dtto 6. July 1781 »die künftig bessere Benutzung der hiesigen Judenschaft, dann die von einem Anonymo über die hiesige Juden-Ordnung gemachte Anmerkungen betreffend«, wurde mit dem nachstehenden Resolutum erledigt:

Der N. Öst. Regierung mit deme wieder zuzustellen, es hätten Se. k. k. Apostol. Majestät über erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu entschließen geruhet, wienach allerhöchst dero Absicht keineswegs dahin gehe, die Jüdische Nation in den Erblanden mehr auszubreiten, oder da wo sie nicht tolerirt ist, neu einzuführen, sondern nur da, wo sie ist, und in dem Maaß, wie sie als tolerirt bestehet, dem Staate nützlich zu machen.

Diesem gemäß sey sich also in Ansehung der in Oesterreich unter der Enns befindlichen Juden zu benehmen, mithin seyen selbe auf dem Lande keineswegs einzuführen, mit der einzigen Ausnahme, wenn jemand von dieser Nation, es sey in einer Lanstadt, Marktflecken, Dorf, oder auch in einem bisher unbebauten Orte eine Fabrik errichten, oder sonst ein nützliches Gewerb einführen will, in welchen Fällen Sie Regierung de casu in casum die Licenz ohne mindeste Schwierigkeit zu ertheilen, dergleichen Landjuden auch aller der nemlichen Rechte, als ihre Brüder in der Hauptstadt zu genießen hätten.

Das Toleranz Geld sey als eine wahre Steuer keineswegs aufzuheben, sondern noch fernerhin jeder Familie nach ihren Kräften und Billigkeit zuzutheilen; daher es dann bey der bisher gesetzmäßig bestehenden Toleranz der Juden hier in Wien ohne einer Synagog, oder öffentlichen Gottesdienst auch noch ferners sein Verbleiben habe, und diese Toleranz von Ihr Regierung jedesmalen nach vorausgegangener Beurtheilung, wie bisher zu ertheilen sey, um solchergestalt unbemitteltes, und unnüzes Juden-Gesinde hindanhalten zu können, dahingegen befehlen Se. Majestät die Leibmauth aufzuheben.

Die Hebräische Sprache sey in allen öffentlichen Handlungen der Juden vollständig zu beseitigen, und ihnen zu Umstaltung ihrer Bücher eine Zeitfrist von zwey Jahren vorzu-

schreiben, wie dann auch die Hebräische Sprache in der erwehnten Zeitfrist von zwey Jahren gänzlich zur Gültigkeit aus allen gerichtlichen Kontrakten, und Actis ausgeschlossen bleiben soll.

Hiernächst hätten Se. k. k. Majestät den in hiesiger Residenzstadt tolerirten Juden, ungeachtet sie keine Gemeinde ausmachen, und keine Synagogen halten dürfen, dennoch die Errichtung einer Normal-Schule auf ihre Kosten gnädigst zu gestatten geruhet; Sie Regierung habe daher theils durch sich, theils durch die Schulkommission die nötige Anstalt zu treffen, daß erstens die Juden drey Subjecta zur Abrichtung an die hiesige Normal-Schuldirektion anweisen, sofort nach derselben Anleitung eine Hauptschule dahier errichten sollen, jedoch befehlen Se. Majestät ausdrücklich, daß der jüdischen Normalschule kein besonderer christlicher Direktor vorzustellen sey, sondern diese Schule unter eben derjenigen Obsicht, worunter die übrigen hiesigen Normalschulen stehen, auch zu stehen habe.

Soviel die Schulbücher betrift, da sey der hiesigen Judenschaft zu gestatten, die Schul- und moralische Lesebücher, in so weit sie die Christlichen nicht brauchen können, selbst zu entwerfen, und der hiesigen Ober-Schuldirektion zur Approbation vorzulegen, welche dadurch Gelegenheit erhält, alles anstößige daraus wegzustreichen, und die Sittenlehren so einzurichten, wie es überhaupt die philosophische Moral mit sich bringet, die für den Menschen im allgemeinem ohne Rücksicht auf die verschiedenen Religionen geeignet ist. In Absicht auf die Gegenstände der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meßkunst hingegen hätte die Judenschaft wegen der Gleichförmigkeit die gewöhnlichen Schulbücher zu gebrauchen.

Jährlich habe die hiesige Schuldirektion den zweymaligen Winter- und Sommer-Prüfungen der jüdischen Normalschule beizuwohnen, und sey sich in das Religionsbuch, und ihre Gebräuche bei Andachten keineswegs einzumengen und den Ältern kein Anlas zu geben, ihre Kinder der Normalschule zu entziehen, wodurch allein die nötige Aufklärung unter sie gebracht, und sie zu gesittetern Menschen umgestaltet werden können.

Uibrigens hätten Se. kk. Majestät zu befehlen geruhet, daß den Juden anbey erlaubt seyn solle, ihre Kinder auch in die Christliche Normal- und Realschule zu schicken.

Obschon den Juden die Besuchung der höheren Schulen eigentlich niemals verbothen war, so sey gleichwohl ihnen sowohl, als der Universität diese Erlaubniß neuerlich kund zu machen.

Wegen der Bücherlesung seyen die Juden, wie alle übrige Unterthanen zu behandeln, und eine eigene Buchdruckerey für ihre Andachts-Bücher allhier zu errichten, wie Sie Regierung ganz wohl erinneret, um so minder nötig, als ohnehin eine in Böhmen bestehet, wo sie ihre erforderliche Bücher auflegen lassen können. Wollen sie aber auch blos Jüdische Bücher von der Fremde hereinbringen, so müßen sie, weil solches durch eine neuere allerhöchste Resolution verbothen ist, allemal in besonderen Fällen darum anlangen, und dann hätten sie diese ihre fremden Bücher gleichfalls der hiesigen Censur zu unterwerfen. Soviel die denen Juden zu eröfnende Nahrungswege anbelanget, da werde das diesfällige Einrathen der Regierung überhaupt jedoch mit dem Beysatz begnehmiget, daß hiebey in Absicht auf die Erlernung der Handwerke, und Künste zu desto sicherer Erreichung der allerhöchsten Gesinnung auf keinerley Art einigem Zwang Platz gegeben, sondern dieser gänzlich hindangehalten werden solle, folglich hierunter mit keinem ausdrücklichen Befehl fürzugehen, sondern diesfalls der Sache wenigstens dermal der natürliche freye Lauf zu laßen sey, Wo sodann, falls in der Folge der Zeit ein- und andere Hinderniße, und Anstände von Seite der Kristlichen Handwerker, und Künstler, oder aber von Seite der Judenschaft selbst sich äußeren sollten, es Ihr Regierung selbst leicht fallen werde, nach den Umständen zu succeßiver Erreichung der allerhöchsten Absicht mit Anwendung vernünftiger auf die hiesige Verfaßung passender Mittel der Sache den nötigen Vorschub bey jedem einzelnen Fall zu geben, oder nach Befund berichtliche Anfrage zu machen, und die weitere Belehrung einzuholen.

So wie dann Se. kk. Majestät den Juden die Erlernung aller Handwerke bey kristlichen Meistern ebenfalls gnädigst erlauben, deren Ausübung überhaupt aber nur nach deren bürgerlichen Gebräuchen.

Die Malerey, Bildhauerey, und dergleichen Künste auszuüben könne jedem gestattet werden.

Von dem Betrieb des Akerbaues sey aus den von Ihr Regierung angeführten Ursachen hierlandes in Absicht auf die Jüdische Nation dermal keine Anwendung zu machen. Den Großhandel wollen Se. k. k. Majestät den Juden allerdings gestatten, jedoch seyen ihnen dabey keine andere Bedingniße, oder Begünstigungen, als den Kristen einzugestehen. Uibrigens sey den Juden alle mögliche Freyheit in der Auswahl ihrer Handlungszweige zu lassen, und außer einer allgemeinen Erlaubniß, und Aufmunterung in nichts weiter einzugehen, sondern alles der

Industrie derjenigen zu überlaßen, die sich damit abgeben können, und wollen, ohne sie zur Auswahl eines, oder des andern Nahrungszweiges auf eine gewiße Zeit zu binden.

Eigene Wohnhäuser, Unterscheidungs-Zeichen, oder Bärte, welche zu Behebung des Unterscheides, und der aus solchen entspringenden Verachtung vielmehr abzustellen sind, seyen ihnen nicht mehr aufzudringen, noch an Sonn- und Feyertägen vor 12 Uhr auszugehen, zu verwehren.

Außer deme sey den Juden auch zu gestatten, auf Realitäten leihen zu können, ohne jedoch sich solche einschätzen laßen zu dörfen.

Eigene Rabiner, oder Vorsteher wären ihnen keineswegs, und um so minder zugestatten, als sie hier keine Gemeinde ausmachen, sondern nur blos der Toleranz nach höchstem Wohlgefallen genießen; daher sie hierunter wie jede andere fremde Religionsgenoßen zu halten seyen, und als solche sie, wie bisher unter der Landesstelle und Ortsobrigkeit stehen müßen, und nur wohl darauf zu sehen komme, daß sie nicht ausschweifen, kein öffentliches Aergerniß geben, und nirgends die kristliche Religion beirren, oder Verachtung gegen selbe und ihre Diener bezeigen.

Solchem nach habe auch die Ausschließung angesehener Juden von öfentlichen Belustigungsorten aufzuhören, und wie sie Regierung ganz wohl dafürhält, seyen dermalen die für die Juden bestehenden doppelten Gerichtstaxen ebenfalls aufzuheben.

Da es übrigens solchergestalten von der Judenordnung de anno 1764 gänzlich abzukommen hat, So befehlen Se. Majestät, daß dagegen alles, was gegenwärtig in Ansehung der Juden in Nieder-Oesterreich angeordnet wird in ein besonderes Patent zu bringen, allerhöchst demselben der diesfällige Entwurf zur Begnehmigung vorzulegen sey, daher dann dieser Patent-Aufsatz von ihr Regierung ehestens anhero gewärtiget wird.

Wien den 8ten Oktober 1781.

Als Vorläufer des Toleranzpatentes trafen nun am 31. Oktober in Brünn ein 1. das Hofdekret wegen Aufhebung der Leibmaut, die für den 1. Jänner 1782 angeordnet wurde und 2. das Hofdekret vom 3. Dezember 1782 mit nachstehendem Inhalte:

1. Es sei kein Anstand, womit die Normal- Real- lateinische oder auch höhere Schulen frequentirende jüdische Jugend auch in privilegirten Ortschaften bei Christen wohnen möge; wie dann ebenfalls denen dieselbe besuchenden Eltern, wann es nicht zu

oft und nur auf eine kurze Zeit geschiehet, die Uibernachtung und Wohnung bei Christen in solchen Orten zu gestatten ist.

2. Ist in Ansehung deren bei einem christlichen Meister ein Handwerk erlernenden jüdischen Professionisten der nämliche Fall und wird diesfalls von Ihme Gubernio ganz recht angetragen, daß dergleichen das Handwerk erlernende Professionisten nur in jenen Orten, wo Judengemeinden sich befinden und andurch der numerus fixus nicht überschritten wird, zu dem Meisterrecht zuzulassen sein

3. versteht sich auch von selbsten, daß die doppelten Gerichtstaxen eben so in diesem Markgrafthum, gleichwie es in Oesterreich geschehen, aufzuheben seien.

Ein weiteres Hofdekret vom 12. Jänner 1782 gestattet, »daß die Kinder der Juden, da ihnen außer der Theologie alle hohen Schulen zu besuchen gestattet ist, wenn sie sich durch Talente und Anwendung in Wissenschaften entscheidend auszeichnen, auch zur Erhaltung der Doktorswürde sowol im juridischen als medizinischen Fache über vorläufige Prüfung et praestitis reliquis praestandis fähig sein sollen und solche erlangen mögen.«

Inzwischen war der fertige Entwurf des Toleranzpatentes dem Gubernium auch schon zur Durchsicht vorgelegen und von diesem am 21. Dezember wieder an die Hofkanzlei zurückgeleitet worden, die ihn am 4. Februar zur Drucklegung und Publikation dem Gubernium in Brünn wieder zustellte. Das Patent erhielt in Brünn das Datum des 13. Februar 1782 und wurde sofort an alle Staats-, Landes- und Gemeindeämter verteilt und kundgemacht,

Hier der Wortlaut desselben:

Joseph der Zweite.

Seit dem Antritte unserer Regierung haben Wir es einer unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß alle unsere Unterthanen ohne Unterschied der Nazion, und Religion an dem öffentlichen Wohlstande, den Wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrößern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesätzmäßige Freyheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zu Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrößerung der allgemeinen Ämsigkeit kein Hinderniß finden sollten.

Da nun mit dieser unserer gnädigsten Absicht die gegen die jüdische Nazion in Unserem Erbmarkgrafthum Mähren bestehenden Gesätze, und so genannten Juden-Ordnungen nicht durchaus zu vereinbaren sind, so wollen Wir dieselben kraft

gegenwärtigen Patents in sofern abändern, als es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen.

1tens Jedoch gehet unsere höchste Absicht keineswegs dahin, durch diese neue Verordnung die Zahl der jüdischen Religions-Genossen in unserem Erbmarggrafthum Mähren zu vergrössern, oder Fremde ohne wichtige Ursachen, und besondere für sie sprechende Verdienste herein zu ziehen. Wir wollen vielmehr ausdrücklich, daß in Absicht auf die Art, wie sie in unserm Erbmarggrafthum Mähren gegenwärtig sich befinden, es unverändert verbleiben, folglich auch die festgesetzte Anzahl nicht überschritten, noch dort, wo niemals Juden ansäßig gewesen, auch künftig keinen sich ansäßig zu machen, zustehen soll, es sey denn, daß sie in irgend einem Dorfe, Markte, einer Stadt, oder allenfalls auf einem bisher noch unbebauten Grunde eine Fabrik errichten, ein nüzliches Gewerb einführen wollten, oder Wir selbst nach Umständen und uns zureichenden Beweggründen mit einem oder anderen eine Ausnahme zu machen, zuträglich gefunden hätten.

2tens Eben so wenig ist unser höchster Wille der Judenschaft die Errichtung eigener Buchdruckereien zu erlauben, sondern ist dieselbe wegen ihres Bedürfnisses an Gebet- und anderen hebräischen Büchern an die schon errichtete jüdische Buchdruckerei in Brünn und Prag zu verweisen, wollten sie aber jüdische Bücher aus fremden Landen hereinbringen, so sind sie verbunden, in jedem besonderen Falle, weil diesfalls das allgemeine Verbot entgegen steht, die Bewilligung anzusuchen, und die fremden Bücher gleich allen übrigen Unterthanen der Censur zu unterwerfen.

Es bestehen demnach die Begünstigungen, welcher der jüdischen Nazion durch gegenwärtige Abänderung zuflüssen in Folgenden; Da Wir dieselbe hauptsächlich durch besondere bessere Unterrichtung, Aufklärung ihrer Jugend, und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste, und Handwerke, dem Staate nüzlicher und brauchbarer zu machen zum Ziele nahmen,

3tens So gestatten Wir ihnen bey jeder jüdischen Haupt-Synagoge des Landes eine eigene normalmässig eingerichtete mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende einige taugliche junge Leute nach Anzahl ihrer Schulen auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterricht in der Normal Lehrart an die Brünner Normalschul-Direktion anweisen wollen.

Diese ihre künftige Normalschulen werden unter der nämlichen Oberaufsicht, wie alle anderen deutschen Schulen stehen, und soll, was derselben nähere Einrichtung vorzüglich in Ansehung der moralischen Bücher betrift, das Nöthige ehestens an sie erlassen werden, wir ihnen vorläufig zu erkennen geben, daß Wir um sie wegen ihrer Religionsübungen, Meynungen außer Besorgniß zu setzen, geneigt sind, die Entwerfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie selbe zur Uibersehung und Bestättigung der Brünner Schul-Oberaufsicht zu überreichen haben.

4tens An jenen Orten, wo sie keine deutsche Schule haben, erlauben und befehlen wir ihnen, ihre Kinder in die christlichen Normal, Real- und Trivial-Schulen zu schicken, in welchen nach dem von Uns erlassenen strengen Befehle eine solche Einrichtung wird getroffen werden, daß die Jüdischen gleich den christlichen Kindern alles erlernen mögen, bei dem Religions-Unterricht hingegen aus der Schule entlassen, und während des Schulunterrichtes selbst zu keiner ihrer Religions Übung widrigen Handlung gezwungen, oder verleiten werdet sollen.

5tens Der vermöglicheren Jugend der jüdischen Nazion stellen wir frei, sich auch auf die höheren Wissenschaften auf den erbländischen Universitäten zu verwenden, und soll kein Anstand genommen werden, diejenige Juden Kinder, welche die Normal, Real, lateinische, oder höheren Schulen besuchen, in den privilegirten Königl. und anderen Municipal-Städten bey Christen wohnen zu lassen, wie dann den Eltern, wenn sie ihre studirende Kinder nur zuweilen, und auf eine kurze Zeit zu sehen kommen, bey Christen in solchen Städten Wohnung oder Nachtherberge zu nehmen, allerdings gestattet wird.

6tens Um ihnen die Wege ihres Unterhalts und der nöthigen Erwerbung desto mehr zu erleichtern, wird allen Juden, so der festgesezten Zahl einer Gemeinde einverleibet sind, den Akerbau zu treiben vergönnt, und daher erlaubt, an sie mit Ausnahme der Gründe unterthäniger Kontribuenten Grundstücke auf 20 und mehrere Jahre pachtweise zu überlassen; und obwohlen Wir zwar nicht entgegen sind, daß auch bereits bearbeitete Grundstücke von ihnen gepachtet werden können; so werden Wir dennoch vorzüglich gerne sehen, wenn sie unbearbeitete Feldstücke, und sogenannte Öden zu übernehmen, und durch ihren Fleiß fruchtbar zu machen sich angelegen seyn lassen. Alle Feldarbeiten auf diesen von ihnen gepachteten Grundstücken haben in Zukunft durch jüdische Hände zu geschehen. Würden sie aber

Christen, so sollen sie auch das Eigenthum derselben gesätzmäßig erwerben können. Da sie aber anjetzt des Akerbaues, und Feldwirthschaft noch unkundig sind, so gestatten Wir ihnen, daß sie wenigstens durch die ersten Jahre, um sie in den Feldbau Arbeiten zu unterrichten, christliche Knechte, in Dienste nehmen, übrigens aber sich das zu dem Akerbau nötige Zug- und Melkvieh anschaffen, für solches die gemeine Weide mit genießen, nicht weniger die zu ihrem Wirtschafts-Triebe erforderlichen Chalupen oder Kleinhäuser bewohnen mögen.

7tens. Nebst dem, daß weiters der jüdischen Nazion das Fuhrwesen ungehindert zu betreiben erlaubet wird,

8tens ertheilen Wir derselben das allgemeine Befugniß zu allen Gattungen von Handwerken, und Gewerben, zu deren Er-Erlernung sie sich bey christlichen Maystern in den privilegirten Königl. und anderen Municipal-Städten als Lehrjunge aufdingen, oder wenn sie schon unterrichtet sind, als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen, und bey sich wohnen lassen können, welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollten Wir Juden und Christen darinnen einigen Zwang auflegen, sondern wir raumen beiden Theilen blos die Freyheit ein, sich hierüber nach Wohlgefallen untereinander einzuverstehen.

9tens. Auch zu dem Meisterrechte können jüdische Profesionisten, wenn sie es verlangen, zugelassen werden, allein nur in jenen Orten, wo Judengemeinden sich befinden, und mit der Vorsicht, daß dadurch die festgesetzte Zahl der Juden-Familien nicht überschritten werde. Die Mahlerei, die Bildhauerei, und die Ausübung anderer freyen Künsten ist denselben, wie den Christen überlassen.

10tens. So wie Wir den jüdischen Religions-Genossen auch unter allen unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handlungs-Zweigen vollkommen freie Wahl geben, und sie berechtigen, sich um das Befugniß der Großhandlung unter den nämlichen Bedingnißen, und mit eben den Freiheiten zu bewerben, wie sie von Unsern christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

11tens. Da die Anlegung von Manufakturen, und Fabriken ihnen von jeher erlaubet war, so ergreifen Wir hier blos die Gelegenheit, indem Wir diese Erlaubniß gewissermaßen erneuern, sie zu solchen Gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern.

12tens. Wir gestatten ihnen ferners zu Unterbringung ihrer Kapitalien, und derer Sicherstellung auf liegende Güter, oder sogenannte Realitäten leihen zu dürfen, daß sie jedoch dieselben einschätzen zu lassen nicht befugt seyn sollen.

13tens. Bey so vielen der Judenschaft eröfneten Erwerbungswegen, und dem dadurch entspringenden manigfaltigeren Zusammenhange mit Christen fordert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens, daß die hebräische und hebräisch mit deutsch vermengte sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschaffet werde. Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen inn- und außer gerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, und verordnen, daß sie statt derselben sich künftig der Landesüblichen Sprache bedienen, um aber allen Ausflichten, und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, vorzubeugen, so bestimmen Wir vom Tage dieses Unsern Patents zu rechnen, eine Frist von zwei Jahren, binnen welcher alle dieserwegen nöthigen Änderungen, und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und sollen: Wir erklären daher hiemit alle nach dieser Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßte, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrumente für ungiltig und nichtig.

14tens. Nicht minder heben Wir nicht nur in den hierländigen königl. Städten die bisher bestandene jüdische Leibmauth, sondern auch die doppelten Gerichts-Taxen gänzlich auf, und erlauben den Juden zu Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit den freien Eintritt in unsern königl. Städten, und zwar ohne, daß sie künftig Kost und Wohnung lediglich bei Juden oder jüdischen Garküchen zu nehmen gezwungen, sondern ihre Einkehr und Kost für ihr Geld, wo sie wollen, zu nehmen berechtiget sind: Wir halten Uns jedoch gerechtest bevor, wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leibmauth derzeit beziehen, von der Judenschaft ein minder beschwerliches Äquivalent einzuheben.

15tens. Uiberhaupt heben Wir alle bisher gewöhnlichen Merkmale, und Unterscheidungen, als das Tragen der Bärte, auszeichnender Kleidungen, das Verbot an Sonn- und Feyertägen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungs Örter zu besuchen, und dergleichen vollkommen auf, im Gegentheil wird den Honoratioren auch Degen zu tragen erlaubet.

16tens. Da Wir nun durch diese Begünstigungen die jüdische Nazion in Absicht auf ihre Nahrungswege, und den Genuß der bürgerlichen, und häuslichen Bequemlichkeiten anderen fremden Religions-Verwandten beinahe gleich setzen, so weisen Wir dieselben zugleich zur genauen Beobachtung aller politischen bürgerlichen, und gerichtlichen Landesgesätze ernstlich an, als an

welche sie, gleich allen übrigen insassen gebunden, so wie sie in ihren Angelegenheiten, politischen, und Rechts-Vorfällen der Landesstelle, der Ortsobrigkeit, nach der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit und Thätigkeit (Aktivität) unterworfen bleiben, und versehen wir Uns zu ihrer Pflicht sowohl, als zu ihrer Dankbarkeit, daß sie dieser Unserer Gnade, und der ihnen daher zuflüssenden Freiheiten nicht misbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Ärgerniß geben, und die christliche Religion nirgend irren, noch gegen dieselbe, und ihre Diener Verachtung zeigen werden, weil ein Frevel dieser Art auf das strengste bestraft und dem, so ihn begangen, nach Beschaffenheit der Umstände die Abschaffung aus allen Unseren Erbländern zuziehen würde.

Gegeben in unserer königl. Stadt Brünn den 13ten Hornung im Jahre 1782.

Christoph Graf von Blümegen mp.

Den Abschluß dieser Zeilen möge die Erwähnung einer Eingabe des Anton Rupp, Advokaten in Kremsier am 8. Oktober 1782 an das Gubernium bilden. Der Genannte beantragte nicht mehr oder weniger, als die Juden mit Gewalt zu Christen zu machen, ihre Synagogen als christliche Gotteshäuser zu weihen und allen Konvertiten für kürzere oder längere Zeit Unterhalt aus Staatsmitteln zu gewähren.

Das Gubernium lehnte den Vorschlag mit dem Bemerken ab, daß es davon keinen Gebrauch machen könne.

Schlusswort.

Die in den vorstehenden Blättern mitgeteilten Urkundentexte und Aktenauszüge, bis zur Erlassung des Toleranzpatentes reichend, beziehen sich auf längst vergangene Tage und Zustände. Die Stellung des Judentums in der Gegenwart ist eine andere geworden. Antisemitismus und Zionismus sind die bestimmenden Verhältnisworte.

Der Antisemitismus ist als der alte, längst vorhandene Judenhaß der Christen sofort wieder zu erkennen, während der Zionismus sich als Neues gibt, jedoch nichts anderes vorstellt, als die direkt organisierte Abwehr des Antisemitismus in geschickter Verbindung mit dem für die Volksseele wertvollen Messiastraume der Juden.

Es liegen aus der letzten Zeit außerordentliche Leistungen für die Propaganda des Zionismus vor und es scheint, daß die Idee des Judenstaates tatsächlich bereits eine große Zahl begeisterter Anhänger zählt, denn der Zionismus verfügt nicht nur über Agitationsschriften hervorragender Köpfe, sondern über bankmäßig eingerichtete Organisationen zur Schaffung von Geldmitteln.

Als jüngste Publikation erschien von dem Präsidenten des österr. zionistischen Agitationskomitees Dr. Theodor Herzl in fünfter Auflage: »Der Judenstaat. Versuch einer modernen Lösung der Judenfrage.« Leipzig und Brünn 1903.

Ich darf wohl auf die Zustimmung meiner Leser rechnen, wenn ich mir erlaube, durch einige Worte über die in diesem Buche entworfenen Zukunftsbilder den Inhalt meiner der Vergangenheit angehörenden Schilderungen mit der Gegenwart zu verknüpfen.

Wenn immer wieder darauf hingewiesen wird, daß das jüdische Volk einer ganz andern Rasse angehört, wenn sich die Zionisten selbst das Merkmal der Rasseneinheit suggerieren, so möchte ich dem gegenüber doch darauf hinweisen, daß das jüdische Volk schon zur Zeit seiner höchsten nationalen Blüte ein Mischvolk gewesen ist und daß es sich heute, abgesehen von

dem ihm durch den Gang der Geschichte aufgeprägten Charakter, soweit es sich um West- und Mitteleuropa handelt, nur durch nebensächliche Äußerlichkeiten, von den übrigen Kulturvölkern unterscheidet.

In jahrhundertlanger Kulturgemeinschaft mit den Völkern Europas mußte es notgedrungen, sich in ihre Eigenart schicken, von ihren guten Eigenschaften Gewinn ziehen und ihre schlechten Sitten annehmen.

Als Volk lassen sich die Juden überhaupt nicht betrachten, denn es fehlt Ihnen das Merkmal der Sprache. Zur Not verfügt ihr Rabbinat noch über den Besitz des hebräischen Idioms; sonst aber spricht der Jude in Deutschland deutsch, in Frankreich französisch, in Italien italienisch und die Nachkommen der aus Spanien vertriebenen Juden bedienen sich in Konstantinopel des Türkischen. Unter solchen Umständen hat das Hebräische für die Judenschaft nur etwa den gleichen Wert wie die lateinische Sprache für den römischen Katholiken und es bleibt als einziges Kulturband für die Judenschaft der ganzen Welt nur der Glaube übrig. Ob dieses Merkmal kultureller Gemeinschaft seit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts die Kraft hat, die gesamte Judenschaft für den Nationalstaat in Palästina oder Argentinien oder anderswo zu begeistern, bleibe einstweilen dahingestellt. Eines scheint mir sicher: daß die Begeisterung für ideale Ziele — und als ein solches muß der Herzl'sche Judenstaat trotz aller Verwahrungen des Autors bezeichnet werden — zu den Charaktereigenschaften der jüdischen Volksgemeinschaft nicht gehört.

Wohl haben sich einzelne jüdische Geister auf die höchsten Höhen menschlicher Gedankenarbeit emporgeschwungen, wohl haben einzelne Juden den Adlerflug zum Ideale mit schönen Erfolgen versucht, aber die Masse des in alle Welt zerstreuten Volkes zwang der unerbittliche Gang der Geschichte am Boden haften zu bleiben, kümmerlich die Notdurft des Daseins aufzubringen und auf den Messias zu warten, der den Juden wiederholt als Trugbild erschien, ohne ihre Existenz im Geringsten verbessern zu können.

Doch werfen wir einen Blick auf den von Dr. Herzl mit, wie es scheint, aufrichtiger Herzenswärme konstruierten Zukunftsstaat der Juden, den der Autor keinesfalls als eine Utopie, sondern höchstens als eine »Kombination« aufgefaßt wissen will. Die materiellen Bestandteile des Baues seien vorhanden, seien »mit Händen zu greifen«. Der Judenstaat sei »ein Weltbedürfnis«, folglich werde er entstehen; die Ausführung biete keine nennens-

werten Schwierigkeiten. So viele Sätze, so viele Utopien, oder, um das Lieblingswort des Autors zu gebrauchen, so viele Kombinationen.

Insofern Dr. Herzl unter den materiellen Bestandteilen seines Judenstaates die Juden und das zur Gründung des Staates nötige Geld versteht, hat er allerdings recht. Man kann die Juden und das Geld »mit Händen greifen«, aber versuche es Jemand, mit fremdem Gelde, das man mit Händen greifen kann, oder mit Ziegelsteinen, die einem Anderen gehören und die man sicherlich auch mit Händen greifen kann, ein Haus zu bauen. Die Behauptung Dr. Herzls wäre nur bewiesen, wenn er über sämtliche materielle Mittel zu seinem Judenstaate selbst disponieren könnte. Der Judenstaat sei ein Weltbedürfnis, meint er weiter. Nun ich glaube, daß es viel dringendere Weltbedürfnisse gibt, als die Schaffung eines Judenstaates und stelle diesen Glauben der Behauptung Herzl's direkt entgegen. Was die »kaum nennenswerten Schwierigkeiten« der Gründung betrifft, so liegen sie nicht allein in der »Dumpfheit« der jetzigen Generation, von welcher der Autor am Schlusse seiner Vorrede spricht, sondern viel tiefer. Die jetzige Generation ist nur das Endprodukt einer langen kulturgeschichtlichen Entwicklung die sich durch den naiven Vorschlag eines edlen Schwärmers nicht in ihr Gegenteil verkehren läßt.

Es sind also vor Allem, ganz abgesehen von dem eigentlichen Motive des Vorschlages, das ich sogleich besprechen werde, die Voraussetzungen des Judenstaates nach meinem Erachten unrichtig und der ganze Bau hat somit kein Fundament. Er ist in die Wolken gebaut und nur eine interessante Fata morgana, eine Studie à la Jules Verne, der uns auch mit zauberischer Geschicklichkeit in Sternenhöhen und in den Mittelpunkt der Erde führt, sich seiner Phantasie als liebenswürdigen Führerin bedienend.

Wer die pikanten, geistvollen Schilderungen Jules Verne's liebt, mag immerhin auch an den Phantasien Herzl's seine Freude haben, mag dort nachlesen, wie die Auswanderung der Juden nach Palästina oder Argentinien durch die Jewish Compagny in die Hand genommen und durch die Society of Jews beendigt werden soll. Dr. Herzl nimmt nur wenige Jahre für die Durchführung der ganzen Angelegenheit in Anspruch. Eine Milliarde — »es wird vielleicht mehr oder weniger sein müssen« — genügt, um die Immobilien der aus Europa abziehenden Juden zu liquidieren, und den neuen Judenstaat in Gang zu bringen. Dieser wird selbstverständlich — ob in Palästina oder in Argen-

tinien ist gleich — als neutral erklärt und die Juden beginnen — in Palästina oder Argentinien eine neue Kulturpoche, während die Völker in Europa, von dem Drucke der Judenschaft befreit, aufatmen und insbesondere die Antisemiten ihren bisherigen Widersachern jubelnd glückliche Reise wünschen.

Das ist so ungefähr der Gedankengang des vorliegenden Büchleins, der Ausbau des Judenstaates, wie er Dr. Herzl vorschwebt.

Ich übergehe nun zu dem Motiv des phantastischen Projektes. Der Autor nennt als solches mit dürren Worten: die Judennoth und fügt mit starker Phrase hiezu: Wer wagt es zu läugnen, daß diese vorhanden sei?

Wenn unter Judennot ein spezieller, besonders großer, der Judenschaft allein zukommender Zustand der Rechtlosigkeit verstanden wird, wenn unter Judennot gemeint sein soll, daß die Judenschaft als solche mehr zu leiden hat, als andere Klassen der bürgerlichen Gesellschaft in Europa, so sage ich klipp und klar: Nein, eine solche Judennot besteht nicht, trotz des Antisemitismus und trotz der Antisemiten. Ich läugne nicht, daß die Juden Europas von der christlichen Bevölkerung auf das beste gehaßt werden. Handelt es sich doch um eine Kulturerbschaft, deren Vorhandensein auch auf jeder Seite der vorstehenden Mitteilungen nachgewiesen wird; allein ich kann nicht zugeben, daß dieser vorhandene Judenhaß der Christen so groß ist, um die europäische Judenschaft zu einer Auswanderung nach Asien oder Amerika zu veranlassen. Auch die anderen Klassen der europäischen Völkergesellschaft stehen sich heute in bitterem Hasse gegenüber und ob wir die Trennungslinien der einzelner Stände nach nationalen, sozialen, politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Gesichtspunkten ins Auge fassen, wir nehmen überall einen beklagenswerten Zustand gegenseitiger offener Feindschaft wahr. Man braucht nur die Namen der verschiedenen Parteien und Parteigruppen aufzuzählen, um ebenso viele feindliche Brüder zu nennen, die sich mit heißem Bemühen das Leben gegenseitig zu verbittern trachten. Einzelheiten aus dem allgemeinen Bilde des gegenseitigen Hasses herauszugreifen würde hier zu weit führen. Gewiß darf man aber ohne Widerspruch den heutigen Kulturzustand der Völker Europas als einen Kampf bezeichnen, in dem die historischen Scheidungslinien zwischen den Vertretern des Fortschrittes und des Rückschrittes ziemlich verwischt erscheinen, als einen Kampf Aller gegen Alle.

Ich möchte versuchen, einschaltungsweise in wenigen einfachen Worten die Entstehung dieses Kampfes anzudeuten.

Bis um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts lag die europäische Kulturwelt unter dem Glanze Roms, war die Erde nichts als ein großer Garten, in dessen Mittelpunkt der Weltschöpfer den Menschen gestellt hatte, damit er über alle Kreaturen herrsche und sich mit Hilfe der Gnade, die nur von Rom ausgieng, von der Erbsünde reinige. Nach der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken (1453) machte Europa rasch Bekanntschaft mit der altgriechischen Kulturwelt und mit der schwarzen Kunst Gutenbergs. Wenige Jahrzehnte später (1492) entdeckte Kolumbus Amerika, fanden die Portugiesen (1498) den Seeweg nach Indien. Es mußte nun eine neue Weltanschauung entstehen, unabhängig von Rom und bald im Gegensatze zu Rom, denn die durch den Druck vervielfältigte Bibel kam jetzt in Jedermanns Hände und, siehe da! sie enthielt nichts vom Papste, vom Fegefeuer, von der Messe, vom Teufel, vom Ablaß. Der Gegensatz war also da und der Streit zwischen alter und neuer Weltanschauung mußte beginnen. Und er hatte durch Luther kaum begonnen, — anders begonnen wie man erwartet hatte, — da erhielt die neue Weltanschauung abermals eine neue Richtung durch Kopernikus, der 1543 sein Buch: de revolutionibus coelestibus veröffentlichte und damit den Beweis erbrachte, »daß die Sonne den Mittelpunkt der Welt ausmache, daß die Erde nur ein Planet wie andere sei und sich wie die anderen Planeten um die Sonne bewege«. Es war also jetzt nicht nur die römische Lehre, sondern sogar die Bibel diskreditiert und auch Luther nahm sofort gegen Kopernikus Stellung und schalt den Thorner Domherrn einen »Narren, der die ganze Kunst Astronomia umkehren wolle«. Allein weder der Protest Roms, noch der Widerspruch Luthers änderten etwas an den neu entdeckten Tatsachen. Die Erde ist eine Kugel und dreht sich um die Sonne, wie die übrigen Planeten, deren Bewegungsgesetze Kepler im Jahre 1618 feststellte. Aber schon zuvor war noch ein Wort gesprochen worden, das den Ausgangspunkt der neuen Weltanschauung endgiltig feststellte, das Wort von der Unendlichkeit des Weltalls durch Giordano Bruno, den die Kirche im Jahre 1600, von ihrem Standpunkte aus mit Fug und Recht, verbrennen ließ, denn aus dem Worte der Unendlichkeit des Weltalls lodert eine Flamme auf, in der jedes kirchliche Dogma verschwinden muß. Wenn der Fixsternhimmel nicht die »achte Sphäre« ist, wenn es gar keine Himmelswölbung gibt, sondern nur Raum und Kugeln, Raum und

wieder Kugeln ins Unendliche fortgesetzt, wo bleibt da ein persönlicher Weltenschöpfer, wo bleibt da die Liebe des Schöpfers zu seinem Geschöpfen, das Geheimnis der Menschwerdung, das Dogma überhaupt?

Bei dem Versuche der Beantwortung dieser Frage fühlt man ein erstarrendes Gefühl von Kälte aus dem großen unendlichen Weltraum über sich hereinströmen, ein Schaudern über die eigene Winzigkeit und darin liegt es, daß sich die europäischen Kulturvölker so lange Zeit ließen, die Frage zu beantworten. Erst in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts wurde die Antwort versucht und das Resultat des Versuches war die Entwicklungslehre, die Giordano Brunos Wort voll und ganz bestätigt.

Diese Lehre führt uns mit unfehlbarer Sicherheit aus dem Sumpfe der menschlichen Torheiten und Leidenschaften hinaus, aber nur dann, wenn wir alle Schwäche von uns abtun, wenn wir uns mit der winzigen kleinen Rolle begnügen, die uns die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung zuweist, wenn wir auf die Erkenntnis jeder Zweckmäßigkeit in der Natur Verzicht leisten und uns entschließen, nichts anders sein zu wollen, als endliche Erdengeschöpfe mit einem kurzen Leben auf diesem winzig kleinen Welt-Bruchteile, den wir Erde nennen.

Wieder durchdringt uns bei diesen Worten ein erstarrendes Kältegefühl, wieder erfaßt uns der Schauder vor dem Unendlichen und wieder sehen wir die Menschheit zaudernd und bange vor der Antwort stehen, die sie auf die neue Frage geben soll.

Doch hat sich ein großer Teil der Kulturmenschheit bereits entschlossen, dem neuen Zeichen zu folgen, die Entwicklungslehre als Ausgangspunkt für eine neue Kultur anzuerkennen, auf dieser Grundlage das Fundament einer zukünftigen Gesellschaftsordnung aufzubauen und darin finde ich den Grund der gegenwärtig bestehenden sozialen Verwirrung, die eben mehr ist, als der Kampf um das Recht zwischen einzelnen Gesellschaftsklassen oder Völkern, die vielmehr den Gegensatz zwischen zwei Weltanschauungen in aller Schärfe zum Ausdrucke bringt. Es ist dabei ganz nebensächlich, daß der fundamentale Gegensatz in dem allgemeinen Kampfe Aller gegen Alle häufig nicht herausgefunden werden kann, weil er eben verschleiert wird durch vorwandliche Absichten religiöser, politischer, wirtschaftlicher, ethischer und nationaler Natur. Trotzdem ist er in allen Zusammenstößen der kämpfenden Parteien wirksam und leicht nachzuweisen. Den Beweis dafür vermag ich hier ebenfalls nur anzudeuten.

Die auf die Gesellschaft angewandte Entwicklungslehre stellt die Menschen ohne jede Einschränkung als gleichberechtigte Gesellschaftsteilnehmer hin. Sie muß für alle Teilnehmer auf dieser Erde Gleichberechtigung verlangen, weil sie ein zweites Leben nicht kennt. Sie führt also trotz des Umweges über Nietzsche zum Sozialismus, der in der modernen Kultur, wie Jedermann weiß, bereits vielfach in die Erscheinung tritt und als Hauptvertreter der neuen Weltanschauung aufgefaßt werden muß.

In dem Kampfe der neuen Weltanschauung mit der alten spielt die Gegnerschaft zwischen Antisemiten und Juden nur eine verhältnismäßig unwichtige Rolle, die nur ab und zu von den unmittelbar Beteiligten zu einiger Bedeutung aufgebauscht wird, indem das Eine Mal ein sogenannter Ritualmord auf der Schaubühne der Öffentlichkeit aufgeführt, das andere Mal etwa ein Verein zur Abwehr des Antisemitismus gegründet wird. Beides sind unwesentliche Episoden der gegenwärtigen Kulturentwicklung. Der Zionismus als direkte Abwehr des Antisemitismus hat erst in der letzten Zeit von sich reden gemacht. Trotzdem hat er es rasch zu einem Aktionskomitee und einer die Geldmittel sammelnden Bank gebracht. Diese Geldmittel werden wohl kaum die Bestimmung erhalten, in Palästina oder Argentinien Land anzukaufen. Die Pioniere des Judenstaates werden das Schicksal der edlen Schwärmer teilen, die vor einigen Jahren zur Gründung von Freiland aufbrachen. Dr. Theodor Hertzka und Dr. Theodor Herzl — die Namen klingen recht ähnlich — werden höchstens als geistvolle Autoren von Utopien verzeichnet werden.

Dem Judentum aber wird das Entfallen des Judenstaates keinen Eintrag tun, eben so wenig wird der Menscheit überhaupt der geplante Judenstaat fehlen, denn ich möchte doch glauben, daß die menschliche Gesellschaft mehr von dem Geiste der neuen Lehre durchdrungen ist, als sie selbst ahnt, daß sich die Knospe des neuen, modernen Glaubens verhältnismäßig rasch zur Blüte der Überzeugung entfalten wird und daß dann Rückständigkeiten wie Antisemitismus und Zionismus von selbst abfallen werden.

Zu diesen Rückständigkeiten muß auch der radikale Nationalismus gerechnet werden, der in unserem teuren Vaterlande so viele Köpfe verwirrt und den Kampf gegen die wunderbar organisierten Mächte des Feudalismus und Klerikalismus geradezu aussichtslos zu machen scheint. Aber noch gährt eben der Most einer neuen Weltanschauung in dem so außerordentlich reich gefüllten Behälter der historischen Kultur und eine lange Zeit mag

noch vergehen, bevor sich aus dem schäumenden Chaos der perlende Wein einer neuen, zwar an der Erde haftenden, aber dennoch ideal schönen, des Menschen würdigen Weltanschauung und eines alle Menschen mit gleicher Liebe umfassenden Rechts- und Sittengesetzes abklärt.

Die Vertreter der modernen Weltanschauung in allen Lagern werden trotz alldem eines Tages zusammenstehen und sich — um ein Wort aus der Einleitung zu diesem Buche in das Schlußwort herüberzunehmen — auf der hohen Warte erkannter, nicht blos geglaubter Wissenschaft die Bruderhand reichen, denn weithin leuchtet schon jetzt das Licht der neuen Erkenntnis und es wird erst mit dem Menschengeschlechte erlöschen, wenn auch, was ich gern zugeben will, der Zeitpunkt noch sehr fern sein mag, an dem Zionisten und Antisemiten mit einander in der Erfüllung von allgemein menschlichen Kulturaufgaben wetteifern werden, an dem die neue Lehre zur allgemeinen Überzeugung und Grundlage des sittlichen Handelns wird.

INHALT.